



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

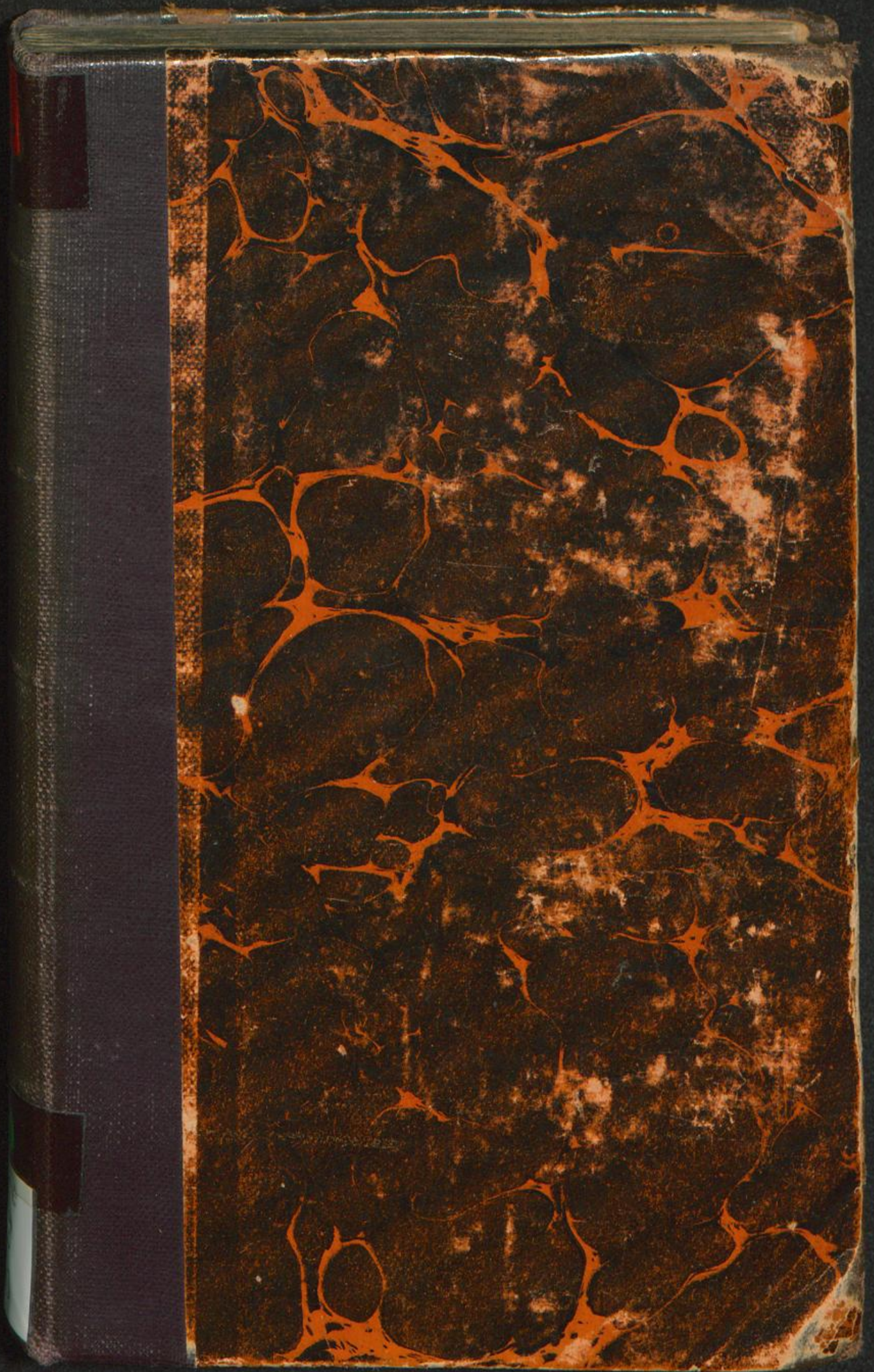
1774

R
nicht
verleihbar

Altes
und Neues
aus d. Herzogth.
Sachsen-Weim.
Verh.



b r e
893
660



Præm. 561.

ALZES

und

NEUES

aus

den Herzogthümern
Bremen und Verden.



~~~~~  
Siebenter Band.

~~~~~  
Stade,
gedruckt in der Königl. privileg. Buchdruckerey.

1774.

R
bre
893
660
-7



A 71060-7



Inhalt

dieses siebenden Bandes.

	Seite
I. Die Herzogthümer Bremen und Verden ein Eigenthum des Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Hauses	I
II. Nachricht vom Amte Rothenburg. Zweites Stück.	105
III. Nachricht von des Verdischen Bischofs, Diederich von Niem, Leben und Schriften.	171
IV. Dreny	

	Seite
IV. Dreyfache Zugabe zu der allgemeinen Nachricht von dem Adel des Herz- zogthums Bremen.	187
1. Verzeichniß der immatriculirten adlichen Güter und ihrer Besitzer.	189
2. Nachricht von einigen adlichen Familien, die in L. Mushards Monumento nicht vorkommen.	222
3. Sammlung einiger merkwürdigen Urkun- den	257
V. Nachricht vom Lande Wursten. Drittes Stück.	317
VI. Sammlung einiger Erzbischöflich- Bremischer Urkunden.	351
VII. Neues vom Jahr 1773.	389



Wir glauben, daß es unsern Lesern nicht unangenehm
seyn werde, allhier eine zusammenhangende, obgleich
kürze Nachricht von der Art und Weise, wie das Königl.
Großbritannische und Churfürstlich: Braunschweig: Lüne-
burgische Haus die Herzogthümer Bremen und Ver-
den acquiriret, und verschiedene Irrungen mit den be-
nachbarten Städten, Bremen und Hamburg, abgethan
habe, zu lesen, und dieselbe mit den dazu gehörigen,
erheblichsten, zum Theil noch ungedruckten Urkunden
begleitet zu sehen: zumahl da die schon gedruckten Ur-
kunden in vielen, und kostbaren Werken zerstreuet
stehen, und nicht von jedermann aufgesucht werden
können.



§. 1.

Im Jahr 1712, den 31. Julii setzte der König von Dännemark, **Friedrich IV.** mit zweyen kleinen Heeren, zu 5000 und 6000 Mann, bey Drochtersen, im Lande Kedingen, und bey dem Cranz, im Alten Lande, über die Elbe, nahm mit denselben sein Lager bey Agasthenburg, ohntern Stade, zog sich näher an diese Stadt, eröffnete die Laufgräben den 20sten August vor derselben, und setzte ihr, nachdem er das Sächsische Geschütz erhalten hatte, durch ein heftiges Bombardement dergestalt zu, daß der Commendant, General-Major, **Carl Adam von Stackelberg**, sich den 6ten Sept. genöthiget sahe, dieselbe samt der Hörner- und Schwingerschanze zu übergeben. (*) Mit dieser Stadt fiel das

A 2

ganze

(*) **G. Nordbergs** Leben und Thaten Carls XII. im 2ten Bande, S. 366. 367.

ganze Land in seine Hände. Weil er aber des Bestands des des Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Hauses sehr bedurfte; so schloß er 1715. den 17ten May mit demselben ein Bündniß, darin dieser ihn bey dem Besitz des Herzogthums Schleswig zu schützen, ihm Hülfsgelder, Hülfsvölker, und einige Kriegeschiffe zu überlassen, dem Könige von Schweden aber den Krieg anzukündigen, und dann die Waffen eher nicht, bis er sich mit dem Könige Friederich völlig ausgesöhnt haben würde, niederzulegen versprach. Nicht lange nachher, nemlich den 11. Julii, befestigte der König von Dännemark diese neue Freundschaft damit, daß er dem Könige von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, die Herzogthümer Bremen und Verden für 6 Tonnen Goldes auf ewig abtrat. (*) Da dieser Tractat nie in extenso gedruckt worden; (**) der dritte Artikel desselben aber in Msr. de Lamberti Memoires pour servir a l'histoire du XVIII. Siecle, Tom. IX. a la Haye. 1731. 4. p. 296. befindlich ist; so wollen wir denselben, in den Anlagen, Lit. A. mittheilen. Vermuthlich ist der Tractat selbst in deutscher Sprache abgefaßt. Wir haben aber Bedenken getragen, ihn aus der Französischen Sprache, darin wir ihn beym Lamberti antreffen, in die deutsche Sprache wieder zu übersetzen.

S. 2.

(*) Allgem. Welthistorie der neuern Zeiten, im XVten Theil. S. 731. Europ. Fama im 175. Theil. S. 536.

(**) Europ. Fama, im 178. Theil. S. 775.

§. 2.

Diesem Tractat zufolge schrieb die Königl. und Churfürstl. Regierung zu Hannover, unterm 21sten Jul. desselben Jahrs, an die Königl. Dänische Regierung in Stade, und ersuchte dieselbe, solche Veranstaltungen vorzunehmen, daß die Stadt Stade, und das ganze Herzogthum Bremen, zu der verabredeten Zeit den dazu committirten Personen übergeben, alles auch, nach Inhalt des dritten Artikuls oberwähnten Tractats, vollzogen werden könnte. Auch dies Schreiben liefern wir aus dem Lamberti l. c. p. 295. in der Französischen Sprache, darin es daselbst vorkommt, in den Anlagen, Lit. B.

§. 3.

Um dasjenige, was der König von Dännemark aus den Herzogthümern Bremen und Verden, an noch nicht bezahlter Contribution, und sonst zu fordern hatte, einzuhoben, wurde der Statsrath, Deputirter zum Feld-Generalkommissariat, und Cammerdirector in den Herzogthümern Bremen und Verden, Andreas Wense bevollmächtigt, das Geld, das er kriegen könnte, auf Abschlag anzunehmen, und eine Interims-Quitung darüber von sich zu stellen. Die demselben unterm 4ten August 1715. gegebene Vollmacht stehet in den Anlagen, Lit. C.

§. 4.

Unter dem 14ten desselbigen Monats wurden von Königl. Großbritannischer und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Seite die Geheimten-Cammer-
A 3 rätthe,

räthe, Cord Plato von Schloen, genannt Gehle, und Albrecht Andreas Ramdohr, committiret, die Stadt Stade, und die Herzogthümer Bremen und Verden, quoad civilia in Possession zu nehmen, die Landeseingesessenen und Unterthanen sich überweisen zu lassen, und alles, was sonst, bey dergleichen Possessions- respective Einräum- und Ergreifung gewöhnlich und nöthig ist, zu beobachten, wie aus der Anlage, Lit. D. erhellet.

§. 5.

Nachdem nun die rückständigen Landessteuern zu 277000 Rthlr. liquidiret und von Hannover aus in Hamburg an Dännemark bezahlt (*) und darauf vom Könige von Dännemark unterm 2ten Octb. dieses Jahrs ein Patent, welches wir in den Anlagen Lit. E. zu lesen geben, war publiciret worden, vermittelst dessen die Landstände, die Collegia, die vornehmste Geistlichkeit, und aus jedem Kirchspiel zweene Deputirte auf den 14ten Octbr. nach Stade gefordert worden, um des folgenden Tages auf dem Rathhause zu vernehmen, wie sie von ihrem, bishero wohlbeobachteten Eide losgezählet, und an Ihro Königl. Majest. von Großbritannien, als Churfürsten von Hannover, überwiesen, von Deroselben Deputirten aber wieder auf und angenommen werden würden; so erfolgte die Cession wirklich auch am 15ten Octbr. An diesem Tage rückten zwei Compagnien Hannoverischer Troupen in Stade, und löseten die auf den Posten stehenden Königl. Dänischen Völker ab. Wie das geschehen war, und die ganze

(*) Europ. Fama im 176. Theil. S. 601.

ganze Garnison auf dem Markte sich versammlet hatte; zogen die übrigen Hannoverischen Troupen völlig in Stade hinein, die Dänen hingegen von gedachtem Markte ab, und zum Thore hinaus. Die Königl. Dänischen Deputirten verfügten sich sodann auf das Rathhaus, und erliessen alle in Pflicht gestandene, gegenwärtige Beamte und Bediente ihres bisherigen Eides. (*)

§. 6.

Was wegen der Stimme und des Sitzes wegen der Herzogthümer Bremen und Verden, so Chur-Hannover zu haben verlangte, Schweden aber nicht fahren lassen wollte, No. 1718. auf dem Reichstag zu Regensburg vorgefallen, wird von J. Fr. Pfeffingern in der Historie des Braunsch. Lüneb. Hauses im 3ten Bande, S. 790. kürzlich erzählt, kann aber allhierfüglich übergangen werden.

§. 7.

Auch wollen wir uns bey dem, was im Nordischen Kriege ferner sich zugetragen hat, nicht aufhalten; sondern nur bemerken, daß, nachdem der König Carl XII. 1718. den 11. Decbr. vor Friedrichshall geblieben, dessen Nachfolgerin in der Regierung, Ulrika Eleonora, sich genöthiget gesehen, ihren Ländern und Völkern den längst gewünschten Frieden und Ruhestand wieder zu geben. Sie söhnete sich daher mit ihren Feinden aus, und richtete auch, unter Vermittelung des Königl. Französischen Residentens, Jac. von Campredon, ein Friedens- und Beystands-Bündniß mit dem

(*) Eben daselbst im 178. Theil. S. 776.

dem Könige von Großbritannien auf, darin sie ihm, als Churfürsten von Hannover, gegen Erlegung einer Million Thaler, die Herzogthümer Bremen und Verden, und zugleich auch das Amt Wildeshausen, welches das Haus Hannover, seit 1700. gegen 100000, für die Krone Schweden an den Bischof zu Münster bezahlte Reichsthaler, (*) Pfandweise inne gehabt hatte, auf ewig überließ. Der Präliminair-Friedens-Recess wurde den $\frac{11}{22}$ Jul. getroffen: Der eigentliche Haupt-Friedensschluß aber den $\frac{2}{20}$ Novbr. desselben Jahrs vollzogen. Er stehet in extenso unter den Anlagen Lit. F.

§. 8.

Diesem Friedensschluß zufolge mußte die Königl. Schwedische Regierung, die sich bishero immer noch in der Stadt Bremen aufgehalten hatte, auch den Dom daselbst, mit allem, was dazu gehöret, an die Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Commissarien, den Geheimen-Rath und Landdrosten, Johann Friederich von Stafforst, und den Geheimen-Cammerrath, Albrecht Andreas von Ramdohr, übergeben. Es geschah dies 1720. den 23ten Julii. Wasgestalt dabey verfahren worden, erhellet aus des Notarius, Albert Coehs, darüber verfertigten Instrument, welches unter den Anlagen, Lit. G. vorkommt.

§. 9.

Ben dieser Gelegenheit wurde zwar ein Versuch gemacht, die Forderungen, welche die Königin Ulrika Eleo-

(*) Siehe des Hrn. Oberamtmanns, Joh. Hinr. Sindbers, Nachrichten von Wildeshausen, in seel. Joh. Vogts monum. inedit. im I. Bande, S. 449.

ein Churfürstl. Braunsch. Lün. Eigenthum. 9

Eleonora sich in dem §. 6. des gedachten Friedensschlusses vorbehalten hatte, zu liquidiren. Man konnte aber mit dieser Sache nicht allerdings zu Stande kommen. Sie wurde daher bis zu einer anderweitigen Commission ausgesetzt. Diese nun wurde 1729. im August zu Hamburg vorgenommen. Von Königl. Großbritannischer und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Seite waren bey derselben der Geheime Rath, **Hinrich Grote**, Reichsfreyherr zu Schauen, und der Regierungsrath in den Herzogthümern Bremen und Verden, **Engelbert Johann von Bardenfleth**, Erbherr zu Rechtbe und Geversdorf; von Königl. Schwedischer Seite aber der Hofrath und Resident im Niedersächsischen Creyse, **Graf Axel Reenstierna**, und der Reichs-Cammer-rath, **Albrecht Lindencruß**, zugegen. Man kam bey derselben auch mit der Sache zum Stande, und der Krone Schweden wurden 90000 Rthlr. zur Schadloshaltung versprochen, und nachmals auch ausgezahlt. Der darüber errichtete Recess wurde den 18ten August unterzeichnet, und den 3ten Novbr. erfolgte des Königs **Friedrichs** in Schweden Ratification darüber. Der solchergestalt ratificirte Vergleich stehet in den Anlagen **Lit. H.**

§. 10.

Nunmehr betrieb das Churfürstl. Braunsch. Lüneburgische Haus zwar auch die Kaiserliche Belegung mit den acquirirten beyden Herzogthümern Bremen und Verden. Doch traten ein Paar Umstände ein, welche derselben einigen Verzug verursachten. Der erste war die Reichsimmunität der Stadt Bre-

men, und die damit verknüpften Rechte. Die Stadt Bremen gab sich alle Mühe, den König Georg II. dahin zu vermögen, daß er ihr dieselbe bewilligen mögte. Und der Kayser, Carl VI. selbst nahm sich ihrer in diesem Stücke dergestalt an, daß der König 1731. durch den Oberappellationsrath, Hr. von Dieden, seinen Gesandten am Kayserl. Hofe, einen zu Richmond den $\frac{24}{25}$ May datirten Revers darüber übergeben ließ, darin er, wie die Anlage, Lit. I. bezeugt, sich zwar erklärte, daß er die Stadt der Reichsimmunität, des Sitzes und der Stimme auf Reichs- und Kreis-Conventen, des unmittelbaren Beitrags zu Reichs- und Kreissteuern, und des Freyen-Reichsstädtischen Prædicati genießten lassen wolle; sich aber auch die, durch die Schwedische Cession, an ihn gekommenen Gerechtsame und Forderungen ausdrücklich vorbehielt, Dis veranlassete die Stadt Bremen, wie aus der Anlage, Lit. K. erhellet, sofort unterm 31sten May Jhro Kayserl. Maj. unterthänigst zu ersuchen, sich bey Jhro Königl. Majestät von Großbritannien für sie dahin zu verwenden, daß, bey der, demnächst anzustellenden Conference, ihr bisheriges Ius territoriale ungeschmälert bleiben mögte. Ob? und in welchen Terminis ihr darunter gewillfahret sey? kann ich nicht sagen. Zu Endigung dieser Sache, und zu Untersuchung beyderseitiger Rechtsgründe wurde zwar, auf der Stadt Bremen Antrag und Verlangen, eine Commission zu Hannover allergnädigst angeordnet; als aber der Zweck derselben damahls nicht erreicht werden konnte; so wurde die Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden instruiert und bevollmächtigt, mit den Deputirten der Stadt Bremen, dem Syn-

dico

dico D. Everhard Otto, und dem Rathsverwandten, D. Christian Schöne in Unterhandlung zu treten. Und sie war auch 1741. den 23sten August so glücklich, daß alle bisherige Irrungen völlig abgethan, verglichen und beigelegt wurden. Den damals getroffenen Vergleich findet man in den Anlagen, Lit. L.

§. II.

Der andere Umstand, der die Belehnung etwas aufhielt, war des Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hauses Verlangen in die vorsehende Belehnung zugleich mit eingeschlossen zu werden. Dis wurde demselben endlich zwar zugestanden, doch unter keinem andern Bedinge, als daß es, nach etwanigem Abgange des männlichen Stamms der Churfürstl. Braunsch. Lüneburgischen Linie, dem weiblichen Geschlecht das Pretium dieser acquirirten Herzogthümer wieder erstatten wolle. (*) Den von dem Braunsch. Wolfenbüttelschen Hause desfalls ausgestellten Revers kann ich zwar nicht mittheilen; inzwischen gründet sich darauf doch der in diesen Herzogthümern Bremen und Verden gewöhnliche Huldigungsend, wie er in den Anlagen Lit. M. vorkommt, als worin man sich verpflichten muß, nach Abgang der männlichen Linie, den weiblichen Erben und Nachkommen des letzten Besitzers der Herzogthümer, Bremen und Verden, solange treu, hold und gehorsam zu seyn, bis dieselben, wegen der auf die Acquisition solcher Länder verwendeten Kosten, völlig befriedigt worden.

§. 12.

(*) Joh. Friedr. Pseffingers Histor. d. Braunsch. Lüneb. Hauses im 3ten Bande, S. 692.

§. 12.

Ohngefähr um dieselbe Zeit wurden auch die alten Irrungen zwischen dem Herzogthum Bremen und der Stadt Hamburg, wegen der Pfarre zum Altenwalde, vermittelst einer gütlichen Handlung zwischen der hiesigen Königl. Regierung und den Deputirten E. E. Raths zu Hamburg, D. Lukas von Sprekelsen, und L. Lukas Corthum abgethan. Der Vergleich kam 1731. den 7ten Novbr. zum Stande, und stehet in den Anlagen Lit. N. Zur Verhütung einiger andern Differenzien zwischen dem Amt Rixbüttel, und dem Pastor zu Altenwalde geschahen nachtrahls 1768. den 16ten März von dem Magistrat zu Hamburg diejenigen Vorschläge, die man in den Anlagen, Lit. O. lesen kann. Sie wurden von Königl. Regierung angenommen, und das Königl. Consistorium ließ unterm 16ten Junii, desselben Jahrs, ein denselben gemässes Rescript an den damaligen Prediger zu Altenwalde, Chru Flügge, ergehen.

§. 13.

Ganz mit Stillschweigen können wir hier nicht übergehen, daß schon vorher, nemlich 1721. eine Zwistigkeit zwischen dem Könige von Großbritannien, und Churfürsten zu Braunschw. Lüneburg, als Herzogen zu Bremen, und der Stadt Hamburg, wegen der Wiederbesetzung des Pastorats am Dom daselbst, und wegen verschiedener, damit zusammenhangender Vorfälle und Fragen entstanden waren. Ersterer hatte den Pastor Albrecht Peter Meyer, ex iure devoluto, daselbst introduciren lassen. Den ganzen Verlauf dieser
Zwi:

Zwistigkeit wollen wir hier nicht erzählen; sondern unsere Leser auf des Hochverdienten Hamb. Syndikus Hr. Klefikers VIII. Band der Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen S. 251:269. S. 623:645. verweisen, und hier nur den endlich 1737. den 24 April zu Stade darüber errichteten Vergleich daraus S. 665:674. in den Anlagen, Lit. P. mittheilen.

§. 14.

Doch nach dieser kleinen Ausschweifung müssen wir zu der würllichen Belehnung des Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Hauses mit den Herzogthümern Bremen und Verden wieder zurückkehren. Diese geschah 1733. den 7 Febr. Das bey dieser Gelegenheit beobachtete Caeremoniel wollen wir hier nicht beschreiben, oder hersetzen. Man findet es sonst in des Göttingischen Professoris und Hofraths, Hr. Georg Ludwig Boehmers Principiis iuris feudalis (Götting. 1767. 8.) p. 377:381. Die vor und nach der Belehnung von dem Hrn. von Diede gehaltenen Reden aber, und den von ihm abgestatteten Lehnsend wollen wir unsern Lesern in den Anlagen Lit. Q. R. S. aus ebengedachten Buche mittheilen. Die vollzogene Belehnung machte der damalige Kayserl. Principal-Commissarius, Froben Ferdinand, Fürst und Landgraf von Fürstenberg, auf Befehl und im Rahmen des Kayfers, den Abgesandten, Abgeordneten und Råthen, der Churfürsten, Fürsten und Stånde des Reichs unterm 28 Febr. desselbigen Jahrs bekannt. Das desfalls erlassene Decret liefern wir in den Anlagen, Lit. T. in derjenigen Sprache, darin es in dem Mercur histori-

storique Tom. IX. p. 313. und in Mfr. ROUSSET Supplement au corps universel diplomatique du Droit des gens, Tom. II. P. II. Nro. CLXII. p. 416. vorkommt.

Anlagen.

- A. Der dritte Artikel des 1715. den 11ten Julii zwischen dem Könige von Dänemark und dem Churfürstl. Hause geschlossenen Tractats, wegen Cedirung der Herzogthümer Bremen und Verden.
- B. Schreiben der Königl. und Churfürstl. Regierung zu Hannover an die Königl. Dänische Regierung zu Stade, vom 21sten Julii 1715.
- C. König Friederichs IV. in Dänemark Vollmacht für den Etats-Rath, Andreas Weyse, zur Hebung rückständiger Contributionsgelder vom 4 Aug. 1715.
- D. König Georg I. von Engelland Vollmacht für die Geheimten: Cammerrath, Cord Plato von Schloen, genannt Gehle, und Albrecht Andreas Ramdohr, die Herzogthümer Bremen und Verden in Besiz zu nehmen, vom 14ten Aug. 1715.
- E. Königl. Dänisches Patent wegen bevorstehender Abtretung der Herzogthümer Bremen und Verden vom 2ten Octbr. 1715.
- F. Friedensschluß zwischen der Königin Ulrika Eleonora von Schweden, und dem Könige Georg I.
von

von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg vom 2^o Nov. 1719.

G. Des Notarii, Albert Cochs, Instrument wegen Uebertragung des Doms zu Bremen, von den Königl. Schwedischen Ministris an die Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Brschw. Lüneb. Bevollmächtigten, vom 23sten Julii 1720.

H. Hamburgischer Commissions-Recess zwischen Sr. Königl. Maj. von Schweden und des Königes von Großbritannien Majestät, als Churfürsten zu Brschw. und Lüneb. vom 18ten Aug. 1729. Nebst einer Beylage zum 4ten Artikel.

I. Königl. Großbritannische und Churfürstl. Brschw. Lüneb. Declaration wegen der Reichsimmunität der Stadt Bremen vom 14^{ten} May 1731.

K. An Ihre Kaiserl. Maj. unterthänigstes Schreiben der Stadt Bremen um Dero Intercession bey Ihrer Königl. Maj. von Großbritannien in puncto iuris territorialis vom 31sten May 1731.

L. Vergleich mit der Stadt Bremen vom 23sten Aug. 1741.

M. Der in den Herzogthümern Bremen und Verden gewöhnliche Huldigungsend.

N. Vergleich mit E. E. Rath zu Hamburg wegen der Pfarre zu Altenwalde, vom 7ten Novemb. 1731.

O. E. C. Raths der Stadt Hamburg Vorschlag zur Verhütung fernerer Irrungen zwischen dem Amt Rißbüttel und dem Prediger zu Altenwalde, vom 16ten März 1768.

P. Vergleich mit der Stadt Hamburg wegen der Dom-Prediger; und anderer Kirchensachen vom 24sten April 1737.

Q. Des Hrn. Oberappellationsraths von Diede Anrede vor der Belehnung.

R. Lehnsend über die Herzogthümer Bremen und Verden für Chur-Braunschw. und Lüneburg.

S. Des Herrn von Diede Dankfagungsrede nach geschehener Belehnung.

T. Des Kayserl. Principal-Commissarii, Froben Ferdinands, Fürstens und Landgrafens von Fürstenberg Decret, darin er die geschehene Belehnung auf dem Reichstage anzeigt vom 28sten Febr. 1733.

A.

Pour assurer d'autant plus l'exécution de ces engagements, le deux Duchez & leurs dependances mentionnées dans l'Article II. seront cedez par nous, en vertu de cette Alliance actuellement, & *in optima juris forma* a Sa Majeste Britannique, a ses Heritiers & a sa Posterité. Nous ferons aussi delivrer & remettre actuellement a sa Majeste Britannique tout ce que nous possedons pour le present dans le Duché de Bremen, sans aucune exception,

&

& particulièrement la Ville de Stade, avec les Fortifications, Archives & Regitres, avec l'Artillerie & son attirail, a l'exception de quelques Canons & Mortiers, qu'on a transportez ailleurs après la prise de cette place, & qui estoient superflus pour sa défense. Comme aussi les munitions de guerre, qu'on a trouvé dans les Arsenaux, lorsque les Troupes du Roi de Dannemark l'ont occupé. Le tout sera executé 14 jours après, que ceux de la Regence du Conseil Privé de Hannover le demanderont la Regence & le Commandant de Stade. A condition cependant qu' en même tems, & *in actu traditionis* on declarera actuellement de la part de sa Majesté Britannique la Guerre a la Suede, & qu' on paiera par Lettres de Change valables la somme d'argent, qui sera stipulée par le VII, Article.

B.

MESSIEURS. Votre Cour vous aura sans doute déjà averti, que sa Majesté Britannique & le Roi de Dannemark ont fait un Traité d'Alliance entr' eux, & que l'échange des Ratifications du meme Traité s'est fait le 17 de ce mois: & comme par ce Traité on a cédé au Roi notre Maître les Duchez de Bremen & de Vehrden, & qu'il y est stipulé par l'Article ci-joint, (*) que le Roi de Dannemark fera actuellement delivrer & remettre a sa Majesté Britannique le Duché de Bremen, & *in specie* la Ville de Stade, apres que nous vous en aurons requis, nous avons resolu, d'y envoyer des Deputez avec les Instructions suffisantes, pour en prendre possession tout aussi-tot que nous en aurons

(*) Ist der sub Lit. A. vorkommende Artikel.

rons reçû une pleine declaration de sa Majesté Britannique, ce qui n'ira pas plus loin, comme nous esperons, que 14 jours. Nous vous prions donc, Messieurs, tres-instamment, d'avoir la bonté, d'aporter a cette fin de telles dispositions de vôtre côté, que la cession ci-dessus se fasse incessamment aux susdits Deputez au nom de sa Majesté Britannique dans les formes ordinaires, qui regardent tout ce qui est necessaire dans l'Acte de prendre possession, *in specie* que tout soit executé conformement a l'Article III. Nous attendrons votre reponse & vôtre sentiment ci-dessus par cet **Expres**, que nous vous envoions.

Signé

BULOW, ELTZ, STÖCKEN, HATTORF.

C.

Wir, Friederich, der Vierte, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wend und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmhorst &c. Thun kund hiemit: Nachdem in dem zwischen Uns und des Königs in Grosbritannien Majestät errichteten, und von Uns den 26 Junii dieses Jahrs ratificirten Tractat unter andern stipuliret worden, daß Uns die von dem Herzogthum Bremen noch nicht bezahlte Contributionsgelder und bis an den Tag der Tradition fällige Restanten, auf dem Fuß, wie selbige ausgeschrieben sind, allerdings verbleiben, und bis zum Tage der Tradition der Herzogthümer Bremen und Verden richtig ausgezahlt werden solten: uns auch überdem aus der Contribution des Herzogthums

thums Verden, und der in der Churfürstl. Braunschweigischen Postirung gezogenen Bremischen Derter annoch, vermöge der unserm Geheimten Rath und Generalen von Dewitz in No. 1712. zu Hannover ertheilten Antwort ein ansehnliches zu Gute kommen muß; So haben wir unsern Stats: Rath, Deputirten zum Feld: General: Commissariat, Cammer: Directori mehr besagter Herzogthümer Bremen und Verden, und lieben Getreuen, Andreas Weysen, hiemit allergnädigste Vollmacht und Commission ertheilt, gestalt wir ihn auch, in Kraft dieses bevollmächtigen und committiren, nicht allein obangeführte, Uns in dem Tractat reservirete Bremische Restanten, sondern auch dasjenige, so uns aus der Contribution des Herzogthums Verden, und der in der Churhannöverischen Postirung gezogenen Derter, obbeschriebener Maassen zukommt, zu erheben, und dafür seine Interims: Quitung, weilen darüber noch zur Zeit keine Liquidation zugeleget, folglich Uns die eigentliche Summa nicht bekannt ist, auszustellen, bey Königlichem Worten versprechende, daß Wir solches alles genehm halten, und angeregte von unserm Stats: Rath Weysse extradirete Interims: Quitung hernacher durch unsere eigenhändige auswechseln, und den Königl. Grosbritannischen und Churfürstl. Braunsch. Lüneburgischen Bedienten zustellen lassen wollen. Urkundlich unter unserm Königl. Handzeichen und fürgedruckten Insegel. Geben in unserm Hauptquartier zu Kettenhagen vor Stralsund, den 4ten Augusti Anno 1715.

(L. S.) Friederich R.

D.

Wir von Gottes Gnaden, Georg, König von Gross Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ꝛc. Thun hiemit kund und bekennen; Nachdem uns von des Königes zu Dännemark Norwegen Maj. vermöge eines geschlossenen Tractats, die Herzogthümer Bremen und Verden cediret, insonderheit auch mittelst desselben Articuli 3tii verabredet worden, welchergestalt die wirkliche Tradition und Auslieferung des Herzogthums Bremen, und mithin in specie Stade, an uns geschehen solle: Und wir denn daher nothwendig befunden, dero Behuef Deputirte abzufertigen, daß Wir demnach unsere Geheimte Cammerräthe und liebe Getreue, **Curd Plato von Schloen**, genant **Gehle**, und **Albrecht Andreas Ramdohr** dazu bevollmächtigt haben; thun das auch hiemit, und kraft dieses, dergestalt und also, daß in unserm Rahmen dieselben Stade und die Herzogthümer Bremen und Verden, quoad civilia, in Possession nehmen, die Landeseingesessene und Unterthanen an Uns überweisen lassen, auch was sonst bey dergleichen Possessions respective Einräum: und Ergreifung gewöhnlich und nöthig ist, beobachten, und der ihnen ertheilten Instruction gemäß verfahren, im übrigen auch alles dasjenige thun und verrichten sollen, was wir selbst thun und verrichten könnten: Maassen wir denn nicht allein dasjenige, was sie solchergestalt handeln und verrichten werden, vor genehm, und sie deswegen schadloos halten, sondern auch, dafern sie eines mehrern Gewalts und

und Vollmacht, als hierin enthalten, vonnöthen haben würden, selbige ihnen in bester Form, als solches geschehen kann, hiemit ertheilt haben wollen. Urkundlich geben unter unserm geheimten Canceley: Secret. Hannover den 14ten August, Anno 1715.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Special: Befehl.

v. Bülow. Elk. Ilten.

E.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ic. zu Dero Regierung in den Herzogthümern, Bremen und Verden, verordnete General: Gouverneur, Ober: Land: Drost und Råthe, fügen den Herren Ständen von der Ritterschaft und Städten, der Clerisen, den Marschländern, und Eingefessenen dieser Herzogthümer hiermit zu wissen: Was maassen Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ic. Unser allergnädigster König und Herr, zu Beruhigung derer, aus gegenwärtigem Nordischen Kriege, im Heil. Röm. Reiche entstandenen Troublen, Wiederherstellung eines raisonnablen Friedens, auch Besorgung Dero und derer hohen Mit: Allirten beständigen Sicherheit, für gut und nöthig befunden, mit dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GEORGE dem Ersten, Könige von Großbritannien, Frankreich und Irreland, Beschüzern des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig-

Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Schatzmeistern und Churfürsten, als Churfürsten, eine genaue Alliance, welche am 26sten Junii dieses Jahrs in Mecklenburg vor Wismar ratificiret ist, zu errichten, und, vermöge derselben, gegen gewisse Conditiones, allerhöchstgedachter Jhro Königl. Majestät von Großbritannien, und Dero Erben und Successoren an der Churfürstl. Regierung, die von der Croone Schweden, in diesem noch fürwährenden Kriege conquestirte Herzogthümer, Bremen und Verden, zu cediren.

Dieweiln nun darauf verabredet und fest gestellet ist, daß am 15. des jehigen Monats und Jahrs die Tradition und Uebertragung der Herzogthümer an die von Jhro Königl. Majestät von Großbritannien abgeordnete Herren Deputirte, die Geheimde Cammer-Räthe, Herrn Cord Plato von Schloen, genannt Ghele, und Herrn Albrecht Andreas Ramdohr, von uns wirklich geschehen solle; und es dahero die Nothwendigkeit erfordert, daß zu diesem solennen Traditions-Werk die Eöblichen Herren Stände und übrige Eingeseffene CONVOCIRET werden:

So ergeheth, Nahmens Jhro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen, &c. Unsers gnädigsten Königs und Herrns, hiemit der Befehl, daß auf Seiten der Eöbl. Ritterschaft, der Herr Präsident, und die Land-Räthe in Person, samt einigen aus jedem Circul zu ernennenden Deputirten, so dann die präsidirende Bürgermeistere, nebst gewissen Abgeordneten von den Städten, ferner die Consistorial-Räthe, Superintendentes, Präpositi und Seniores der gesamten Kirchen-Creise,

Treise, und endlich von den Marsch-Ländern und übrigen Districten, aus jedem Kirchspiele, zwei geschickte Personen, die mit einer förmlichen, und auf diesen Actum gerichteten Vollmacht versehen sind, Tages vorher, als den 14ten October, sich alhier in der Stadt, Stade, einfinden, bey der Königl. Regierung so fort gebührend melden, auch den folgenden Tag, Morgens um 8 Uhr, auf dem Rath-Hause erscheinen, und vernehmen, wie sie von dem Allerhöchst-erwehnter Ihre Königl. Majestät, (so die bishero verspürte allerunterthänigste Treue und Devotion der gesammten Unterthanen in Gnaden erkennen,) geleistetem Eide losgeszehlet, an Ihre Königl. Majestät von Grosbritannien, als Churfürsten, übergewiesen, und von Dero Herren Deputirten wieder angenommen werden.

Nicht weniger wird den Gräfen, Amt-Männern, Richtern, Boigten, Schulken, dem Jägermeister, Ober- und Holz-Förstern, so dann dem Zoll-Inspectori, samt andern Zoll- und Accis-Bedienten, wie auch denen Contributions-Einnehmern und allen übrigen, welche bey Ihre Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen, ic. bishero in allerunterthänigsten Diensten gestanden, bedeutet, daß sie, den 15. dieses Monats Octobr. sich ebenfalls hieselbst einstellen, und gewärtig seyn, wie ihnen die Dimission respectiver von der Königl. Dänischen Regierung und Cammer ertheilet, und in anderweitige Bedienung zu treten, vergönnet werde.

Man setzet demnach auffer Zweifel, es werden alle und jede vorbenannte bey diesem so wichtigen Actu sich ihrer schuldigen Obliegenheit erinnern, und nicht er-

mangeln, dasjenige, worzu sie angewiesen sind, mit gebührender Exactitude zu beobachten; Damit sie von aller im widrigen Fall erfolgender Verantwortung befreuet seyn mögen. Gegeben, unterm Königl. Regierungs-Inselgel. Stade, den 2 Oct. 1715.

F.

Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit

Aund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich: Demnach die aufferhalb des Röm. Reichs angefangene Nordische Kriegs Unruhe mit der Zeit, auch einige zu selbigem Reich gehörige Provinzien ergriffen, und endlich gar in den Nieder: Sächsis. Crenß gedrungen, dadurch es sich veranlasset, daß der Durchlaucht. Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Georg, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz: Schatzmeister und Churfürst, als Herzog und Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, in solchen Krieg mit verwickelt worden; Die Durchl. Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Ulrica Eleonora, der Schweden, Gothen, und Wenden Königin, Groß: Fürstin zu Finnland, Herzogin zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermannland, und Wismar, Pfalz: Gräfin bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogin; Wie auch Land: gräfin und Erb: Prinzessin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeldt, Gräfin zu Casenellenbogen, Dieß, Ziegenhenn, Nidda

Nidda und Schaumberg zc. aber so wohl, als höchstgedachte Sr. Königl. Majest. von Großbritannien, aus Christ:löblicher Intention, Dero Gedanken darauf einmüthiglich gewandt, wie fernern, aus solchem Kriegswesen zu besorgenden Unheil und Verderb unschuldiger Land und Leute zuvor gekommen, zuörderst aber und vornemlich Friede und Ruhe zwischen höchst-ermeldten Ihren Königl. Majest. gestiftet, und gutes Vernehmen und Vertrauen zwischen beyderseits erneuert und befestiget werden möchte: zu welchem Ende der Durchlaucht. und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig der XV. Aller. Christl. König von Frankreich und Navarra, dessen Officia und Mediation durch seinen, bey dem Königl. Schwedischen Hofe Subsistirenden und verordneten Residenten und Plenipotenciaire, den Wohlgebohrnen Herrn Jacob von Campredon, rühmlich mit angewandt, auch bereits zwischen höchst-ermeldeten Ihr. Königl. Majest. Majest. ein Präliminair Friedens:Recess unterm $\frac{11}{22}$ Julii jetztlaufenden 1719 Jahrs zu Stockholm getroffen, und darin vorbehalten worden, daß auf dem Fuß desselben mit nächsten der Friede zwischen Ihnen förmlich geschlossen, und darüber ein solennes Friedens:Instrument errichtet werden sollte: und dann zu völliger Ausmach: und möglichster Beschleunigung eines so erwünschten und heilsamen Werks, die beederseitige, mit genugsamen Vollmachten versehene Ministri Plenipotentiarii im Namen Gottes zusammen getreten, und zwar von Seiten Ihrro Königl. Majestät von Schweden, der Hochwohlgebohrne Graf, Herr Gustav Cronhielm, Ihrro Königl. Majestät von Schweden und Dero

Reichs:Rath, Präsident des Königl. Canzley:Collegii, und der Upsalischen Academie Canzler, wie auch der Hochwohlgebohrne Graf, Herr Carl Gustav Ducker, Ihre Königl. Majestät von Schweden, und Dero Reichs:Rath, Feldmarschall und verordneter Kriegs:Rath, desgleichen der Hochwohlgebohrne Graf, Herr Gustav Adam Taube, Ihre Königl. Majestät von Schweden, und Dero Reichs:Rath und Oberstadthalter in Stockholm, gleichermassen der Hochwohlgebohrne Herr Graf Magnus de la Gardie Ihr. Königl. Majestät von Schweden und Dero Reichs:Rath und Präsident in dem Königl. Commerciën:Collegio, wie nicht weniger, der Wohlgebohrne Baron, Herr Daniel Niclaus von Höpfen, Ihrer Königl. Majestät von Schweden verordneter Etats:Secrtaire; von Seiten Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, als Herzogen und Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg aber, Dero Ministre Plenipotentiaire der Wohlgebohrne Herr Oberster, Adolph Friederich von Bassewiz; als haben Dieselben nachfolgende Articuli mit einander abgeredet und geschlossen.

Art. I.

Sollein immerwährender, aufrichtiger, und beständiger Friede und Freundschaft zwischen Ihrer Königl. Majestät von Schweden, und dem Reiche Schweden eines, und Ihr. Königl. Majest. von Großbritannien auch als Herzogen, und Chur- und Fürstl. Haus andern Theils hiermit gestiftet und bestätigt seyn, und soll und will ein Theil dem andern alles dasjenige redlich und unverbrüchlich erweisen, was das Band der Einigkeit und

und Vertraulichkeit zwischen Ihnen völlig ergänzen und beständig machen kann. Alle feindliche Handlungen und Gebrauchung der Waffen von einem Theil gegen den andern sollen von nun an gänzlich aufhören, und nieder gelegt seyn, und bleiben.

Art. II.

Es soll auch beyderseits eine immerwährende Vergessenheit und Amnestie alles dessen seyn, was an der einen und andern Seiten, es sey auf was Weise es wolle, feindliches oder wiederwärtiges gegen einander vorgenommen seyn möchte, und soll deren keines dem einem oder dem andern Theile, oder jemand der Seinigen, im Unguten jemahl zugerechnet oder vergolten werden, sondern das alles soll hiemit todt und ab seyn, und dessen nimmer gedacht werden.

Art. III.

Gleich wie Ihr. Königl. Majestät von Schweden vermöge des mit Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, als Herzogen, und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg unterm 17^{ten} Julii 1719. errichteten Eingangs berührten Præliminair Friedens Recessus Deroselben bereits cediret und abgetreten haben, als cediren und übertragen Sie Kraft dieses nochmalen vor sich, das Reich Schweden und Ihre Succesoren und Nachkommen, Seiner Königl. Majestät von Großbritannien, als Herzogen und Churfürsten, zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero Nachkommen an der Regierung in perpetuum die Herzogthümer Bremen und Verden pleno jure mit allen deren juri-
bus

bus und Zubehörung, so wie selbige Herzogthümer durch das Osnabrückische Friedens-Instrument vom 24 Octob. 1648. Art. X. der Cron Schweden mit mehrern zugeeignet worden, und wie die Könige von Schweden, und das Reich Schweden, solche Herzogthümer, samt deren annexis juribus und Zubehörungen, seither besessen, genuset und gebraucht haben, oder besitzen, nutzen und gebrauchen sollen, oder können, nichts überall davon ausgenommen, und insonderheit auch das Iure pignoris in Chur-Braunschweigischen Händen bereits seiende Amt und Stadtlein Wilshausen mit allen ihren Zubehörungen, und Gerechtsamen, doch also, daß wegen des darauf hastende Pfandschillings kein fernerer Anspruch an Ihr. Königl. Majestät, und dem Reiche Schweden nun oder ins künftige gemachet werde, solches alles und jedes von nun an zu ewigen Zeiten, mit eben dem Recht, wie es Ihr. Königl. Majest. von Schweden und deren Vorfahren an der Regierung wie auch das Reich Schweden, bishero besessen, ohne einige Schmälerung oder Vorbehalt, auch ohne alle in und aufferhalb Gerichts von Ihr. Königl. Majestät. von Schweden oder Dero mitbeschriebenen jemals zu machenden Wiederrede, Hinderung, oder Sperrung völlig und eigenthümlich zu haben, und zu behalten; begeben und renunciiren auch hiemit in faveur höchstgedachter Seiner Königl. Majestät von Großbritannien als Herzogen, und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg und deren obmitbeschriebenen in perpetuum allen denen Gerechtsamen, welche Sie an denen Herzogthümern Bremen und Verden, oder von wegen derselben bisher gehabt, oder auf einige Weise prätendiren

ren können, in genere und in specie, es betreffe das Directorium in dem Niedersächsischen Craise, Sitz und Stimme auf Reichs- und Craiß-Tagen, oder mag sonsten Namen haben wie es wolle. Entbinden gleichfalls hiemit die Unterthanen, Eingeseffene und Angehörige solcher Herzogthümer aller derer Pflichte und Verbindungen, womit sie Ihro Königl. Majestät und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, und verweisen sie damit an Seine Königl. Majestät von Großbritannien, als Herzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg und Dero obmitbeschriebene, als Ihre nunmehrige alleinige und beständige Landes- und Oberherren: wie Sie dann auch das Dohm-Capitul zu Hamburg, und die zu dem Dohm zu Bremen und dem dortigen vormaligen Capitul gehörige Personen, Untersassen, Heuer-Zins- und Meyer-Leute, sowohl in der Stadt Bremen, als in denen so genannten Bremischen vier Gohen, und allen andern Orten, wo deren befindlich seyn, obgedachte Ende und Verbindungen an die Cron und das Reich Schweden, Kraft dieses, entschlagen, und an Seine Königl. Majestät von Großbritannien, als Herzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg und Dero obmitbeschriebene, überweisen. Ihro Königl. Majestät von Schweden für sich und dero obmitbeschriebene refutiren annebst hiermit und Kraft dieses die Iura feudi, so Sie und Ihre Vorfahren wegen der Herzogthümer Bremen und Verden von denen Römischen Kaysern, und dem Römischen Reich erlanget, und bis dahin gehabt haben, und übertragen, so viel an Ihro, solche Lehnbarkeit an Ihro Königl. Majestät von Großbritannien, und Dero obmitbeschriebene.

Uebri:

Uebrigens sollen die Brieffschaften und Documente, die Herzogthümer Bremen und Verden betreffend, bona fide so bald es möglich, denenjenigen extrahiret werden, welche dieselbe zu empfangen von Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, werden ernennet und bevollmächtigt werden.

Art. IV.

Se. Königl. Majestät von Großbritannien, als Herzog und Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero obmitbeschriebene versprechen und geloben Ihrer Seits, die Stände, Unterthanen und sämtliche Einwohner, auf dem Lande sowol, als in denen Städten ermeldter Herzogthümer Bremen und Verden, und was denenselben anhängig und zugehörig seyn kann, niemanden ausgenommen, und also einen jeden derselben, bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten, Gütern, Rechten und Privilegien insgemein und absonderlich, so wie besagte Stände, Unterthanen und Einwohner selbige gehabt und besessen, und solches nach dem Inhalt des Instr. Pac. West. Ihnen vorbehalten worden, samt bey den freyen Religions-Exercitiis, vermöge der unveränderten Augspurgischen Confession, jederzeit unbeskummert und unbekränkt zu lassen, zu handhaben und zu schützen.

Art. V.

Als auch die unter voriger Königlich Schwedischen Regierung überall ins Werk gestellte Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen und Eingefessenen Anleitung gegeben, wor
durch

Durch den Se. in Gott ruhende Königl. Majestät in Schweden glorwürdigsten Andenkens, sowol, als in Ansehung derer Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700. den 3ten April durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Patents die Versicherung von sich gegeben, daß im Fall einige hiesige Unterthanen mit gewissen Beweisthümern darthun könnten, daß ihnen einige Güter, welche ihnen mit Recht gehörten, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn sollte; zu Folge dessen auch unterschiedliche in dem Besitz ihrer vorigen, durch erwehnte Reduction, oder unter andern Vorwand, ihnen abgesprochene, eingezogene, oder sequestrirte Güter getreten, dieses Recht nachgehends von denen sämtlichen Reichs-Ständen bey ihrer letzten Zusammenkunft, durch ihren vom 30sten letztverwichenen May abgefaßten Reichs-Tags-Schluß aufs neue vest gestellet worden.

Als ist hiermit von beeden Allerhöchsten Theilen verabredet und beliebt worden, daß die in dem vorhergehenden III. Art. gegenwärtigen Tractats geschehene Cession derer Herzogthümer Bremen und Verden keinesweges schmählern, vielweniger aber aufheben sollen, derer in besagten Herzogthümern befindlichen Unterthanen und Eingefessenen, oder derer Erben, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, in diesem Fall habende rechtmäßige Ansprüche und Forderungen, sondern sollen selbige gegen Se. Königl. Majest. von Großbritannien, als Herzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, in eben derselben Kraft und Wirkung verbleiben, wie sie anichō gegen Ihre Königl. Majestät von Schweden sind und sich befinden,
und

und nun oder ins künftige können erweislich gemacht werden.

Art. VI.

Ingleichen sollen Kraft der in dem vorhergehenden andern Articul beliebten und festgestellten Amnestie die wegen des bisher gewesenen Krieges etwan vorenthaltene Güter, Häuser und Eigenthum, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, ihren rechtmäßigen proprietariis, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, wieder zugestellet und eingeräumet werden.

Art. VII.

Nicht weniger sollen alle in vorerwehnten Herzogthümern der dortigen gewesenen Schwedischen Regierung, bis man Königl. Dänischer Seits sich bemeldter Herzogthümer gänzlich bemächtiget, publico nomine wegen Schulden und Nutzen, so auf Königl. Befehl aufgenommen, und in des Königes oder der Cron Posten verwandt worden, gemachte wirkliche Verpfändungen, und von besagter Regierung geschene Immissiones in ihrer vollkommenen Kraft verbleiben, dergestalt, daß die Creditores und rechtmäßige Inhabere solches Thnen in Ansehung ihres gethanen Vorschusses erweislich verliehenen oder eingeräumten Unterpandes, ihre in Händen habende Contracte, und darinnen enthaltene Verschreibung, so lange zu gute genießen, bis dieselben vermöge ihrer Contracte vollkommen expiriret, und sie ihres Vorschusses halber gänzlich vergnüget worden, alsdenn erst besagten
Cre-

Creditoren verpfändete, bey den Herzogthümern beslegene, oder darzu gehörige Güter und Häuser Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, als Herzogen, und Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg, und Dero mitbeschriebenen zufallen, und Dero Cammer einverleibet werden. Was aber auf der dortigen Stände Obligationes und Garantien auf negotiiret worden, solches sind gesamte Stände zu bezahlen, und zu prästiren gehalten.

Art. VIII.

Sr. Königl. Majestät von Großbritannien versprechen hiermit nicht nur als König, sondern auch als Herzog und Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, die mit Ihro Königl. Majestät zu Schweden Vorfahren und dem Reiche Schweden vorhin gepflogene vertrauliche Freundschaft und Bündnisse, nebst den Garantien, so dem Fürstl. Hollstein-Gottorfischen Hause auf den Fuß der mit denen Nordischen Allirten geschlossenen oder ferner zu schliessenden Frieden können zu Gute kommen, anjeho mit Ihro Königl. Majestät und dem Reiche Schweden, zu erneuern, und selbige nach denen jehigen Coniuncturen einzurichten.

Ueberdem wollen Ihro Königl. Majestät von Großbritannien, als Herzog und Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, gehalten seyn, an Ihro Königl. Majest. von Schweden auf Dero Assignation und Quitung die Summa von zehen mahl hundert tausend Reichsthaler an neuen vollgültigen, einfachen und gedoppelten Mark oder Drittel-Stücken, nach dem Leipziger Münzfuß de Anno 1690. da die Mark fein Silbers zu

zwölf Current-Thaler ausgemünzet ist, in Hamburg zahlen zu lassen; Und wie bereits Anstalt gemacht worden, daß Ihre Königl. Majestät von Schweden eine Tertiam davon, nemlich 333333 $\frac{1}{3}$ Thaler auf Dero Assignation und Quitung in Hamburg sollen entrichtet werden, solches auch vor Signirung dieses Friedens-Instruments bewerkstelliget seyn wird; also hat es dabey sein Verbleiben; der übrige Theil aber oberwehnter Million Thaler soll 4 bis 6 Wochen nach geschehener Auswechselung der Ratificationen über dieses Friedens-Instrument in einer Summa richtig und unfehlbar zu Hamburg auf gehörige Assignation und Quitung bezahlet werden.

Art. IX.

Der Westphälische Friedens-Schluß, in so weit derselbe durch gegenwärtigen Tractat und sonst nicht geändert, oder durch die weiter zu schliessende Nordische Frieden möchte geändert werden, bleibt in seiner vollkommenen Kraft und Wirkung, und verbinden sich beide compaciscirende hohe Theile, ihres Orts alles dasjenige beizutragen, was zu Aufrechthaltung und Befestigung besagten Westphälischen Friedens-Schlusses nöthig und dienlich seyn wird.

Art. X.

Beide compaciscirende hohe Theile reserviren Ihnen hiermit zusörderst, Sr. Kaiserl. Majestät, auch, nach Befinden, anderer Puiscancen Garantie über dieses Friedens-Instrument zu suchen und zu nehmen.

Art.

Art. XI.

Die beiderseitigen Ratificationen über dieses Friedens-Instrument sollen zum spätesten innerhalb zwey Monate a dato dieses bengebracht, und allhie zu Stockholm gegen einander ausgewechselt werden.

Art. XII.

Zu Urkund dessen, was obstehet, sind hiervon zwey gleich lautende Exemplaria verfertigt worden, welche beide von beiderseits Compaciscenten dazu gevollmächtigten Ministris unterschrieben und untersiegelt, und jedem Theile eines davon zugestellet worden. So geschehen und gegeben Stockholm den 9. 20. Nov. Ein tausend sieben hundert und neunzehn.

Gustav Cronhielm (L. S.)
Carl Gustav Ducker (L. S.)
Gust Adam Taube (L. S.)
M. de la Gardi (L. S.)
D. N. von Höpfen (L. S.)
Adolph Friederich von Bassewitz (L. S.)

Ratification.

Wir Ulrica Eleonora ꝛ. ꝛ. thun hiermit kund und zu wissen. Demnach in dem zu Wiederherstellung der vorigen Freundschaft, guten Vernehmens und Bündnissen zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien, auch als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, unterm 11. (22) verwichnen Julii a. C. errichteten Præliminair-Friedens-Recess, so bald es möglich wäre, in einen förmlichen solennen Friedens-

Tractat gebracht und darinnen weiter ausgeföhret und befestiget werden sollte, und dann durch beederseit mit zulänglichen Vollmachten versehene Ministros sothaner solenner Friedens-Tractat nunmehr zum Stande gekommen und geschlossen worden, auf Art und Weise, wie selbiger, von Wort zu Wort folgender Massen lautet.

Inseratur Tractatus Pacis.

Wir auch alle und jede in jekterwehntem, mit des Königs von Großbritannien Majestät als Churfürsten, und Herzogen zu Braunschweig und Lünoburg, errichteten Friedens-Tractat enthaltene und abgefaßte Articulos und Clausulen mit unserer Meinung und Willen allerdings einig finden; Als haben wir auch selbige in allen Stücken approbiren, genehmigen und ratificiren wollen, wie Wir denn auch hiemit und Kraft dieses mehrgedachten hier inserirten Friedens-Tractat, nach allen seinen Articulen und Clausulen, für Uns und unsere Nachkommen am Reich, vollkommen approbiren, genehmigen und ratificiren, anbey auch bey Unserm Königlichen Wort und Glauben geloben und versprechen, daß Wir solchen allen treu und unverbrüchlich nachkommen, und keinesweges gestatten oder zugeben wollen, daß deme auf einige Weise zuwider gehandelt, oder darin der geringste Eingriff sürgenommen werde. Ubrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und sürgerdruckten Königl. Insiegels. Gegeben in Unserer Residence Stockholm, den 23. Nov. 1719.

Ulrica Eleonora

(L. S.)

D. N. v. Hdpfen.

G.

G.

In nomine S. S. Trinitatis.

Gen Kraft gegenwärtig offenen Instrumenti kund,
daß im Jahr nach der heilsamen Geburt unsers
Herrn und Heilandes Jesu Christi, Ein tausend
Sieben hundert und Zwanzig, Indictione Ro-
manorum decima tertia bey Herrsch: und Regie-
rung des Allerdurchl. Großmächtigsten, und Unüber-
windlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carli, dies-
ses Namens des Sechsten, erwählten Römischen
Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,
in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Boheimb,
Dalmatien, Croatien, und Schlawonien Königs, zc.
Erz:Herzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, Bras-
band, Stavr, Carndten, Crayn und Lukenburg, zu
Würtemberg, Ober: und Nieder Schlesien, Fürsten zu
Schwaben, Marggrafen des heil. Römischen Reichs,
zu Burgau, Mähren, Ober: und Nieder:Lausniß, Ges-
fürsteten Grafen zu Habsburg, Tyrol und Görz, Land-
graf zu Elßaß, Herrn auf der Windischen Mark, zu
Portenau und zu Salins, zc. Unsers allergnädigsten
Kaisers, Königs und Herrn, Ihrer Kaiserl. und Ca-
tholischen Majestät Regierung und Reiche, des Römischen
im Neunten, des Hispanischen im Siebenzehnten,
des Hungarischen und Boheimischen aber im Neunten
Jahre, Luna war der 22ste Monats Julii Nach-
mittags um 4 Uhren in der Kaiserl. freyen Reichs-
stadt Bremen mir Endsbenannten Kaiserl. Nota-
rio, nach inserirte, von denen hochverordneten Königl.
Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüne-
burgischen Herren Commissarien unterschriebene Requi-
sition,

sition, nebst beyliegender allergnädigsten Königl. Großbritannischen Vollmacht von dem Regierungs-Cancellisten aus Stade, Becker, behändiget worden, welche folgendermassen lauteten:

Ehrbar, Wohlgelahrter,
Gönntiger guter Freund!

Als es andem, daß die bisherige Königl. Schwedische Herr General-Gouverneur und Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden sich erkläret, vermöge des zwischen der Königin von Schweden Majestät, und des Königs von Großbritannien Majestät als Herzogen und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, unsern allergnädigsten Herrn, zu Stockholm, den 23sten Nov. nechst vorigen 1719ten Jahres errichteten und ratificirten solennellen Friedensschlusses, und höchst gedachter Königin Majestät darauf ausgestellten Cessions-Acte den hiesigen Dohm und Capitula mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Gütern und Intradem an Uns, als von allerhöchst-gedachter Königl. Maj. von Großbritannien, laut copeilicher beygeschlossener Vollmacht, darzu verordneten und bevollmächtigten Commissarien, Morgendes Tages wirklich zu übergeben: So haben wir denselben, Kraft seines führenden Notariat-Amtes, data arrha hiemit requiriren wollen, daß Er nebst zween darzu erbetenen Zeugen sich Morgen Vormittags um 10 Uhr in des Herrn General-Gouverneur Grafen von Bellingh alhier bewohnten Hause einfinden, bey besagten Actu Extraditionis des Dohms und Capitulorum mit deren Pertinentien zu gegen seyn, als

les,

les, was dabey fürkommen mögte, ansehen und beobachten, und sodann von allen fürgefallenen, auf Verlangen, ein oder mehr Instrumenta verfertigen, und an uns einliefern möge. Wir seyn demselben zu freundlichen Diensten geneigt.

Des Herrn Notarii freundwillige, Königl. Großbritann. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. anhero abgeordnete, bevollmächtigte Commissarii

J. F. von Staffhorst.
A. A. von Ramdohr.

An den Notarium Albertum
Eoch in Bremen.

Vollmacht.

Wir GEORG von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig, Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, &c. Demnach der Königin von Schweden Majestät uns wissen lassen, was gestalt Sie die zu Bremen sich aufhaltende gewesene Königl. Schwedische General-Gouverneur und Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden, dem Friedensschluß zufolge, welchen Wir, als Churfürst, mit Ihro Majestät unterm 20^{ten} Nov. 1719. getroffen, befehliget, und bevollmächtiget, die Dohm-Kirche zu Bremen, nebst denen dazu gehörigen Personen, Gebäuden, Gütern, und Intradan uns oder unsern Bevollmächtigten anzuweisen; Als haben Wir

unsern Geheimten: Rath und Landdrosten, Johann Fridrich von Staffhorst, und Unseren Geheimten Cammer:Rath, und lieben Getreuen, Albrecht Andreas von Ramdohr, samt und sonders völlige Macht und Gewalt aufgetragen; Thun das auch hiezumit und Kraft dieses also und dergestalt, daß sie vorerwehnte Anweisung in unserm Namen sich thun lassen, und acceptiren, von denen zu besagter Dohm:Kirche gehörigen Personen und Bedienten, das Handgelübde der Treue des Gehorjams für uns nehmen, auch im übrigen alles dasjenige vornehmen und verrichten können, und mögen, was bey dergleichen Geschäften vonnöthen, und gewöhnlich ist. Sollten ernannte unsere Bevollmächtigte zu ihrer Legitimierung zu dem was obstehet, eines noch mehrern Gewalts, als hierin ausdrücklich enthalten ist, bedürfen, soll ihnen derselbe, Kraft dieses, ebenmäßig ertheilet seyn, ohn Gefährde. Urkundlich unter unserm Handzeichen, und bengedruckten Insiegel. Geben auf unserm Palatio zu St. James den 29. April (10 May) des 1720sten Jahrs, Unsers Reichs im Sechsten.

(L. S.)

GEORG R.

Hattorf.

Wann ich dann derselben allerunterthänigst nachzuleben, mich pflichtig erachtet, so habe mich, nebst zweyen hiezum subrequirirten Gezeugen, namentlich Christian von Büren, und Johann Grafen, beyde Stadt:Bremische Bürger, um die mir denominirte Stunde Martis den 23. Julii Nachmittags um 5 Uhr, nach dem vormaligen Erzbischöflichen Palatio, welchen

voriko

voriko der General-Gouverneur, der Herr Graf Bellingk, bewohnet, begeben, und daselbst oben auf dem Vorderaal, die Königl. Großbritannische, und Churf. Braunschweig-Lüneburgische Herren Commissarien, Herrn Geheimten Rath und Landdrosten Johann Fridrich von Staffhorst, und den Herrn Geheimten Cammer Rath Ulbr. Andreas von Ramdohr, sodann den Herrn General Gouverneur, samt dem Königl. Schwedischen Herrn Canzler, Herrn Georg Bernhard von Engelbrecht, und Herrn Regierunge-Rath Herdes, wie auch alle hohe und niedrige, geist- und weltliche Bediente am Dohm, bey einander versamlet befunden. Da dann gedachter Herr Canzler præmissis præmittendis vorstellete: Es wäre schon einige Zeit her bekannt gewesen, daß zwischen Sr. Königl. Majestät von Schweden aus gewissen Einsichten mit J. Kön. Maj. von Großbritannien, als Herzogen und Churfürsten zu Braunsch. Lüneburg, ein solenner Friede geschlossen, und darin die Herzogthümer Bremen und Verden mit deren Dependencien, Zubehörungen und Iuribus auf Masse und Weise, wie die Könige und Kron Schweden solche vormals vom Kaiser und Römischen Reiche besessen, in perpetuum cediret, und abgetreten hätten.

Wie nun hiesiger Dohm von dem Herzogthum Bremen ein Pertinenz wäre, als wäre bisherige hiesige Königl. Herr Gouverneur und Regierung von Thro Königl. Majestät von Schweden befehliget, den hiesigen Dohm mit allen Dependencien, auch vormaligen Capituls-Gütern und Intraden, an gegenwärtige Königl. Großbritannische und Churfürstl. gevollmächtigte

Herren Commissarien zu tradiren, und zu überweisen.

Wann nun die Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgische Herren Commissarii gegenwärtig, solche Tradition anzunehmen; als wolte er denselben ermeldten Dohm und Capitel, nebst allen Häusern und Pertinentien, Iuribus, Intraden, und Einkünften, Namens Ihro Kön. Maj. von Schweden auf ewig tradiren und abtreten, auch alle anwesende hohe und niedrige, geist- und weltliche Bediente, ihres Endes, womit sie dem Könige und der Kron Schweden verpflichtet gewesen, gänzlich erlassen, dergestalt, daß sie sich hinführo an Ihro Kön. Maj. von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als ihren nunmehrigen alleinigen Ober- und Landesherrn halten, und unterthänig seyn würden.

Die Königl. Großbritannisch und Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Herren Commissarii bedankten sich gegen den Herrn General-Gouverneur, und Königl. Schwedische Regierung für die willige Tradition, und weil sie, kraft habender Vollmacht von Ihro Königl. Großbritannische Majestät, und Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Durchl. expresse committiret, die Possession des Dohms mit allen darzu gehörigen Pertinentien, Capituln, Gütern und Intraden zu acceptiren; so wolten sie dieselbe hiemit als tradiret, und übergeben, im Namen allerhöchst gedachter Ihrer Königlichen Majestät, angenommen haben.

Worauf von allen und jeden anwesenden, so woll welt- als geistlichen Dohm-Bedienten der Handschlag der Treue und Gehorsams gefordert und erhalten.

Wann

Wann dann ich Ends Unterschriebener Kayserl. auch bey dem Königl. Ober: Appellations: Gerichte zu Celle immatriculatus Notarius sothanen actui traditæ nec non apprehensæ possessionis, nebst denen vorgemeldten Gezeugen, mit beygewohnet, und alles mit angesehen, und angehört, und folglich solches meiner Requisition gemäß ad notam genommen.

So habe ich darüber gegenwärtig Instrumentum errichtet, und dasselbe, nachdem es durch einen getreuen Menschen mundiren lassen, mit meiner Unterschrift und Notariat-Signet corroboriret. Welches geschehen im Jahr Christi, salvatoris nostri, Indictione Romanorum, Kayserl. und Königl. Regierung, Monath, Tag, Stunde, Ort, und Gezeugen Gegenwart, wie oben vermeldet.

H.

Wir Friederich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ic. Thun hiemit kund und zu wissen: Demnach in dem den 20. Novbr. 1719. zwischen Thro Maj. der Königin Ulrica Eleonora, Unserer Hochgeliebten Frau Gemahlin, und Ihrer Hochseel. Großbritannischen Maj. GEORG Dem 1sten, als Herzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, geschlossener und ratificirten Friedens: Instrument einige Angelegenheiten zu weiterer Abthuung ausgesetzt, zu deren Beylegung nunmehr in der Stadt Hamburg gütliche Handlung gepflogen, und worüber durch beyderseitige, dazu bevollmächtigte Ministros ein solcher Vergleich verabredet und

und geschlossen worden, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Im Nahmen der allerheiligsten Dreieinigkeit!

Zu wissen sey hiemit, was massen bey Errichtung des, zwischen dem Durchlachtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem Ersten, Könige von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs, Erz:Schatzmeistern und Churfürsten *rc.* Höchstselig und gloriwürdigsten Andenkens, als Herzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, an einem, und der Durchlachtigsten großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Ulrica Eleonora, der Schweden, Gothen und Wenden *rc.* damals regierenden Königin, auch dem Reiche Schweden, am andern Theile, wegen der beyden Herzogthümer Bremen und Verden, und deren respective Abtret: und Uebernehmung, unterm dato Stockholm den 20. November 1719. geschlossenen Friedens: Instruments und dessen Separat-Articuli, einige Angelegenheiten sich hervorgethan, welche eine genauere Nachricht und Untersuchung, theils auch eine vorhergehende Liquidation erfordert; wornach aber das Hauptwerk aufzuhalten, nicht dienlich geachtet, sondern vielmehr beliebt worden, zu gänzlicher Schlicht: und Ausmachung solcher Puncten, von beyden Seiten demnechst gewisse Commissarios zu ernennen und zu bevollmächtigen, zu welchem Ende auch die von beyderseits Höchsten Herren Compaciscenten Maj. Maj.

dazu

Dazu ernannt und bevollmächtigte Herren Commissarii, im Monat Junii 1720. in der Stadt Bremen zusammen getreten, da der Bremische Dohm mit aller Zubehör tractiret und übernommen, auch nachher wegen Vollziehung einiger Puncte, insbesondere

1) Wegen der einigen Bremischen von Adel und Königl. Schwedisch. Bedienten, währendder Krieges-troubulen, sequestrirten Güter,

2) Denen Wismarschen Tribunals-Gliedern im Rückstand gebliebenen Besoldungs-Gelder,

3) Wegen Benbehaltung der geist- und weltlichen Bedienten beym Dohm,

4) Wegen anderweiter Employrung der noch bequem und capable befundenen, vormaligen Königl. Schwedischen Civil-Iustitz- und Land-Bedienten, und Ersekung der von denenselben vorhin von Königl. Schwedisch. Zeit nicht genossenen Besoldungen, auch

5) Wegen Handhabung der von vormaliger Königl. Schwedischer Regierung und Cammer verliehenen Concessionen, auch ertheilten Erb-Zins-Contracten und Meyer-Briefen, die fernere Nothdurft abgehandelt worden; man aber dennoch über einige andere Angelegenheiten, bey gedachter Commission noch nicht zum völligen Schluß zu gelangen vermagt, sondern solche auf eine andere bequeme Gelegenheit zu verschieben, sich veranlasset gesehen, sothaner Reassumir- und endliche Beschliessung auch in folgenden Jahren, wegen verschiedener dazwischen gekommenen bekantten Verhinderungen, sich verzögert, daß demnach zu endlicher Abheltung solcher, bey dem errichteten Friedens-tractat und in dessen Separat-Articula, vorbehalten
nen

nen Punkten, eine anderweite Zusammentretung bey-
 derseits Bevollmächtigten in der Stadt Hamburg be-
 liebt worden, darzu aber der Durchlauchtigste, Groß-
 mächtigste Fürst und Herr, Herr **Georg** der Andere,
 König von Großbritannien, Frankreich und Irland,
 Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und
 Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmei-
 ster und Churfürst ꝛc. als Herzog und Churfürst zu
 Braunschweig und Lüneburg, Dero Geheimten, auch
 Geheimten Cammer-Rath, den Hochwohlgebohrnen
 Herrn, **Heinrich Groten**, Reichsfreyherrn zu Schauen,
 nebst Dero Regierungsrath in denen Herzogthümern
 Bremen und Verden, dem Wohlgebohrnen Herrn, **En-
 gelbert Johann von Bardenfleth**, Erbherrn zu
 Rechtebe und Geversdorf an einem, und der Durch-
 lauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr **Frie-
 derich**, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc.
 und die Cron Schweden, Dero Hofrath und Residen-
 ten im Niedersächsischen Cranse, den Hochwohlgebohr-
 nen Grafen, Herrn **Uxel Keenstierna**, nebst Dero
 und des Reichs-Cammer-Rath, dem Wohlgebohrnen
 Herrn **Albrecht Lindcreuz** am andern Theile, aller-
 gnädigst ernennet und anhero nacher Hamburg abgefes-
 tigt, diese auch, nach vorhero producirten Königl.
 Vollmachten, mit einander in ordentliche Conferen-
 ces getreten, die unerlediget befundene und in Streit
 gerathene Punkte reiflich erwogen, und möglichster-
 maassen erläutert, auch folgendergestalt gehoben und
 und verglichen, nemlich

I.

Ob man zwar von beeden Seiten allen möglichsten
 Fleiß

Fleiß dahin angewandt, insbesondere denen, sowol von Seiten Ihro Königl. Majestät von Schweden und der Cron Schweden ex articulo separato Imo des errichteten Friedens:Instrumenti, auf die aus dem Postirungs:District erhobene Contributions: und übrige Auflagen, auch wegen des in der Vestung Ottersbe. g damals befindlich gewesenenen Magazin: Ammunition: und andere Kriegs:Zurüstungen, imgleichen des Orlogs Schiffs, Bremer:Schlüssel genannt, wie auch nach Anleitung des Friedens:Tractats selbst, allwo im 7. 9. gemeldet wird, daß die Brem: und Berdische Land: Stände, was auf derer Obligationen und Garantie aufnegotiiert worden, zu bezahlen und zu prästiren gehalten seyn sollten, wovon doch einige Posten von der vormaligen Schwedisch: Bremischen Cammer abgetragen worden, gehabten Prætensionen, als im Gegentheil von Seiten Ihro Königl. Majestät von Großbrit. 2c. als Churfürsten und Herzogen zu Braunschwig und Lüneburg, theils wegen der unter der Stände Garantie negotiirten, von der Königl. Großbrit. Hannoverschen Cammer aber abgeführten Capitalien, und sich dabey hervorgethaner beyder Seits hoher Compaiscenten Maj. Maj. bey Errichtung des Friedens: schlusses unbekannter gebliebener Umstände, theils auch auf Simulirt- und untergeschobene Pfandverschreibungen indebite bezahlten Gelder, mit mehrern aufgegebenen Gegenforderung, per modum liquidationis, die abhelfliche Maasse zu verschaffen; so hat man doch wegen ein: und anderer sich dabey geäußerten Differentien, darunter den Zweck nicht zu erreichen vermogt.

Und

Und wie solchem nach, mit Genehmhaltung bey-
 derseits allerhöchsten Commitenten, dienlicher ge-
 achtet worden, sothane Differentien, mittelst einer
 Aversions- oder Bogen-Handlung, in der Kürze zu
 heben, und Ihre Königl. Majest. von Großbrit. als
 Herzog und Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg
 sich erkläret, alle bey dieser Commission berührte
 Gegenforderungen nicht allein schwinden zu lassen, son-
 dern auch an Ihre Königl. Maj. von Schweden und
 das Reich Schweden, für alle und jede Deroseite aus
 dem Friedens-Tractat und zugehörigen Articulis
 separatis gemachte, oder auch daraus etwa sonst
 weiter zu formiren stehende Prætensiones, eins für
 alles eine Summa von **Neunzig Tausend Reichs-**
thaler in neuen Dritteln baar heraus zu geben; So
 wird, im Namen und von wegen mehr höchstgedachter
 Ihre Königl. Maj. von Großbritannien, als Herzogen
 und Churfürsten zu Braunschw. und Lüneb. hiedurch
 übernommen, und Kraft dieses versprochen, sothane
 90000 Rthlr. in neuen, nach dem Leipziger Fuß de
 Ao. 1690. die Mark fein zu 12 Rthlr. ausgemünzeten,
 und an Schrot und Korn vollgültigen zwey Drittels-
 stücken, an Ihre Königl. Maj. in Schweden und die
 Cron Schweden, und zwar an den: oder diejenigen, wel-
 chen Ihre Königl. Maj. genutzsame Vollmacht darzu
 ertheilen, so bald über gegenwärtigen Recess bey-
 derseits Königl. Maj. Ratificationes, auf Art
 und Weise, wie hierunter Spho ultimo weiter folget,
 einlangen, und gegen einander ausgewechselt werden,
 alhie in Hamburg völlig und unverzüglich in einer un-
 getrenneten Summa, und ohne davon unter einiger-
 ley

len Vorwand, wes Namen es immer seyn mag, etwas zurück zu behalten, gegen Quitung auszahlen zu lassen; Wohingegen Ihre Königl. Maj. von Schweden und die Cron Schweden sich aller weitem, von verfloßsenen Zeiten herrührenden, und aus dem Friedens- Instrumento von 20. Nov. 1719. und dessen Articulis separatis, in Ansehung der Herzogthümer Bremen und Verden, für sich zu machenden Präentionen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ist und künftig hiemit gänzlich begeben, so daß, Ihre Königl. Maj. von Großbrit. als Herzog und Churfürst zu Braunschw. und Lüneb. oder Dero Königl. und Churfürstl. Successores, von Ihre Königl. Maj. zu Schweden und Dero Königl. Successoribus, noch der Cron Schweden, weder nun noch ins künftige, deswegen jemals gemahnet oder angesprochen werden sollen. Wie dann auch Ihre Königl. Maj. von Großbrit. vor sich und Dero Königl. und Churfürstl. Erben und Nachfolgern auf alle denselben gegen Ihre Königl. Maj. von Schweden, und die Cron Schweden, zustehende Ansprüche wegen derer Herzogthümer Bremen und Verden, von was vor Natur und Beschaffenheit die auch seyn mögen, (jedoch mit Vorbehalt dessen, was hierunter Spho 7timo, wegen der noch zu extradirenden und zu communicirenden Brieffschaften und Acten aus dem Archivo zu Stockholm specialiter stipuliret ist) gleichergestalt aufs bündigste renunciiren, und deshalb Ihrer Königl. Maj. von Schweden Dero Königl. Successores, und die Cron Schweden niemals ansprechen lassen wollen.

2.

Alle und jede untergeschoben: und simuliret befundene Pfandverschreibungen, als nemlich

1) Die auf das Amt Bremervörde und des Commissarii Huswedels Namen, unterm dato Stade, den 27sten Febr. 1712. verschriebene, von dem Grafen Welling geforderte 106843 Rthlr. 20 fl. $\frac{1}{3}$ pf. einfolgl. auch die unterm dato Stockholm den 4ten May 1719. auf 5 Dohm-Capituls-Häuser in Bremen und den ganzen rest der damals noch unverpfändet gewesenen Bremer Dohm-Capituls-Intraden, per malè narrata ausgewirkete Renovation und Confirmation.

2) Die auf das Amt Himmelforten und des Kaufmans in Hamburg Peter Grefen Namen, unterm dato Stade, den 30sten April 1712. á 40000 Rthlr.

3) Die auf verschiedene Amts-Intraden im Postirungs-District und der Kaufleute in Hamburg Gill und Leers Namen, unterm dato Hamburg, den 29sten Jan. 1713. ausgestellte, nachher aber, gegen Sr. Königl. Maj. von Großbrit. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. höchstseel. Andenkens, anderweite eigene Obligationes im Decemb. 1721. ausgewechselte, á 30000 Rthlr.

4) Die vom vormaligen General-Gouverneur und der Bremischen Cammer unterm dato den 12ten Jul. 1715. auf verschiedene Dohm-Capituls-Häuser in Bremen an folgende, gegen deren darüber zurück genommenen Reverse, ausgestellte Pfandverschreibungen

gen

gen nemlich an den Regierungs-Rath von Staden,
 auf " " " " 1083 Rthl. 16 fl.
 An den Cammerier Gdding, auf 966 — 32 —
 An den Cammer Not. Köhri, auf 666 — 32 —
 An den Intendanten Burmeister, auf 466 — 32 —
 selbige werden hiemit, wie von Seiten Ihro Königl.
 Maj. von Schweden und des Reichs Schweden, also
 auch im Namen und von wegen Ihro Königl. Majest.
 von Großbrit. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw.
 und Lüneburg, ein für allemal mortificiret, und in
 Kraft dieses für null und nichtig declariret, dergestalt,
 daß die Besizer und Einhaber solcher Simulir- und un-
 terschobenen Pfandverschreibungen, wovon die Capi-
 talia in Ihro Königl. Maj. von Schweden und der
 Cron Schweden Nutzen niemals verwandt worden, an
 Ihro Königl. Maj. von Großbrit. und Churfürstl.
 Durchl. zu Braunschw und Lüneb. oder Dero Könige
 und Churfürstl. Successoren ist oder inskünftige ei-
 nige Forderung daraus zu formiren, nicht ermächtigt,
 höchstged. Ihro Königl. Maj. und Dero mitbeschries-
 bene aber solchen unrechtmäßigen Einhabern darauf et-
 was auszukehren, keinesweges verpflichtet seyn, noch
 Deroselben der errichtete Friedens-tractat darunter im
 Wege stehen, oder dawider jemals cum effectu alle-
 giret werden soll. Was aber das von dem Baron Houg-
 gers in Paris negotiirte, von demselben aber an die
 Kaufleute Gill und Leers in Hamburg cedirte Capi-
 tale a 50000 Rthlr. angehet, wofür gemeldete Kauf-
 leute, vermöge der extradirt- und quitirten Pfand-
 Obligation und Houggerschen Cession, sowohl an
 Capital, als darauf angewachsen gewesenen Zinsen, ihre

Befriedigung erlanget haben, wird dessen befundene Nichtigkeit hiermit declariret und Jhro Königl. Maj. in Schweden und das Reich Schweden, alles daher rührenden Anspruches gänzlich enthoben und frey erkannt, mithin dieses Postes halber, völlig Schadlos gehalten.

3.

Wird von Seiten Jhro Königl. Maj. von Großbrit. übernommen, denenjenigen Königl. Schwedisch. Civil-Bedienten, welche ihrer Bedienungen in denen Krieges: Troublen verlustig gangen, seit dem aber von Jhro in Gott höchstseel. ruhenden, auch jetzt regierenden Königl. Maj. Maj. von Großbrit. nicht anderweit employret, und mit nothdürftiger Subsistence versehen, item der bereits Verstorbenen Wittwen und Kindern aus Königl. Generosität, nicht aber daß Jhro Königl. Maj. von Großbrit. gemeinet seyn solten, dadurch einige Personal-Forderungen an sich kommen zu lassen, oder auf sich zu nehmen, eine Summa von 5500 Rthlr. zufließen und nach der darüber verfertigten und hiebey communicirten Repartition ehestens austheilen zu lassen. Nicht weniger werden

4.

Die dem Königl. Schwedischen Canzler von Engelbrechten, wegen der demselben rückständig gebliebenen Gesandtschafts-Kosten in einige Bremer: Dohm: Capitels-Häusers in annis 1715 & 1719. auf 3960 Rthlr. Species oder 5148 Rthlr. Drittel verschriebene Hypothequen, von Seiten Jhro Königl. Majestät von Großbritannien, nebst denen davon im Rückstand gebliebenen Zinsen, aus besonderer Considera-

deration insoferne agnosciret, daß Sie deren Bezah-
lung Vorschußweise hiedurch versprochen, nemlich unter
ausdrücklichem Vorbehalt des an die Bremische Land-
Stände dieses Postes und Vorschusses halber, zu neh-
menden Regresses. Zu welchem Ende dann von Sei-
ten Jhro Königl. Majestät in Schweden und des Reichs
Schweden, die Deroselben wider gedachte Land:Stän-
de, als eigentliche Debitores, in eventum zugestanz-
dene Iura, an Jhro Königl. Majestät von Großbritan-
nien, als Herzogen und Churfürsten zu Braunschweig
und Lüneburg, in bündigster Form Rechtens hiemit ce-
diret und abgetreten werden. So viel aber gedachten
Canzlers von Engelbrechten aus einer Königl. Schwes-
disch:Bremischen Cammer:Abrechnung vom 6ten May
1713. und denn unterm 22sten Junii 1712. übers Land
zwar ausgeschriebenen; jedoch bey denen eingefallenen
Krieges:Troublen nicht aufgebrachten Geldern, auf
2010 $\frac{2}{3}$ Rthlr. an die Bremische Land:Stände formi-
rende anderweite Forderung anlanget, wird Königl. Groß-
brit. Seits versichert, dem von Engelbrechten, wenn
die Land:Stände zusorderst nothdürftig vernommen, und
gehöret worden, durch den kürzesten Weg und ohne des-
wegen zu verstattenden Proceß, gleichfalls zu seiner bil-
ligmäßigen Befriedigung zu verhelfen. Auf gleiche
Art auch

5.

Ben dem Niedersächsischen Creys:Directorio, so
viel möglich, es dahin zu vermitteln, daß die, bey denen
Creys:Expeditionen employirte, vormalige Königl.
Schwedische Canzeller:Bediente, wegen der annoch zu
fodern habenden, und daselbst zu justificirenden Sala-

rien:Gelder und Copial:Gebühren, von Creyses wegen und aus der Creys: Cassa, bald möglichst contentiret und klaglos gestellet werden mögen, wobey jedoch von Seiten Jhro Königl. Majestät von Großbritannien aus besonderer Bewegniß übernommen wird, dem Regierungsrath von Stade, nunmehrigen Königl. Schwedischen Envoye zu Regensburg, die von 20. 1714 bis 1717. incl. vor 4 Jahren annoch fodernde und darunter begriffene 700 Rthlr. Creys:Secret:Besoldung, aus Königl. und Churfürstl. Cammer aniko sogleich Vor-schussweise, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an die Creys: Cassa, oder die Bremische Land: Stände, reichen zu lassen.

6.

Was die, bey dieser Commission vorgewesene Angelegenheiten der Majoren Kleiche und Haffner anbelanget, so sind solche, aus besondern Considerationen, durch gütliche Handlung bereits abgethan und damit getilget. Was aber des verstorbenen Präsidenten Gyldeucklaen Erben, und Gebrüdere von Greisfencrank, wie auch andere, welche hinführo, von Jhro Königl. Maj. von Großbritannien wegen der denenselben reducirten Güter Satisfaction suchen möchten, betrifft, solche werden zu rechtlicher Erörterung, und Erkenntniß ad forum rei sitæ verwiesen, allwo Jhro Königl. Großbritannische Maj. wann zu solchem Behuf die annoch in Stockholm befindliche Reductions- und Liquidations-Acten zutorderst extradiret, ihnen promte justice administriren zu lassen, nach dem errichteten Friedens:Instrument, erbötig sind.

7. Weil

7.

Weil auch in dem Friedens-Tractate 3ten §. verabredet ist, daß die Brieffschaften und Documenten, die Herzogthümer Bremen und Verden betreffend, bona fide, so bald es möglich, denenjenigen solten extradiret werden, welche selbige zu empfangen, von Ihro Königl. Maj. von Großbrit. ernennet, und bevollmächtiget werden, und zufolge dessen nicht allein die alhier in Hamburg damals in Verwahr gewesene Dohms Capittels-Akten, den 12ten Juny 1721. an den damaligen Chur-Braunsch. Hofrath Grese, sondern auch der grössste Theil von denen hier nach Hamburg gebrachten Cameral- und andern Akten, im Sept. 1722. nach darüber aufgerichteten Specificationen und Quitungen, sind ausgeliefert worden:

So ist man, wegen der übrigen von der Zeit an hier mit Sequester belegeten, oder in der Königl. Schwedischen Hrn. Commissarien Gewahrsam vorhandenen Bremischen Brieffschaften, nunmehr beyderseits übereingekommen, daß dieselbige gehörig separiret und einem jeden Theil, was ihm zugehörig, nach darüber errichteten Specificationen, sogleich nach erfolgter Königl. Ratification dieses Recessus, eingehändiget werden mögen. Da auch von denen bey dem Land-Kentmeister Manderstierna gefundenen, und in der Königl. Schwedischen Hrn. Bevollmächtigte hiesigen Verwahrsam vorhandenen Rechnungen, so viel man davon Schwedischer Seits entbehren kann, denen Königl. Großbrit. Hrn. Commissariis originaliter, und übrigen auf jedesmaliges Verlangen, in beglaubten Abschriften sollen zugestellet werden, diejenige Original-

ginal-Brieffschaften aber, welche in Stockholm in Verwahrung seyn mögen, sollen ebenfalls so bald Königl. Großbrit. Seits zu deren Empfang jemand ernennet und bevollmächtigt wird, dem errichteten Friedens-Instrument gemäß, bona fide extradiret werden; woben dann insonderheit der ins Reductions- und Liquidations-Werk schlagenden Acten halber stipuliret ist, daß alle Acten, Brieffschaften und Rechnungen der vormaligen Reductions- und Liquidations-Commission, und was solchen anhängig, welche nemlich die Gravations-Sachen, ratione derer Herzogthümer Bremen und Verden, oder darunter begriffene Güter betreffen, an Ihro Königl. Maj. von Großbrit. oder Dero Bevollmächtigte, in originalibus ausgehändiget, von denenjenigen Reductions- und Liquidations-Actis aber, die zwar nicht directè solche gravationes concerniren, so wegen Brem- und Verdischer Domanial-Pertinentien gemacht worden, jedoch mit selbigen, und denen gravirten Personen, in puncto Liquidationis und sonst einigè Connexion haben, auf jedesmaliges Begehren, vidimirte Copieen communiciret werden sollen.

8.

Die von dem Grafen von Welling auf das Vorwerk Harßfeldt und einige dazu gezogene Korn- und Schmalzehenden angeblich hergeschossene 8250 Rthlr. anlangend, können selbige von Seiten Ihro Königl. Maj. von Großbrit. voriko noch zwar eben so wenig für richtig erkannt werden, als die zum Vorschein gebrachte, von dem Grafen von Welling halber an Henning Duncker, unterm dato Stade, den 7ten May

1711.

1711. darüber ausgestellte Pfand: Verschreibung agnosciret wird; dennoch aber wird Königl. Großbritannischer Seits, denen Gräfl. Wellingschen Erben oder auch dessen und deren Creditoren dabey vorbehalten und erlaubet, daß, wenn die vom Brem: und Verdischen Etat, unter des Grafen Wellings direction geführte Rechnungen vorher in Schweden gründlich examiniret und behörig justificiret, daraus aber erfordernder Nothdurft nach, hinläng: und deutlich erwiesen, daß berührte 8250 Rthlr. wirklich hergeschossen, auch in Jhro Maj. des Königes in Schweden und des Reichs Schweden wahren Nutzen hinwiederum angewandt worden, selbige gehörigen Orts sich melden mögen; da man, nach Befinden dieselbe hören, und allensals billiger massen zu ihrer Befriedigung verhelffen wird. Auf solchen Fall aber wird von Seiten Jhro Königl. Maj. von Großbrit. hiedurch reserviret, die, nach Ausweisung der Acten, von dem Grafen von Welling darauf schon indebite gehobene Gelder, in der alsdann darüber zuzulegenden Liquidation, denenselben mit in computum zubringen. Immassen auf solchen Fall, von Seiten Jhro Königl. Maj. von Großbritannien, sothane vom Grafen von Welling genossene Gelder unter obiger renunciation, nicht verstanden noch gezogen werden.

9.

Wie nun oberwehnter massen alle und jede in dem Friedens-tractat und demselben annectirten Separat- Articulu begriffene Angelegenheiten hiedurch ihre vollkommene Richtigkeit, und abhelfliche Masse erhal-

ten; So ist demnach gegenwärtiger Recess darüber in duplo errichtet: und weil die erstern Herrn Commissarii zu der Zeit, als diese Commission zum Schluß gediehen, beyde zu Hannover gegenwärtig gewesen, von denenselben, um keine Zeit zu versäumen, an unten stehendem dato daselbst, kraft habender und gegen einander ausgehändigter Vollmachten, unterschrieben und besiegelt, dabenebst auch von beyden Seiten verabredet worden, daß solche Unterschrift diesen Recess eben so vollkommen geltend machen solle, als wäre er von denen gesamten Herren Bevollmächtigten an dem Commissions-Orte zu Hamburg, und an einem dato unterschrieben, wie dann auch hiemit festiglich versprochen wird, daß die Unterzeichnung dieses Instrumenti von den beyden zu Hamburg sich aufhaltenden Herren Commissarien daselbst gleichfalls ohngesäumt geschehen, und sodann der Höchsten Herrn Committenten Königl. Maj. Maj. allergnädigste Ratificationes wo nicht ehender, doch längstens innerhalb fünf Wochen vom dato dieses Recesses unterschrieben in Hamburg, gegen einander in Stockholm ausgewechselt werden sollen; Geschehen Hamburg, den 18ten August, im Jahr Ein tausend sieben hundert neun und zwanzig.

(L. S.)

Axel Keenstierna.

(L. S.)

Heinrich Grote.

Nachdem die bishero allhier gepflogene Commissions-Handlungen nach vorerwehntem Inhalt in allen Stücken zu vollkommener Richtigkeit gelanget; So wird

ein Churfürstl. Braunsch. Lün. Eigenthum. 59

wird auch gegenwärtiger Recess, kraft der gegen ein-
ander ausgewechselten Königlichen Vollmachten, hier-
mit von uns unterschrieben und besiegelt. Hamburg,
den 12ten September, im Jahr ein tausend sieben
hundert neun und zwanzig.

(L. S.)

(L. S.)

Alb. Lindcreuz. Engelb. Joh. v. Bardenfleth.

Und wir dann obigen Vergleich, und dessen ganzen
Inhalt Unserer Intention allerdings gemäß zu seyn
befunden, und ihn daher approbiren und genehmhal-
ten wollen: Als genehmigen, approbiren und rati-
ficiren Wir hiemit, und kraft dieses vor Uns und Un-
sere Successores, obinserirten Vergleich, wollen auch
daß allen dem, was darinnen Unserer Seits verspro-
chen worden, allewege gehdriges Gnügen geschehe. Zu
mehrerer Urkund haben Wir diese Unsere Ratification
eigenhändig Unterschrieben, und mit unserm Königl.
Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Stockholm
im Rath den 3ten Novemb. 1729.

(L. S.)

Friedrich.

Fr. Cedercreuz.

Daß diese vorstehende Copie mit seinem Ori-
ginali von Wort zu Wort gleichlautend seye,
wird hiedurch bescheiniget. Hannover, den
7. May 1748.

(L. S.)

D. G. Schröder.

Geh. Registrator.

Benlage

Beilage zum 4ten Artikul.

Liste, der von Ihro Königl. Majestät von Großbritannien, denen vormaligen Königlich-Schwedischen Bedienten, welche entweder noch gar nicht, oder neulich erst wieder employret worden, auch der verstorbenen Wittwen, allergnädigst verwilligten Besoldungs Gelder.

Vide übergebene Designation.	Regierungs = Bediente.	Rthl.
Nr. 6	Herr Regierungsrath Neugebaur, womit derselbe, in der übergebenen Designation, aufgeföhret gefunden wird	1400
14	Registrator Hahn, welcher Alters und Schwachheit halber, einer Bedienung vorzustehen, sich nicht mehr getrauet, vor 3 Jahr, a 250 Rthl.	750
19	Regierungs-Bothe Peter Fitschen, welcher sich als Bürger in Stade etabliret hat, vor 1½ Jahren a 40 Rthlr.	60
II. Justiz = Bediente.		
31	Canzellist Striegel ist neulich wieder employret, vor 1½ Jahren a 100 Rthlr.	150
33	Canzellen-Bothe, Andreas Bagt, welcher in Stade als Bürger sich etabliret, vor 1½ Jahren a 40 Rthl.	60
Latus		2420

Vide übergebene Defignation.	Transport	Rthl.
	III. Cammer- & Bediente.	2420
Nr. 46	Cammer-schreiber Müllers Wittwe in Consideration ihres fränklichen Zustandes und Armuth	150
49	Cammer Copiist Block, vor 3 Jahr a 100 Rthlr.	300
	IV. Land- und Amts-Bediente.	
72	Boigt Kammradts Erben zu Lahmstädt, wegen ihrer Dürftigkeit, vor 2 Jahr a 50 Rthlr.	100
79	Boigt Stendel zu Oldendorf, welcher neulich wieder employret, vor 2 Jahr a 50 Rthlr.	100
88	Amtmann Kleenen Wittwe, wegen ihrer bekannten Dürftigkeit	250
109	Hauptvogt Hinrich Lühmann zu Alt-Kloster wegen seiner Dürftigkeit, vor 3 Jahr a 40 Rthlr.	120
113	Amtmann Leutschbergen Wittwe, weil sie mit vielen Kindern geseegnet ist	100
116	Amtmann Brunauen Wittwe, weil sie auch mit vielen Kindern geseegnet ist	250
	V. Zoll- und Licent-Bediente.	
167	Licent-Schreiber Scholwin in Stade, vor 3 Jahr a 150 Rthlr.	450
	I atus	4240

Vide übergebe- ne Defi- gnation.		Rthl.
	Transport	4240
Nr. 177	Zollverwalter Eberhardi zu Burt- hude item vor 3 Jahr a 120 Rthl.	360
173	Accis: Einnnehmer Helmundts Witt- we in Stade, wegen ihres Alters, und Dürftigkeit	100
175	Baumschreiber Petersen, weil er arm, alt und gebrechlich, vor 2 Jahren a 40 Rthlr.	80
179	Accis: Einnnehmer Huldt zum Cranz, weil er nach aufgehobenen Schatz Erario seiner Bedienung zum zwei- tenmal verlustig gangen, gegen Nr. 177 zur Helfte	180
191	Zollverwalter Eversen zu Neuhaus vor 3 Jahr, a 120 Rthlr.	360
209	Accis: Einnnehmer Eiken zu Horne- burg, welcher noch etwas in Ver- mögen hat, zur Helfte	180
	Summa	5500

I.

König Seine Königl. Majest. von Großbritannien als
Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg und
Herzog zu Bremen, erklären sich, daß die Stadt
Bremen der Reichs-Immedietät des Sitzes und der
p. 398. Stimme auf Reichs- und Creys-Conventen, des un-
mittelbahren Beitrags ihrer Contingentien zu denen
Reichs-

Reichs: und Creys: Steuern (welche dem Herzogthum Bremen an denen bisherigen Matricular-Contingentien, zu Reichs: und Creis: Steuern, nach Proportion jedentheils Matricular-Anschlags abzuschreiben seyn werden) imgleichen des freyen Reichs: Städtischen Prædicati genießen und gebrauchen möge, wollen auch dem Articulo X. §. 8. Instrumenti Pacis nichts zuwieder thun, und dazu bey der Brem und Berdischen Investitur sich schriftlich verbinden; was aber die Prætionen der Stadt gegen Sr. Königl. Maj. als Herzogen zu Bremen anlanget, welche weder vor angezogenen Articulo X. §. 8. Instrum. Pacis, noch der Stadt Bremen Immedietät entgegen sind, so reserviren Sr. Königl. Maj. desfalls Ihre durch die geschehen Schwedische Cession des Herzogthums Bremen, erlangte Gerechtsame ausdrücklich; Sind jedoch geneigt und erklären Sich darüber, mit der Stadt Bremen gütlich zusammen zu sehen, und der Stadt alles angedeyen lassen zu wollen, was Sie mit Billigkeit wird begehren können. Falls sie aber deshalb nicht solten gütlich überein kommen, so sollen gedachte Prætionen durch das Recht erörtert und ausgemacht werden, so, wie es in dem Instrumento Pacis vorgeschrieben, vorgesehen, und verordnet ist. Solten auch künftig zwischen Sr. Königl. Maj. oder Dero Successoren am Herzogthum Bremen und der Stadt Bremen einige Streitigkeiten entstehen, so sollen solche ebenmäßig nach Anweisung des Instrumenti Pacis, durch gütliche Composition, oder rechtliche Wege gehoben werden. Richmond, den $\frac{14}{27}$. May 1731.

GEORGE R.

Daß

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem bey der
Kayserslichen Geheimen Reichs-Hof-Canzel-
ley-Registratur verwahrten Original col-
lationiret, und von Wort zu Wort gleichlau-
tend sene, wird zuorderst durch Vordruckung
des Kaysersl. Secret-Insigels, dann Meine
hierunter gestellte Ausfertigung hiemit beurs-
kundet. Wien, den 18. Febr. 1733.

(L. S.) Simon von Stock.
Kaysersl. Geheimen Reichs-Hof-
Canzeley-Registrator.

K.

Ew. Kaysersl. und Königl. Majestät leget sich in tief-
fester Unterthänigkeit zu Füßen allerhöchst Dero
und des heil. Römischen Reichs Stadt Bremen,
und unterwindet sich, nicht allein denen allgemeinen Fro-
lockungen, Glück und Segenvollen Zujuchzungen über
den durch Ihre Kaysersl. und Königl. Maj. allerweise-
sten Direction gloriwürdigst befestigten Ruhestand von
ganz Europa ihrer Geringfügigkeit nach die ihrige hinz-
zuzufügen; sondern auch ihre pflichtmäßige, allerdevor-
teste Dankbegierde und innerste Gemüthskräfte zu bes-
zeugen, daß Ew. Kaysersl. und Königl. Maj. dienliche
Mittel und Wege zu bewerkstelligen, und einzugehen
allergnädigst geruhen wollen, dadurch Ihre Königl.
Maj. von Großbritannien, als Herzog zu Bremen, be-
wogen werden könne, dahin großmüthig und gnädigst
sich zu erklären, daß die Stadt Bremen der Reichs-
Immedietät, des Sitzes und Stimme auf den Reichs-
und

und Crays: Conventen des unmittelbaren Beitrages
Ihres Contingents zu den Reichs: und Crays: Steuern,
imgleichen des freyen Reichsstädtischen Prædicati ge-
niessen und gebrauchen möge; auch wegen der übrigen
Prätenfionen sich mit der Stadt gütlich zusammen setzen,
und Ihr alles angedeyen zu lassen wollen, was sie mit
Billigkeit gemäß der Immedietät wird begehren
können.

Gleichwie nun vermöge dieser gnädigen Königlich
Declaration die von der Cron Schweden vormals wie-
der der Stadt kundige Reichs: Immedietät gemachte
Interpretationes & Reservationes gnugsam, auch
insbesonder die der Stadt von der Cron Schweden vor-
mals zugemuthete Huldigung, als wozu sich die Stadt
nicht weiter, als bis der Immedietät-Streit gehoben,
laut §. 2. des Stadischen Vergleichs anpflichtig
gemacht, gänzlich getilget worden, dannenhero die Stadt
sothane durch Ew. Kayf. und Königl. Maj. hochtheure
reichsväterliche Vorsorge, ertheilte generouse Reso-
lution mit unterthänigstem Dank deveneriret, auch
keinesweges zweifelt, es würde die jeko preiswürdigst
regierende Königl. Majestät von Großbritannien Dero
weltbekannter Æquanimität nach nicht weniger ge-
neigt seyn, diejenige Reservationes, welche in vor-
rigen Zeiten von der Cron Schweden ebenmäßig wider
das der Stadt zustehende jus territoriale in den vier
Gohen, und hiezu gehörigen Gericht Borgfeld gemacht
werden wollen, gnädigst aufzuheben.

Indessen, da es höchst Deroselben gefallen, die
durch die geschehene Schwedische Cession des Herzogs-
thums Bremen erlangte gerechtsame ratione der übris
gen

gen der Stadt Prätenfionen ausdrücklich zu reserviren, und dann zu befürchten, daß auch unter sothane zur gürtlichem Composition ausgesetzte Prätenfiones obbemeldtes jus territoriale begriffen werden dürfte, indem dasselbe über die übrige Effectus der Immedietät in vorhöchstgedachter Königl. Erklärung nicht mit aufgezählet worden, dieser Punct also bey der anzustellenden Conference gar leicht einige Schwierigkeiten antreffen möchte, wann dieselbe in Zeiten nicht abgelehnet würden.

So stehen Ew. Kaiserl. und Königl. Majestät Wir allerunterthänigst an, Allerhöchstdieselben geruhen, Dero allvermögende Assistence auch in dieser fürnehmsten Angelegenheit durch ausdrückliche Vorstellungen bey Ihro Königl. Majestät von Großbritannien dahin allergnädigst uns angedeihen zu lassen, damit die vormalige Schwedische Reservationes auch wieder dieses Jus territoriale entweder zugleich mit aufgehoben, oder wenigstens wir bey der vorzunehmenden gürtlichen Handlung unter billigmäßigen Vorschlägen damit nicht enthöret werden mögen. Inmassen der Stadt, da sie in der Mitte der vier Eohen gelegen, das Jus territoriale in denenselben und dazu gehörigen Gerichte Borgfeld zur Sicherheit der Immedietät selbstes allemal unzertrennlich verknüpffet worden.

Wie dann nicht allein in dem Westphälischen Friedensschluß, Art. X. §. 8. sothanes Stadt:Bremischen Territorii & subditorum mit ausdrücklichen Worten Erwähnung geschehen, und in der Stadischen Convention de Ao. 1654. §. 10. verabredet, daß dasselbe zugleich mit dem Puncto Immedietatis bis fernere

rer Composition ausgesetzt geblieben. Also beyde Stücke jedesmal unauflöslich verbunden, sondern auch von Ew. Kais. und Königl. Majestät glorwürdigsten Herrn Vatern Majestät und Dero damaligen hohen Allirten, sowol über die Immedietät als zugleich das Ius territoriale die Guarantie uns versprochen, welche demnächst Ao. 1679. durch den alten Brockshausischen Vergleich von dem Durchlachtigsten Hause Braunschweig Lüneburg gleichfalls ratione dieser beyden Stücke übernommen worden.

Wann nun Ew. Kais. und Königl. Maj. denen vielfältigen Kaiserl. Gnadenbezeugungen, womit unter Dero glorreichen Regierung wir beständigst beglücket worden, noch diese allergnädigste Hulde hinzuzusehen geruhen möchten, daß die Königl. Großbritannische Maj. zu dieser gnädigsten Erklärung gegen der Stadt bewogen würde, könnte die Immedietät vollkommen gesichert, und dadurch das ganze Stadtwesen beruhiget werden.

Welche allerhöchste Kaiserl. Clemence Wir mit unseren spätesten Nachkommen in allerunterthänigster Devotion und Treue mit schuldigster Dankbarkeit zu verehren, zugleich auch den grundgütigen Gott eifrigst anzuflehen nicht unterlassen werden, daß derselbe Ew. Kaiserl. und Königl. Maj. geheiligte Person und ganzes Allerdurchlachtigstes Haus bey ungekränkter Gesundheit bis in das allerhöchste Alter zu so mächtiger, und vieler Königreiche Lande und getreuen Unterthanen besonderen Schutz und Consolation beständig erhalten, Dero Allerhöchsten Consilia und gerechteste Waffen zu allen Zeiten, und in allen Stücken zur Beruhigung von

ganz Europa gesegnet seyn, und es niemalen bis an das Ende der Welt an einem Prinzen fehlen lassen wolle, der aus Ew. Kaiserl. und Königl. Maj. Allerdurchlauchtigsten Nachkommen den Kaiserlichen Thron bestiegen möge. Die wir in aller tiefester Ehrerbietung und mit unverweßlicher Treue beharren

Ew. Kaiserl. ꝛc.

Bremen 31. May 1731.

L.

Nachdem zwischen Ihro Königl. Majest. von Großbritannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. an einem, und Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Bremen, am andern Theile, wegen der Landes-Hoheit in den vier Gohen und dem Gerichte Borgfeld, sodann wegen der vigore Pactorum, an die Königl. Cammer von der Stadt abzugebenden Halbscheid der hiers aus erhobenen Contribution, und hiebey verlangter Admision eines Königl. Bedienten, einige Irrungen sich hervorgethan; Ihro Königl. Majestät aber, nach Dero zu der Stadt hegender besondern Clemence und Hulde, allergnädigst beliebet, daß solche, durch einen gütlichen Vergleich, aus dem Grunde gehoben, und alles, so zu einigem Mißverstande Anlaß geben könnte, auf einen sichern und keiner fernern Unfechtung unterwürfigen Fuß gestellet werden mögte; Auch anfangs, zu solchem Ende, und zu Untersuchung der beyderseitigen Rechtsgründe, eine Commission zu Hannover, auf der Stadt Verlangen, allergnädigst angeordnet, und

und darauf zuletzt, wegen des Vergleichs selbst, an Dero Brem: und Berdische Regierung Befehl und Instruction ertheilet;

So ist man, solchem Allerhöchsten Befehl zu Folge, von Seiten hiesiger Königl. Regierung, mit denen von der Stadt Bremen hiezü ernannten Deputirten, Herrn **Everard Otto**, und Herrn **Christian Schöne**, beyden der Rechten Doctoribus, resp. Syndico ordinario, und Rathsverwandten, wie auch Richtern besagter Stadt, hierüber in Conference getreten, und sind, nach einigen desfalls gepflogenen Unterhandlungen, die hinc inde obgeschwebte Irrungen, auf nachfolgende Weise völlig abgethan, verglichen und bengelegt:

I.

Haben an Ihro Königl. Majest. Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen überlassen und abgetreten, wie sie hiermit beständigst überlassen und abtreten, das Dero Landes-Hoheit bereits unterworfene Amt **Blumenthal** und Gericht **Neuenkirchen**, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Vorwerkern, Ländereyen, Meyers-Gefällen, Zehenden, Diensten, Fahren über die **Weser**, Hölzung, Mastung, Trifften, hohen und niedrigen Jagden, cum jurisdictione criminali & civili, ordinatione in Ecclesiasticis & Politicis, und allen andern Juribus & pertinentiis, wie die Stadt solches bisher besessen; Imgleichen die **Meyere** und **Käthe** auf dem **Teufels-Mohr**, und die davon aufkommende Nutzungen, so viel der Stadt davon zugestanden, nichts davon ausgeschlossen. Bürgermeister und Rath verpflichten sich hieben alle von besagtem Amt

Blumenthal, Gericht Neuenkirchen und den Meyern und Rãthern auf dem Teufelsmoor handelnde Documenta, Nachrichten, Beschreibungen und Hebe-Register treulich zu extradiren.

II.

Das Dominium des Schiffs-Hafens zum Begesack, und des darauf befindlichen Hafen-Hauses verbleibet der Stadt. Und, weil dieselbe auch vorgestellet, wie Ihre Jurisdiction über das Dorf und den Schiffs-Hafen zum Begesack, wegen Ihrer Commerciën, ihr unentbehrlich; so sind Ihre Königl. Majest. zwar zufrieden, daß die Jurisdictio civilis, nebst dem dazu gehörigen Gerichts-Zwang und incarceration, wie auch Cognition über die Delicta leviora und deren Bestrafung unter vorstehender Cession nicht mit begriffen, sondern von der Stadt ferner exerciret werden; Jedoch, daß die Appellationes an das Stadische Hof-Gericht, denen so sich durch die Aussprüche und Verfügungen des Magistrats graviret zu seyn erachten, frey bleibe. Woben aber dieses absonderlich beliebet, daß in causis, so die Schiffahrt und das Commerciën-Wesen, auch die deshalb zwischen Kaufleuten und Schiffern unter sich, oder auch mit deren Volk und zur Arbeit gebrauchten Leuten vorkommende Streitigkeiten, und die von der Stadt hierüber zu verfügende Verordnungen, Bescheide und Mandata betreffen, die Appellationes nur effectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben, und, illis non obstantibus, mit der execution zu verfahren der Stadt frey stehen, und solches durch einen vom *Judicio ad quod etwa*
vers

verlangten Bericht oder anderwärtige Verfügung nicht gehindert noch aufgehalten; noch auch denen Appellatis, welche im Herzogthum oder der Stadt Bremen genugsam angefessen, caution zugemuthet; ohnedem aber die Appellationes, in obbesagten causis, nicht zugelassen werden sollen, als wann die Summa, wovon appelliret wird, über Zehen Reichsthaler sich erstrecket.

Was die Dominia privata in dem Dorfe Wege- sack an Häusern, fundis, und denen davon zu erhebenden Einkünften betrifft, sollen dieselbe sowol der Stadt, als den privatis, so wie sie solche bisher erhoben, jedoch der, Seiner Königlichen Majestät darüber zustehenden Landes: Hoheit unbeschadet, ohnverändert gelassen werden.

III.

Lasset die Stadt geschehen, und bewilliget hiemit, daß Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlauchtigkeit die Superiorität und Landes: Hoheit, nebst allen daraus fließenden Juribus, frey und ungehindert allein exerciren und gebrauchen über folgende Dörfer: Mohr, Gramble, Neddersbüren, Middelsbüren, Oslebshausen, nebst dem, ohnweit dasiger Mühlen, auf der Gränze des Dorfs Gröpelingen belegenen Cordt Humanns Hofe, sodann die Dörfer Wasserhorst, Wummsiel und Niederblockland nebst deren District, so wie dessen Bezirk in den Contributions: Registern von Num. 1 bis 49. beschrieben; wie auch einen gewissen District aus dem Dorfe Bahr, so weit als dessen Einwohner und die dazu gehörige Höfe in gedachten Registern sub Num. 1. usque ad 13. inclusive specificiret sind.

So viel aber die Gränzen davon betrifft, will die Stadt hierüber eine glaubhafte Beschreibung, vor Unterzeichnung des Vergleichs, ad protocollum geben, wornach, durch die von beyden Seiten anzuordnende Commission, diese Sache, noch vor Auswechslung der Ratificationen, reguliret werden soll. Jedoch sollen der Stadt und den privatis ihre bey diesen Dörfern sowohl, als auf der daran schiessenden Wümme und Weser habende Dominia, Grooden, oder sogenannte Wiethe, Sände, Fischereyen und dergleichen, ungekränkt verbleiben. Uebrigens aber auch die in obbenahmten Dörfern Angeseffene zu denen Landes: Oncribus, als Geschworenschaften, Zeichen und dergleichen, insonderheit zur Unterhaltung der Eizen: Kades: Zeiche, so wie Ihnen bisher, dem langjährigen Herkommen nach, obgelegen, fernerhin das Ihrige beyzutragen schuldig seyn.

Als auch die Stadt Bremen auf die Burg und den dasigen Zoll, aus dem 8ten Art. des Stadischen, und 11ten des Habenhausischen Recessus, noch einigen Anspruch zu haben vermeinet; so begiebt sich selbige dessen hiemit auf das feyerlichste, und will, weder daher, noch sonst, darauf einige Prætension formiren: Jedoch daß die bisherige Zoll: Freyheit und Immunitæt den Bremischen Bürgern ferner daselbst ungekränkt verbleiben solle.

IV.

Die Jurisdiction über die im vorstehenden Articulo specificirte Dörfer, Höfe und Districte, soll die Stadt in civilibus & criminalibus behalten, jedoch unter folgenden Conditionen:

I. Daß

1. Daß solche dahin subordinata sene, daß von den Erkenntnissen an das Königl. Stadische Hofgericht appelliret werden könne.

2. Daß in Delictis capitalibus die Urtheile, ante executionem, an die Königl. Brem: und Berdische Regierung, ad confirmationem eingeschicket werden; wie auch in Policien: und dergleichen, nach hiesigen Landes-Verfassungen, vor die Regierung gehörigen Sachen, der Recours dahin frey bleibe.

3. Daß die Stadt, in besagten Dörfern, wenigstens alle 6 Wochen, einmal in loco Gericht halten lasse.

4. Die Unterthanen mit keinen Beitrag zu Criminal-Kosten beschweret; und endlich

5. An Gelde nicht übermäßig bestrafet werden sollen.

V.

Das Jus Patronatus über die in jehterwähnten Dörfern sowol, als auch in Blumenthal und Neuenkirchen sich befindende Kirchen und Schulen verbleibet der Stadt, dergestalt, daß sie Prediger, Küster und Schulmeister daselbst wählen, vociren, und an das Stadische Königl. Consistorium präsentiren, dieselbe auch examiniren lassen, nichtweniger auch, so oft es gefällig, auf ihre Kosten, der Prediger, Kirchen: und Schul-Bedienten resp. Lehre, Leben und Wandel untersuchen, wie auch die von denselben und den Kirchensjuraten geführte Rechnungen von den Kirchen-Gütern einsehen lassen möge. So viel aber die Wahl der Juraten betrifft, ist es damit, so wie es bisher gewesen, zu halten; doch müssen selbige gleichfalls an das Königl. Consistorium zur Confirmation präsentiret wer-

den. Der Gottesdienst soll an allen diesen Orten auf bisherigen Fuß gelassen, und keine Aenderung vorgenommen werden.

VI.

Den Guts-Herren bleibet in diesen Dörfern ihre hergebrachte Gerechtigkeit auf Meyer- und dergleichen Gefälle, wann solche liquide, eigenmächtiger Weise zu pfänden, wie auch sonst in art. 10. Rec. Stad. denen Gutsherren reservirte Jura bevor.

VII.

Daß die darin belegene der Stadt und deren Bürgern zustehende Meyere und Ländereyen gegen andere, entweder daselbst, oder in der Stadt Gohem und Gerichte Borgfeld gelegene, Königl. zur Structur oder Intendantur gehörige Meyere und Ländereyen, von gleichmäßiger Bonität und Werth, auch gleichen Abgiffen, nach vorhergehender Untersuchung, ausgetauschet und verwechselt werden mögen, solches lassen Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlauchtigkeit allergnädigst sich gefallen.

VIII.

Stehen Ihre Königl. Majest. Ihrer Seiten, für Sich und Ihre hohen Successoren an der Chur-Braunschweig und dem Herzogthum Bremen, mittelst dieses, allergnädigst zu, und sind zufrieden, daß die Stadt Bremen über die übrige drey Dörfer des Werder-Landes, als Walle, Gröpelingen und Leesumer Broek, samt dazu gehörigen Dungen, und die übrige Goh-Gräffschaften, als Holler- und Blockland, Ober- und Nieder-Biehland, wie auch über das Gericht Borgfeld (ausgenom-

men

men die in dem dritten Articul benannte Dörfer, Höfe und Districte) die Superiorität und Landes-Hoheit, ohne einiger ferneren Ansprache, haben und behalten solle. - Inmassen Ihre Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolgern an der Regierung, allen darauf habenden und gemachten, oder künftig etwa zu machenden Prætensionibus hiemit völlig renunciiren; die von der Crone Schweden dawider geschene Contradiction und Reservation aufheben und deren sich begeben; auch die an Dero Rente-Cammer bishero von der Stadt abgelieferte Halbscheid der hieraus erhobenen Contribution fahren lassen; und der Stadt zustehen, daß dieselbe die Contributiones, in obbemeldtem ihren Territorio, allein und privative, ohne jemandes Concurrence oder Contradiction, verordnen, erheben und geniessen möge. Jedoch unter dem Vorbehalt, daß die darin befindliche Königliche Meyere, in Verordnung der ordinairen und extraordinairen Contribution mit denen der Stadt und deren Bürgern zugehörigen Meyer-Leuten, jedesmalen gleich behandelt, und vor denselben auf keinerley Weise prægraviret, auch durch übermäßige Auflagen zu ihren gutsherrl. Abgiffen nicht untüchtig gemacht werden sollen. Wie dann auch Ihre Königl. Majestät die eigenmächtige Pfandung, wegen versessener Land-Zinsen und dergleichen Gefällen, wann solche liquide, wie nicht weniger alles dasjenige, was §. 10. Recessus Stadensis denen Gutsherrn reserviret worden, über diese Ihre Meyerleute gleichfalls sich vorbehalten.

IX.

Damit auch künftig wegen der Gränzen keine Irrungen entstehen mögen, sollen selbige, durch eine von beyden Seiten zu verordnende Commission, fordersamst reguliret und festgestellet werden; Wie dann auch Ihre Königl. Majestät Sich gefallen lassen, daß auch an andern Dertern, wo noch Gränz-Streitigkeiten sich finden, durch eine gütliche Zusammenschickung, ein gleiches geschehen möge.

X.

Will wieder Ihre Königl. Majestät oder Dero Länder und Unterthanen, die Stadt Bremen, weder jetzt noch künftig, weder heimlich noch öffentlich, sich in einiges Bündniß einlassen, sondern vielmehr mit Allerhöchstdachter Königl. Majest. und Dero hohen Successoren an der Chur-Braunschweig und dem Herzogthum Bremen, jederzeit, in unterthänigstem Respect, ein vollkommenes und genaues Vertrauen unterhalten, Dero Schaden und Nachtheil, so viel an Ihr, auf alle Weise verhindern, und hingegen Dero avantage und Vortheil bestmöglichst zu befördern, ihr angelegen seyn lassen; Insonderheit auch Ihrer Königl. Majestät und Dero Hoher Successoren Feinden, niemalen directe oder indirecte einigen Vorschub thun; dagegen aber Ihrer Königl. Majest. und Dero Hoher Nachfolger Bedienten, Unterthanen, Gütern und Effecten, auf Verlangen, sowol zu Friedens- als Kriegszeiten, einen freyen und sichern Aufenthalt zu Bremen unweigerlich verstatten. Wohingegen

XI.

Ihro Königl. Majest. für sich und Dero Nachfolger an der Regierung der Chur-Braunschweigischen und Bremischen Länder, des allergnädigsten Erbietens sind, der Stadt Bremen Commercica, Handel und Gewerbe, zu Wasser und zu Lande, zu befördern, ihr Aufnehmen und Wohlergehen Sich allermildest anlegen seyn zu lassen, ihr Territorium zu garantiren; mithin darunter sowol, als in allen andern Stadt- Angelegenheiten, so weit sie billig, Ihr, der Stadt, allemal, wann dieselbe unterthänigst darum ansuchen wird, Dero mächtigen Schutz und Beystand wider alle unbillige Gewalt angedeyen zu lassen.

XII.

Die Königliche Regierung verspricht innerhalb vier Wochen die Allerhöchste Königl. Ratification des obigen Vergleichs auszuwirken, und obbenannte Herren Deputirte verbinden Sich, in gleicher Zeit, dergleichen von Bürgermeistern und Rath, imgleichen den Consens der Bürgerschaft bezubringen, und selbige gegen erstere zu extradiren. Worauf dann am nächstinsiehenden 1ten Octobris die wirkliche Tradition und Ueberweisung der zu cedirenden Districte und Dertter geschehen soll.

Dessen zu Urkund und bündiger Versicherung, sind hierüber zwey gleichlautende Recesse verfertiget, und von hiesiger Königl. Regierung, wie auch von obbemeldten der Stadt Bremen Deputatis, eigenhändig

dig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen
Stade, Anno 1741. den 23. Augusti.

P. A. v. Münchhausen. B. F. v. Bodenhausen.
(L. S.) (L. S.)

Everard Otto. Christian Schöne.
(L. S.) (L. S.)

M.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtig-
sten Fürsten und Herrn, Herrn Georg
dem Andern, König von Großbritannien,
Frankreich und Irriand, Beschützer des Glau-
bens, Herzogen zu Braunschweig und Lüne-
burg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmei-
ster und Churfürst, ꝛc. Unserm allergnädigsten
Herrn: Sollet ihr geloben und schweren einen Eyd
zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Sr. Königl.
Majestät und Churfürstl. Durchl. Ihr wollet treu, hold
und gehorsam seyn, Dero Bestes wissen, und nach auß-
serstem Vermögen befördern, Arges aber, so viel an
Euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath
und That nicht seyn, darin wider höchst-ermelte Se.
Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. oder Dero
Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan wer-
den möchte, sollte, wollte oder könnte. Wann aber Se.
Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nach dem Wil-
len des Allmächtigen (daß doch seine göttliche Güte lange
Zeit zu verhüten gnädiglich geruhen wolle,) mit Tode
abgehen würde, alsdann Sr. Königl. Majestät und
Chur:

Churfürstl. Durchl. ältestem hinterlassendem Herrn Sohn, und Sohns Sohn, und sodann fürters Dero männlichen Leibes:Lehns:Erben, nach dem Recht der Erst:Geburt in absteigender Linie; und wann auch deren keine mehr vorhanden seyn sollten, alsdann Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zweiten Herrn Sohn, Sohns Sohn, und sodann fürters Dero männlichen Leibes:Lehns:Erben, nach dem Recht der Erst:Geburt in absteigender Linie; und wann auch deren keine mehr vorhanden seyn sollten, alsdann denen weiblichen Erben und Nachkommen des letzteren Besitzers derer Herzogthümer Bremen und Verden, von Sr. Königlichem Majestät Posterität, so lang obiges alles gebührend leisten, bis Dieselbe wegen derer auf die Acquisition solcher Herzogthümer verwendeten Kosten völlig befriediget, und ihr dieser Pflicht von Ihnen erlassen worden; Insonderheit aber *ic. ic.*

N.

Wie zwischen dem Herzogthum Bremen und der Stadt Hamburg unterschiedliche Irrungen wegen der Kirche zum Altenwalde seit langen Jahren obgeschwebet, aus welchen oftmal nicht geringe Ungelegenheiten erwachsen sind: So hat man beliebet, mittelst gütlicher Unterredung solchen Mißhelligkeiten abzuheifen. Nachdem dann zu dem Ende Ihrer Königl. Majest. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg verordnete Regierung in den Herzogthümern Bremen und Verden, mit dem von E. E. Rath zu Hamburg, anhero abgeordneten Raths:Verwandten, Herrn D. Lucas von Spretelsen, und
Herrn

Herrn Licentiat Lucas Corthum, etlichemal Unterredung gepflogen. So ist gegenwärtiger Vergleich, bis auf Allerhöchstgedachter Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg re. auch des Raths in Hamburg Ratification, verabredet und entworfen worden.

1.

Bleibet festigestellet, daß Ihrer Königl. Majest. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, Kraft der Territorial-Superiorität in Herzogthum Bremen, die jura circa sacra bey der Kirche zum Altenwalde unzweifelndlich competiren, E. E. Magistrat zu Hamburg aber das jus patronatus an selbiger Kirche zustehet.

2.

Wann dann der Præsentatus der Königl. hiesigen Regierung documentiret: Es habe das Hamburgische Ministerium ihn allbereit examiniret, und ihn habil befunden: so ist ein öffentliches Examen mit ihm allhier nicht anzustellen; jedoch soll er sich nicht entbrechen, eine Predigt allhier zu halten, und dem Königl. Consistorio ad Colloquium clausis foribus sich zu sistiren, auch hier im Lande sich ordiniren zu lassen, wann er vorher nicht schon ordinatus gewesen, ehe er vocationem nach Altenwalde, von E. E. Rath der Stadt Hamburg bekommen. Ist er aber vorhin noch nicht examiniret gewesen, so hat er dem Königl. hiesigen Consistorio zum gewöhnlichen Examine sich dazustellen.

3. Nach:

3.

Nach dem Colloquio oder Examine respective, wird die Königl. hiesige Regierung die Confirmation ihm, falls man ihn rüchtig befunden, unverwehret, ertheilen; alsdann auch die Ordination, wo er nicht, wie obgedacht, schon ordiniret ist, und die Introduction von hiesigem Generalsuperintendenten fordersamst, salvo tamen anno gratiæ, erfolgen.

4.

Bei der Introduction und der darauf folgenden Wahlzeit kann der zeitige Amtmann zu Rixbüttel, oder sonst jemand seinetwegen, den er dazu etwa benennen wird, nebst dem Schulzen zum Döste und den Kirchzuratzen, zugegen seyn. Und damit desto weniger Ursache seyn möge, zu klagen, ob würde das Geld pro confirmatione gesteigert, will die Königl. Regierung darüber halten, daß ausser den Introductionskosten künftig nicht mehr, als Sechs Reichsthaler species für die Confirmation sollen genommen werden.

5.

Wann die Kirche zum Altenwalde vaciren wird, machet das Königl. Consistorium die Verfügung zur Interims-Berrichtung der actuum ministerialium.

6.

Von Celebrirung der Hamburgischen Buß- Fast- Bet- und Dank-Tage in der Altenwaldischen Kirche abstrahiret man abseiten des Ehrbaren Magistrats der Stadt Hamburg; kann hingegen geschehen lassen, daß die daselbst eingepfarreten Rixbüttelschen Unterthas-

F

nen

nen den hier im Lande verordneten Buß: Fast: und Bet: Tagen auch andern Festen freywillig beywohnen mögen.

7.

Wann Rixebüttelsche, zum Altenwalde eingepfarrete Unterthanen sich wollen verhehelichen, sollen sie fernhin sich nicht entlegen, von dem jetzigen und künftigen Pastoribus letztgenannten Orts, drey mal, in dreyen nach einander folgenden Sonntagen sich abkündigen zu lassen. Zu welchem Ende Senatus Hamburgensis die Anstalt vorkehren will, daß solches, des Amts Rixebüttel wegen, den Hamburgischen zum Altenwalde eingepfarreten Unterthanen jeko ein für allemal befohlen werde, und der zeitige Amtmann den gewöhnlichen Consenszettul nur dahin, daß er Amts: und Obrigkeitswegen die Proclamation geschehen lassen könne, denen proclamandis ertheile. Anbey ist für fest gesetzt, daß die Eingepfarreten aus dem Amt Rixebüttel nicht mehr für die drey malige Proclamation zum Altenwalde geben sollen, als sie für hin, für die einmalige bezahlet.

8.

Wann der Küster: und Schulmeisterdienst zum Altenwalde erlediget wird, machet das Königliche hiesige Consistorium ohne einzige Hinderung des zeitigen Amtmanns zu Rixebüttel die Verfügung, zur Interims-Verwaltung. Die Präsentation des neuen Küsters und Schulmeisters aber wird, um gegenwärtigen Vergleich destomehr zu facilitiren, dem zeitigen Amtmann zu Rixebüttel hiedurch zugestanden; dabey jedoch erfordert, daß Präsentatus dem Königlichen Consistorio zum Examinie sich sistiren, und der Confirma-

firmation, nach Befindung seiner Geschicklichkeit, vom Consistorio zu erwarten, auch nur fünftehalb Reichsthaler Canzeller-Iura in neuen 3tel Stücken, dafür zu erlegen habe.

Hingegen versichert ein Ehrbarer Rath der Stadt Hamburg, daß des Küsters und Schulmeisters Gefälle aus dem Amte Rixbüttel, in futurum dem gegenwärtigen Johann Georg Egestorf, wann er deshalb bey dem Amte Rixbüttel sich melden wird, sollen verabsolget, auch nichts davon seinen Successoren im Dienst entzogen werden.

9.

Wegen der General-Kirchen-Visitation ist beliebt, daß deren terminus dem Ehrbaren Rath der Stadt Hamburg in Zeiten notificiret werde, um dazu jemand nach Belieben zu bevollmächtigen.

Wie dann auch ein Ehrbarer Magistrat der Stadt Hamburg geschehen lassen kann, daß die Rixbüttelschen Unterthanen sich zur Visitations-Predigt freywillig einfänden.

Inzwischen bleibet die Administration der Kirchengüter, wie bis anhero dem Amte Rixbüttel, oder denen vom selbigen dazu verordneten Schulzen und Juraten, welche gleichwol sich nicht entlegen werden, den Visitationibus eine generale Nachricht von der Einnahme und Ausgabe der jüngsten Kirchen-Rechnung zu geben.

Sonst aber bleibet es in diesem Punct bey dem bisherigen alten Herkommen, und soll dem Amte Rixbüttel oder den Vorstehern der Kirche zum Altenwalde diesem Vergleich entgegen nichts zugemuthet werden. Zu mehreren Urkund, seynd zweene gleichlautende Reccess

hierüber aufgerichtet, und von der Königl. hiesigen Regierung, auch von den Herrn Deputirten der Stadt Hamburg unterschrieben und besiegelt. Geschehen Stade, den 7ten Novbr. 1731.

P. A. v. Münchhausen. E. J. v. Bardenfleth.
(L. S.) (L. S.)

Seb. v. d. Lieth. J. H. v. Spilcker,
(L. S.) (L. S.)

L. v. Spreckelsen. L. Corthum, Lic.

Concordat cum originali.

Lange

Regim. Secret.

O.

P. P.

Was Ew. Excellence und Wohlgebohren auf Bewirken des dasigen Königl. Consistorii, wegen Abstellung der vorhin zwischen dem Amte Rißbüttel und dem verstorbenen Prediger Hövet zu Altenwalde, vorgefallenen Irrungen, unterm 25sten Januar. dieses Jahrs an uns gelangen zu lassen geruhet haben, solches ist uns, nebst der Anlage, am 5ten vorigen Monats ehrerbietigst zu Händen gekommen. Gewiß, wir würden nicht ermangelt haben, mit der schuldigen Antwort frühzeitiger aufzuwarten, wenn nicht die vorgängige Durchsicht der Acten daran verhindert hätte.

Wir erinnern uns nun gar wohl, daß die von dem gedachten Prediger verschiedentlich geführten Beschwerden

den sowol Ew. Excellence und Wohlgebohren, als auch uns manche unndthige Beunruhigung verursacht haben. Und wir wünschen nichts so sehr, als daß allen Zwistigkeiten von dieser Art hinkünftig Einhalt geschehen mögen: daher wir denn keinen Anstand nehmen, folgende Maasregeln in Respects voller Hochachtung vorzuschlagen.

1) Haben wir nichts dawider einzuwenden, daß sowol die Manns: als Frauenspersonen von den zu Altenwalde eingepfarrten Rißbüttelschen Unterthanen, bey ihrer Verheurathung mit Personen aus andern Kirchspielen, sich drey mal zu Altenwalde abkündigen lassen müssen, da sodann kraft Artic. 7. des bekannten Stas der Vergleichs vom Jahre 1731. für sothane dreyfache Proclamation dem Prediger nichts mehr, als für eine einfache, nemlich 1 Rthlr. bezahlet wird.

2) Wenn die Hochzeit der Verlobten in der Altenswalder Parochie gehalten wird; so copuliret der dastige Prediger das Brautpaar.

3) Wird aber die Hochzeit in einem andern Kirchspiel gefeyert, so verrichtet der Prediger desjenigen Kirchspiels, wo die Hochzeit ist, die Trauung.

4) Darf so wenig der Pastor zu Altenwalde auffer seiner Parochie, als die andern Prediger im Amte Rißbüttel, auffer ihrem Sprengel copuliren: es wäre denn, daß das Brautpaar die Gebühren doppelt bezahlte, wenn es etwa von diesem, oder jenem Prediger vorzüglich getrauet zu werden verlangte.

Da auch der vormalige Pastor Hövet zum Altenswalde mit den Kirchgeschwornen wegen der bey dem heil. Abendmahl zu gebrauchenden Oblaten, einige Händel

gehabt hat; so wird dem künftigen Prediger obliegen, sich solcher unnöthigen Streitigkeit gänzlich zu enthalten: hergegen sollen die Kirchgeschworne schuldig seyn, ihm allezeit, wie auch bishero geschehen, untadelhafte, und nach unsern Kirchengebräuchen eingerichtete Oblaten zu liefern.

Weil wir jedoch die geringen häuslichen Umstände kennen, worin der verstorbene Pastor Hövet sich besunden hat; so sind wir noch immer ganz geneigt, das von ihm, der Oblaten halber ausgelegte Geld seinen Erben zu vergüten.

Gleichwie wir nun zuversichtlich hoffen, Ew. Excellence und Wohlgebohren werden mit unsrer gegenwärtigen Erklärung hochgeneigtst zufrieden zu seyn belieben, also sehen wir darüber einer hochgünstigen Aeußerung mit Verlangen entgegen, um demnächst das Verhufte an den Herrn Amtmann zu Rixbüttel rescribiren zu können.

Anben hegen zu Ew. Excellence und Wohlgebohren preiswürdigen Edelmüthigkeit wir das veste Vertrauen, daß, durch Dero vielgültige Einlenkung, dem, geliebt es Gott! nunmehr bald ins Amt tretenden neuen Pastori zum Altenwalde, Flügge, behörig werde bedeutet werden, in Zukunft auch sein Seits dem Vergleiche Quæstionis von 1731. gebührend nachzuleben, und dem Herrn Amtmann zu Rixbüttel keine Verdrießlichkeiten zu verursachen, sondern vielmehr zum beständigen guten Bernehmen alles mögliche beytragen zu helfen.

Ew. Excellence und Wohlgebohren empfehlen wir uns übrigens zum fortwährenden hochgewogentlichen

chen

chen Wohlwollen bestermaassen, die wir, mit dem vollkommensten Respect stets verharren

Erw. Excell. und Wohlgeb.

Gegeben unterm Stadt-Signet

den 16. März 1768.

dienstwillige

Bürgermeister und Rath der Kaiserl.
freyen Reichs-Stadt Hamburg.

P.

Nachdem wegen der Wahl und Bestellung eines Pastoris und Lectoris secundarii an der Dohms Kirche zu Hamburg einige Jahre her verschiedene Irrungen obgeschwebet, aneben bey solcher Gelegenheit zugleich ein Mißverstand über die Ausdeutung des Bremischen Vergleichs vom 2. May 1561. und des Westphälischen Friedens-Schlusses, in Ansehung der Jurium circa sacra im Dohm, und der Jurisdictionis Ecclesiasticae über den Dohm-Prediger, entstanden; als ist endlich bey der dessentwegen zu Stade zwischen der Königlichen und Churfürstlichen Regierung daselbst und der Stadt Hamburg Abgeordneten gepflogenen gütlichen Handlung, nachstehender beständiger Vergleich getroffen worden:

I.

Zuförderst werden die Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzogen zu Bremen, competirende Jura Superioritatis in sacris & ecclesiasticis über den Hamburgischen Dohm, wie über das Dohm-

pittul selbst, nach Maasgebung des Westphälischen Friedens, und mit den in diesem Vergleiche enthaltenen Erläuterungen, [abseiten der Stadt Hamburg hiermit agnosciert, und demnach ausser allen Zweifel gestellet.

2.

Solchem zufolge soll für höchstgedachte Se. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. und Dero Successoren an der Regierung des Herzogthums Bremen in dem Kirchen-Gebete in dem Dohm die Vorbitte auf folgende Art geschehen:

Du wollest auch der weltlichen Obrigkeit, der Römischen Kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn, und allen christlichen Königen, Churfürsten und Fürsten, insonderheit Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, als Herzogen zu Bremen, unsern allergnädigsten König und Herrn, samt Deroselben Angehörigen, hiesigem Hochschrw. Dohm-Capittul, imgleichen E. Hochedl. Hochw. Rath, dieser Stadt ordentlichen Obrigkeit, unter deren Schutz und Schirm du sie gesetzt hast &c.

Nicht weniger bleibet auch Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. bevor, extraordinaire Vorbitten und Dankfagungen, auch solche extraordinaire Buß-Bet: Lob: und Dank-Täge, Freuden: und Trauer-Ceremonien, und dergleichen, welche ohne das nicht von der Stadt in ihren Kirchen gefeiert und gehalten werden, daselbst anzuordnen; jedoch lassen Se. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. sich gefallen, daß Bürgersmeistern und Rath der Stadt vorher zeitige Notification

tion davon geschehe, damit in solchen Fällen, wenn der Stadt daher bey andern Puiffancen Verdruß und Schaden in ihrem Commercio und sonst entstehen könnte, dieselbe mit Königl. Regierung zu Stade deswegen zu vörderst zu communiciren, und, befindenden Falls, darunter eine Abänderung zu veranlassen, Gelegenheit haben möge.

Uebrigens bleibt der Stadt nach wie vor frey, ihre sowol extraordinairren als ordinairren Buß: Fast: Betz und Dank: Täge, in soweit die extraordinairren keinen Anstoß finden, in der Dohm: Kirche celebriren zu lassen; gestalt denn ebenfalls zuvor dem Dohm: Capittul in Zeiten davon Nachricht gegeben werden soll.

3.

Mit dem Gottesdienst und Predigten in der Dohm: Kirche soll es bey der bisherigen Observanz in allen Strücker sein unveränderliches Verbleiben haben, auch daneben nichts neues eingeführet werden; es wäre denn, daß man künftig, wiewol ohne Kränkung der Stadt Verfassungen und Ruhe: Standes, und ohne Nachtheil der übrigen Kirchen und der daran bestellten Prediger, sich deswegen freywillig und in Güte eines andern vergleichen mögte. In Entstehung dessen aber von keinem Theile einseitig darunter verfahren, und obigem entgesgen etwas vorgenommen werden soll.

4.

Die Wahl und Bestellung eines Dohm: Predigers und Lectoris secundarii betreffend, ist verglichen worden, daß, bey sich eräugender Vacanz, derselbe, nach Maafgebung des vorangezogenen Bremischen Vertrags, von den darinn bestimmten Eligentibus, als

den Structurariis der Dohm:Kirche, prævio scrutinio, und andern bey den Stadt:Prediger:Wahlen sonst gebräuchlichen Anstalten, jedennoch binnen 6 Monaten, soll erwählet werden. Wann aber die beyden Eligentes in dem Subiecto eligendo nicht einig werden könnten; so ist derselbe von ihnen per sortem zu eligiren, und von beyden Wählenden conjunctim schriftlich, er mag in der Stadt Hamburg gegenwärtig, oder abwesend seyn, ordentlich zu vociren, und, wenn er die Vocation angenommen, Capitulo gewöhnlichermaassen zum Dohm:Prediger und Lectore secundario, nach Inhalt des besagten Bremischen Vertrags, zu präsentiren; da sodann der Electus und Präsentatus selbst bey dem Dohm:Capittul, wie bisher, schriftlich, jedoch dergestalt sich zu melden hat, daß er in seinem ad Capitulum gerichteten Memorial Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durlaucht, samt dem Dohm:Capittul, wie auch Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, in solcher Qualität, wie in diesem Vergleiche verordnet, recognoscire und erkenne, anben gehörig angelobe, gegen jeden derselben respective seine gebührende Schuldigkeit zu bezeigen, und dem Vergleich, so weit und viel solcher ihn angehet, unterthänigst und gehorsamst nachzuleben: von welchem Memorial das Dohm:Capittul dem Rathe jedesmal beglaubte Abschrift zu ertheilen hat; gestalt davon das Concept, zu Verhütung künftiger Irrungen, projectiret, und diesem Vergleiche bengefüget worden. Hingegen soll von der Capitulation nach diesem abstrahiret, auch a Capitulo in dem gewöhnlichen Decreto confirmatorio, so es dem neuerwählten und ihm präsentirten Dohm:Prediger und Lecto-

Lectori secundario ertheilet, der Capitulation nicht ferner erwehnen, sondern statt deren darin gedacht werden: "nach Maaßgebung des errichteten Vergleichs," welcher Vergleich auch des Endes dem Erwählten, nach dessen Präsentation, abschriftlich zu communiciren: worauf denn, und wenn solches alles geschehen, der neue Dohm-Prediger und Lector secundarius, nach bisheriger Gewohnheit, auch Art und Weise, in Membrum Ministerii recipiret, ordiniret und introduciret wird.

5.

Zu der Lectur wird der, vorstehendermaassen bestellte Dohm-Prediger und Lector secundarius von dem Dohm-Capittul angewiesen, damit er sein Amt dabei legendo & disputando in dem gewöhnlichen Lectorio fleißig und unverdrossen in Acht nehme.

6.

Wegen der Jurisdiction über den Dohm-Prediger und Lectorem secundarium verbleibet es zwar bey den Bremischen und Stadischen Vergleichen, folglich soll derselbe fernerhin, wie sub omnimoda jurisdictione civili & criminali, von Bürgermeistern und Rath, also auch unter der Stadt-Kirchen-Ordnung und dahin gehörigen Verfassungen, als membrum ministerii stehen, und da derselbe diesem Vergleich zuwider, oder sonst in Ansehung vorgedachten Bürgermeistern und Rath, oder der Stadt sich verginge, deren Bestrafung unterworfen seyn.

Jedoch, da erwehnter Dohm-Prediger auch wider seine, nach diesem Vergleich gegen Se. Königl. Majestät und das Dohm-Capittul obliegende, Schuldigkeit
hans

handeln würde, bleibet Sr. Königl. Majestät, vermögge Deroselben über ihn competirenden Jurisdictionis Ecclesiasticæ, wie auch dem Dohm: Capittul, desfalls die rechtliche Ahndung, dessen etwanige suspensio & remotio ab officio aber bloß allein Sr. Königl. Majestät bevor.

7.

Während der Vacanz des Dohm: Pastorats soll zwar Capitulum die Predigten im Dohm, wie bishero, fernerhin bestellen; jedoch keine andere, als solche Candidaten dazu nehmen, die von dem Hamburgischen Ministerio vorher examiniret worden, und facultatem in der Stadt zu predigen haben; dahingegen Bürgermeister und Rath hierunter auch keine Hinderungen in Weg zu legen, noch, daß solches von dem Ministerio der Stadt auf einige Weise geschehe, zu verstaten verspricht.

8.

Schließlich soll durch diesen Vergleich dem Bremischen Vertrage, Westphälischen Friedens: Schlusse und Stadischen Reccessen, ausser denjenigen Punkten, so in dem vorhergehenden erläutert und beliebt worden, in keinem Stücke derogiret seyn, sondern solche Verträge, Friedens: Schluß, wie auch dieser Vergleich zu ewigwährender Observanz in vollen Kräften und Würden behalten werden; auch, da nach diesem solcherwegen einige Irrungen entständen, dieselben entweder durch gütliche Vermittelung, oder durchs Recht, nach Anweisung der Reichs: Satzungen und Constitutionen, abge-

ein Churfürstl. Braunschw. Lün. Eigenthum. 93

abgethan und entschieden werden. Stade, den 24. April
1737.

P. A. v. Münchhausen. C. J. v. Bardenfleth.
Seb. von der Lieth.
J. J. Surland, Synd. L. Corthum.

Concept des Memorials, welches der eligirte,
und dem Dohm-Capittul präsentirte, Dohm-
Prediger und Lector secundarius erwähl-
tem Dohm-Capittul, nach dem unterm
24 April 1737 zu Stade errichteten neuen
Vergleiche S. 4. zu überreichen hat.

P. P.

Demnach, durch göttliche Direction, von dem
(S. Tit.) p. t. ältesten Bürgermeister der
Stadt Hamburg, Hrn. N. N., und dem (S. T.) Se-
niore R. Capituli, Hrn. N. N., p. t. Structura-
rio der Dohm-Kirche, ich zu einem Dohm-Prediger
und Lectore secundario erwählet und vociret, und
folglich E. Hochehrwürd. Dohm-Capittul hieselbst dazu
präsentiret, auch solche Präsentation von E. Hochehrw.
Dohm-Capittul wohl angenommen worden; als habe
meine Schuldigkeit erachtet, E. Hochehrw. Dohm-Cas-
pittul hiemit dafür gebührenden Dank abzustatten, und
geziemend zu ersuchen, mir darüber ein Decretum
confirmatorium, wie auch die Possession der zu der
Lectur gewidmeten Vicariæ ad Altare St. Vicentii,
alias Crucis in Summo, zu ertheilen, mithin der
Tractamenten und Einkünfte, welche meine Anteces-
fores

fores wegen des Dohm-Pastorats und der Lectur zu geniessen gehabt, und gehoben, mich auch gleichergestalt geniessen zu lassen.

Ich gelobe und verspreche dagegen hierdurch und Kraft dieses aufs feyerlichste, wie solches immer geschehen kann und mag, daß, zusolge dem zu Stade unterm 24 April 1737. errichteten Vergleiche, wovon beglaubte Abschrift erhalten habe, Se. Königl. Majestät von Großbritannien und Chursürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, meinen allergnädigsten König und Herrn, samt E. Hochehrw. Dohm-Capittul, wie auch E. Hochedl. und Hochw. Rath, samt der Stadt Hamburg, in solcher Qualität, wie in erwehntem Vergleiche verordnet, ich jedesmal, wie hiemit anjeko geschiehet, zu recognosciren und zu erkennen, anbey gegen jeden derselben respective meine gebührende Schuldigkeit zu bezeugen, und vorgemeldetem Vergleiche, so weit und viel solcher mich angehet, unterthänigst und gehorsamst nachzuleben, nicht weniger das wahre Wort Gottes, aus der Propheten und Aposteln Schriften, durch Gottes Kraft und Beystand, lauter und rein zu lehren, und in dem gewöhnlichen Lectorio mein Amt legendo & disputando fleißig und unverdrossen in acht zu nehmen, auch mich dabey in meinem Leben und Wandel unverweislich zu bezeigen, nicht ermangeln wolle.

Gestalt ich mich zu dem allen mit meiner hierunter gesetzten eigenhändigen Namens-Unterschrift verpflichte, und übrigen Ein Hochehrwürdiges Dohm-Capittul hiemit dem allmächtigen Schutze Gottes treulich empfehle, und jederzeit verbleibe

E. Hochehrw. Dohm-Capittuls

N. N.
Rati-

Ratificatio Regis.

Wir Georg der Andere von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irroland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst etc. etc. thun kund hiemit: Demnach zwischen Uns, als Herzogen zu Bremen, und Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg in der bewußten **Dohm-Prediger-Sache** seit einigen Jahren verschiedene Irrungen erwachsen, zu deren aller Hineinlegung zuletzt in Unserer Stadt Stade gütliche Handlung veranlassen, und darauf von unsrer Brem- und Verdischen Regierung, als unsere zur Sache Bevollmächtigten, und gemeldter Stadt Hamburg bevollmächtigten Deputirten, ein gewisser Vergleich getroffen, und beyderseits sub spe rati den 24. April dieses Jahres gezeichnet worden, von Worten zu Worten lautend, wie folget:

Inseratur der Vergleich.

Und wir uns dann diesen obigen Vergleich in Gnaden wohlgefallen lassen; als ratificiren und confirmiren Wir denselben hiemit und kraft dieses in allen seinen Punkten vor Uns und Unsere Successores, wollen auch, daß allem dem, so Unser Seits darinnen versprochen worden, alle Wege gehöriges Genügen geschehe. Urkundlich haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Canzelen-Siegel bedrücken lassen. So geschehen auf Unserm Palais zu St. James den $\frac{29 \text{ Nov.}}{10 \text{ Dec.}}$ des 1737sten Jahres, Unsers Reichs im Eilften.

(L. S.) George R.

Reiche.

Rati-

Ratificatio Senatus.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, thun kund und bezeugen hiemit allen und jeden, so gegenwärtiges lesen, oder lesen werden, nach dem zwischen Ihrer Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg hochverordneten Regierung in den Herzogthümern Bremen und Verden, und Unsern abgeordnet gewesenen Herren Deputirten, wegen der bey hiesiger Dohm-Kirche obgeschwebten Irrungen, am 24. April des verwichenen 1737sten Jahres ein gewisser Vergleich getroffen und unterzeichnet worden, welcher Vergleich, samt der zu dem §. 4. gehörigen Anlage, wie folget, lautet:

Inseratur der Vergleich.

Und dann bey Unterzeichnung vorinserirten Vergleichs sowohl höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht, als Uns, die Ratification desselben ausdrücklich vorbehalten, so wird von Uns, Bürgermeistern und Rath, vorerwehnter Vergleich, kraft dieses, in allen seinen Punkten und Clausuln bestermaassen approbiret, ratificiret und confirmiret. Gestalten Wir für Uns und Unsere Nachkommen geloben und versprechen, daß wir alle und jede dessen Artikeln, und was in solchem ganzen Vergleiche befindlich, fest und unverbrüchlich halten, und auf keinerley Weise zugeben wollen, daß demselben von jemanden entgegen gehandelt werde.

Zur Urkund dessen haben wir gegenwärtige Ratification mit dieser Stadt gewöhnlichem Insiegel bekräftigen

tigen, auch von Unserm Protonotario unterschreiben lassen. Gegeben Hamburg, den 17. Januar, im Jahr nach Christi Geburt 1738.

(L.S.) Ex speciali Commissione spectabilis
Senatus Civitatis Hamburgensis

Joh. Joach. Koch, Dr.

ejusdemque Reipublicæ Protonotarius subscripsi.

Q.

EW. Kayserl. Majest. ruhet ohne jegige Wiederholung im höchsten Andenken, welchergestalt die von Höchst. Deroselben und dem Reiche zu Lehne gehenden Herzogthümer Bremen und Verden von der Cron Schweden, vermöge Friedensschlusses dem Churhause Braunschweig-Lüneburg abgetreten, und die von beyden Seiten geziemend gesuchte Einwilligung von EW. Kayserl. Maj. oberlehnherrlich ertheilt worden. Als nun solchemnach Se. Königl. Maj. von Großbritannien, mein allergnädigster Herr, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg und Dero Fürstl. Herrn Mitbelehnte, nemlich des regierenden Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Hr. Ludewig Rudolfs, wie auch der Herzogen zu Braunsch. Bevern, Herrn Ferdinand Albrechts und Herrn Ernst Ferdinands, allerseits Durchlauchtigkeiten, durch mich, Dero Gewalthabern, bey EW. Kayserl. Maj. um die Belehnung mit vorgedachten beyden Herzogthümern, samt deren Regalien und

G

Zu:

Zubehör geziemend und respective allerunterthänigst nachgesucht, und von Ew. Kayserl. Majest. auch solchem Begehren gerechtest gewillfahret, und gegenwärtige Stunde zu Ertheilung besagter Belehnung mir, dem Bevollmächtigten, allergnädigst benennet worden; so habe ich zuörderst dafür allerunterthänigsten Dank erstatten, und dabeneben mein hiebevoriges schriftliches Bitten, in tiefster Submission dahin wiederholen sollen, mich, den Bevollmächtigten, Namens Sr. Königl. Großbritannischen Maj. als Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg, und Hauptlehenträgers, sodann auch Namens Dero Herrn Bettern, Wolfenbüttelscher Linie, Durchlauchtigkeiten, als Mitbelehnten, mit denen von Ew. Kayserl. Majest. und dem heiligen Reiche teutscher Nation zu Lehn gehenden Herzogthümern Bremen und Verden, und deren Regalien, und aller Zubehör, in Kayserl. Hulde zu belehnen, dahingegen ich, Kraft habenden, vorhin übergebenen Gewalts, den gewöhnlichen Lehens-End, in die Seelen jehgedachter meiner Aller- und Höchsten Herrn Principalen, gebührend abzulegen mich nochmalen allerunterthänigst erbieth, und Ew. Kayserl. Maj. gewierige, gerechteste Erklärung in tiefster Submission erwarte.

R.

Euch, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, CAROLO, dem Sechsten, erwählten Römischen Kayser, meinem allergnädigsten Herrn, von wegen, und als Bevoll

vollmächtigter, Gewalthaber des Durchlachtigsten, Großmächtigsten, Fürsten, und Herrns, Herrn Georg, Königs von Großbritannien, des heiligen Röm. Reichs, Churfürsten, Herzogen zu Braunschweig, und Lüneburg, meines gnädigsten Königes, Churfürstens, und Herrns, wie auch, wegen der Mitbelehnung, und gesamter Hand, Dero Vettern, Herrn Ludewig Rudolphs, Wolffens büttelischer, wie auch, Herrn Ferdinand Albrecht', und Herrn Ernst Ferdinand, und Beverischer Linie, sämtliche Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl. und Gnaden, gelobe und schwere ich, Johann Wilhelm Dietrich Diede, zum Fürstenstein, Dero Ober Appellations-Rath, in die Seele höchstgedachten meines gnädigsten Königs, Churfürstens und Herrn, und jehz ermeldeter Dero Herrn Vettern, aufs heilige Evangelium, so ich hiemit leiblich berühre, in Kraft und nach Inhalt, des von Ihro Königl. Majest. des Churfürsten und Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero Herrn Vettern, empfangenen, und zum Kayserl. Reichs Hofrath übergebenen schriftlichen Gewalts, als Ihro Königl. Maj. als Chur- und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und mehr gedachte, Dero Herrn Vettern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, von der Regalien und Lehn wegen, über beyde Herzogthümer, Bremen und Verden, die Ihro Königl. Majest. als Churfürsten und Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und wegen der gesamten Hand, und Mitbelehnenschaft, vielgemeldeter, Dero Herrn Vettern, jehz verliehen und gereicht werden, Ew. Kayserl. Majest. allen Deroselben Nachkommen, Römisch Kaysern und Königen, und dem Heiligen Reiche, getreu, gehorsam,

hold und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich, in dem Rath seyn, sollen und wollen, da ichtwas gehandelt, oder fürgenommen wird, wieder Ew. Kayserl. Maj. Person, Ehre, Würde, oder Stand, noch darin willigen, oder geheelen, in einige Wege, sondern Jhro Königl. Majest. als Churfürst und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero Herrn Bettern, sollen, und wollen, Ew. Kayserl. Maj. Person, und des heiligen Reichs, Ehre, Nutzen und Frommen, betrachten, und befördern nach all ihrem Vermögen, und ob Jhro Königl. Maj. als Churfürst und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero Herrn Bettern, indes verstünden, daß etwas vorgenommen, oder gehandelt würde, wider Ew. Kayserl. Maj. Person, oder das heilige Reich, deme sollen, und wollen, sie, getreulich vorsehn, und Ew. Kayserl. Maj. desselben ohne Verzug warnen, und sonst alles das thun, was einem getreuen Churfürsten, gegen Ew. Kayserl. Majest. und heiligem Reich gebühret, von Reich und Gewohnheit wegen, ohne Argelist und Gesehrde, als Jhro Königl.] Majest. [und oft besagten Dero Herrn Bettern Gott helfe, und das heilige Evangelium.

S.

Ew. Kayserl. Maj. erstatte ich gebührenden allerunterthänigsten Dank, daß Allerhöchst Dieselben mir, Gewalthabern des Churhauses Braunschweig-Lüneburg, und dessen hoher Herrn Agnaten, die Lehn der Herzogthümer Bremen und Verden, samt allen ihren
Per,

Pertinenzien, Regalien, und Gerechtigkeiten, zu verleihen und zu stättigen geruhen wollen. Und gleichwie von Ew. Kayserl. Majest. gedachtes Churhaus, nebst dessen Herrn Mitbelehnten, alles Kayserl. Wohlwollens und Hulde, auch gerechtester Handhabung, bey den jeko zu Lehn empfangenen Herzogthümern Bremen und Berden, und deren Regalien und Zubehör völlig versichert ist, sich auch dazu nochmalen, gebührender Maassen und angelegersten Fleisses empfiellet; also wird hingegen jekt gedachtes, durch seinen uralten Enfer fürs gemeine Wesen so viele Secula hindurch berühmtes Haus gegen Ew. Kayserl. Majest. und dem Reiche an alle deme nichts erwinden lassen, was die Obliegenheit treuer Lehnfürsten und Reichsmitglieder heischet und erfordert. Es ist, Allergnädigster Kayser und Herr! von Zeit der letzten Bremischen Belehnung bis auf die gegenwärtige mehr, als ein halbes Seculum verlossen. Die göttliche Macht und Güte erhalte dem teutschen Vaterlande in Ew. Kayserl. Majest. geheiligten Person sein gloriwürdiges Oberhaupt bey aller, als Regent, und als Gemahl, schon jekt besitzenden Glückseligkeit, nebst Zusatz des noch zu wünschenden Seegens, bis auf das späteste Ziel des menschlichen Lebens. Sie lasse auf eben so lange Zeit in der Person meines allergnädigsten Königs und Churfürstens Ew. Kayserl. Maj. und Dero Erzhause einen treuen, zuverlässigen Bundesverwandten, und dem Reiche ein patriotisches, theures Mitglied, so daß in einer noch weit längern Frist, als die bisherige gewesen, es keiner abermaligen Lehnserneurung bedürfe, mit welchem devotestem Wunsche Ew. Kayserl. Maj. höchsten

höchsten Hulde und Gnade ich meine wenige Person in tiefester Submission empfehle.

T.

AU NOM & de la part de sa Majeste Imperiale notre tres gracieux Seigneur, son Altesse Frobeni Ferdinand, Prince & Landgrave de Fürstenberg, &c. Donne a connoitre par les presentes aux Conseillers, Ambassadeurs & Deputez des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, assemblez a la presente Diete de Ratisbonne, que sa Majesté Imperiale a été informée de sa Majesté Britannique, comme Electeur de Hannover, que les Duchez de Bremen & de Vehrden, Fiefs dependans de l'Empire Romain, ont été cedez entièrement, & sans aucune reserve au feu Roi de Glorieuse Memoire, Pere de sa Majesté la Reine Ulrique Eleonore de Suede, & cette Couronne, suppliant sa Majesté Imperiale de vouloir bien donner, a sa dite Majesté Britannique comme Electeur de l'Empire, l'Investiture des dits deux

deux Duchez. Ce qu'ayant été accordé par sa Majesté Imperiale, apres de mures deliberations, & des raisons a ce mouvantes, l'Acte d'Investiture en a été déjà actuellement expedie le 1. de Fevrier, de l'annee courante, sa Majesté Britannique comme Electeur de Brunswic & de Lunebourg, aussi bien que ses successeurs mâles dans ce Fief, en ont été investis, & coinvestis, conformément a l'ordre établi par la Paix de Westphalie & autres Loix de l'Empire; Sa Majesté Imperiale a cru necessaire d'en donner connoissance a tous les Electeurs, Princes, & Etats de l'Empire, comme aussi a leurs Excellens Conseillers, Ambassadeurs & Deputez, par le present Decret Commissorial & Imperial & cela, afin que la dite Majesté Britannique, comme Electeur & Prince de l'Empire, soit admis aussi en qualité des dits Duchez de Bremen & de Vehrden, dans l'Assemblée des Etats de l'Empire, & afin que tout ce qui, en pareils cas, est de Droit & de Coutume, soit obsevé.

Sadite Altesse serenissime offre aux Ele-
cteurs, Princes & Etats de l'Empire, aussi
bien qu' aux Nobles & Excellens Conseillers
& Deputez, ses bons offices, &c. Ratisbonne
ce 28. Fevrier 1733.

Signé

FROBENI FERDINAND,
Prince de Furstenberg.



II.

Nachricht

von

dem Amte Rothenburg

und

von den Kirchen daselbst:

wie auch

von den Predigern,

die,

seit der Reformation,

daran gestanden haben.

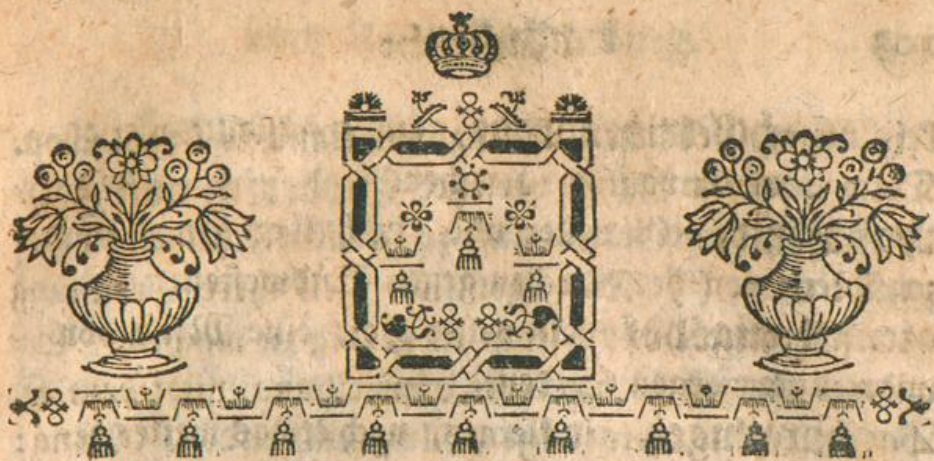
Zweites Stück.

Inhalt.

- VII. Kap. vom Kirchspiel Neukirchen.
VIII. Wolterding.
IX. Schneverding.
X. Scheefel.
XI. Brofel.
XII. Sottrum.

Beylagen.

- A. Johann, Bischof von Verden, verkauft den Zehnden zu Wolterding an die Kirche zu Coltau. 1386.
B. Anzeige der geschehenen Verwechslung der Rothenburgischen und Ottersbergischen Amtsunterthanen. 1764.



Das siebente Kapitel.

Vom

Kirchspiel Neuenkirchen.

§. 1.
Das Kirchspiel Neuenkirchen gränzt gegen Süden an das Lüneburgische Amt Fallingborstel, und ist mit den Kirchspielen des Amtes Rothenburg, Bisselhövede, Wolterding, Brokel und Schneverding, umgeben.

§. 2.
 Nach einiger Meinung soll dies Dorf und Kirch davon Namen haben, daß die Kirche hieselbst später, als die zu Bisselhövede, woselbst die Neuenkirchenschen Gemeine in den ältesten Zeiten eingepfarrt gewesen seyn soll, erbauet worden. Inmittelst ist diese Kirche doch
 kein

kein neues Gebäude. Wenigstens stand sie 1556. schon. Denn in diesem Jahre versetzte Diederich von Zahrenhusen dem Gotteshause zu Neuenkirchen einen Hof zu Delmsen. (*) Die eigentliche Zeit ihrer Erbauung aber stehet wohl nicht leicht ausfindig zu machen. Gewidmet aber ist sie bey ihrer Einweihung, nicht dem H. Bartholomäus, wie einige wollen, sondern der H. Anna: daher an dem, in der Anmerkung eben benannten Orte das Gotteshaus zu Neuenkirchen und die heilige Mutter Anna bey einander stehen.

S. 3.

Bei dieser Kirche sind folgende Dörter eingepfarrt.

1. Neuenkirchen, bestehet ausser der Pfarre, Küsterey, Wittwenhaus, und verschiedenen kleinen Wohnungen für Häuslinge, aus 40 Feuerstellen, und hat eine Mühle, die zwar dem Besizer erbeygenthümlich zugehöret, aber doch jährlich eine gewisse Abgabe an das Kloster zu Walsrode zu entrichten hat.

2. Benningen, liegt nicht viel über eine Viertel Meile von der Kirche gegen Südwesten, und hat 6 volle Höfe. Bei diesem Dorfe liegt ein ziemlich weitläufiges, doch hin und wieder sehr dünnes, gemeinschaftliches Bauerholz. Der daran Theil nehmenden Hausstellen sind aus Benningen, und den benachbarten Dörfern mehr, als 50. Es bestehet grösssten Theils aus Buchen. Es finden sich darunter zwar auch Eichen, aber nur wenige von der Beschaffenheit, daß sie zum Bauwesen tüchtig wären. In dem Holze liegt ein einstelliger Hof.

3. Herz

(*) Samml. ungedr. Urk. Götting. 1749. in 8. die 3te Samml. S. 71.

3. Hertel, liegt mehr westwärts, eine Viertel-Meile von der Kirche, und besteht aus 3 Feuerstellen.

4. Ruthenmühle, eine kleine halbe Meile von Neuenkirchen gegen Westen, ist eine erb-eigenthümliche Mühle, muß aber jährlich etwas ans Amt Rothenburg liefern. Bey der Mühle ist noch eine Pflugkathe.

5. Hartboden, noch etwas weiter von der Kirche gegen Westen, ein voller Hof, so im Rosenbruch lieget.

6. Platenkamp, eine kleine halbe Meile von der Kirche, gegen Nordwest, ist ein im Moor liegender voller Hof.

7. Brockdorf, eben so weit: doch etwas mehr gegen Norden, hat 15 Feuerstellen.

8. Level, eine starke halbe Meile von der Kirche, gegen Norden, hat 29 Feuerstellen, und auffer denen verschiedene kleine Wohnungen für Häuslinge.

9. Grauen, eine Meile von Neuenkirchen, gegen Norden, zählet, auffer dem Schulhause, 10 Feuerstellen.

10. Schwalingen, eine halbe Meile von der Kirche gegen Norden, besteht, auffer der Schule, aus 18 Feuerstellen.

11. Delmsen ist kaum eine Viertel-Meile von der Kirche gegen Nordost, und hat 9 Feuerstellen.

12. Kempen, eine halbe Meile gegen Nordost, bestehet aus 4 Feuerstellen.

13. Ithorn, eine gute halbe Meile, lieget mehr nach Osten zu, und ist, auffer dem Schulhause, mit 10 Feuerstellen besetzt. Nahe dabey liegt der Bahrenhorst, ein adlich-freyes Kirchen-Holz, in welchem kein Königl. Förster den Hammerschlag, oder andere Anweisung

weisung thut. Es ist ganz umgraben, und hält im Umkreise 300 Ruthen, die Ruthen zu 15 Fuß gerechnet. Es begreift nicht nur viele Büchen, von denen es auch einen unzählbaren jungen Anflug hat; sondern hat auch noch eine gute Anzahl zum Bau tüchtiger Eichen: der Birken: und Flittereschen 2c. nicht zu gedenken.

14. **Gilmerding**, eine kleine halbe Meile gegen Osten, hat 7 Feuerstellen. Des Zehnten zu Gilmerding wird schon in einer Urkunde von 1415. gedacht. Er wurde damals von **Johann von Hohnhorst** dem Berdischen Bischof, **Hinrich**, überlassen. (*)

15. **Leverding**, eine starke Meile gegen Süden, hat 4 Feuerstellen.

16. **Limbeck**, ein einstelliger Hof, gegen Südost, eine Viertel-Meile von der Kirche, wird zu der Bauerschaft Gilmerding gerechnet.

§. 4.

Das **Jus patronatus** hat in alten Zeiten ohnfehlbar der Bischof zu Verden gehabt. Auf eine Zeit lang besaß und übte es die Gräflich-Königsmark'sche Familie, von welcher auch die beyden **Bergstädte, Peter, und Andreas Friederich**, berufen worden. Jetzt aber hat es der König.

§. 5.

Von den Predigern nach der Reformation kann ich nachfolgende Nachricht ertheilen:

I. **Johann Zentis**. Er ist wol der erste Lutherische Prediger an dieser Kirche gewesen. Denn er ist
1567.

(*) Ebendasselbst in der 1. Samml. S. 30.

1567. hieher gekommen. Seinen Namen findet man in der Unterschrift der Form. Concordia. Er ist 1593. gestorben.

II. **Hinrich Weingärtner** war aus Walsrode bürgerlich. Sein Name und Wapen stand mit der Jahreszahl 1625. in einem Fenster der vorigen Kirche zu Scheesfel. Aber in ebengenanntem Jahre ist er auch gestorben.

III. **Andreas Bergstädt.** Er war eines hiesigen Amtsvogts Sohn, und wurde dem Pastor Weingärtner No. 1621. adjungiret. Er starb 1661.

IV. **Peter Bergstädt,** des vorigen Sohn, ist 1633. geboren. Er folgte seinem Vater 1662. im Amte nach, und verwaltete es bis 1703. den 28. Jun. da er starb.

V. **Andreas Friederich Bergstädt,** des vorhergehenden Sohn, geboren 1672. den 10. Aug. Seinem Vater wurde er 1698. adjungiret, und stund dieser Gemeinde bis 1728. den 19. März vor.

VI. **Hinrich Welle** ist 1698. den 16ten März, zu Behlum im Amte Neuhaus, geboren. Sein Vater **Dithmar Welle,** war daselbst Prediger. Sein Großvater, **Hinrich Welle,** war Canonicus und Senior des kleinen Stifts St. Andreas in Berden. Seine Mutter, **Anna Sophia Wellen,** war **Christian Knütels,** Hauptpredigers zur Osten, Tochter. Deren Bruder, **Diederich Knütel,** Bürgermeister in Altona, nahm ihn nach dem Tode seines Vaters, da er ohngefähr 8 Jahr alt, zu sich, und sorgte für seine Erziehung und Unterweisung. Diese gab ihn anfangs der damalige Candidat, **Hinrich Göbel,** nachmaliger Pastor in Stade; nach demselben der damalige Candis
dat

Das **Wattenberg**, nachmaliger Prediger zu Collmar, ohnfern Glücksstadt; und endlich der Pastor aus Nordhausen, **Theuerkauf**, welcher sein Amt daselbst aus gewissen Ursachen niedergelegt, und sich nach Hamburg gewendet hatte. Hier beschäftigte er sich mit der Information junger Leute aus guten Häusern, und hatte ungemein vielen Beyfall und Zulauf. Die Pest, die sich zu der Zeit in Hamburg ausbreitete, nöthigte unsern **Welle**, auf ein halbes Jahr nach Otterndorf zu gehen, und sich der Schule daselbst zu bedienen. Der damalige Rector daselbst war **M. Joh. Val. Großgebauer**. (*) Nachdem eben gedachte Seuche nachgelassen hatte, kehrte er zu seinem Theurkauf wieder zurück, und machte sich seine Unterweisung zu Nutze. Doch, weil er sich der Theologie gewidmet hatte, Theurkauf aber im Hebräischen keinen Unterricht geben konnte, oder wollte; so wurde er durch die grosse Känntniß der Hebräischen, und anderer morgenländischen Sprachen, die der Rector (**) **Polemman** besaß, angetrieben, sich nach Bremen, und in dessen Unterricht zu begeben. Nachher studirete er 3 Jahr zu Jena, und es war eben an dem, daß er Magister werden sollte und wollte, als die tödtliche Krankheit seiner Mutter ihn von Jena zurück, und nach Hause rief. Es geschah dis 1719. Nach Verlauff von 10 Jahren erhielt er die hiesige Pfarre. Seine Ehegenosin war **Susanna Margaretha Ripers**, **Johann**

(*) Von ihm handelt der so gelehrte, als verdiente Hamb. Conr. Herr **Joh. Marc. Müller** in seinem **Gelehrten Zadeln**, S. 154. f.

(**) Wir haben von ihm im 2ten Stücke der **Bremischen Schulgeschichte**, S. 41. Nachricht gegeben.

Hann Rivers, Pastor zu Bisselhövede, Tochter, der er 1754. den 22. Aug. durch den Tod beraubt wurde. Im Druck hat man von ihm.

1. Eine Predigt von der Genugthuung Jesu, als dem rechten Versöhnungsmittel, über 1 Joh. II. 2. Sie stehet in des seel. Senior Wagners Kanzelreden, im V. Theile, S. 687.

2. Disquisitio Antitindaliana. Stade 1746. 4.

3. Versuch, die Stelle Mat. II. 6. von ihren Schwierigkeiten zu befreien. Man findet ihn in dem Theol. Magazin im I. Bande, im 2ten Stücke, S. 327.

4. Kurze, doch wohlgegründete Erklärung über Ps. VII. 5. Sie stehet eben daselbst, S. 343:350.

Das achte Kapitel.

Vom Kirchspiel Wolterding.

§. 1.

Das Dorf Wolterding, welches in allem aus 19 Feuerstellen und 10 bewohnten Backhäusern bestehet, und allein das ganze Kirchspiel ausmacht, lieget eine starke Meile von Neuenkirchen, gegen Osten. Gegen Norden ist es mit dem Kirchspiel Schneverding benachbaret. Seinen Namen hat es ohne Zweifel von **W**oost (Wald) und **D**ing (Gericht.) Die ehemaligen Gerichtsherrn hieselbst sind zweifelsohne die Herrn von Hohnhorst und von Lindhorst gewesen.

§.

2.

In alten Zeiten gehörte dies Dorf und Kirchspiel zum Herzogthum Zelle. Es ist aber schon vor langen

h

Jahr

Jahren gegen das sonst zum Stifte Berden gehörig gewesene Dorf, Meinersen, so eine halbe Meile von Walsrode liegt, vertauschet worden. Die Böhme fließet nahe bey diesem Dorfe, gegen Süden, her, nach Soltau, so eine halbe Meile von Wolterding lieget, zu, und ergießt sich zuletzt, ohnfern Kirchwaling, in die Aller.

§. 3.

Dis Dorf hat gute Hölzung, sonderlich an Eichen und Tannen, welche lehtern hier gar vortreflich auf- und fortwachsen. Im ganzen Herzogthum ist kein Ort, wo so viele, grosse und kleine, hölzerne Köffel gemacht werden. Sie werden bey ganzen Fudern abgehohlet und verfahren. Der Zehnte von dieses Dorfs Feldmark ist 1386. von dem Bischof Johann, mit Einstimmung des Berdenschen Capituls, an die Kirche zu Soltau, wie man aus der Anlage A. ersehen kann, verkauft worden.

§. 4.

Wennehr die Kirche hieselbst erbauet worden, kann ich nicht sagen. Zu Stiftern derselben werden, nach einem alten Gerüchte, die Herrn von Hohnhorst, die zu Soltau gewohnt haben, und die Herrn von Lindhorst, die ihren Sitz hier zu Wolterding gehabt haben (*) sollen, angegeben. Das ist gewiß, daß sie keinem Heiligen, sondern dem heil. Geiste, gewidmet worden. Sie war erst nur eine Kapelle, oder ein Filial von Soltau; ist nachmals aber zu einer besondern Parochial:

(*) Ihr Wohnhaus soll auf dem Felde, welches noch jetzt Lindenkamp heißet, gestanden haben. Von diesem Lindenkamp gehet noch ein von Feldsteinen gelegter Fußsteig nach Wolterding.

thialkirche gemacht worden. Vermuthlich ist dis zu der Zeit geschehen, da dis Dorf vom Herzogthum Zelle getrennet worden. Die ganze Parochie aber mag 160 bis 180 Seelen betragen.

§. 5.

An die Pfarre hieselbst haben die Herrn von Schlepegrell ehedem den Zehnten zu Keimerding, ich weiß nicht, ob vermacht? oder verkauft? Bey der Abtretung desselben aber sich jährlich eine Vigilie und einen Himpten Habern ausbedungen. Statt jener Vigilie wird seit der Reformation alle Sonntage von dem Prediger, auf der Kanzel, für das Wohlergehen dieses adlichen Geschlechts gebetet. Den Habern aber läßt der Herr Landrath von Schlepegrell, der zu Buchhorst im Kirchspiel Bisselhöfede wohnet, noch jährlich abfordern.

§. 6.

Zwischen Wolterding und Neuenkirchen lieget auf des Amts Rothenburg Grund und Boden ein Holz das Wiehe: oder Wiedeholz genannt, welches 7 Lüneburgischen Bauern zugehört. Diese heißen davon gemeiniglich die Wiehe: oder Wiedeherrn.

§. 7.

Bey der Kirche zu Wolterding findet sich eine 1487. zu Edln in 4. gedruckte Bibel, (*) auf deren Titelblatt geschrieben stehet: D. Andreas Hollemann, Comendista, iusto titulo me possidet 1550. Weiter unten: Dnus. Andreas Hollemannus, Comendista & Minister Cellensis ecclesiæ hanc

§ 2

Bibli-

(*) Mich wundert, daß derselben weder Iac. le Long, noch D. Clement in ihren bekanten Schriften gedenken.

Bibliam eximio amoris & reverentiæ causa erga Wolteranensem ecclesiam dono dabat anno salutis 1550. Und auf der folgenden Seite: „Unde ick, „Herr Andreas Hollemann, Commendiste tho Zelle, „geve of tho Wolterdingen eyne Kasel tho Gottes Ehren.“

S. 8.

Wer das Patronat dieser Kirche in den ältesten Zeiten gehabt habe, ist nicht bekannt. Vermuthlich die Hohnhorsten und Lindhorsten, wofern es an dem ist, daß sie dieselbe fundiret und dotiret haben. So lange diese Pfarre zu dem Stifte, nunmehr Herzogthum Werden gehöret hat, ist es, wenn wir die kurze Zeit ausnehmen, da es der Gräflich-Königsmarkischen Familie conferiret war, jederzeit in den Händen der höchsten Landesobrigkeit gewesen.

S. 9.

Die ersten Evangelisch-Lutherischen Prediger nach der Reformation habe ich nicht aufspüren können. Mein Verzeichniß fänget sich erst von 1620. an, und ist dieses:

I. Nikolaus Make, war aus Rothenburg, wo sein Vater Prediger gewesen war. (*) Sein Nahme stand mit der Jahrszahl 1620. in einem Fenster der vorigen Kirche zu Scheffel. Er starb 1634. zu Hamburg, wohin er gereiset war, um sich des Raths und Beystands eines geschickten Arzts wider die Krankheit, mit der er befallen war, zu bedienen.

II. Johann Make, des vorigen Sohn, (*) folgte seinem Vater 1634. im Amte nach, und lebte bis 1659.

III.

(*) Siehe dieses U. und M. 6ten Band, S. 186.

(**) In Verda evangel. p. 74. wird er irrig Caspar mit Vornahmen genant.

III. Casper Cofalins war aus der Mark Brandenburg bürgerlich. Er erhielt diesen Dienst 1660. und verwaltete ihn bis 1682. da er starb. In der Kirche findet man eine schwarze hölzerne Tafel, welches ein Epitaphium eines seiner Kinder enthält.

IV. Johann Otto Most, aus Stadthagen, ist 1683. von dem Pastor Mebesius zu Schneverding eingeführt worden. Er starb aber gleich im folgenden Jahre in seinem Vaterlande, wohin er eine Reise gethan hatte.

V. Johann Behrenberg (*) war 1658. den 12ten Novbr. zu Geversdorf, im Amte Neuhaus, wo sein Vater, gleiches Namens, Vicarius war, geboren. Er wurde 1684. hieher gesetzt, und gleichfalls von Mebesius, Past. zu Schneverding, eingeführt. Sein Ende erfolgte 1710.

VI. Hermann Just Spannutius aus Stadthagen. Nachdem er daselbst, wie auch zu Hildesheim und Quedlingburg die Schulen besucht hatte, wendete er sich 1687. nach Jena. Nach Verlauf eines halben Jahrs aber gieng er nach Rinteln, woselbst er sich, Studirens halber, 4 Jahre aufhielt. Im Jahr 1703. wurde ihm das Rectorat zu Rothenburg aufgetragen: im Jahr 1711. aber erhielt er das hiesige Pastorat, dem er bis 1740. mit aller Treue vorstand. Als Rector zu Rothenburg heyrathete er des Berdenschen Rectors, Pasgendarms, Tochter. Aus dieser Ehe lebt annoch ein Sohn, Ernst Friederich Spannutius, der seit

S 3

1761.

(*) Nicht Wahrenberg, wie an dem zuletzt angeführten Orte, gleichfalls irrig steht.

1761. Pastor zu Schiffdorf, im Bielande, ist. Im Druck hat man von ihm diese Schrift: *Teutsch-Orthographisches Schreib-Conversations-Zeitungs- und Sprichwörter-Lexicon.* Hannov. 1720. 8. Hr. P. Reichard in seiner Abhandlung von den Grammatiken der deutschen Sprache urtheilet von diesem Buche nicht übel. Sonst besaß er auch ein gewisses Arcanum wider die Wassersucht, womit er, wenn diese Krankheit nicht schon aufs äusserste gekommen war, manche glückliche Cur verrichtet hat.

VII. Johann Christoph Kamrath ist zu Lamsstedt, woselbst sein Vater Königl. Schwedischer Bogt war, 1710. geboren. Nachdem er etwas herangewachsen war, wurde er nach Meldorp, im Dithmarschen, zur Schule geschickt. Seine akademischen Studien aber trieb er zu Leipzig. Im Jahr 1739. wurde er Rector zu Rothenburg, 1741. aber hieher versetzt. Er starb 1772. den 5ten Jan. Sein Nachfolger war

VIII. Lorenz Gerhard Bergst, welcher 1729. den 11. May zu Buxtehude geboren.

Das neunte Kapitel.

Vom Kirchspiel Schneverding.

§. 1.

Das Kirchspiel Schneverding ist das grösseste und weitläufigste im ganzen Amte Rothenburg. Es ist gegen Norden und Osten mit den Lüneburgischen Aemtern, Harburg, Winsen und Soltan; gegen Süden mit den Kirchspielen Wolterding und Neuenkirchen; gegen Westen aber mit dem Kirchspiel Scheessel benachbaret.

§. 2.

§. 2.

Die Dörter, welche zu diesem Kirchspiele gehören, sind:

1. **Schneverding**, welches mit Einschluß der Pfarre und Küsterey, aus 39 Feuerstellen bestehet. In alten Zeiten hat hier eine adliche Familie gewohnet, welche von Schnävern, oder von Schnäverding geheissen, und zu welcher Zweifels ohne auch die Patricien dieses Namens in Lüneburg (*) gehört haben. Die Bischöfe zu Verden hatten in alten Zeiten hieselbst ihr eigenes freyes Haus, worin sie sich zuweilen aufhielten. Die Stelle desselben soll diejenige seyn, auf welcher jetzt der Posthalter Möhring wohnet.

2. **Hansalen** ist ohngefähr einen Canonenschuß weit von Schneverding gegen Norden entfernt, und bestehet aus 8 Feuerstellen.

3. **Osterwede**, eine halbe Meile von der Kirche gegen Westen, hat 2 Feuerstellen.

4. **Grossenwede** lieget etwas ferner gegen Westen, und zählt, ausser dem Schulhause, 10 Feuerstellen.

5. **Insel** eine halbe Meile gegen Norden, ist von gleicher Größe.

6. **Fintel** liegt an einem Fluß, die Fintau genant, und ist so viel als Finteloh, d. i. ein bewohnter Ort an der Fintau. Hier haben die Autonsbrüder 1480. zu Zeiten des Bischofs, Bartholdi, eine schöne Kirche gebauet, und Gelegenheit gegeben, daß daselbst viel

§ 4

Aber:

(*) Siehe Joh. Zinr. Büttners Genealogien 2c. Lit. Iii.

Uberglauben getrieben werden. (*) Sie waren auch gewillet, ein Kloster bey derselben anzulegen. Aber weil Lutherus ihnen mit seiner Reformation zufrüh in den Weg trat; so wurde aus diesem ihrem Vorhaben nichts. Ja! ihre Kirche wurde so gar 1548. von Anton von Wenhe abgebrochen, und ins Alte Land gesetzt. Vermuthlich ist sie daselbst aber nicht wieder zu einem Gotteshause gemacht, sondern zu einem andern Gebäude verwendet worden. Denn man findet im Altenlande keine Kirche, deren Errichtung in diesen Zeitpunct falle. Nach der Zeit ist zu Finteln doch eine Capelle wieder erbauet, worin 4mal im Jahre Gottesdienst und Communion verrichtet, und die vorfallenden Leichenpredigten und Leichenreden gehalten worden. Dieser Bau ist im Jahr 1650. geschehen: Denn in einem alten Kirchenbuche zu Schneverding bemerkte der damalige P. Schacht, daß er Dnc. XII. post Trinit. 1650. zum erstenmale in der neuen Kirche zu Fintel gepredigt, und einen Taufactum darin verrichtet habe. Auf dem Jahrmarkte hieselbst, das 14 Tage vor Michaelis einfällt, wird ein starker Umsatz mit groben wollenen Strümpfen und Mützen getrieben. In demselben geben auch die begüterten Hausleute den Armen ein Huhn, welches sie St. Tonsniesshuhn nennen: eine Sitte, die gewiß noch von den Zeiten der Antonsbrüder herrührt.

7. Eggertsmühlen, eine Meile von Schneverding gegen Norden, ist auf Erbenzins ausgethan. Der Müh:

(*) Spangenberg's Verd. Chron. S. 150. I. H. von SEELEN memor. Staden, p. 379. L. Mushards monum. nobil. p. 553.

Mühlenbach ergießet sich im Kirchspiel Scheessel in die Fintau.

8. **Weselohe**, fünf viertel Meile gegen Norden, hat 3 Feuerstellen.

9. **Keinsalen**, drey viertel Meile gegen Nordosten, bestehet aus 2 Feuerstellen.

10. **Barl**, ein einstelliger voller Hof, nicht weit davon gegen Osten.

11. **Höpen**, ein voller Hof, eine gute Viertels Meile von der Kirche gegen Nordosten.

12. **Piets**, ein voller Hof, eine viertel Meile gegen Osten.

13. **Mohr**, eben ein solcher nicht weit davon liegender Hof.

14. **Bockheber**, ein voller Hof, eine halbe Meile von Schneverding, gegen Osten.

15. **Scharl**, lieget noch etwas weiter gegen Osten, und bestehet aus 2 Feuerstellen.

16. **Benninghöfen**, ein klein Dorf von 2 Feuerstellen, lieget eine Meile von Schneverding gegen Osten. Nicht weit davon ist ein kleines herrschaftliches Gehölz, der **Benninghöfer Stüh** genannt, welches vor 20 Jahren und darüber angelegt ist, und aus Tannen, Föhren und Lerchenbäumen bestehet.

17. **Tütsberg**, eine Pflugkathe, so noch etwas weiter von der Kirche entfernt ist.

18. **Heber**, ein Dorf, das, ausser dem Schulhause, 9 Feuerstellen hat, und eine starke halbe Meile von der Kirche gegen Südosten lieget.

19. **Langwedel**, eine noch etwas weiter wegliegende Pflugkathe.

20. Meyerhof, ein voller Hof, nahe bey Schne-
verding, gegen Süden.

21. Galhorn, etwas weiter davon, ist ein voller
Hof.

22. Wiekhorst, ein klein Dorf von 5 Feuerstel-
len, etwa eine kleine halbe Meile von der Kirche gegen
Süden.

23. Steinbeck, ein voller Hof, eine viertel Meile
gegen Süden.

24. Borwerk, ein voller Hof, eine halbe Meile
von Kirchdorf, gegen Süden.

25. Langeloh, ein klein Dorf von 3 Feuerstel-
len, auf eine starke halbe Meile von der Kirche gegen
Süden.

26. Gröps, ein klein Dorf von eben so vielen
Feuerstellen, so etwas weiter davon entfernt ist. Hier
ist ein klein herrschaftliches Gehölze, Gröpshege ge-
nannt, worin junge Eichen und Büchen stehen. Die
Befriedigung umher ist mit Birken besetzt.

27. Sauerbostel sind 2 Feuerstellen, die fast
eine Meile von der Kirche südwärts liegen.

28. Hillern, ein klein Dorf von 3 Feuerstellen,
so noch etwas mehr nach Süden liegt. Zwischen Sauer-
bostel und Hillern fließt die Böhme her.

29. Hembfen sind 2 Feuerstellen, auf eine kleine
halbe Meile von der Kirche, gegen Südosten.

30. Freyersen, nicht weit davon, bestehet aus
2 Feuerstellen.

31. Schultenwede, oder Schultenhöfen,
sind 2 Feuerstellen, auf eine Meile von Schneverding,
gegen Südwesten entfernt.

32. Nie

32. **Kiepe**, ein voller Hof auf eine starke Meile von der Kirche abgelegen, gegen Südwesten.

33. **Lunz**, oder **Lunzen** ein Dorf, das auffer dem Schulhause 9 Feuerstellen hat, lieget von Schneverding gegen Westen eine halbe Meile entfernt. Die Mühle hieselbst liegt an einem, nachmals im Kirchspiel Scheffel in die Beerse fallenden Bache, so von den Umherwohnenden gemeiniglich **das grosse Wasser** genannt wird. Sie ist auf Erbzins ausgethan.

34. **Zahrensen**, eine Viertel Meile von der Kirche gegen Westen, besteht aus 10 Feuerstellen. Der Name ist allem Ansehen nach aus Zahrenhausen entstanden. Urd wahrscheinlich hat davon das vormals angesehene Geschlecht der Herrn von Zahrenhausen, das hierherum ansehnliche Güter gehabt hat, (*) seinen Namen.

35. **Haselhof**, ein voller Hof, auf eine starke Meile von Schneverding gegen Südwest entfernt.

36. **Bögden** besteht aus einem vollen und einem halben Hofe, und liegt noch etwas weiter gegen Südwest.

37. **Einenbrokthof**, ein einstelliger Hof, so nahe dabey, Südwest wärts liegt. Nahe dabey befindet sich auf einer Anhöhe ein kleines Gehölz von schönen Büchen und Föhren, welches der **Boockhorn** heisset. Es gehöret dem Bewohner dieses Hofes zu.

38. **Schu**

(*) Einige Nachrichten von diesem Geschlechte findet man in Lun. Musard l. c. p. 564. und in der 1749. f. zu Göttingen heraus gekommenen Sammlung ungedruckt. Urk. im 3. Stücke. S. 65. 78.

38. Schülernbrookhof, ein zweistelliger Hof, noch etwas weiter von der Kirchen.

39. Lieste, ein voller und ein halber Hof, eine kleine Meile von der Kirchen gegen Südwesten.

40. Königshof, ein voller Hof, eine Meile von Schneverding, gegen Süden.

41. Sprengel, ein kleines, noch etwas weiter gegen Süden liegendes Dorf von 9 Feuerstellen.

42. Schülern, ein klein Dorf von 6 Feuerstellen, $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirche gegen Süden.

43. Balzen, eine Viertel-Meile gegen Süden, bestehet aus 3 Feuerstellen.

44. Reimen, ein klein Dorf von 4 Feuerstellen, so in derselben Gegend liegt.

Die mehresten von diesen Dörfern und einstelligen Höfen haben kleine Hölzungen von gutem Wachsthum. Und es will an den meisten Orten sowol Eichen: und Büchen: als Tannenholz wol fortkommen. Besonders giebt es gute Tannen in der Gegend von Gröps, Hemb: sen, Reimerding, Pieß, Mähr, Menerhof &c.

3.

Die Stiftung der hiesigen Kirche wird durch eine mündliche Ueberlieferung den Hrn. von Schneverding, die vormahls hier gewohnt haben, zugeeignet. Diese sollen auch den Platz, wo das Pfarrhaus stehet, und den dazu gehörigen grossen Wischhof geschenkt haben. Wennehr die Kirche aber, es sey auch, von wem es wolle, hieselbst errichtet worden, davon sind keine zuverlässige Nachrichten vorhanden. Wahrscheinlich ist es doch, daß es ziemlich frühe geschehen seyn müsse.
Denn

Denn da ums Jahr 1231. schon der Bogten zu Schneverding (*) gedacht wird, so ist sehr zu glauben, daß damahls auch schon eine Kirche und Pfarre daselbst gewesen sey. Die Taufe in der Kirche zeuget mit den Zügen ihrer Inschrift: FONS VIVENS, AQUA REGENERANS, Vnda PURIFICANS von einem ziemlichen Alter. Der Bischof, Philip Sigismund schenkte dieser Kirche 1616. eine schöne Orgel, die aber, bald nachher, im 30jährigen Kriege, ruiniret worden. Nach der Zeit ist keine wieder angeschafft worden.

§. 4.

In dem vorigen Pfarrhause sahe man eine Fensterscheibe, worin Petrus abgemahlt war, mit diesem Besatz: S. PETER KIRKPATRON ZV SNEVERN. 1618. Immittellst ist doch bey Erbauung der neuen Kirche, so No. 1746. geschehen, hinter dem Altar ein Stein in die Mauer gesetzt, worauf Paulus zum Mitpatron erklärt wird. Und diese Nachricht verdienet auch den stärksten Beyfall. Die Schrift auf diesem Stein lautet also: „Durch Gottes Gnade ist 1745. den 16 April diese St. Petri und Pauli Kirche zu Schneverdingen zu bauen angefangen, und 1746. den 15 Septbr. vollendet worden, da hier waren Pastor: M. ANG. MATTH. BÜTTNER, Juraten: Io. Brummerhof, Iurgen Meyer, Ionas Rogge, und verfertigt von Io. Christ. Götze aus Voigtsland. Gott allein die Ehre.“

§. 3.

(*) Cyr. Spangenberg's Verd. Chron. S. 74.

§. 5.

Wosern diese Kirche von den ehemaligen Hrn. von Schneverdingen gestiftet worden; so haben dieselben ursprünglich auch darüber das Ius patronatus gehabt. Nachmals besaßen es die Berdischen Bischöfe. Zu Anfange der Schwedischen Regierung wurde die Gräflich-Königsmarksche Familie damit belehnt. Mit dem reducirten Amte aber kam es 1683. wieder an die Landesherrschafft.

§. 6.

Seit der Reformation haben an dieser Kirche folgende Prediger gestanden.

I. Johann Stradtman, seit 1567. Sein Nahme stehet unter der Formula concordia. Er muß also 1579. noch gelebt haben. Doch ist nicht bekant, in welchem Jahre er gestorben sey. Sein Nachfolger soll

II. Eves geheissen haben. Mehr weiß ich von ihm nicht zu sagen.

III. Burchhard Kolthammer soll 1621. hieher gekommen, und 1633. gestorben seyn, nachdem er seines Amts 1630. von den Catholiken entsetzt worden.

IV. Hermann Schacht, aus Berden. Ums Jahr 1628. war er Diaconus zu St. Johannis daselbst. Da er von den Papiesten 1630. daselbst vertrieben wurde; so begab er sich ins Hollsteinische, und wurde zu Perwarden Pastor. Nachdem die Ligiste Armee, und mit derselben auch die Papiisten, diese Gegenden hatten verlassen müssen; kam er aus dem Hollsteinischen zurück, und wurde 1634. Pastor zu Schneverding, wo er bis 1677. lebte. Einer seiner Kinder,

der, Georg, war Bremischer Amtmann im Stedinggerlande.

V. Friederich Ernst Mebesius, von der Hude, im Delmhorstischen, wo sein Vater, Friederich Mebesius, Prediger war. Sein Großvater M. Friederich Mebesius, der ältere, war Pastor zu Ganderkesee, und sein Uelternvater, M. Joh. Mebesius, Prof. und General-Superintendent zu Helmstedt. (*) Er wurde 1670. des vorhergehenden Adjunctus und Schwiegersohn, folgte ihm 1678. im Amte nach, und starb 1689. im 40sten Jahre seines Alters.

VI. Gerhard Hinrich Bredelholz, aus Tostedt, im Amte Harburg, bürgerlich. Er frequentirte die Schule zu Göttingen, und machte sich die Unterweisung des berühmten Rectors, Dransfeld, zu Nutzen. Von da zog er 1680. nach Helmstedt, wo er 1½ Jahre studirte. Hierauf gieng er nach Jena, wo er sich, Studirens halber eben so lange aufhielt, und sich die Magisterwürde erwarb. Hieher wurde er 1690. berufen, und lebete bis 1729.

VII. Just Burchhard Gecius war hier von 1730 bis 1743. den 26. Jul. Sein Leben findet man im 6ten Bande, S. 205. unter den Predigern zu Kirchwalgede.

VIII. Angelus Matthäus Büttner, aus Stade, ein Sohn M. Joh. Ernst Büttners Königl. Consistorialraths, Senioris Rev. Minist. und Past. an St. Nicolai Kirche in Stade. Er besuchte die Schule daselbst, und studirte hernach zu Rostock. Nach einigen

(*) Siehe des Hrn. D. CHRYSANDRI Diptycha ord. theol. Helmst. p. 78.

nigen Jahren begleitete er einige junge Studierende nach Kostock. Bey dieser Gelegenheit suchte und erhielt er daselbst den Gradum magistri. Bey seiner feyerlichen Erklärung dazu hielt er eine Rede: De diariis eruditorum, und einige Tage nachher ventilirete unter D. Herm. Asc. Engkels Vorriß eine theologische Dissertation, worin er Pentadem dictorum V. T. a manifesta perversione vindicatorum, darstellte. No. 1723. erhielt er das Pastorat zu Bülkau, im Amte Neuhaus. No. 1732. wurde er nach Frenburg, im Lande Kedingen, berufen; 1744. aber hieher gesetzt. Er starb aber bereits 1748. Seine Schriften sind:

a) Pentas dictorum V. T. &c. Kost. 1720. 7 B. in 4. Die hier angeführten und geretteten Schriftstellen sind Jos. X. 12-14. Ps. CXXXV. 9. Jes. IX. 5. 6. LXIII. 3. Jon. II. 1.

b) Schriftmäßige Erklärung des evangelischen Festtextes Joh. I. 1-14. mit H. A. Engkels Vorrede. Kost. 1717. 7 B. in 4.

c) Parentation auf den Obrist-Lieutenant, Alexander Joachim von Wencsftern, darin vom Ziel des menschlichen Lebens gehandelt wird. Kost. 1721. 8 B. in 4.

IX. Johann Christoph Parvard ist zu Ottersstedt, im Amte Ottersberg, wo sein Vater Prediger, und zuletzt auch Probst war, 1700. geboren. Zu Hause wurde er anfangs durch besondere Lehrer unterwiesen. Nachmals besuchte er die Königl. Domschule in Verden. Von hier ging er nach Helmstedt, und von Helmstedt nach Jena. Nach Verlauf einiger Jahre ging er abermahls wieder nach Kostock, nemlich

lich 1730. und hielt sich bis ins folgende Jahr daselbst auf. No. 1733. wurde er Prediger zu Utlede, im Osterstadischen, 1749. aber wurde er hieher befördert. Ein starkes Asthma nöthigte ihn 1760. sich nach Stade zu wenden, und daselbst Hülfe dawider bey einem geschickten Arzte zu suchen. Er starb daselbst aber nach wenigen Tagen. Es geschah dies am XVII. Sonntage nach Trinitatis, welches der 28ste Septbr. war.

X. Ernst Jakob Klee, von 1761 bis 1768. Von ihm haben wir im I. Bande, S. 348. einige Nachricht ertheilt.

XI. Johann Christoph Hanpffstengel von 1769. Von ihm findet man Nachricht im II. Bande, S. 200. und im III. Bande, S. 344. No. 13.

Das zehnte Kapitel.

Vom Kirchspiel Scheeßel.

§. I.

Das Kirchspiel Scheeßel stößt gegen Osten an die Kirchspiele Schneverding und Neuenkirchen; gegen Süden an die Kirchspiele Brokel und Rothenburg; gegen Westen an die, im Bremischen belegenen, Kirchspiele Gnhum, und Elsdorf; und gegen Norden an das Bremische Kirchspiel Sittensen, und Lüneburgische Kirchspiel Tostädt. Weil nun das Verdische, Bremische, und Lüneburgische in dieser Gegend sich scheidet; so sind viele der Meinung, Scheeßel sey so viel, als ein Scheideplatz; (Scheedelse) und habe diesen Nahmen darum erhalten. Wahrscheinlicher aber ist

S

mir

mir doch die Meinung, die auch der seel. R. Roth, in seiner geschriebenen Geographie der Herzogthümer Bremen und Verden schon vorgetragen hat. Nach derselben soll der Ort, ursprünglich Söslö, Seslö, geheissen haben, und dieser Nahme so viel, als einen, aus 6 Wohnungen bestehenden Ort, bedeuten. Und es ist an dem, daß Lo, Lohe, Loge, Lage in den Nahmen der Dertter eine Wohnung, einen Ausfenthalt, zu erkennen gebe. (*) Man kan auch nicht in Abrede seyn, daß in diesem Kirchspiel die Dertter Censloh, Wenteloh (in alten Zeiten vermuthlich Tweensloh) und Drenloh vorkommen, welche Nahmen so viel, als Dertter von einer, zweyen, oder dreyen Wohnungen anzuzeigen scheinen. Und Scheefel hat wirklich ehedem aus 6 vollen Bauhöfen bestanden: wiewol 4 davon nach der Zeit in halbe und viertel Höfe vertheilt worden. Ob nun wol der seel. Roth, diese Meinung an dem angezogenen Orte verworfen, und zwar aus dem Grunde, weil sie zu stark auf einer bloßen Muthmaassung beruhe, und Niemand eine alte Urkunde hervorgebracht habe, worin dis Dorf Söslö oder Seslö genant worden; so fällt doch auch dieser Zweifelsgrund nunmehr weg, nachdem wir in eines unbekanten Verfassers Chronico Verdensi, das in Leibnizens Scriptor. Brunsvicensia illustr. Tom. II. gedruckt ist, p. 219. diese Worte gefunden haben: Item obtinuit (EPIS. CONRADUS) eccle-

(*) Man sehe Joh. Hinr. Eggelings Schreiben an Lun. Mushard, so vor dieses letzten Monum. nobil. steht. ingl. der Herzogth. Brem. und Verd. I Samml. S. 91. 92.

ecclesiæ a Duco Saxonix Comexias quæ dicuntur Gogrefescap in Verda, in Dorverden, in Sneverdinge, in Stesle, in Vislehovede. Denn obgleich hier Stesle gelesen wird; so haben wir doch im I. Bande dieses A. und N. S. 90. schon bemerkt, daß es, nach dem Original Manuscript, Scesle heißen müsse.

§. 2.

Daß schon in sehr alten Zeiten eine Kirche hieselbst müsse gestanden haben, ist ganz unlängbar. Nicht nur das vor wenigen Jahren niedergebrochene Kirchengebäude zeugte, durch seine Bauart und Einrichtung, selbst von einem sehr hohem Alter; sondern es ist auch zu erweisen, daß Brokel ehemals ein Filial von Scheefel gewesen, die von einem Oldenburgischen Grafen aber gestiftet seyn sollende Kirche zu Brokel von ziemlichem Alter, und die so genannte Mutterkirchen doch allemal ungleich älter, als die Filialkirchen sind. Aber womit beweiset man denn, daß Brokel ehemals ein Filial von Scheefel gewesen sey? Nicht nur damit, daß Brokel auch noch jetzt mit Scheefel unter einem und eben demselben Vogt stehet, und daß Pastor und Küster zu Scheefel jährlich noch eine Pflicht, jener eine Schinkens und dieser eine Schulternpflicht, die aber zu Gelde gesetzt ist, um Michaelis, aus dem Kirchspiel Brokel zu erheben haben; sondern auch damit, daß in einem alten Visitationsprotocoll von 1573. stehet: „Weil die „Södelinger, Hämelinger, Bottloher, und Bellener „averst dem Filial Brokel näher sind, ist ihnen vergönnet, dat sie do zur Kirche gahn etc.“ **Mushard (*)**

§ 2

gedens

(*) Am angef. Orte. S. 131.

gedenket der Kirche zu Scheeßel zwar schon bey dem Jahr 1376. wo er einen Schuldbrief von Godewerth van Borgh anführet, worin er und seine Vettern, zweene Höfe zu Sotel in dem Kirchspiel zu Scheeßel verſeßet. Allein das Alter dieſer Kirche gehet noch viel weiter hinaus. Denn da zu Scheeßel, wie wir nachmals erwähnen werden, No. 1231. ſchon ein gar anſehnliches Archidiaconat war; ſo iſt wohl nicht zu läugnen, daß ſie ſchon ſehr lange vor 1231. geſtanden haben müſſe. Immittelſt iſt die eigentliche Zeit, da ſie zuerſt geſtiftet worden, wegen Länge der Zeit, und Verluſts alter Urkunden, eben ſo wenig, als der Stifter, dem ſie ihren Urfprung zu danken hat, bekannt.

§. 3.

Gewiß aber iſt es, daß ſie, bey ihrer Einweihung, dem heil. Evangelisten Lucas dediciret worden. Ohne zu erwähnen, daß das Jahrmarkt zu Scheeßel ſtets in die Lukaswoche fällt: wiewol es hier im Lande, wie anderwärts eine faſt durchgängige und allgemeine Weiſe iſt, daß, wenn die Kirche eines Dorfs einem gewiſſen Calendarheiligen gewidmet, das Dorf aber mit einem, nicht erſt nach der Reformation bewilligten Jahrmarkte verſehen iſt, dieſes auf jenes Heiligen Namenstag ſeinen Anfang zu nehmen pflege; ſo hat die Kirche auch verſchiedene Pertinenzien, die nach Lucas genannt ſind, z. E. Lukaswiler, St. Lukas Immenzaun &c. Dazu kommt noch, daß in den ſchon erwähnten alten Protocol von 1573. der von Joh. Schulte (*) an die Scheeßel

(*) Ebendaſelbſt. S. 467.

Scheeffeler Kirche verkaufte Meyer zu Stammen St. Lukas Meyer, und die Kirche in einem, noch vorhandenem, von dem Pastore, Lorenz Mirow, und dem Vogt, Peter Segemann, No. 1640. den 12. Jan. unterschriebenem Briefe St. Lukas Kirche genannt wird.

S. 4.

Zu Scheeffel war eines von den sieben Archidiafonaten, welche unter dem Berdischen Bischof stunden. (*) Dies zeuget von der damaligen Grösse dieser Gemeine, und von dem damaligen Ansehen und Einkommen des hiesigen Pfarrdienstes. Wie nun endlich die Archidiafonatswürden den vornehmsten Canonicis des hohen Stifts Berden, zu ihrer desto bessern Subsistenz, beygelegt wurden; so wurde insonderheit das Archidiafonat zu Scheeffel mit den Berdischen Scholasticat vereinigt. (**) Von den ehemaligen Archidiafonen hieselbst kommt Alvericus Scucke in weiland P. Vogts Monum. inedit. im I. Bande, S. 263. bey dem Jahr 1270. und Albertus in der Samml. ungedruckter Urkunden, im I. Stücke S. 22. bey dem Jahr 1315. vor.

S. 5.

Die Kirche zu Scheeffel hat in den vorigen Zeiten verschiedene Schicksale erdulden müssen. Sie ist No. 1347. zur Zeit des Berdischen Bischofs Daniel, zu einer Bestung gemacht, und mit Besatzung belegt wor-

J 3

den,

(*) Die übrigen nennen Spangenberg in s. Verd. Chronike, S. 77. und Staphorst in dem 2ten Theile s. Hamb. Geschichte, S. 32.

(**) Staphorst am angez. Ort. S. 32.

den, als die Herzoge von Lüneburg den, vom Pabst gesandten Bischof wider Gottfried von der Warp und das Verdische Kapittel vertheidigten, und Rothenburg belagerten. (*) Wenn nun bey solcher Gelegenheit die Fenster der Kirche besonders Noth gelitten; so war Bischof Daniel auch auf die Wiederherstellung derselben bedacht. Er schenkte selbst ein Theil derselben, und ließ in eines derselben sein Wapen mit den bengefügten Worten DANIGEL BISCHUP setzen. (**) Seinem Exempel folgten viele andere. In dem 30jährigen Kriege ist der Kirchthurm, das Pfarrhaus, und viele andere Gebäude im Dorfe, durch der katholischen Soldaten Bosheit, im Feuer ausgegangen. Als der Thurm abbrandte, schmelzten auch die Glocken. Diese sind nachmals, und zwar die grosse No. 1646. die kleine aber 1657. wieder hergestellt worden. No. 1675. lag das Burgard-Cellische Regiment im Amte Rothenburg Compagnieweise auf den Dörfern, die sich des Nachts, weil Stade noch nicht übergegangen war, ihrer Sicherheit halber, in den Kirchen zusammenzogen, oder, wo keine Kirche war, zu solchem Behuef eine kleine Schanze aufwarfen, sich des Nachts dahin zu retiriren. Bey dieser

Ge:

(*) Cyr. Spangenberg's Verd. Chron. S. 96.

(**) In einem eigenhändigen Aufsatze des ehemaligen hiesigen Past. Mushards wird das Wapen dieses Bischofs folgendergestalt beschrieben: „Das Schild ist unformlich und umher mit einem blauen runden Kranz umgeben, ohne Helm darüber. Es hält etwa 2 Quartier in Diameter. Oben im Schilde ist eine gelbe Blume von 6 Blättern, im himmelblauen Felde. In der Mitten der Schilder ist ein rother Thurm, an welchem ein halbes Rad mit 5 gelben Speichen, die einen gelben Kranz haben.“

Gelegenheit ist auch der Kirchhof allhier zu Scheessel verschanzet, und die Kirche zu einem Wachthause gemacht worden.

§. 6.

Seit dem ersten Bau der Kirche war die Gemeinde zu Scheessel dergestalt angewachsen, daß sie in derselben keinen Raum mehr hatte. Die manglenden Kirchstellen, durch Anlegung einer oder andern Prieche, zu verschaffen, war wegen der Niedrigkeit der Kirche nicht möglich. Ausserdem waren die Mauern des Gebäudes an beyden Seiten dergestalt übergewichen, daß man einen plötzlichen Einsturz zu befürchten Ursache hatte. Auf geschehene Anzeige dieser Ursachen beschloß das K. Consistorium, den Bau einer ganz neuen Kirchen zu bewilligen. Dieser nahm 1755. den 15. März mit Abbrechung der alten Kirche seinen Anfang; den 14ten April aber legte man den ersten Grundstein zu der neuen, woben der Hr. P. von Finckh eine erbauliche Rede über Esr. III. 10. 11. hielt. Die Arbeit ging des mittlerweil einfallenden Krieges und der daher erwachsenden Hinderniß unerachtet glücklich, obwol etwas langsam, fort. Die Oberdirection hatte der Herr Oberamtmann von Haerlem, zu Rothenburg. Und es kam endlich dahin, daß sie 1758. am Michaelistage eingeweiht werden konnte. (*) Im Jahr 1765. wurde auch der Anfang mit dem Bau eines neuen Thurms gemacht.

§ 4

§. 7.

(*) Von dieser Einweihung, und den dabey gehaltenen Reden kann man meine 1760. zu Hamb. in 8. gedruckte heilige Reden bey der Einweihung zweier Kirchen, S. 134. f. nachsehen.

§. 7.

Wegen der oben (§. 4.) erwähnten Errichtung eines Archidiaconats hieselbst, und wegen dessen Vereinigung mit dem Berdischen Scholasticat ist sehr wahrscheinlich, daß das Pastorat zu Scheessel von diesem Kanoniko dependirt habe. Als Berden secularisiret, und der Krone Schweden abgetreten wurde; so fiel dieser auch das *Ius patronatus* über die Pfarre zu Scheessel zu. Nachmals wurde die Gräfl. Königsmarsche Familie mit dem *Iure patronatus* über die Kirchen in den ihr geschenkten Aemtern belehnt. Seitdem aber die Reduction solcher Aemter geschehen ist; so ist es mit dem *Iure patronatus* allenthalben wieder auf den vorigen Fuß gekommen. Und also hat und exerciret die höchste Landes-Obrigkeit jetzt auch das *Ius patronatus* über die Kirche und Pfarre zu Scheessel.

§. 8.

Wann? und wie die Reformation allhier geschehen, davon weiß ich nichts gewisses zu sagen. Sehr früh kann sie nicht geschehen seyn: denn in der alten Kirche fand sich hinter dem Altar ein Fenster mit einem Marienbilde und der Jahreszahl 1527. mit dieser Papistischen Ueberschrift: *S. Maria ora pro nobis*. Muthmaßlich ist die Reformation, wie anderwärts, also auch hier, unter dem Bischof Eberhard von Holle, ums Jahr 1567. zu Stande gekommen: unerachtet die Protestantische Lehre schon vorher, und selbst unter dem, zuweilen so eifrigen Bischof Christoff, der zugleich Erz-Bischof in Bremen war, ziemlich Fuß gefasset hatte. Die Gefahr, der die Evangelische Religion, zur Zeit des 30jährigen

30jährigen Krieges, auch an diesem Ort, ausgesetzt zu seyn schien, ging, Gottlob! bald vorüber. (†)

S. 9.

Von den Predigern die, nach der Reformation als hier gelebt haben, sind mir nur nachfolgende bekannt:

I. **Silo Widemann.** Man weiß nicht eigentlich, wann er hier gelebt habe. Doch ist gewis, daß er Prediger hieselbst gewesen. Es finden sich noch Nachkommen von ihm in der Gemeine.

II. **Bernhard Tectorius.** Er war aus Minden bürgerlich. Zuerst war er Rector an der Verdischen Domschule. (*) Als Pastor hieselbst unterschrieb er 1579. die Formulam concordia. No. 1587. schenkte er der Kirche eine messingene Leuchterkrone, die auch noch vorhanden ist. Er soll ein sehr hohes Alter erreicht haben: wenigstens lebte er noch 1622. Einer seiner Söhne, der auch **Bernhard** hieß, war Pastor zu Achim. (**). Ein anderer Sohn, Namens **Reinhard**, stand der Schule zu Scheeßel vor. Unsers Tectorius Ehefrau hieß **Clara Sassen**, und war aus Bremen bürgerlich. Sie starb 1618. den 17 Novemb. im 90sten Jahr ihres Alters. (***)

III. **M. Jakob Neumeyer** war aus Rothenburg bürgerlich. Hier hatte er 1595. das Licht der Welt erblickt. Das hiesige Pastorat erhielt er 1622. und heyrathete

35

des

(†) Siehe im III Bande, S. 216.

(*) Die Verdensche Schulgeschichte. S. 19. 20.

(**) Dieser dedicirte ihm 1618. seine auf Diederich von Mandelsblo gehaltene, 1619. zu Helmstädt in 4. gedruckte Leichpredigt.

(***) Siehe diese Leichpredigt in der Zuschrift.

Des Scheefelschen Schulmeisters, Reinhard Textorius, Tochter. Ich schliesse daraus, daß der Pastor Bernhard Textorius bis dahin noch gelebt, und Neumeyer durch diese Henrath vielleicht sein Adjunctus geworden sey. Als die Papisten im 30jährigen Kriege, eine geraume Zeit lang, in diesen Gegenden den Meister spielten; so wurde er durch dieselben seines Amtes entsetzt, und aus dem Lande vertrieben. Das geschah 1630. Er fand aber anderwärts seinen Unterhalt bald wieder. Denn der Graf, Christian, zu Oldenburg, zu dem er sich wendete, machte ihn zum Prediger zu Bernes, im Stedingerlande, und zum Vessiker des geistlichen Gerichts zu Delmhorst. In dieser Bedienung starb er 1663. im Decbr. Im Druck hat man von ihm eine Leichenpredigt auf Joh. von Hohnhorst, welche 1626. zu Hamburg auf 4 B. in 4. gedruckt worden.

IV. Lorenz Mirow, aus Buxtehude, war anfangs Pastor zu Sittensen, und muß, nicht lange nach dem Abzuge der Papisten aus diesen Gegenden, hieher berufen seyn. Nach einigen Nachrichten soll zwischen ihm und Neumeyern, auf eine kurze Zeit, noch ein Prediger, Namens Zesterfleth, hier gestanden haben. Doch habe ich bisher keine zuverlässige Gewißheit davon erhalten können. Mirow hat wenigstens bis 1640. gelebt. (*) Allem Ansehen nach aber ist er in diesem Jahre auch gestorben.

V. Albert Dornemann. Sein Vater war Hinrich Dornemann, Prediger am Dom zu Verden,
der

(*) Siehe oben S. 3.

Der aber nachmals nach Hamburg berufen worden. Er kam 1640, oder 1641. hieher, und starb 1654.

VI. **Hinrich Meyer** ist zu Hamburg 1614. geboren. Sein Vater, M. Hinrich Meyer, war erst Prediger zu Tostädt, ohnfern Harburg, und nachmahls zu Altenwerder. Er wurde 1654. hieher berufen, und lebte bis 1692. den 2ten Febr.

VII. **Johann Christoff Meyer**, des vorigen Sohn, geboren 1658. den 31sten August. Er wurde seinem alten und unvermögenden Vater 1689. adjungiret, folgte demselben nachmals, als er starb, im Amte, und verwaltete dasselbe bis 1710. Im Druck liest man von ihm eine Reichpredigt auf **Julius August und Justine Sophie von Bothmar**, welche 1704. in fol. gedruckt worden.

VIII. **Ernst Mushard**. Von der Mushardschen Familie haben wir in der 3ten Samml. der Nachrichten von den Herzogthümern Bremen und Verden, S. 559. gehandelt. Unser Ernst ist zu Loxstädt, wo sein Vater Prediger war, geboren. Nachdem er einen guten Grund der Wissenschaften auf Schulen gelegt hatte, so lag er der Philosophie und Theologie zu Wittenberg mit einem rühmlichen Fleiß ob. No. 1711. den 23sten Aug. erhielt er diese Pfarre. Er stiftete ben seiner Gemeine, durch Lehr und Leben viel Gutes, und starb 1749.

IX. **Adolph Johann von Finckh**, ist 1715. den 18ten Decbr. zu Neuenfelde, im Alten Lande, wo sein Vater, M. Georg Clemens von Finckh erst Prediger und zuletzt auch Probst war, geboren. Zuerst hatte er verschiedene geschickte Hauslehrer: und selbst sein

sein Vater arbeitete mit an seinem Unterricht. Nachmals besuchte er die Schulen zu Harburg und Hamburg. Sodann studirte er 2 Jahre zu Göttingen, und eben so lange zu Jena. Im Anfang des Jahrs 1745. ging er als Feldprediger mit des Herrn General-Lieutenants von Mandells Infanterie-Regiment, nach dem Rhein, und das folgende 1746ste Jahr mit dem Infanterie-Regiment des Herrn General-Lieutenants von Klinkowström nach Brabant. Nach erfolgtem Frieden wurde er 1749. hieher, nach Scheessel, gesetzt. Im Drucke hat man von ihm eine Einweihungs-Predigt der neuen Kirche. Sie stehet in meinen, vorhin angeführten heiligen Reden, S. 161: 224.

§. 10.

Ehe wir die Dörter anzeigen, welche zu dieser Pfarre gehören, wollen wir aus der ältern Geschichte noch anmerken, daß, da die Vogten Scheessel, nebst den zu Dörverden, Schneverdingen, und Bisselhövede, von den Fürsten zu Sachsen etlichen adelichen Familien, gegen eine gewisse Summe Geldes eingethan, und verpfändet gewesen, diese aber die Unterthanen sehr übel mitgenommen hatten; Bischof Conrad selbige No. 1298. in die Seueri Confessoris von dem Herzoge Albrecht käuflich an das Stift Verden gebracht, und demselben zu ewigen Zeiten einverleibet, eben damit aber die völligen Regalien, die noch kein Bischoff bisher gehabt hatte, an dasselbe gebracht habe. (*)

§. 11.

(*) Spangenberg's Verd. Chronike. S. 89.

S. II.

Was nun die hieselbst eingepfarrten Dörter anbetriß; so gehöret dahin

1. **Scheeßel.** Dis Dorf bestehet, die Pfarre, das Amtsvogtenhaus, und die Küsterey mitgerechnet, aus ohngefähr 40 Feuerstellen. Nicht weit vom Dorfe fließt die Wümme. An derselben liegt eine schöne, dem Könige zugehörige Mühle, woselbst 1766. unter Direction des weiland Oberlandbaumeisters, **VON BONN**, ein massivsteinern Grundwerk gelegt worden.

Da die Wümme das Kirschspiel gleichsam in 2 Theile theilet, so wollen wir erst die Dörter, die, wie Scheeßel an der linken- oder südlichen Seite derselben liegen, nahmhafst machen.

2. **Kiepe** bestehet aus 2 halben Höfen, deren Bewohner Königl. Meyer sind. Es lieget $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirche gegen Nordosten.

3. **Barel** war sonst ein Königl. Pachtthof, ist vor einigen Jahren aber dem vorigen Pächter zu Meyerrecht überlassen. Es liegt $\frac{1}{4}$ Meile von der Kirche gegen Norden.

4. **Wahl**, auch **Walde**, und **Bahlde**, eine Meile von der Kirche, wo die Fintau und ein ander kleiner Bach zusammenlaufen, hat etwa 10 Feuerstellen. Seiner Lage und seines guten Bodens halber wird es ein Marschdorf genant.

5. **Drenlohe**, auch **Benklohe**, lieget $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirche gegen Osten, enthält einen halben Hof, zwey Viertelhöfe, und eine Pflugkate.

6. **Genlohe**, ein voller Hof, dessen Bewohner ein Königl. Meyer ist. Er lieget $\frac{3}{4}$ Meilen von Scheeßel, gegen Südosten.

7. **Ostera**

7. Oftervesede liegt eine halbe Meile davon gegen Osten, macht etwa 18 Feuerstellen aus.

8. Westervesede lieget etwas näher nach Scheesfel zu, und enthält 26 Feuerstellen.

9. Deven hat 2 halbe Höfe, und liegt $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirchen gegen Südosten.

10. Beerse liegt eine starke Viertel-Meile von der Kirche an einem Wasser gleiches Namens, und ist ein adlicher Sitz. Er gehörete vormahls den Herrn von Honhorst. Nachmals kam er successive an den Oberamtmann Beneken, an den Hamburgischen Münzmeister, Löwen, und an einen Hrn. von Fick. Von diesem hat ihn der Hr. Major von Wenhe gekauft.

11. Bartelsdorf, eine halbe Meile von der Kirche gegen Süden, besteht aus 16 Feuerstellen.

12. Wohlsdorf, eben so viel, doch etwas mehr westlich, enthält 17 Feuerstellen.

13. Oldenbostel, war ehedem eine Luttermannsche Schäferey, ist in neuern Zeiten aber an die Dorfschaft Brokel verkauft.

14. Lauenbrügge liegt zwischen der Wümme, ein adlich freyes Gut und Gericht, das auch seinen eignen Gerichtsverwalter hat. Ratione superioritatis territorialis gehöret es zum Lüneburgischen, ist hier aber eingeparret. Die Hrn. Grafen von Bothmer, denen es gehöret, haben in der Kirchen einen schönen erhabenen Stuhl, und auf dem Kirchhofe hiez selbst ein eigenthümliches Erbbegräbniß. In alten Zeiten ist Lauenbrügge ziemlich fest gewesen: und hat in der That von der Natur eine bequeme Lage zu einem festen Orte. Die alte Festung bauete Herzog Wilhelm

helm zu Lüneburg No. 1359. Der Bischof von Berden, Johann von Uzel, belagerte sie 1460. vergebens. Weil zwischen den Herzogen von Lüneburg, und den Bischöfen zu Berden, der Gränze halber, Streit war; so verglich Bischof, Eberhard von Holle, sich No. 1575. desfalls mit dem Herzoge Wilhelm. Es ist hieselbst auch eine Capelle. In derselben mußte der Pastor zu Scheefel ehemals, gegen eine annehmliche Bezahlung, zu gewissen Zeiten predigen. Als man diese Bezahlung nicht mehr abgeben wolte; so erbot der Pastor Mushard sich, diese Arbeit fernerhin gratis zu verrichten. Allein auch das wolte der Hr. General, Graf von Bothmer, nicht annehmen. Und von der Zeit an hat das Predigen in dieser Capelle aufgehört.

An der rechten: oder nordlichen Seite der Wüme liegen

15. Emmen, ein voller Bauhof, lieget etwas mehr, als eine halbe Meile, von der Kirche gegen Nordwesten.

16. Westerholt, eine kleine $\frac{1}{4}$ Meile von der Kirche, gegen Westen, von 15 Feuerstellen.

17. Bult, eine halbe Meile von Scheefel gegen Westen, war ehemals ein voller Hof, den aber zwene Bauern nachmahls unter sich getheilt haben.

18. Westeresche kaum eine $\frac{1}{4}$ Meile von der Kirche gegen Norden, besteht aus 8 Feuerstellen.

19. Bostel, auch Wittkopsbostel, liegt $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirche gegen Nordwest, und hat 5 Feuerstellen.

20. Heßwege, ein Dorf von 6 Feuerstellen, welches $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirche gegen Norden lieget.

21. Ab

21. **Abbendorf**, liegt nicht weit davon, etwas mehr nordlich, und besteht aus 9 Feuerstellen.

22. **Oldenhöfen** lieget fast $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirche gegen Nordosten. Es war ein Hof. Diesen haben 3 Bauern unter sich getheilet, und nach der Zeit ist auch ein Neubauer daselbst angefetzt.

23. **Sotel**, ein kleines, aber wohlhabendes Dorf, eine Meile von der Kirche gegen Nordosten, und hat 6 Feuerstellen. Seiner Lage und seines Bodens halber heissen die Bauern hieselbst Marschbauern.

24. **Wendeloh**, hier wohnen 2 Bauern, die einen Hof unter sich getheilet haben. Es liegt $\frac{1}{4}$ Meile von der Kirche gegen Norden.

25. **Jeersdorf** ist ein, etwa ein Schuß weg von der Kirche, über die Wümme, liegendes Dorf, das 5 volle, 2 halbe Höfe, 2 Pflugköthner, und 1 Brinksiker hat.

26. **Grimshoop**, ein einstelliger Bauhof, liegt $\frac{1}{4}$ Meile von der Kirche gegen Norden.

27. **Huhnborn**, ein Daudiekscher gerichtstrener Meyer, liegt in derselben Gegend.

28. **Kehr**, ein einstelliger Hof, eine halbe Meile von der Kirche gegen Nordosten.

29. **Helvestiek**, ein Dorf, so noch weiter von der Kirche, gegen Nordosten entfernt ist, und aus 7 vollen, 8 halben Höfen, und 4 Pflugkathen besteht.

30. **Wypel**, ein einstelliger Hof, liegt $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirche gegen Norden.

31. **Stemmen**, ein Dorf von 42 Feuerstellen. Das $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirche gegen Nordosten lieget.

Verz

Verschiedene von diesen, hier eingepfarrten Dörtern
z. E. 23. 24. 26. 27. 28. 31. stehen unter des Amtes
Zeven Jurisdiction.

Das eilfte Kapitel. Vom Kirchspiel Brofel.

§. 1.

Das Kirchspiel Brofel ist mit den Kirchspielen
Scheffel, mit dem es unter einem und eben demselben
Amtsvogt steht, Neuenkirchen, Bisselhofede und Ro-
thenburg umgeben. Das Dorf wird in alten Urkun-
den auch Brofeloh genannt: ein Name, welcher uns
glauben läßt, daß dies Dorf ehemals viele Brüche um
sich her gehabt habe.

§. 2.

Zu Brofel wurde Ao. 1439. ein Gotteshaus erbauet
Es ist aber noch zweifelhaft, ob es von einem Grafen zu
Oldenburg, oder von einem Abt zu Rastädt geschehen
sey. Dis Gebäude war dem heiligen Kreuz gewidmet,
und es sollen zu katholischen Zeiten viele Wallfahrten
hieher angestellt worden seyn. In den ersten Zeiten
war dis Gebäude bloß eine Kapelle. Der Abt zu Ras-
städt aber pflegte alle Viertel-Jahr einen Mönch nach
Brofel zu senden, der die Leute daselbst im Christenthum
unterrichten und mit dem Abendmahl bedienen muste.
Nachmahls wurde ein beständiger Vicarius hieher ge-
setzt. Allein die Kirche blieb doch ein Filial von Scheffel.
Das war sie noch gegen dem Ende des XVII. Seculi.

R

Ends

Endlich aber ist sie in eine Parochialkirche verwandelt, welcher verschiedene, von Scheeßel weit entfernte, aber nahe bey Brokel belegene Dörfer zugewendet worden. Zu welcher Zeit, und auf wessen Betrieb solches eigentlich geschehen sey, weiß ich nicht zu sagen.

§. 3.

Das Ius patronatus hatten anfänglich die Aebte zu Rastädt: es sey nun, daß sie sich selbiges durch Stiftung des ersten gottesdienstlichen Hauses erworben, oder von den Grafen zu Oldenburg übertragen erhalten haben. Nachdem aber das Kloster zu Rastädt eingegangen, so haben es die Grafen von Oldenburg, welche die Kirche zu verschiedenen Zeiten vergrößert, der Gemeinde auch zu den nöthigen Reparationen manch ansehnliches Geschenk gemacht haben, erhalten; von diesen aber ist es auf die Könige von Dänemark, als Grafen von Oldenburg, gekommen.

§. 4.

Das in der Kirche hieselbst befindliche Epitaphium des Joh. von Honhorst von 1598. findet man bey **Mushard**, in seinem Monum. nobil. p. 287. abgedruckt.

§. 5.

Eingepfarret sind hieselbst:

I. **Brokel**. Hieselbst ist ein adliches Gut. Die ältesten Besitzer desselben sind, so viel man weiß, die **Zahrenhusen** gewesen. Nach ihnen ist es an die **Honhorsten** gekommen. In neuern Zeiten haben es der **Hauptmann von der Wense**, darauf die **von Weyhe**,

he, und ferner die von Lüttermann besessen. Noch vor nicht gar vielen Jahren hatte ein Bürger und Brauer zu Winsen, an der Lüh, Namens Ribow es im Besitze. Anjezt aber gehöret es dem Hrn. Major von Hattorf. Ausser dem adlichen Hofe, wie auch dem Pfarr- Küster- und Wittwenhause sind hier 27 Feuerstellen.

2. Wensebrok ist ohngefähr $\frac{1}{4}$ Meile von der Kirche gegen Nordosten, und besteht aus 6 Feuerstellen.

Zwischen Brokel und Wensebrok ist ein kleiner Fluß, welcher bey dem so genannten grossen Loh entspringt und in die Widau fällt. Er heist die Horensbäke.

3. Botel. Das adliche Gut hieselbst gehörete in alten Zeiten den Honhorsten zur Beerse. No. 1635. aber hat es der Schwedische Obristlieutenant, Henning von Lüttermann, erb- und eigenthümlich an sich gebracht. Er kaufte es damahls von Wolberich Clüvers, Johann von Honhorsts nachgelassene Wittwe. Dessen einzigen Erbes und Sohns, Philip Burchard von Lüttermanns, Wittwe heurathete einen Schwedischen Lieutenant, Namens von Braun, welcher dis Gut viele Jahr in Besiz hatte. Nach ihm erhielt es sein Stieffohn, Henning Johann von Lüttermann. Dessen Sohn, der Lieutenant, Henning Burchard von Lüttermann, ist der jezige Besizer desselben. Ausser dem adlichen Hofe sind alhier 36 Feuerstellen. Bey diesem Dorfe lieget eine Hölzung, welche der Hartwedel heisset. Sie begreift im Umfange an 200 Morgen Landes, hat lauter Eichen, und ist ganz herrschaftlich.

4. **Hemsling** eine gute halbe Meile von Brokel gegen Osten, besteht aus 30 Feuerstellen. Ein kleines, bey Deepen, im Kirchspiel Scheepel, entspringendes, und bey Hemsling verbey durch die Biehwenden fließendes Gewässer, wird hier die Hemslinger Båke (Bach) weiter hinunter aber, wo er Trochel, und die dazu gehöri gen Wiesen berührt, die Trochler Båke genannt. Sie ergießet sich in die Widau.

5. **Bellen** eine kleine halbe Meile von der Kirche gegen Südosten. Hier wohnen 2 Pfarrmeyer. Diesen gehöret auch das unfern davon liegende Holz, welches ohngefehr eine Viertel-Meile groß ist, und aus Eichen und Büchen bestehet.

6. **Söbling** liegt $\frac{3}{4}$ Meilen von der Kirchen gegen Osten, und hat 16 Feuerstellen.

7. **Trochel** liegt eine kleine Viertel-Meile gegen Osten. Es ist hier nichts, als das adliche Wohnhaus, dessen Nebengebäude lauter Bediente vom Hofe inne haben. Vor etwa 60 Jahren waren zu Trochel noch zweene adliche Höfe, auf welchen zweene Brüder, Balthasar von Zahrenhusen, und Johann von Zahrenhusen, wohnten. Der eine von diesen Höfen hieß der Wischhof. Nach der Zeit, und da ein gewisser Christian von Zahrenhusen starb, ist aus beyden Höfen ein Gut gemacht. Die dasselbe nach und nach in Besiß gehabt haben, sind 1) Balthasar von Zahrenhusen. 2) Der Capitaine Sivert von Lühow, 3) dessen Sohn, der Schakrath von Lühow, 4) der Hr. Graf von Kielmannsegge, von dem es 5) an den Hrn. Obristlieutenant von Scheither verkauft ist. Nahe bey Trochel liegt ein kleines bey dem adlichen Gute gehöri ges Ge-
hölze,

Hölze, der Bischof, genannt. Es ist zwar noch nicht so groß, als das bey Bellen. Man ist aber mit dem Zupflanzen junger Eichen so fleißig, daß es mit der Zeit ein sehr beträchtliches Holz werden kann.

8. Stelle ist ein einzelnes Schäferhaus, das zu dem Gute Trochel gehört. Von demselben ist es eine gute Viertel-Meile, gegen Süden zu, entfernt.

§. 6.

Die Reformation ist hier, zweifelsohne wie in andern Kirchspielen dieses Amts, zu den Zeiten des Bischofs Eberhard, stille und ruhig vor sich gegangen. Das Schicksal dieser Gemeinde zur Zeit des 30jährigen Krieges, da der Osnabrüggische Bischof, Franz Wilhelm, zum Bischof zu Werden erklärt wurde, ist aus dem, was vorhin mehrmals davon vorgekommen, zur Gnüge bekannt.

§. 7.

Die Geistlichen, die seit der Reformation alhier gestanden haben, sind diese:

I. Ulrich Grelle, aus Walsrode, war hier der allererste evangelische Prediger. In dem von D. Hinr. Borcholt, und dem Superintendenten David Huberinus 1573. gehaltenen Visitationsprotocoll heißt es von ihm: Ulricus Grelle, von Walsrode, vir bonus & pius; sed non admodum eruditus; multa tamen pertulit per 13 annos in hac parochia incommoda, dum puram evangelii doctrinam, repugnante Episcopo & aliis spargeret. Man siehet daraus, daß er ohngefähr um 1560. hieher berufen, daß er gleich anfangs das Evangelium lauter

und rein gepredigt, und darüber vieles erdulden müssen. Diese Leiden um des Evangelii willen nahmen, als Bischof Eberhard zur Regierung kam, ein Ende. Im Jahr 1579. unterschrieb er die Formulam Concordiæ. Im Jahr 1615. wurde er, nach Joh. Dammanns, Pastors zu Rothenburg, Tode Seperintendent. Sein Sohn wurde ihm 1620. im Pastorat adjungiret. In welchem Jahr er gestorben, kann ich nicht sagen. Er soll an die 120 Jahr alt geworden seyn. Dis sagen die Eingepfarrten zu Brokel in einer Bittschrift, welche die Gemeine 1658. bey seines Enkels Tode zu Oldenburg übergaben, und darin sie baten, daß der Dienst bey der Grellischen Familie, die sich so sehr verdient um sie gemacht hätte, bleiben möchte.

II. Johann Grelle. Sein Name und Wapen stand in einem Fenster der alten Kirche zu Scheessel. Er wurde seinem Vater 1620. adjungiret, 1630. aber von den Papisten vertrieben. Er begab sich darauf nach Kirchwalingen bey Rheten, woselbst er auch gestorben.

III. Ulrich Grelle, sein Sohn, wurde 1632. den 20sten Novbr. von dem Grafen zu Oldenburg, Anthon Günther, zum Pastor zu Brokel bestellet. Zu der Zeit, da er diesen Beruf erhielt, studirete er noch zu Helmstädt. Er heyrathete des Rothenburgischen Pastors und Probsts, Ernst Stahls, Tochter, und starb 1658. im August.

IV. Johann Daniel Münter war 1603. zu Minden geböhren. Er kam zu diesem Dienst hauptsächlich durch die Entschliessung, die Wittwe des vorhergehenden Predigers, um deren Beybehaltung die Gemeine gar angelegentlich sollicitirete, zu heyrathen. In den

den Examinibus zu Oldenburg und Stade zeigte er eine sehr gute Geschicklichkeit, und wurde 1659. im Monath May eingeführt. Er betrieb die Reparation der verfallenen Kirche, und brachte die Güter derselben in gute Ordnung, wurde aber bey der Visitation von seiner Gemeine, wegen eigenmächtiger Steigerung der Accidenzien sehr verklagt. Er starb 1691. den 5. März.

V. **Johann Hinrich Döpking**, eines Predigers zu Neudorf, im Mindenschen, Sohn, geboren 1665. Er ward 1689. Rector zu Rothenburg, und heyrathete Münters Tochter. Dis machte, daß er, nach desselben Tode, die Pfarre zu Brokel, auf Fürbitte der Gemeine daselbst, wieder erhielt. Er lebte nur bis 1699. den 3. Jun. Er hinterließ seine Wittwe im Kindbette, und 5 unerzogene Kinder. Dieser Umstand war desto mitleidenswürdiger, da er gar noch einen Bruder und eine melancholische Schwester bey sich im Hause gehabt und ernährt hatte. Ob nun gleich die Gemeine abermals sehr für die Beybehaltung seiner Familie bat; so konnte sie ihren Zweck dismal doch nicht erreichen. Der König Christian V. ernannte zu seinem Nachfolger 1699. den 23. Jun. den bey den Dänischen Völkern, in Flandern, gestandenen Feldprediger, Stephan Dubravius. Ehe die Sache aber noch völlig zum Stande kam, ward Dubravius von König Friederich IV. zum Prediger bey dem General-Stab in Norwegen verordnet, und dem Oldenburgischen Consistorio unterm 20. Jan. 1700. rescribiret, daß der König, dem Studioso theologiae,

VI. **Johann Hinrich Pape** den Pfarrdienst zu Brokel ertheilt hätte. Pape war 1661. den 5. Jul. zu Flensburg geboren. Er hatte die Schulen daselbst,

zu Husum und Braunschweig frequentiret, und war darauf 1683. nach Kiel auf die Universität gegangen. Nachdem er daselbst $1\frac{1}{2}$ Jahr zugebracht hatte, wurde er nach Norwegen, zum Hauslehrer empfohlen. In dieser Station blieb er 4 Jahre. Nach Verlauf derselben gieng er nach Rostock, wo er gleichfalls $1\frac{1}{2}$ Jahr lang studirete. Den Dienst hieselbst trat er 1703. den 16. Aug. an. No. 1736. ward sein Sohn ihm adiungiret.

VII. Hinrich Pape. Des vorigen Sohn, geboren 1706. hat die Schulen zu Rothenburg und Berden besucht, und darauf zu Rostock, wo er 1729. unter Weidnern desselben Disputation: *Quod Dei gratia ad omnes homines referenda*, öffentlich vertheidigte, wie auch zu Helmstädt studiret. Er wurde 1736. seinem Vater zum Schülzen zugeordnet, starb aber 1745. den 24. Jan. Nach ihm wurde von S. Königl. Majest. Christian VI. unterm 15ten März der gewesene Fürstl. Ostfriesische Hofprediger zu Aurich, Andr. Arnold Gossel, zu dieser Pfarre berufen, weil durch den Tod seines Fürstens seine Hofprediger-Stelle eingegangen war. Allein Hr. Gossel verbat diesen Ruf. Und darauf wurde Herr

VIII. Johann Hermann Straferjan, aus Zotel, in der Grafschaft Oldenburg, wo sein Vater Prediger war, bürgerlich, zum Prediger zu Brokel ernennet. Er hatte vorher als Winterprediger zu Ovelgünne, in der Grafschaft Oldenburg, gestanden. Geboren ist er 1709. den 3. Decbr. Studiret hat er zu Jena. Seine Ehegenossin ist Eleonora Maria Wulffen, eines Predigers zu Wieselstade, in der Grafschaft Oldenburg, Tochter.

Das

Das zwölfte Kapitel.

Vom Kirchspiel Sottrum.

§. I.

Zu Anfange des XVII. Jahrhunderts war ein ziemlicher Streit zwischen dem Erzstift Bremen und dem Stift Verden. Jenes hielt die Wümme, dieses aber die Wieste für die Gränzscheidung beider Stifter. Im Jahr 1619. den 18 Octob. und folgende Tage wurde daher zur Beylegung dieser Irrung diejenige Commission und gütliche Unterhandlung zu Sottrum gepflogen, der wir im VIten Bande, S. 164. gedacht haben. Und dabey ergab es sich, daß die Verdische Behauptung ihren Grund habe. Es wurde also die Wieste zur Gränzscheidung dieser beiden Stifter in dieser Gegend angenommen. Inmittelst blieben doch verschiedene an der Nordseite des Wiesteflusses wohn- und sesshafte Unterthanen unter dem Amte Rothenburg, und verschiedene andere an der Südseite unter dem Amte Ottersberg. Weil aber daher manche Unordnungen und geldspillende Edictales veranlasset wurden; so wurde darin 1764. nach dem in den Anlagen vorkommenden Berwechslungscontract eine Aenderung getroffen, und jene zum Amte Ottersberg, diese aber zum Amte Rothenburg geschlagen. Wenn man nun fragt: wie weit erstreckt sich die Amtsvogten Sottrum? so heißt es: Sie ist zwischen der Wümme und Wieste eingeschlossen, und erstreckt sich, gegen Osten, an das Kirchspiel Scheeßel und gegen Norden an die Börde Gylum. Die Gränzen

des Kirchspiels Sottrum aber gehen noch über die **Wieste** hinaus: denn es sind alhier verschiedene, zum Amte Ottersberg gehörige Dörfer: die wir nachmals nahmhafft machen wollen, eingepfarrt.

§. 2.

Zu der Amtsvogten Sottrum gehöret also:

I. Sottrum. So wird es heut zu Tage geschrieben, und ausgesprochen. In alten Urkunden heist es **Sottmer**, d. i. **Sotmoer**: weil es vielen Moer, in welchem Sode, oder Brunnen hervorquellen, um sich her hat. (*) Es liegt etwa eine halbe Meile von dem nordlichen Ufer der Wümme. Durch das Dorf fließet die **Wieste**, welche es in **Groß: Sottrum** und **Klein: Sottrum**, welches letztere, als am nordlichen Ufer der **Wieste** liegend, schon zum Amt Ottersberg gehöret, theilet. Jenes bestehet aus 57; dieses aber aus 19 Feuerstellen. Die hiesige adlich freye Mühle ist 1717. den 17ten Jan. von Anton Diederich von Wersebe und Johann Bolmar von der Lieth, als Vormündern von Görd Arend von der Lieths nachgelassenen Kindern, an den damaligen Müller, Johann Kückler verkauft worden. Dessen Erben besitzen dieselbe auch noch jetzt. Das Holz, **Dannert** genannt, ist nicht gar groß, lieget südwärts, und gehöret der Dorfschaft **Groß: Sottrum** gemeinschaftlich zu. Es bestehet aus Eichen und Büchen, ist etwa 500 Schritte lang, und 200 Schritte breit.

2. Barckhof, ein einstelliger, voller Hof, eine kleine Viertel-Meile von Sottrum, gegen Westen.

3. Do

(*) I. H. V. SEELEN Memor. Staden.

3. **Dodenberg**, eine gute halbe Meile gegen Westen, ist ein einstelliger Hof.

4. **Everinghusen**, eine gute halbe Meile gegen Südwesten, hat 3 Feuerstellen.

5. **Hasendorf**, eine starke Meile von Sottrum gegen Südosten, hat 31 Feuerstellen.

6. **Jeerhof**, etwas mehr gegen Osten, in gleicher Entfernung von Sottrum, hat 5 Feuerstellen.

7. **Wassensen**, eine halbe Meile gegen Südosten, zählt 25 Feuerstellen.

8. **Bötersen** ist $\frac{3}{4}$ Meile von Sottrum, gegen Osten, und besteht aus 16 Feuerstellen.

9. **Höperhöfen**, eben soweit von Sottrum, liegt etwas mehr nach Nordosten, und hat 12 Feuerstellen. Das Höperhöfer Holz hebt sich bey Jeersdorf an, und erstreckt sich bis an Höpenhöfen, von da schwengt es sich, und geht nahe bis an Bötersen, ist etwa eine halbe Meile lang von ungleicher Breite. Es ist halb Herrschaftlich, und halb gehöret es den Dorffschaften Hasendorf, Jeersdorf, Wassensen, Bötersen, und Höperhöfen. Es besteht aus Eichen und Büchen. Eben genante Dorffschaften haben aber aufferdem noch gute Haus- und Nebenhöfe, auch Bauerbrinken, worauf Eichen und Büchen stehen.

10. **Schleesfel**, eine halbe Meile von Sottrum gegen Norden, hat 8 Feuerstellen.

11. **Platenhof**, ein einstelliger Hof, so noch etwas weiter von Sottrum abgelegen ist.

12. **Mulmshorn**, ein Königl. Erbmeyergut, so dem Hrn. Commissäre **Bonsen** in Harburg eingethan ist, und bey dem sich noch 4 Brinkfaten befinden.

Nord:

Nordwärts liegen der Glinde, und das Hollensholz. Darin findet man Eichen, Tannen, und Büchen. Sie gehören zu Mulmshorn, erstrecken sich ziemlich weit, und sind mit Wiesewachs vermischt.

13. Fehrhof, ein einstelliger Hof an der Wümme, gegen über, wo man, wenn die Wümme so hoch ange laufen ist, daß man nicht durch dieselbe fahren, oder reiten kann, ein Fehrschiff, oder einen Praam, zum Uebersehen, findet.

§. 3.

Ausser diesen Dörtern sind nun aus dem Amte Osterker, bey der Kirche zu Sottrum noch eingepfarrt:

1. Stukenborstel. In alten Zeiten haben hier die von der Hellen gewohnt. Nachmahls kam es an die Clüvere, und darauf an die von Zieger, nachdem Hans Christoph von Zieger, Obrist-Lieutenant unter den Cellischen Truppen sich mit Hinrich Clüvers, Erbherrn zum Stukenborstel, Tochter: Maria Metta Clüvers vermählet hatte. Der Major von Zieger welcher 1728. im März verstorben ist, hatte es an weiland Obersten von Linstow, bis auf $\frac{1}{5}$, welches des Majors, an den Rittmeister Buttelmann verheyrathete Schwester sich abtreten lassen, verkauft. Nach dem Absterben jetztgedachten Obristen von Linstow vermachte dessen nachgelassene Wittwe, die eine gebohrne Kellern, aus Oldendorf, im Lande Würden, war, es an Daniel von Greifencranz, welcher ihrer leiblichen Schwester Sohn war. Dessen Sohn, Hr. Friederich Cornelius von Greifencranz aber hat es geglückt, den erwähnten fünften Theil,

Theil, der viele Jahre von dem Gute getrennet gewesen, von den Buttelmännischen Erben in Aurich käuflich wieder an sich zu bringen. Bey dem Hofe ist eine an der Wieſte liegende Mühle von einem Gange. Außer dem adlichen Hofe und der Mühle ſind daſelbſt noch 6 Feurſtellen.

2. Clüversborſtel ein adlicher Hof mit einer an der Wieſte liegenden Mühle von zweyen Gängen. Es war in alten Zeiten ein wohlbeſestigtes Schloß, welches Hinrich Clüver ums Jahr 1467. angelegt hat. (*) Joh. Rhode in ſeinem Bekannten Regiſtro honor. eccl. Brem. ſagt davon: In damnium eccleſiæ ædificatum eſt. Als es 1489. von des Berdiſchen Biſchofs, Bartholds, Leuten belagert wurde; ſo wurde deſſelben Bruder, Otrabe von Landſberg vor demſelben erſchoſſen. (**) Von den Clüvern, die hier beſtändig ihren Sitz gehabt, iſt es 1759. nachdem dieſes Geſchlecht mit dem Fräulein, Mette Marie Clüvern, die lange Zeit Conventualin zu Neuenwalde geweſen, und in erwehntem Jahre den 17ten Jun. zu Clüversborſtel Todesverbliehen, gänzlich ausgeſtorben, iſt es an den weiland Königl. Schwediſchen Major, Lorenz Cuſt von Haſel, als gedachter Fräulein nächſten Anverwandten, gekommen: doch mußte er $\frac{1}{2}$ davon an die von Köhne zu Ahlerſt heraus bezahlen.

3. Reekum, ein Dorf von 38 Feurſtellen.

4. Laaken, ein Dorf von 20 Feurſtellen.

5. Stapel, ein Dorf von 10 Feurſtellen.

6. Win

(*) Lun. Muſhards monum. nobil. S. 184.

(**) Spangenbergſ Verd. Chron. S. 185.

6. Winkeldorf, ein Dorf von 14 Feuerstellen.
7. Steinfeld, ein Dorf von 7 Feuerstellen.
8. Marthum, ein Dorf von 24 Feuerstellen.
9. Harstedt, ein Dorf von 32 Feuerstellen.
10. Klünder hat 4 Hofstellen.
11. Wittstedt hat gleichfalls 4 Hofstellen.

Diesem Anschlag zufolge besteht die Kirchspiel aus etwa viertelhalb Hundert Feuerstellen.

S. 4.

Zu Sottrum muß ziemlich frühzeitig eine Kirche erbauet seyn: denn in einer Urkunde von 1376. wird des Kirchspiels zu Sottrum schon gedacht. (*) Das eigentliche Jahr ihrer Stiftung und Erbauung aber, die man, und zwar ziemlich wahrscheinlich, den Clüvern gemeiniglich zuschreibt, ist nicht bekannt. Gewidmet war sie dem h. Georg, dessen Bild annoch in der Kirche, bey der Orgel, welche Johann von Clüvers Ehegattin, Göße von Clüvern, geschenkt hat, stehet. Auf der in der Kirche befindlichen schönen steinern Kanzel stehen auch obgedachter beyder Eheleute Nahmen, zu einem Beweise, daß sie gleichfalls von ihrer Milde herrühre. Sie schenkten sie 1623.

S. 5.

Zu Katholischen Zeiten war hier ein Archidiaconat, welches zugleich mit der Dignität eines Sangmeisters, oder Cantors am Dom zu Verden, verknüpft war. (**) Eben derselbe hatte denn auch das Ius patronatus über

(*) Musbard l. c. S. 131.

(**) Spangenberg l. c. p. 77. Staphorsts Hamb. Kirchen-Gesch. im 2ten Theil. S. 32.

über die Pfarre daselbst, welche eine Zeitlang zwar von der Gräfflich Königsmarkschen Famielie vergeben wurde, jekt aber von unseren allergnädigsten Könige dependiret, und von dessen hiesigem Consistorio besetzt wird.

§. 6.

Die Schule zu Sottrum ist von obgedachter Göße von Clüver 1618. gestiftet: denn sie wolte, daß der Organist immer auch Schule halten solte. Zum Unterhalt der Orgel und des Schulgebäudes vermachte sie 1200 Rthlr. doch muß die Gemeine, fals die erforderlichen Reparations aus den Testaments Einkünften nicht bestritten werden können, dazu mit concurriren. Von den Revenüen dieses Capitals werden jährlich 18 Rthlr. unter 5 Arme vertheilet. Ueber dies Vermächtniß führt der zeitige Pastor zu Sottrum die Rechnung, welche ihm jährlich, um Johannis, von dem Besizer des Gutes Clüversborstel, und dem zeitigen Amtmann zum Ottersberg abgenommen wird. Die lebtlebenden Fräulein Clüvern: **Maria Anna**, und **Metta Maria**, haben zur Erhaltung der Schule, und zwar jene 100; diese aber 20 Rthlr. an dieselbe geschenkt. Aus obigem Grunde haben die Clüvere stets auch das Patronat über den Organisten: und Schulmeisterdienst hieselbst gehabt.

§. 7.

Die Reformation ist 1567. zu Sottrum eingeführt. Die seit derselben Zeit bey dieser Kirche und Gemeine gestandenen Prediger sind:

I. **Melchior Tidtenhof**. Er kam hieher 1567. wie lange er aber gelebt, kann ich nicht sagen. Wahrscheinlich

scheinlich nicht bis 1579. Denn man findet seinen Namen nicht unter den Verdischen Geistlichen, welche die Formulam Concordiæ unterschrieben haben.

II. Hermann Müller, von dem ich nur weiß, daß er 1603. gestorben sey.

III. Daniel Müller, des vorhergehenden Sohn, hat hier nur eine kurze Zeit im Amte gestanden: denn er starb schon 1606.

IV. Johann Baptista Schmid, oder Fabricius. Er wurde von Büßfleth, im Lande Kedingen, hieher berufen, und ist 1612. oder 1613. gestorben.

V. Conrad Fabricius aus Buecum, in der Grafschaft Hoya. Er war vorher Pastor zu Gynhum. Hieher wurde er 1613. berufen. Er mußte zwar, wegen der Katholiken 1630. von hier weichen; trat seinen Dienst, nach deren Abzug aber wieder an, und verwaltete ihn bis 1643.

VI. Hinrich von Zesterfleth. Von ihm weiß ich nichts zu sagen, als daß er von 1644 bis 1654. hieselbst Pastor gewesen.

VII. Simon Dömler, aus Colleda, im Thüringischen, bürgerlich. Er war vorher Rector zu Stadt Oldenburg, in der Grafschaft Lippe-Schaumburg. Das selbst hatte ihn der Graf Königsmark kennen gelernt. Dis machte, daß er ihn 1654. zu dieser Pfarre berief. Er trat sie den 22sten Aug. an, und verwaltete sie, bis zum XVII. Sonntage nach Trinitatis des 1680ten Jahrs. Sein Sohn, Christoff Dömler, ward Grammatikus an der Bremischen Domschule.

VIII. Hinrich Heidmann, oder, wie andere ihn auch nennen, Hedemann. Er wurde dem vorher:

hergehenden 1678. adjungiret, erhielt den Dienst nach desselben Tode, verwaltete ihn aber länger nicht, als bis 1686.

IX. Johann Friederich Baldovius. Sein Vater war M. Johann Baldovius, Prof. der Hebräischen Sprache, erst zu Leipzig, und darauf zu Helmstädt; zuletzt aber Superintendent zu Mienburg, an der Weser: sein Bruder aber war D. Samuel Baldovius, der als Königl. Schwedischer Consistorialrath und Superintendent zu Verden gestorben ist. Unser Baldovius ist 1653. den 26sten September zu Mienburg geboren. Nach vollendeten akademischen Jahren wurde er Informator an des Herzogs von Bevern, Ferdinand Albrechts, Hofe. Im Jahr 1682. erhielt er das Rectorat zu Rothenburg. Hieher aber kam er 1686. den 14ten November, und starb 1712.

X. Franciscus Christoph Mauer, aus Hornsburg, ohnfern Stade, bürgerlich. Er frequentirte erst die Schule zu Stade und Lüneburg, zog darauf 1689. nach Leipzig, und noch im Herbst desselben Jahrs nach Wittenberg, woselbst er 2 Jahr studirete. Hierauf ging er nach Hamburg, und ließ sich von dem berühmten Edzard in der Hebräischen Sprache unterweisen. Im Jahr 1692. begab er sich wieder nach einer Universität, und zwar nach Wittenberg. Hier studirete er sehr fleißig und disputirete öfters öffentlich. Insonderheit vertheidigte er unter Johann Deutschmann, zu dem er sich hauptsächlich hielt, 1692 und 1693. drey mal eine gelehrte Streitschrift 1. De donis Spiritus S. relativis, 2. de porta clausa, foli Jehovæ pervia ad Ezech. XLIV. 2. 3. de bonis operibus. Diese

£

leht

lehtere stehet mit in Deutschmanns Panoplia Augustanae confessionis. Man trug daher gar kein Bedenken, unserm Mauer die gesuchte Würde eines Magisters zu ertheilen. Nachdem er von Wittenberg, wo er sich anderthalb Jahr aufgehalten hatte, zurück gekommen war; so ließ er sich 1696. in Stade öffentlich examiniere. Und zwar war er der allererste Candidat, der sich dem neuangeordneten öffentlichen Examen unterwarf. Er ward sodann, noch in eben demselben Jahre, auf die Pfarre zu Osterholz berufen. Im Jahr 1708. erhielt er das Pastorat zu Elmslohe, im Hollsteinischen: No. 1712. den 18ten März aber wurde er vom Königl. Schwedischen Consistorio in sein Vaterland wieder zurück berufen, und zum Pastor allhier, zu Sottrum, ernennet. Er verwaltete solche Bedienung bis zum 25sten Jan. 1734.

XI. Meinhard Gustav Polemann, Johann Polemanns, Pastors am Dom zu Bremen, Sohn, geboren 1679. Er besuchte die Domschule seiner Vaterstadt, wo er 1701. unter seinem Oheim, dem R. Polemann, de hodierno regni Suedici statu felici, öffentlich redete. Im Jahr 1719. wurde er Maurers Adjunctus, erhielt aber 1721. das Pastorat zu Hamburg. (*) Von da wurde er 1733. nach Alfel, im Lande Kedingen, gesetzt: worauf Mauer sein Amt allein zu verrichten wieder anfing. Zu Alfel lebte Polemann bis 1747.

XII. Bern

(*) Brzm. litt. p. 106.

XII. Bernhard Krackau ist 1703. den 17ten Junii, zu Flögeln, im Amte Bederkese, in seines mütterlichen Oheims, Matthias Matthai, damaligen Predigers daselbst, Hause gebohren. Sein Vater war Gottfried Krackau, welcher damahls Pastor zum Büttel, im Osterstadischen war, nach der Zeit aber nach Bevern, bey Bremervörde, versetzt wurde. Seine Mutter hieß Christina Lucia von Freuden, deren Mutter, Anna Maria, des General-Superintendenten, M. Mich. Havemanns Enkelin, und dessen Sohns, Bernhard Havemanns, Past. zu Flögeln Tochter, an Christoph von Freuden, Einwohner und Erbgeseßenen zu Lüdingworth, im Lande Hadeln, verheyrathet gewesen war. Er wurde, nachdem er zu Hause einigen Unterricht genossen hatte, nach Oldenburg auf die Schule geschickt. Diese verwechselte er nachmahls mit der Schule zu Stade. Von da aber ging er nach Rostock. Als sein Vater 1726. zu Bevern gestorben war; folgte er ihm im Amte daselbst nach: und wurde 1727. den 21sten Jan. eingeführt. Nach Mauers Tode aber wurde ihm die hiesige Pfarre, die er 1735. den 1sten März antrat, zu Theil. Er verwaltete dieselbe bis 1753. den 18ten Jul. da er starb. Die Leichpredigt ist ihm von Hrn. Joh. Friedr. von Stade, damaligem Pastor zu Otterstädt, und jetzigem Consistorialrath und Superintendenten in Verden; die Parentation aber von Hr. Paul Gottfried Winkelmann, damaligem Pastor zu Rothenburg, der jetzt zum Jork, im Alten Lande stehet, gehalten. Beyde sind 1754. zu Stade, auf 4 B. in 4. gedruckt worden. Was man von ihm selbst im Drucke hat, das ist

a. Eine Leichpredigt auf den Pastor und Probst Parpard zu Ditterstädt. Stade 1741. in Fol.

b. Eine Leichpredigt auf Sophia Katharina von Einstow, geb. Kellers. Stade 1748. in 4.

c. Eine Leichpredigt auf Gerhard Bartholdi, Pastor zu Willstädt. Brem. 1749. in 4.

XIII. Ludowig Carl Schnering. Er erblickte das Licht dieser Welt 1718. den 26. Aug. zu Bisselhöfede, wo sein Vater M. Matthias Schnering Prediger war. (*) In dessen Hause wurde er von dem damaligen Candidaten G. J. Elebrecht, nachherigem Pastor zu Langendorf, unterwiesen. Als dieser befördert, und sein Vater gestorben war; kam er erst nach Bothmar, zu dem Pastor Elebrecht, und von da nach Twilensfleth im A. Lande, Herzogthums Bremen, zu dem damaligen Pastore, nachmaligem Probst Uhlenhof, der seine Schwester zur Ehe hatte. Bendorwärts erhielt er Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache. Darauf besuchte er die Schule zu Berden, welche durch des vortrefflichen Rectors, Heidtmanns, Gelehrsamkeit und Sorgfalt, in sehr gutem Ruf und Flor war. Von diesem wurde er sehr geliebet, und dem damaligen Brigadier von Wrangel, dessen Gemalin eine gebohrne Puffendorfin war, zum Hauslehrer seines jüngsten Sohns empfohlen. Man verlohr ihn ungerne aus diesem Hause, als er von Berden nach Kostock gieng, und trug ihm, nach einem zährigen Aufent:

(*) Siehe den 6ten Band, S. 217.

Aufenthalt zu Kostoek, eben diesen Posten, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, von neuen an. Es war um Ostern 1736. als er nach Kostoek gieng. Hier hörte er Burgmannen, Aepinus, Engelken, Engeln, Car-pov, in den von ihnen angestellten Vorlesungen. Und in seinen Nebenstunden trieb er das Französische, das er schon zu Verden zu lernen angefangen hatte. Auch wohnte er den Collegiis anatomicis der Professoren Handwig und Detherding, bey. Der Landrath von Derß und der Major von Moltke erwählten ihn, gegen dem Ende des 1738ten Jahrs, zum Informator ihrer Pupillen, der von Moltke, aus dem Hause Sarmo und Bicheln: wie denn auch der Graf von Grävenitz im Jahr 1740. eine Gräfin Tochter täglich einige Stunden in der französischen Sprache, Geographie und Historie von ihm unterrichten ließ. Zur Bezeugung ihrer Zufriedenheit mit ihm ertheilten zwar der Major von Moltke, und die übrigen Patronen ihm 1741. den 18ten April, die Adjunctur auf die Pfarre zu Bentwisch: er fand es aber, aus verschiedenen Ursachen, für sich gerathen zu seyn, diesen Beruf zu verbitten. Wie er, in entbehrlichen Stunden, immer noch die akademischen Vorlesungen besuchte; also gab er 1741. zum Besten seiner Untergebenen den Lazarille de Tor-mes heraus: und ertheilte verschiedenen Studirenden Privatunterricht in der Griechischen Sprache. No. 1742. den 14 Decbr. ernannte der Rath zu Verden ihn zum Diakonus an der St. Johanniskirche, und zum Con-rector an der Königl. Domschule. Im folgenden Jahre hielt er am Sonntage Septuagesima seine Pro- bepredigt, und 14 Tage nachher seine Probelection, wo:

ben er eine Rede: *De lectione auctorum classicorum caute instituenda*, hielt. Nachdem er auch in Stade dasjenige, was das Königl. Consistorium von ihm forderte, geleistet hatte; trat er sein zwiefaches Amt, das erste mit einer Predigt über Apostg. XX. 28. das andere aber mit einer Rede: *De præstantia ac usu lingvarum, in scholis nostris addiscendarum*, an. Auf Veranlassung verschiedener Gönner und Freunde widmete er einige Nebenstunden auf die Sonn- und Festtags: Evangelia, die er nach Martiniere Uebersetzung mit den darin befindlichen Wörtern, Redensarten, Constructionen und Idiotismen 1751. ans Licht stellte. Zu dem Druck derselben trug die Frengelbigkeit des damaligen Berdischen Superintendentens, Hr. Consistorialraths Wahrensdorf, viel mit bey. Im Jahr 1753. wurde er hieher versetzt. Sein Antritt geschah den 18 Jul. mit einer Predigt über Apostg. III. 19. 20. nachdem er kurz vorher eine theologische Conferenz in Stade, und darin eine Rede: *De lumine interno* gehalten hatte. Bey der französischen Invasion, in den Jahren 1757 und 1758. leistete er, wegen seiner Fertigkeit in der französischen Sprache, und wegen seiner den französischen Officiers bewiesenen Höflichkeit und Gastfrenheit, seiner und den umherliegenden Gemeinen viele wesentliche Dienste.

Beylagen.

A. Bischof Johann, zu Verden, verkauft der Kirche zu Soltaw den Zehnten zu Wolsterding für 100 Mark. No. 1386.

B. Austauschungs- Vergleich zwischen den Aemtern Rothenburg und Ottersberg wegen der Unterthanen dies- und jenseits der Biesse. No. 1764. den 2ten Jun.

A.

Wy, Johann, van Godes Gnaden Bischof tho Verden, bekennet openbahr, in dessem Brese, dat Wy, mit beradenen Mode und Witschop, unde mit Bulbord unserer Heren Deken und Capittel, tho Verden, hebbet upgeböret und entsangen van den vromen, beschedenen Lüden, Swornen der Marken tho Soltaw, hundert Mark, Lüneborger Penninghe, de deger und all in unses Stichtes und unsen Behoef gekamen sind, vor den Tegenden tho Wolsterding, Wy unde unse Nakomelinge scholen und willen mit dessen Deghedinghen van dem Tegeden genzliken gescheden syn, also det Wy dar nenerley Recht edder Ansprake mehr ane hebben schölet noch en willet. Of vorlate Wy in desser Schrift alles Rechtes beyde Lehnrechts ende egenemes, beyde geistlik unde weltlik, dat Wy unde unse Kerke, alldustlanghe Wy den Tegengen gehat hebben, uthgespraken Immen unde Füllen, de scholet by unser Kerken blieven, also se vore gewesen hebbet. Dit lowe Wy Bischof, Johann, mit und

boven unses Capitels vorbendmt, vor Uns unde unse
 Nakomelinge, den vorschreven Sworen der Kerken tho
Soltaw, unde ören Nakomelingen in guden Truwen,
 stede und fast und unverbrosen tho holdende, unde
 hebben, des tho mehrer Bekäntnis unde Wissenheit, unse
 Inghesegel wittiken gehangen laten tho dessen Breve.
 Unde Wy, Deken unde Capittel darsulven, breven,
 dat alle düsse verschrevene Stücke mit unsen Willen
 unde Bulbord geschehen sind, und hebben, des tho
 Tüghe, unse Inghesegel mede gehenget tho dessen Bre-
 ve, de gheven unde schreven is tho Lüneborg na Gades
 Bohrt dürtteinhundert Jahr, darna in dem söße unde
 achtentigsten Jahre des nägsten Sonndags vor Mitfas-
 sten, als men singet: Oculi mei semper.

Dasß diese Copia mit dem wahren Originali,
 allen Worten um, richtig übereinstimme,
 bezeuge auf Begehren

Franciscus Henricus Holtzmann
 Pastor in Soltaw.

B.

Nachdem Königl. und Churfürstl. Regierung zu
 Stade den Wiestefluß zur Hoheits- und Juris-
 dictionsgrenz zwischen beyde Aemter, **Rothenburg**
 und **Ottersberg**, festgesetzt, und dann die an beyden
 Seiten der Wieste bisher gestreute Jurisdictionss-
 fassen, durch einen von beiderseitigen Aemtern abge-
 handelten, und von Hochbesagter Landesregierung rati-
 ficirten förmlichen Vergleich solchergestalt ausgetauscht
 wor:

worden, daß alle und jede, an der Südseite des **Wiestes** flusses wohn: und sesshafte Unterthanen, so bishero unter Amts Ottersbergischer Jurisdiction gehöret, künftighin unter Amts Rothenburgischer Hoch: und Bothmäßigkeit stehen, dahingegen alle und jede, an der Nordseite des **Wiesteflusses** wohn: und sesshafte Unterthanen, so bishero unter Amts Rothenburgischer Jurisdiction gehöret, hinführo unter Amts Ottersbergischer Hoch: und Bothmäßigkeit stehen sollen, auffer, daß die Contributionshebung, und damit verknüpfte ordinäre Reuter:Einquartierung vorerst, und bis dahin, daß das Catastrum beyder Herzogthümer Bremen und Verden, hoc passu, geändert worden, in seiner bisherigen Verfassung bleibt; als wird solche vorangezeigte Austauschung beiderseitiger Jurisdictionssaffen hiemit allen und jeden, so es angehet, öffentlich zu ihrer Nachlebung kund gemacht. Und wie wir die gesamte, bishero unter der hiesigen Amtsjurisdiction gestandenen Angeseffenen an der Nordseite des **Wiesteflusses** der bisherigen Verbindlichkeit gegen hiesiges Amt, als ihrer Obrigkeit, a dato an, gänzlich entlassen, und selbige hiemit sofort an das Amt Ottersberg, als ihre numehro künftige Obrigkeit, mit allem, dem hiesigen Amt bishero zuständig gewesenem Recht: und Gerechtigkeiten, übergeben, cediren und abtreten; also nehmen wir dagegen alle dem Amte Rothenburg, an der Südseite des **Wiesteflusses** transactmäßig abgetretene, bisherige Amts:Ottersbergische Jurisdictionssaffen, a dato an, in wirklichen Empfang, und versichern ihnen von Amts:Rothenburgischer Seiten alle rechtbillige Willfährigkeit und geneigte Auf:

nahme. Wornach sich zu achten. Und soll dieses nicht allein zweene Sonntage nach einander auf dem Kirchhofe zu Sottrum öffentlich verlesen, sondern auch vor dasiger Kirche angeschlagen werden. Rothenburg, den 2ten Jun. 1764.

von Haerlem.

Alberti.



III.

Des

Berdischen Bischofs,

Diederichs von Niem,

Leben und Schriften.

III
1773
Georgium 21. 1773
Bibliotheca von Strassburg
Boden und Gärten



Der seel. L. und R. von Seelen scheint schon gewillet gewesen zu seyn, der gelehrten Welt eine umständliche Nachricht von dieses Mannes Leben und Schriften mitzuthailen; (*) und es wäre zu wünschen, daß sein Tod ihn nicht an der Ausführung dieses Vorhabens verhindert hätte. In dem Leipzigschen Universal; wie auch in dem Jöcherischen Gelehrten-Lexikon, wird zwar gesagt, daß der seel. Probst von der Hardt Niems Leben beschrieben, und dasselbe seinen Actis Concilii Constantiensis beugefügt habe. Allein ich finde daselbst mehr nicht, als daß er einen, aus Vermuthung begangenen Fehler irgendwo verbessert, indem er das Werk, das er Petro de Alliaco zugeeignet hatte, ihm, als seinem wahren Verfasser, wieder giebt, und anderwärts von seinen persönlichen Umständen blos bemerkt, (**)

im Wests

(*) Herzogth. Bremen und Verden, 6 Samml. S. 493.

(**) In prolegom. p. 28.

Westphälischen, bürtig gewesen sey, Bischof zu Verden und Cämmerich gewesen seyn solle, und verschiedenen Päbsten, als Secretär, gedienet habe. (*) Wir hoffen, daß es unsern Lesern nicht zuwider seyn werde, wenn wir thun, was wir können, und dasjenige, was wir, hin und wieder, streuweise, von diesem Manne angetroffen haben, in eine zusammenhängende Erzählung bringen.

Wenn Johann Hallervord unserm Niem den Vornahmen Johann giebt; (**) und Georg Fabricius ihn, seinem Vaterlande nach, zu einem Magdeburger macht; (***) so irren sie beyde. Sein Vornahme war Diederich, oder Theodoricus. Mit demselben scheint wol der Nahme Rodericus, welchen der Hr. Kirchenrath, D. Walch in Jena, ihm beysetzet, (†) einerley zu seyn. Sein Vaterland aber war das Stift Paderborn, und besonders die darin liegende Stadt Niem, welche auch Neheim geschrieben und genennet wird. Hier wohnete das adliche Geschlechte der Herrn von Niem, aus welchem auch unser Niem entsprossen, und welches vor ohngefähr 200 Jahren mit einem Johann von Niem ausgestorben ist. Aus diesem Geschlechte sind unter andern Hermann von Niem, und seine Ehegattin, Mechtildis, wegen eines der Kirche zu Niem zugewandten Vermächtnisses, bekannt. (††)

Unser

(*) Tom. I. parl. VIII. p. 484.

(**) In spicilegio de Historicis latinis.

(***) Lib. I. Origin. Saxonie.

(†) In seiner Biblioth. theol. Tom. III. p. 534.

(††) MEIBOM rer. germ. script. Tom. I. p. I.

Unser Niem, dessen Eltern wir so wenig anzugeben wissen, als das Jahr und den Tag seiner Geburt, wurde dem geistlichen Stande gewidmet, und genoß den nöthigen Unterricht, vermuthlich in der damahls sehr berühmten Schule zu Corvey. Sein Fleiß, und die dadurch erworbenen Känntnisse brachten ihm die akademische Würde eines Magistri sacrarum scripturarum & legum zu Wege, (*) und scheinen ihm auch frühzeitig zu einer ansehnlichen Beförderung behülfflich gewesen zu seyn. Im Jahr 1361. war er schon Kanonikus zu Bonn, wie er selbst, in dem Chronico sui temporis, mit diesen Worten berichtet: Me tunc Bunnæ residente atque faciente in præbenda mea. (**). Hier hatte er das Unglück, daß er mit dem Kapitel in Verdrießlichkeit gerieth, und von demselben a beneficio suspendiret wurde. Dies veranlaßte ihn, zweymal eine Reise nach Avignon zum Pabste zu thun. Die letzte derselben fiel ins Jahr 1364. Die Ursache dieser Suspension ist zwar nicht bekannt; sie muß für ihn aber doch nicht unrühmlich gewesen seyn: denn sonst würde er derselben, und des darüber geführten Processus, selbst wol nicht gedacht haben, wie er doch, an dem vorhin angeführten Orte, mit diesen Worten, thut: Maji die tertia reversus fui Avinionem,

(*) So wird er von C. BRVSCIO in der unten anzuführenden Stelle, desgleichen in dem Verzeichnisse der Verdischen Bischöfe, genennet, das wir im 3ten Bande dieses N. und N. aus den Actis Synodalibus Osna-brugensis ecclesiæ in einer deutschen Uebersetzung geliefert haben.

(**) ECCARD in Corp. scriptor. med. xvi. Tom. I. p. 1511.

nem, profecuturus litem contra capitulum Brunnense, eo, quod mea fructibus præbendæ meæ suspenderunt. (*) Der päpstliche Hof ergriff bey dieser Gelegenheit einen Weg, der beyden Parteyen vielleicht gleich angenehm war: denn er gab unserm Niem ein Kanonikat in einem andern Stift, nemlich zu Lucca. (**)

Nach Verlauf einiger Jahre wurde er, seiner Geschicklichkeit halber, an den Päpstlichen Hof gezogen. Wahrscheinlich ist dis im Jahr 1371. geschehen. Denn im Jahr 1408. schrieb er sein Nemus unionis, in dessen sechsten Tractat, Labyrinthus genannt, er Cap. XXXIX. bezeuget, daß er dem Römischen Hofe schon 37 Jahre lang gedienet habe. Der Bedienung halber, die er daselbst bekleidete, wird er bald Scriptor apostolicus, (***) bald Aliquot Paparum intimus scriba, (†) bald Secretarius apostolicus, (††) bald Pontificis quondam scriba, (†††) bald Protonotarius Apostolicus, (*) bald Magnus curtisanus sacrique palatii auditor, (**) genennet.

Sich

(*) l. c. pag. 1514.

(**) In seinem Nemus unionis nennet er sich Diocesanos Lucensis clericum.

(***) von CVSPINIANO in Histor. FRIEDERICI BARROSSÆ.

(†) von M. FLACIO in Catal. test. verit.

(††) von von der Gardt in Hist. concil. Constant. Tom. II. p. 297.

(†††) auf dem Titelblat seiner 1609. in 8. zu Strassburg gedruckten Historia sui temporis.

(*) von dem Cardinal und Bischof zu Bättich, Johannes, in einem Briefe an ihm, dessen wir nachmahls bey seinen Schriften Dro. 4. gedenken werden.

(**) von Engelhaus in Chron. universali.

Sich selbst aber nennet er irgendwo Literarum apostolicarum abbreviatorem. (*) Alle diese Benennungen zusammen genommen scheinen zu erkennen zu geben, daß er bey der Päpstlichen Canceley zu Rom anfangs das Amt eines Secretarii verwaltet, nachmals aber ansehnlichere Posten bekleidet habe.

Von Italien aus that er, doch weiß ich selbst nicht eigentlich in welchem Jahre, eine Reise nach Griechensland. Er klagt an einem Orte seiner Schriften, (**) über das unordentliche und ärgerliche Leben der Geistlichen, das er daselbst gesehen habe. Dis muß ungemein weit gegangen seyn: da er wol wuste, daß das Verderben unter den Geistlichen in Italien auch nicht geringe war.

Die treuen Dienste, die er dem Päpstlichen Hofe über 20 Jahre lang geleistet hatte, bewogen den Pabst Bonifacius den IXten, ihm 1394. das Verdensche Bisthum, (***) welches durch des bisherigen Bischofs, Otto, Erwählung zum Erzbischof zu Bremen, erledigt war, zu ertheilen. Niem kam zwar auch, und nahm von demselben Besitz. Allein aufferdem, daß Land und Clima, welches von dem Italiänischen so sehr unterschieden war, ihm vielleicht weniger gefallen mogte, als er vorgängig geglaubt hatte; so war es ihm auch unges

(*) In dem Nemo unionis. CVSPINIANVS in Hist. OTTONIS M. giebt es kürzer: Apostolicum abbreviatorem.

(**) Im 36sten Kap. s. Labyrinthi.

(***) ROGISL. BALBINVS nennet ihn in s. Epitom. rerum Bohem. Lib. III. cap. 2. p. 381. fälschlich Episcopum Virdunensem.

ungemein verdrießlich, daß der nunmehr Bremische Erzbischof **Otto** das zum Verdenschen Bisthum gehörige Schloß Rothenburg im Besiß behalten hatte, und aller Gegenverstellung unerachtet nicht wieder heraus geben wolte: er aber, Bischof **Niem**, sich so wenig im Stande sahe, es ihm, allentals mit Gewalt, wieder zu entreißen; als von dem Hofe zu Rom, wohin er seine Klagen hatte gelangen lassen, erwarten konnte, daß derselbe Gewalt brauchen, und den Erzbischof **Otto**, der des mächtigen und angesehenen Herzogs, **Magnus**, zu Braunschweig Sohn war, zu der Zurückgabe desselben zwingen würde; so entsagte er dem Verdischen Bisthum, und ging nach Italien wieder zurücke. Als er daselbst ankam, erfuhr er, daß der Pabst ihn mittlerweile schon zum Bischof zu Cambray ernannt hätte.

Wider diese seine Ernennung mögte zwar das einen ziemlichen Zweifel erregen zu können scheinen, daß die **Fratres Samaritani** seiner in Gallia christiana unter den Bischöfen zu Cambray gar nicht gedenken. In der That kann doch aber ihr Stillschweigen, welches vielleicht Mangel hinlänglicher Nachrichten zum Grunde gehabt hat, andern vielfältigen Zeugnissen ihre Glaubwürdigkeit nicht nehmen. Nur einige von denselben anzuführen; so schreibt der Verfasser des **Chronici Verdensis**: **Ipso vero Episcopo (OTHONE) sic translato, & castro Rodenborch nichilominus de facto detento, Dominus BONIFACIUS in sua obedientia Papa nonus, providit de ecclesia Verdensi cuidam Magistro, THEODERICO de NIEM, qui, antequam ad plenam possessionem castri dicti & obedientiam pervenit,**
ite-

iterum translatus fuit ad ecclesiam Camera-
censem. (*) Und A. KRANZIVS: Cum parum
contra adversarium, OTTONEM, Ducis Brunsv.
MAGNI filium, ad ecclesiam Bremensem po-
stulatum, repetendo Rodeburgum, Verd.
episcopatus castrum, proficeret, Romam re-
diit, paulo ante a dicto Papa Bonifacio IX.
episcopatum Cameracensem adeptus. (**)
G. BVCELINVS giebt von ihm diese Nachricht:
THEODORICVS de NIEM a Bonifacio IX. sub-
stitutus OTTHONI, cum hoc frustra & diu
contendit de arce Rotenburg, ab illo detenta.
Rediit post annos (***) paucos Romam, cre-
aturque Episcopus Cameracensis. (†) Und C.
BRVRSCHIVS schreibt: THEODERICVS de NIEM,
sacrarum scripturarum & legum insignis Ma-
gister, substituitur resignanti OTHONI a Pon-
tifice M. Bonifacio IX. contendit severissime
cum OTHONE Bremensi Archiepiscopo pro-
pter detentam arcem Rodeburgensem, sed
frustra. Rediit post pauculos annos Romam,
ubi, resignata Pontifici Verdensi ecclesia ab
eodem ad Cameracensis Episcopatus, in Bra-
bantia finibus siti, gubernationem est eve-
ntus. (††) Eine ähnliche Nachricht aus den Actis

M 2

Syno-

(*) LEIBNIT. Tom. II. p. 221. Nro. XLIII.

(**) In seiner Metropolis, Lib. X. cap. 42.

(***) Vielleicht nur Menses.

(†) In German. Sacr. Part. I. p. 23.

(††) Magni operis de omnibus Germaniæ Episcopati-
bus epitome. Tom. I. Norib. 1549. 8. p. 234.

Synodalibus ecclesiæ Osnabrugensis haben wir im 3ten Bande dieses A. und N. S. 221. 222. angeführt. Es kann inzwischen gar wol seyn, daß Niem niemahls in dis sein Bisthum gekommen; sondern beständig um den Pabst, und in Italien geblieben sey, und dem Kapitel daselbst die Regierung überlassen habe.

Zu Rom soll er zum Behuef der Deutschen ein besondres Hospital, aus seinen eigenen Mitteln, erbauet haben. (*)

Auf dem Concilio zu Costniz, welches 1414. seinen Anfang und 1618. sein Ende nahm, war er von großem Ansehen: und sein Mund sowol, als seine Feder, vermogten sehr viel.

Nach dem Jöcherischen Gelehrten:Lexikon ist er 1416. den 4 Jun. gestorben. Vermuthlich hat man das, wenn hier kein Druckfehler ist, darum behauptet, weil seine Nachricht de vita & fatis Constantiensibus Iohannis XVIII. nur bis 1416. den 3ten Jun. gehet. So müste er also sehr schleunig, etwa am Schlagflusse, gestorben seyn. Denn noch am Abend des 3ten Junii, war er sehr wohl, und schrieb noch an seiner obgedachten Geschichte. Allein man findet von solchem Tode unsers Bischofs überall keine Nachricht. Und ausserdem ist es erweislich falsch, daß er im Jahre 1416. gestorben sey. Denn aus verschiedenen Stellen seiner Schriften erhellet, daß er 1417. noch gelebt; aber nirgends erwähnt er des 1418. erfolgten Endes des Costnizischen Conciliums, welches er, wofern er daselbe

(*) Siehe ECCARD Tom. I. in Præfat. ad Nr. XXI. und in dem Werke selbst. p. 1514.

selbe erlebt hätte, gewiß würde gethan haben. Wahrscheinlich ist es also wol, daß er 1417. gestorben sey. Ganz irrig aber ist es, was, hinter einigen Msten seiner Lebensbeschreibung Römischer Päbste, gesagt wird, daß er 1400. gestorben sey. Und eben so irrig vermuthlich auch, wenn daselbst hinzugesetzt wird, daß er zu Utrecht, in der Lüttichschen Diöcese, und daselbst zwar in der Kirche des h. Gervasii, woben er Canonicus gewesen, begraben sey. (*) Denn da er auf dem Concilio zu Costniz gestorben; so ist es gar nicht wahrscheinlich, daß man seinen entseelten Körper nach Utrecht solle gebracht haben.

Flacius nennet unsern Niem zwar nur virum mediocriter doctum. Aber wie er dabey zweifels ohne nur auf seinen lateinischen Vortrag gesehen, ohne gleichwol auf die Zeit, darin er gelebt, Rücksicht zu nehmen, und seine Känntniß der Geseze, durch die er hauptsächlich sein Glück gemacht hat, mit in Anschlag zu bringen; so kann er ihm doch den Ruhm der Glaubwürdigkeit nicht versagen, wenn er in seinem Catalogo Testium veritatis von ihm schreibt: THEODORICVS a NIEM — vir bonus & mediocriter doctus, descripsit bona fide historiam schismatis &c. Meibom nennet ihn virum diligentem; und rühmet an ihm Peritiam & in scribendo libertatem. (**). So nennet der Hr. Consistorialrath, D. Walch ihn auch den redlichen Niem. (***) Schar dius (†)

M 3

und

(*) Siehe ECCARDI an dem vorhin angeführten Orte.

(**) Tom. I. p. 3.

(***) In seiner Geschichte der Päbste. p. 323.

(†) Seine Worte findet man bey MEIBOM. Tom. I. p. 3.

von der Hardt (*) stimmen darmit völlig überein. Maimburg zwar ist nicht sonderlich auf ihn zu sprechen, daß er den Pabst Alexander nicht von der besten Seite charakterisiret hat. Allein Maimburgs Eifer für die Ehre des Römischen Hofes ist zu bekannt, als daß dies sein Urtheil grosse Aufmerksamkeit verdiene. Und Meibom hat es schon kurz und gut wiedergestellt. (**). Zwar beschuldigt auch der Hr. R. Rambach in der Fortsetzung der Bowerischen Geschichte der Päbste, im 8ten Bande S. 491. ihn einiger Partheylichkeit in der Beschreibung der Wahl des Pabstes Urban VI. Allein der Beweis, den er darüber führt, dünckt mich noch so zuverlässig nicht zu seyn. Er scheint, als ein Augenzeuge, wol so vielen Glauben zu verdienen, als andere, die nach ihm geschrieben haben.

Die beste Nachricht von unsers Niems Schriften findet man bey dem Fabricius. (***) Wir wollen von derselben alhier Gebrauch machen, und sie mit einigen Anmerkungen und Zusätzen bereichern.

I. De necessitate reformationis ecclesiasticæ in capite & membris. Dieses hat der seel. Probst von der Hardt im ersten Tomo seiner Historiæ concilii Constantiensis, im VIIten Theil drucken lassen. Er sahe es erst für eine Arbeit des Petri ab Alliaco an: gestand aber nachmals, daß er sich darin geirret habe. (†)

II. De

(*) In seiner Historia Concil. Constant. Tom. II. p. 295.

(**) l. c. p. 1.

(***) In s. Bibl. lat. med. & inf. ætatis. Vol. V. p. 399.

(†) In den Prolegomenis, p. 28. und in dem Werke selbst. p. 484.

II. De schismate libri tres. Es enthält die Geschichte der Päbste Urban des VI. und Clemens des VII. von 1378 bis 1410. Es ist zuerst 1532. zu Nürnberg, in fol. gedruckt worden. Simon Schar dius ließ es 1560. zu Basel in fol. wieder abdrucken, und that das 4te Buch hinzu. Dis hat den Titul Nemus unionis, (*) und der sechste Tractat desselben führt die Aufschrift: Labyrinthus. Nach Schar dius Ausgabe ist es 1566. zu Basel in fol. 1592. zu Nürnberg in fol. 1608. und 1619. zu Strasburg in 8. wieder aufgelegt worden. Diese letzten Ausgaben, die den Titel haben: THEOD. a NIEM, Pontificii quondam scribæ, Episc. Verd. historiarum sui temporis libri IV. sind mit Zabarellæ und Ioh. Marii Commentariis vermehrt worden. Dis Buch gefällt den Papisten so wenig, daß sie es, wie ich aus dem Novo indice librorum prohibitorum, der bey der 1647. zu Cöln geschehenen Ausgabe der Decretorum concilii Tridentini, in 12. befindlich ist, p. 125. ersehe, unter die verbotenen Bücher der ersten Classe gesetzt haben.

III. Gesta OTTONIS Tarentini, Ducis Brunsvicensis. Dis ist ein Stück aus seinem ersten Buche De schismate, welches Leibniz seinen script. Brunsv. mit einverleibt hat. (**)

M 4

IV. De

(*) FABRICIUS bemerkt l. c. daß Oudinus Tom. III. de script. eccl. p. 1256. es fälschlich Niemus unionis nenne.

(**) Es steht im zweiten Tomo p. 50-56.

IV. De potestate Pontificis atque Imperatoris & an Imperator in temporalibus subdit Pontifici. Dis ist ein Stück aus seinem dritten Buche De schismate. Man findet es, nebst einem Briefe IOHANNIS, Leodicensis episcopi & Cardinalis ad THEODORICVM a NIEM, Protonotarium ecclesiæ Rom. Quatenus Papæ sit obediendum? beyh Goldast. (*)

V. Exhortatio ad RURERTVM Regem Romanorum. Dis hat Goldast gleichfals drucken lassen. (**)

VI. Privilegia sive jura circa investituras Episcopatum & Abbatiarum. Die Ausgabe desselben hat man Sim. Schar dius (***) zu danken. C. Sagittarius bemerkt bey Anführung dieses Buchs, daß Niem darin berichte, daß man zu Rom eine Säule in memorram partus Papissæ gesetzt, und er der erste sey, der solches geschrieben habe. (†)

VII. Vitæ Pontificum Romanorum a Nicol. IV. usque ad Urban. V. una cum continua-

(*) De monarchia Imperii Tom. III, p. 1376-1379.

(**) l. c. Tom. II. p. 1381-1384.

(***) Sylloge de iurisdictione imperiali. Basel 1566. in fol. und Strasburg 1609. und 1618. in 4.

(†) In seiner Indroduct. in Hist. eccl. Tom. I, p. 680.

nuatione Anonymi ad Ann. 1438. (*) additis Imperatorum gestis. Dis Werk findet man bey **Secard**. (**)

VIII. **Historia Iohannis XXIII. Pontificis Romani.** Dis Werk hat **Hinr. Meibom**, der ältere, zu erst 1628. zu Frankf. in 4. ans Licht gestellet. Nachmahls hat auch sein Enkel, gleiches Namens, es wieder abdrucken lassen. (***) Eben dis ist auch von weiland **Probst von der Hardt** gesehen. (†) Einige Nachricht davon liest man in der **Hamburgischen Bibliotheca historica. Centur IX. p. 250.**

IX. **Invektiva in diffugientem e concilio Iohannem XXIII.** Der eben genannte **von der Hardt** hat es, nach zweyen, in der **Helmstädtischen Bibliothek** befindlichen Handschriften, heraus gegeben. (††)

X. Sonst erwähnt **Niem** in dem 35 Kapitel seines **Labyrinths** auch eines von ihm gefertigten Werkes, unter dem Titel: **Commentarius de re-**
M 5
gio-

(*) Beym **Fabricius** ist die Jahrzahl 1418. vielleicht ein Druckfehler.

(**) In **Cor. histor. med. ævi Tom. I. p. 1461-1550.**

(***) Es steht **Tom. I. scriptor; rer. Saxon. p. 5-50.**

(†) Man findet es in **s. Histor. concil. Constant. Tom. II. Part. XIV. p. 336. f.**

(††) **I. c. Part. XIV. p. 296-335.**

gionibus orbis & qualitibus habitantium in
iisdem. Es ist bisher aber noch nicht gedruckt. Man
weiß selbst auch nicht einmahl, ob es irgendwo noch
im Mst. vorhanden sey.



IV.

Dreifache Zugabe

zu

der allgemeinen Nachricht

von

dem Adel

des

Herzogthums Bremen.

VI

Die Geschichte

der allgemeinen Geschichte

des Reichs

von Friedrich dem Großen



Erste Zugabe,

oder

Verzeichniß

der immatriculirten adlichen Güter

und

ihrer Besitzer.

Im Isten Circul.

Horneburg hat fünf adliche Höfe.

a. Der gegen den Marschdamm über liegende gehört des seel. Ritterschafts-Präsidenten, Joh. Christ. von Dürings, Erben.

b. Der mitten im Flecken liegende wurde von welsland Carl Wilhelm Schulte an den Präsidenten von Düring verkauft, und gehört iht dessen Erben.

c. Der

c. Der hinter der Kirche an der Au liegende, insgemein genannt der Zesterflethische Hof ist von weiland Oberteichgräfens und Hauptmanns, Ulrich Hartwig von Dürings, Erben an den Hrn. Hauptmann von Börries, vom Beltheimischen Regiment, verkauft worden.

d. Der im Sande, nach Stade zu, liegende ist von weiland Diederich von Schulte, Erbherrn zu Estesburg, an seinen Sohn, Christoph von Schulte, gekommen.

e. Der linker Hand, wenn man aus Horneburg nach Stade fährt, liegende ist von weiland Gräfen des N. Landes, Arp von Düring, auf dessen Sohn, Hr. Capitaine Georg Albrecht von Düring, vererbt worden.

2. Daudiek, zu Horneburg eingepfarrt, gehöret jetzt, nach weiland Hofgerichts-Assessors, Ulrich Detlev von Rönne, Tode, der Frau Canceleyns Directorin von Stade.

3. Wiegersen, im Kirchspiel Apensen, besitzet der Hr. Ostriker von Horn.

4. Nottensdorf, im Kirchspiel Apensen, ist den Erben des seel. Präsidentens, von Düring, zuständig.

5. Apensen. Den adlichen Hof daselbst hat vorgedachter Hr. Hauptmann von Börries von des seel. Oberteichgräfens, U. H. von Düring, Erben gekauft.

6. Burg-Sittensen, im Kirchspiel Sittensen, ist des Hrn. Landraths, Alexander Schulte, Eigenthum.

7. Bieren, im Kirchspiel Sittensen, gehöret eben demselben.

8. Helmst,

8. Helmst, im Kirchspiel Bargstedt. Hier hat der Hr. Major von Zesterfleth, zum Bergfried einige Güter.

9. Ahlerst, ein Kirchdorf, Amts Harsfeld. Das darin liegende Gut gehört weiland Capitaine von Rönne Erben.

10. Kuhmühlen, im Kirchspiel Sittensen, ist dem jetzigen Ritterschatts-Präsidenten, Hr. Caspar Ludewig Schulte, zuständig.

11. Bookhorst, im Kirchspiel Elstorf, Amts Zeven, gehörte vormahls dem Lieutenant, Christoph Ludewig Schulte: jetzt aber einem Kaufmann in Bremen, Hr. Joh. Friedr. Kuffz.

12. Burg Elstorf besaß vormahls der Major von Marschall, jetzt aber der Rittmeister, Hr. Baron Franz Ernst von Marschall.

13. Bokel, im Kirchspiel Gylhum, ohnsfern Zeven, gehöret eben demselben.

14. Hanstedt, im Kirchspiel Rhade, gehörte vormahls dem Capitaine von Zendorff, jetzt aber dem Hrn. Ober-Commissarius von Mackphail, zu Celle.

15. Ober-Ochtenhausen, im Kirchspiel Selsing, Amts Zeven, gehörte ehemdem der Zesterflethischen Familie: denn es war im XVI. Seculo von Johann von Zesterfleth erbaut worden. Nachmahls kam es an den Hrn. General von Voigt, jetzt aber gehöret es einem ehemaligen Hamburgischen Bürger, Gebben genannt.

16. Bostel, in eben demselben Kirchspiel, an der Oste. Diesen Hof besizet jetzt der Geheime-Secretär Deneken, in Hannover.

17. Bro

17. Brobergen ist vor einigen Jahren von dem Hamburgischen Bürgermeister, **Widow**, an zweene Stadische Bürger, **Tönjes thor Borg**, und **Christoph Hincke**, verkauft worden, und gehöret jetzt des letztern Sohne.

18. Oldendorf. Ein Kirchdorf, im Amte Himmelpforten. Der Hof daselbst ist von dem Legationsrath von **Rohde** acquiriret, und gehöret jetzt dessen Erben.

19. Kuhla, im Kirchspiel Oldendorf, hat der Herr Rittmeister von **Schlütter**, von seinem Vater, weiland Obristen von **Schlütter**, geerbet.

20. Schwinge, oder Eschen (eigentlich Erseins-) Schwinge. Dieses Gut gehörete in der Mitte des vorigen Jahrhunderts dem Königl. Schwedischen Krieges: Präsidenten **Alex. von Erskain**. Nach ihm besaß es ein Herr von **Bülow**, so Rittmeister unter den Schweden war. Der letzte Besitzer war der Hr. Obrister von der **Decken**: jetzt gehöret es dessen Sohn, dem Hrn. **Fahndrich von der Decken**.

21. Reesthof, im Kirchspiel Estebück, im Alten Lande, an der rechten Seite der Este gehöret dem Gräfen des Alten Landes, Hr. **Daniel Georg Andreas Bergst**.

22. Frankoop, im Kirchspiel Neuenselde, im Alten Lande hat zweene adliche Höfe.

a. Der eine gehört des seel. Oberteichgräfers von **Düring** Erben.

b. Der andere kam nach des Präsidenten, **Arp von Düring** Tode, auf den Obristlieutenant und Gräfen des Alten Landes, **Arp von Düring**, und von dies

diesem auf desselben Sohn, Hr. Capitaine Georg Albrecht von Düring.

23. Brakenburg im Kirchspiel Neuenselde, gehört des seel. Oberteichgräfers von Düring Erben.

24. Haarenhof, im Kirchdorfe Jork, im Altens-Lande, gehört dem Hrn. Regierungsrath, Eberhard von der Decken.

25. Adlersburg, im Kirchspiel Grünenteich, im Altens-Lande, ist nach weiland Major Müllers Tode distrahiret worden.

26. Esteburg, im Kirchspiel Estebrück, im Altens-Lande, gehörte weiland Diederich Schulte, und jetzt dessen Sohn, Hr. Alexander Schulte.

27. Münchhof, im Kirchspiel Estebrück, am linken Ufer der Este, gehört dem Hrn. Cammerjunker von Behr, zur Hoya.

28. Bergfried, im Kirchspiel Steinkirchen, im Altens-Lande. Diesen Hof besizet der Hr. Major von Besterfleth.

29. Broock, im Kirchspiel Hollern, im Altens-Lande, gehört dem Hrn. von Cronhelm.

30. Bramstedt, nicht weit davon, im Kirchspiel Hollern, gehört dem Quartal-Verschlags-Commissario, Hr. Nemilius Wilhelm von Brandt.

31. Melau, zwischen Stade und Twilensfleth, wird von der verwittweten Frau Oberhauptmannin von Haaren, gebornen von Cronhelm, besessen und bewohnt.

33. Kochshof im Kirchdorf Hollern hat vormahls den Grafen von Königsmark gehört.

Im Iten Circul.

1. Hutloh, im Kirchspiel Hechthausen, gehört dem Hofgerichts-Assessor, Hr. Carl Hinrich Ernst von Marschall.

2. Geesthoff, im Kirchspiel Hechthausen, gehört dem Rittmeister, Hr. Baron, Franz Ernst von Marschall.

3. Klint, im Kirchspiel Hechthausen. Hieselbst sind zwey Güter. Das eine gehöret jetztgenannten Hrn. Rittmeister, Baron, Franz Ernst von Marschall; das andere aber, so sonst auch ein Marschallsches Gut war, hat der Hauptmann, Hr. Carl von der Decken, gekauft.

4. Laumühlen, im Kirchspiel Hechthausen, gehöret Hr. Anton Diederich von Marschall.

5. Ovelgönne, im Kirchspiel Hechthausen, gehöret dem Hauptmann, Hr. Christian Engelbert von Marschall.

6. Neuhoff zur Wische, gehöret weiland Hermann Ludewig von Uffeln Erben. Der Hof liegt auch im Kirchspiel Hechthausen.

7. Wohlenbeck, im Kirchspiel Lamstedt, wird von dem Hrn. Obristen, Hrn. Carl Christian von Arendschild, bewohnt.

8. Basbeck, ein Kirchdorf, zwischen Hechthausen und Cadenberg. Das adliche Gut daselbst gehöret Ihro Excellence, dem Hrn. Geheimten Rath von Bremer.

9. Grimmenstein, das zweyte adliche Gut daselbst gehöret eben demselben.

10. Eiche

10. **Gichhoff**, ein adlicher Hoff vor Eadenbergen, gehöret eben demselben.

11. **Burgwall**, ein adlich Gut im Kirchspiel Eadenbergen, gehöret eben demselben.

12. **Dobrook**, im Kirchspiel Eadenbergen, Amts Neuhaus, gehöret eben demselben.

13. **Altendorf**, im Kirchspiele Osten. Hieselbst sind vier adeliche Höfe. Das eine gehöret dem Landrath, Hr. Adolph Friederich von Brok, und das zweyte dem Hrn. Georg Daniel Ernst, Freyherrn von der Schulenburg, das dritte und vierte aber sind Leuten vom Hausmannsstande in die Hände gerathen. Das eine bewohnt Claus Schmoldt, der ältere, das andere aber Claus Schmoldt, der jüngere.

14. **Holtenklinge**, im Kirchspiel Osten, ein ehemaliges Schultisches Gut, so disipiret ist. Der Hof gehöret Claus Schmoldt.

15. **Wolrichsgut**, im Kirchspiel Osten. Ich weiß nicht eigentlich, wem es jetzt gehöret.

16. **Achthöfen**, im Kirchspiel Osten, gehöret Johann Schmoldt.

17. **Neuendiek**, im Kirchspiel Geversdorf, ist ein Eigenthum des Hrn. Landraths, Adolph Friederich von Brok.

18. **Heuhoff**, im Kirchspiel Geversdorf, gehöret eben demselben.

19. **Portshemm**, im Kirchspiel Geversdorf, gehöret demselben gleichfalls.

20. **Marne**, im Kirchspiel Geversdorf, hat zweeine adeliche Höfe. Der eine gehöret dem Capitaine

Hr. Gustav Carl von Grube; der andre aber einem Hausmann, Hinrich Stuhr.

21. Mannhausen, im Kirchspiel Geversdorf, gehöret einem Hrn. von Bremer.

22. Bentwisch, im Kirchspiel Oberndorf, Amtes Neuhaus, gehöret dem Obristen unter der Cavallerie, Hr. Alexander von Bremer.

23. Cadewisch, im Kirchspiel Cadenberg, gehöret dem Hrn. Obristen von Estorf.

24. Behlum, ein Kirchdorf, im Amte Neuhaus. Das adeliche, ehemahls Düringsche Gut daselbst hat der Secretair, Hr. Theodor Wolf, an sich gekauft.

25. Freudenthal, im Kirchspiel Cadenbergen, Amtes Neuhaus, ist ein liehisches Gut, das zum Hause Fickmühlen gehörete. Wer es jetzt hat, oder künftig kriegen wird, kann ich nicht sagen.

26. Seebogen, im Kirchspiel Geversdorf, gehöret Ihro Excellence, dem Hrn. Geheimten Rath von Bremer.

27. Hermannsthäl, im Kirchspiel Cadenberg, gehöret eben demselben.

28. Brake, im Kirchspiele Oberndorf, Amtes Neuhaus, gehöret des Landraths von Isendorf Erben.

29. Oberndorf. Ein Kirchdorf, Amtes Neuhaus, wem das darin gelegene ehemalige adliche Gut gehöret, weiß ich nicht.

30. Kedingbruch. Ein nach dem Lande Hadeln zu liegendes Kirchdorf des Amtes Neuhaus. Das adliche Gut daselbst gehöret dem Hrn. Capitaine von Göben.

31. Geversdorf. Ein Kirchdorf, Amtes Neuhaus,

haus. Das ehemalige Bardenflethische, ursprünglich Schüttensche Gut gehöret jetzt dem Schultheiß Erich.

32. **Krisick**, nahe vor Geversdorf, gehörte dem Cammerjunker, Hr. von Brummer. Dieser verkaufte es an den Oberamtmann, von Salder, zu Neuhaus. Von demselben erbte es seine Frau Wittwe, jeko vererbtlichthe Frau Majorin von Querenheim.

33. **Neuhaus**. Das adliche Gut daselbst gehört dem Hrn. Obristlieutenant von der Decken.

Im Alten Circul.

1. **Nieder Ochtenhausen**, im Kirchspiel Derel, an der Oste liegend, ist von weiland General: Lieutenant, Otto Grote, auf dessen Sohn, den Hrn. Kriegsrath August Otto Grote vererbet.

2. **Poggenmühle**, ein ursprünglich Ißendorfsches Gut, im Kirchspiel Dese, so der Hr. Justizrath und Hofgerichts: Assessor, Georg Arnold von Spilker, gekauft hat. Minrich von Ißendorf hat es, nach dem Erzbischof Otto die Seeburg zerstört hatte, 1428. erbauet: und circa 1680. hat Christoph von Ißendorf es, weil es ganz verfallen war, wieder repariret.

3. **Dese**, gleichfals ein ursprünglich Ißendorfsches, seit mehreren Jahren mit Poggenmühlen vereinigt Gut, das jetzt dem Hrn. von Spilker gehöret.

4. **Alt-Lüneberg**. Hier sind zwey adliche Güter, von welchen das eine vormahls ein Lützensches, das andere aber ein Oldenburgisches Gut war. Beyde gehören jetzt dem Hrn. Justizrath und Hofgerichts: Assessor, August Ulrich von Scheither.

5. Berhövede, ein Kirchdorf. Das darin liegende adliche Gut gehöret gleichfals dem Hrn. von Scheither.

6. Nüffel, im Kirchspiel Berhövede, so dem Hrn. von Scheither ebenfals zuständig ist.

7. Fresch-Lüneberg, im Kirchspiel Beverstedt, gehöret dem Hrn. von Wisch.

8. Welle, im Kirchspiel Beverstedt, gehöret dem Preussischen Capitaine, Hr. von Rüesch.

9. Stinstedt, im Kirchspiel Beverstedt, gehöret des jünst verstorbenen Landraths, von Tsendorf, Erben.

10. Frellstorfer-Mühlen, im Kirchspiel Beverstedt, gehöret weiland Commissionsraths, von Köhnen Erben.

11. Stemmermühlen, im Kirchspiel Wistedt, im Erbgericht Beverstedt, gehöret dem Hrn. Landrath von der Lieth zu Ritterhude.

12. Osterndorf, hart am Kirchdorf Beverstedt, gehört dem Hrn. Major von Göben.

13. Düring, im Kirchspiel Lorstedt, Erbgerichts Beverstedt, gehört weiland Landraths, von Tsendorf, Erben.

14. Hofe, im Kirchspiel Berhövede. Mit diesem hat es eben die Bewandniß, als mit dem vorhergehenden.

15. Hetthorn, im Kirchspiel und Amte Stotel, gehöret dem Oberhauptmann von dem Knesebeck, uxorio nomine.

16. Holte, in dem Kirchspiel und Amte Stotel, ist dem Hrn. Major von Rhode zugehörig.

17. Alfz

17. **Alffstedt**, im Kirchspiel Ringstedt, Amts Bederkese, gehöret dem Hrn. Hauptmann von der Pieth.

18. **Elmlohe**, ein Kirchdorf, im Amte Bederkese. Hier sind zwey Piethische Güter, deren eigentliche Eigenthümer mir nicht zuverlässig bekannt sind.

19. **Sickmühlen**, im Kirchspiel Flögeln, Amts Bederkese, ein Piethisches Gut. Es ist noch nicht ausgemacht, wem es, nach weiland Majors von der Pieth Tode zufallen mögte.

Im IVten Circul.

1. **Schwanewede**. Ein Kirchdorf. In demselben waren ehemals vier adliche Höfe. Einer derselben aber ist nicht mehr in voriger Consistenz, sondern distras hiret. Von den übrigen dreien gehöret der eine dem Hrn. Christian von Sandbeck, zum Stelle; der zweyte der Frau Wittwe des weiland Capitains Christoph Gebhard von Schwanewede, gebornen von Krough; und der dritte dem Hrn. Peter Gottlieb von Schwanewede.

2. **Menenburg**. Ein Kirchdorf. Hier sind zwey Güter, welche jetzt beyde dem Hrn. Obristen, Hermann Melchior von Bersebe, gehören.

3. **Boslohe**, im Kirchspiel Wulfsbüttel. Der hier ehemals befindliche adliche, den Hrn. von Bersebe gehörige Hof ist schon vor mehr, als 100 Jahren eingegangen, und das Land streuweise verkauft worden.

4. **Cassebruch**, im Kirchspiel Bramstedt, Amts Hagen. Von den 5 adlichen Gütern, die ehemals hier waren,

waren, sind nur noch zweene in gehöriger Consistenz. Bende besitzt jetzt der Hr. Capitaine, Anton Diederich von Bersebe.

5. Wolthöfen, im Kirchspiel Bramstedt, gehöret dem Hrn. Major, Anton Casper von Bersebe.

6. Stelle, ein Hof im Kirchspiel Neuenkirchen, Amts Blumenthal. Diesen besitzt Hr. Christian von Sandbeck.

7. Bilohe, im Kirchspiel Hambergen, Amts Osterholz, ist von dem Hrn. Arx Johann Casper von Krough an den Hrn. Oberhauptmann zu Hagen, und Hofgerichts-Assessor, Levin von Schlegel, verkauft worden.

8. Sandbeck, im Kirchspiel Scharmbeck, Amts Osterholz, gehöret dem Hrn. Ernst August von Sandbeck.

9. Schönebeck, im Kirchspiel Leekum, gehöret dem Hrn. Major, Friederich August Christian von der Borch.

10. Marßel, im Kirchspiel Leekum, gehöret den Erben des weiland Hrn. Barons von Lillienburg.

11. Heilshorn, im Kirchspiel Leekum, ist veräußert und zerrissen.

12. Ritterhude. Ein Kirchdorf und adlich Gericht. Hier sind fünf adliche Höfe.

a. Der Eichhof gehöret dem Landrath, Hr. Johann Arnd von der Lieth.

b. Der Fergersberg, oder Weihengut, gehöret dem Hrn. Major, Christian Ledewig von Weihe, dem Hrn. Burchart Ludewig von Zenge, dem Hrn. Capitaine-Lieutenant, Friederich August

gust von der Hude, und dem Hrn. Hauptmann, Friederich von Marschalk.

c. Das Dammgut, oder der Schadische Hof, gehdret dem Hrn. Friederich August von der Hude.

d. Der vierte Hof, gemeiniglich Liettenhof genannt, wird von dem Hrn. Major Anton Casper von Bersebe, besessen und bewohnt.

e. Der fünfte Hof, der Hudenhoff genannt, gehdret dem Hrn. Hauptmann, Friederich von Marschalk, ist aber nicht bebauet.

13. Poggenburg, im Kirchspiel Utlede, im Osterstadischen, Amts Hagen. Die zu diesem Gute gehörig gewesenen Ländereyen sind vor langen Jahren stückweise schon veräußert worden: Die Wohnstelle daselbst aber besizet der Apotheker Sartorius.

14. Cleve, bey Utlede, gehdret der Frau Amtmannin Potten.

15. Brook, im Kirchspiel Bruch, im Osterstadischen. Diesen Hof hat ein Hausmann, Namens Hinrich Cammann, an sich gekauft.

16. Rechtbe, im Kirchspiel Bersebe, im Osterstadischen. Hier findet man zweene adliche Höfe. Den einen bewohnet der Major, Herr Hinrich Bröfel; den andern aber eines Osterstadischen Junkers, Hinrich Kobben, Wittwe.

17. Sandstedt, ein Kirchdorf im Osterstadischen. Hier ist jeko ein Hof, der auf dem Rittertage zu Bassdahl Siz und Stimme hat, und der gehdret Hr. Clerik Jakob Wittmer.

18. Offenwarden, im Kirchspiel Sandstedt.

Dasselbst ist ein dergleichen Hof. Sein Besitzer ist Hr. Luder Siege.

19. Wersebe, ein Kirchdorf im Osterstadischen. Hier sind zweene dergleichen Höfe, von welchen der eine Hr. Follrich Kobben zuständig ist; Der andere aber Alverich Campen Erben gehöret.

20. Rechtbe, im Kirchspiel Wersebe, hat noch einen solchen Hof, der Herr Arend Diederich Siegen gehöret.

21. Bruch, ein Kirchdorf, im Osterstadischen, hat zweene solche Höfe. Den einen besizet Hr. Claus Albert Nese; den andern aber Wilhelm von Campen.

Im Vten Circul.

1. Clüversborstel, ein altes Clüverisches Gut, im Kirchspiel Sottrum, Amts Rothenburg, wird von der Wittwe des weiland Hrn. Majors von Hassel bewohnt.

2. Stuckenborstel, im Kirchspiel Sottrum, ist dem Hrn. von Greiffencranz zuständig. Vorhin hatten es des Capitaine Ziegesers Erben.

3. Campen, im Kirchspiel Otterstedt, Amts Ottersberg, gehörete in alten Zeiten den Fresen; kam zu Schwedischen Zeiten an den Grafen Duglaß, und nachher an Hr. Daniel von Greiffencranz, dessen Hr. Sohn es jetzt besizet.

4. Wasserbaden, im Kirchspiel und Gowgericht Alchim, gehöret der Frau Obristin von Sköllen, den Klenkenschens Erben, und den Erben des seel. Obristen von Skölln in Communion; ist aber unbewohnt.

5. Sage

5. Sagehorn, eben daselbst, gehörte in alten Zeiten der Zesterstethischen Familie, jetzt aber einem Hrn. von Gramm.

6. Holzbaden, eben daselbst, war in alten Zeiten ein Clüverisches Gut: wurde nachmals, im Anfange dieses Jahrhunderts von Levin Wilhelm von Hordenberg bewohnt, und gehört jetzt dem Herrn Rittmeister von Heimburg.

7. Kuschbaden, eben daselbst, gehört dem Hofgerichts-Assessor, Hrn. Johann Friederich Wilhelm von Düring.

8. Embsen, eben daselbst, gehört dem Landrath, Herrn Johann Otto von Düring.

9. Mandelsenborstel, eben daselbst, hier sind zwey adliche Güter. Das eine gehört dem Hrn. Obristen von Horn, zu Wiegersen; das andere aber dem Hrn. Hauptmann von Petersen, unter der Holländischen Artillerie.

10. Clüverwerder, oder Kuhlen, eben daselbst, ist von dem Hrn. Geheimten Rath von Klincksowström an einen Bürger und Bleicher in Bremen, Namens Prange, verkauft worden.

11. Cluvenhagen, im Kirchspiel Daverden, Gowgerichts Achim, ist von dem Hauptmann, Hr. Barthold Friederich Schulte, an den Hofgerichts-Assessor, Hr. Joh. Friedr. Wilh. von Düring, verkauft worden.

12. Die Coppel, eben daselbst, ist nach des Hrn. von Zabeltik's Tode an den Hrn. Landrath von Qviter gekommen.

13. Die

13. Die kleine Coppel, eben daselbst, ein ehemals Königliches Gut, gehöret eben demselben.

14. Edelsen, eben daselbst, gehöret dem Herrn Amtmann Wilhelm Schulz.

15. Wieplenbusch, eben daselbst, gehöret den Erben weiland Obristens von Skölln, und wird von dessen Frau Wittwe bewohnt.

16. Leessel, eben daselbst. Dis haben der Herr Landrath von der Lieth, der Herr Obriste von Horn, der Herr von Greiffencranz, und der Herr Obrist-Lieutenant von der Decken annoch in Communion.

17. Langwedel, im Kirchspiel Daverden. Das hieselbst befindliche ehemals Münchhausische Gut gehöret dem Hrn. Obrist-Lieutenant von der Decken.

Im Viten Circul.

1. Broklosenborstel, dichte vor Stade, im Lande Kedingen, gehörete dem Obristlieut. Johann von der Medem, kam an den Hrn. General-Lieut. von Klinkowstrom, und gehöret jeko dessen Frau Wittwe.

2. Hörne, ein District des Landes Kedingen, an dem Ufer der Schwinge gelegen. Es sind darin drey adliche Höfe:

a. Der nächste, nach Stade zu, liegt an der linken Seite des Weeges. Er gehörete dem Obristen und Drosten Walrath von Drewes. Dessen Sohn, der General Drewes, verkaufte ihn an den Commissaire Otterstedt. Jetzt ist er noch mit im Conkurs.

b. Der mittlere, an der rechten Seite des Weeges. Nach seines letzten adlichen Besizers, Capitain Anton

Anton Otto Warners, Tode kaufte ihn der Hr. Commissarius Stühr in Stade.

c. Der äußerste, nahe am Elbteiche, wo man in den Aussenreich hinausfährt, war auch ein Warnerischer Hof. Der letzte Besitzer war Franz Julius Warner. Nachher kaufte ihn ein Hausmann, Namens Jakob Wulff. Dessen Nachkommen besitzen ihn noch.

3. Schölisch, ein District nahe vor Stade, wo er auch eingepfarret ist, im Lande Kedingen. Hier sind 5 adliche Höfe gewesen.

a. Der eine gehörte Daniel Schuncken, ist aber distrahiret.

b. Der zweite, der dem Lieutenant Gerhard Anton Plate gehörte, hat nach der Zeit verschiedene Besitzer gehabt: und jetzt gehört er dem Stadischen Bürger, Hr. Johann Schulte.

c. Der dritte gehörte um die Mitte des vorigen Seculi dem Etats- und Krieges-Präsidenten Alexanz der Erskain. Nach seinem Tode besaßen ihn dessen Erben, die Schulten zu Burg-Sittensen, und die von Bülow zur Schwinge. In neuern Zeiten kaufte ihn der Commissarius Otterstedt, aus dessen Concuris ihn ein Stadischer Bürger, Namens Hinck, an sich gebracht hat.

d. Der vierte gehört dem Hrn. Quartal-Berthschlags-Commissario, Johann Hinrich von der Decken, genannt Offen.

e. Der Grundische Hof, ist schon zu Bühsleth eingepfarret, und gehört dem Stadischen Bürger, Schulte.

4. Gökendorf, im Kirchspiel Bückfleth, darin lagen 7 adliche Güter.

a. Das erste gehörte dem Hrn. Major, Christoph Hinrich Steen, welcher 1699. bey der Ritterschaft immatriculiret ist. Jetzt besizet es der Rittmeister, Hr. Joh. Wilh. Helmers.

b. Das zweyte gehört dem Hrn. Capitaine von Brown.

c. Das dritte besaß der General-Major von Pottshausen, nachmahls dessen Tochter, eine Graventhalen, darauf der Obristlieutenant von Bülow. Nach dessen Tode ist es theilweise distrahiret worden.

d. Das vierte hatte der Hr. Major von Borstel: jetzt besizet es dessen Sohn, Hr. Mauritius Johann Otto von Borstel.

e. Das fünfte ist ein Grubensches Gut. Von seinem Vater Otto Hinrich Grube erbte es dessen Sohn, der Hr. Rittmeister, Hinrich Christian von Grube.

f. Das sechste war ein Tettebornsches Gut. Zuletzt besaß es der Capitaine von Göben, nach dessen Tode es theilweise veralieniret worden.

g. Das siebente war ein Stemshornsches Gut. Der letzte Besizer dieses Geschlechts war Gottl. Friedr. von Stemshorn. Jetzt besizet es der Hr. Capitaines Lieutenant, Augustin von Borstel.

5. Auf dem Flethe liegt ein Höpfenscher Hof. Joh. Conr. von Höpfen ist vor 1700. immatriculiret.

6. Devenbeck, gehörte vormahls der Estorschen Familie. Nachmahls bewohnte es ein Baron von Eberstein. Von dem Hrn. Secr. Büttner in Hornsburg

burg kaufte es der Commissaire Otterstedt, und aus dessen Conkurs Jürgen Brunsiewick.

6. b. Growerort, im Kirchspiel Büßfleth, gehört dem Hrn. Major von der Decken.

7. Auf der Wethe, im Kirchspiel Ußel, ein Blanskenscher Hof. Der letzte dieses Namens war Peter Blanck, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts starb.

8. Ußel, unfern der Kirche, ein Gut, welches Peter Blancken, jun. nachmals Joh. Friedr. Blancken gehörete. Jetzt besitzt dasselbe ein Hausmann, Joh. Friedr. Hilcke, dessen Vater, Hein Hilcke, bey dem Hrn. Blancken diente.

9. Gauensieck, im Kirchspiel Ußel, gehört dem Hrn. Gräfen, Hermann Adolph von der Beck.

10. a. Nitsche, im Kirchspiel Ußel. Hier sind 2 adliche Höfe. Der eine wird von der verwittweten Frau Hauptmannin von Grube, einer gebornen von der Lieth, von Alfstedt, bewohnt, gehört aber ihrem Stieffohn, dem Hrn. Hauptmann von Grube.

Den zweiten, der vormahls Hrn. Johann Gottl. von Borstel gehörete, besitzt jetzt der Hr. Hauptmann von Plate, zu Altenwisch, im Kirchspiel Balje.

10. b. Hohenblöcken, im Kirchspiel Drochtersen, war in alten Zeiten ein Lixfeldsches Gut. Von dieser Familie erbte es Johann von Plate: von demselben aber Johann von der Beck. Dieser verkaufte es 1747. an Johann Schmoldt, und wie derselbe starb, verkaufte seine Wittwe es an Christian Schmoldten, zur Osten.

11. Gauensieck, Kirchspiel Drochtersenschen Antheils.

theils. Ein Engelscher Hof. Der Schifscapitaine, Hr. Johann Hinrich von Engel, verkaufte ihn an den Obristlieutenant, Wolf Philip von der Decken. Jetzt besitzt ihn dessen Frau Wittwe, Agnese Magdalena von der Decken, geb. von Engel.

b. Ein anderer Hof hieselbst, dessen Besitzer circa 1700. Barthold Brummer war, wurde von dessen Tochter, einer Frau von Pressentien, nachherigen Gräfin Adlern, an Hinrich Bollmers verkauft.

c. Ein dritter Hof gehörte Johann von Platen zu Hohenblöcken. Von ihm erbte Johann von der Beck denselben. Dieser verkaufte ihn an Claus Wetegrow, dessen Sohn, Hinrich Wetegrow, ihn noch besitzt.

12. Kamphoff, im Kirchspiel Drochtersen, gehörte 1700. Paul von Brummer. Einer von dessen Söhnen verkaufte ihn an den ehemaligen Secretaire, Brandan Hinrich Deneken: und dieser ihn wieder an Paul Mahler, zum Krautsande.

13. Drochtersen

a. Ohnweit der Kirche lag ein kleiner Hof, so der Kellerschen Familie zugehörte. Nachmals erhielt ihn circa 1700. der Pastor Hinrich Brücken zu Drochtersen. Dessen Tochter aber, die Pastorin Graven, verkaufte ihn an Claus von Seth. Dessen Tochter brachte ihn ihrem Mann Claus Reidecker zum Braut-schah mit. Jetzt besitzt ihn dessen Sohn, der gleichfalls Claus mit Vornamen heißt.

b. Bey der Kirche ist weiland Garlev von Platen Gut. Dies erbte Seba von Brummer zu Neuhaus. Dieser verkaufte es an den Herrn Landrath Nicolaus Benedict von der Decken, zur Balje, welcher es 1773. wieder

wieder an den Hrn. Major, **Hermann Adolph von Beck**, käuflich überlassen hat.

c. **Christian Adolph von Brummers Gut**, wurde 1717. von ihm an **Johann Winter** verkauft. Von demselben erbte es sein Sohn, **Jakob Winter**, aus dessen Conkurs, der Hr. Major **Hermann Adolph von der Beck** es 1769. kaufte.

d. und e. Noch zwey adliche Höfe hieselbst besitzt Hr. **Otto von Grube**, weiland Oberhauptmanns, **Jürgen von Gruben**, Sohn, zu Wächtern.

f. Das **Warnerische Gut**, welches **August Jakob Warner** 1700. besaß, ist distrahiret. Den Binnenhof erbte weiland **Johann von der Beck** zu **Hohenblöcken**. Und dessen Sohn, Hr. Major, **Hermann Adolph von der Beck**, bewohnt ihn.

g. Ohnweit der Kirche ist des **Rittmeisters von der Becke Gut**. Dessen Sohn, Hr. **Cornet Benedict von der Becke**, riß dis Gut aus dem Conkurs, und verkaufte nachher den Binnenhof an den jekigen Bewohner, **Engel Dierks**. Er selbst aber, der Hr. **Cornet**, behielt den grössesten Theil des dazu gehörigen Landes. Dies Land hat der Hr. **Capitaine von Marschalck** zu **Ritterhude**, durch seine Frau, die eine Tochter des seel. Hrn. **Cornets** ist, erblich an sich gebracht.

h. **Jakob Brummers Gut** ist distrahiret. Den Binnenhof und etwas Land davon kaufte Hr. **Hans Nikolaus von Brummer**. Dessen Sohn, der **Rittmeister**, Hr. **Christian August von Brummer**, ist dar von Besitzer ist.

14. **Sietwende**, im Kirchspiel **Drochtersen**. Daselbst hatte weiland Pastor, **Jakob Tiedemann**,
 einen

einen adlichen Hof, welchen dessen Erben an Joh. Romund verkauften. Jetzt bewohnt ihn dessen Sohn, Cord Romund.

15. Alshorn, im Kirchspiel Drochtersen, daselbst hat der Hr. Assessor, Baron von Marschalck, zu Gutloh, zwey adlich freye Lehnhöfe.

16. Thuisbrügge, eben daselbst, gehörete vordem dem Cornet, Diederich Garlef von der Beck, ist aber gänzlich distrahiret, und in Käthner:Wohnungen verwandelt.

17. Mindorf. Hier waren 2 adliche Güter. Das eine gehörete der Frau Mette von der Mehdem, das andre dem Herrn von Plate. Beyde Güter kaufte Hr. Hinrich Christian von Drewes an sich, und zog sie nachher zusammen. Nach seinem Tode trat sein Sohn, der Rittmeister, Johann Otto von Drewes, dis Gut an, und von ihm erbte es dessen Gemahlin Maria, geb. von der Becke, eine Tochter des Oberteichgräfers von der Becke, zum Rutenstein, die jetzt mit dem Hrn. Drosten von der Decken, erstem Grafen des Alten Landes, vermählt ist.

18. Dornbusch, im Kirchspiel Drochtersen. Hier waren 2 adliche Höfe.

a. Silvester Korfs Hof ist distrahiret, und in Käthner:Wohnungen verwandelt.

b. Garlef Platen Hof hat weiland Claus Dierks an sich gekauft. Dessen Wittwe heyrathete Jakob Köser, welcher noch jetzt darans wohnet.

19. Zum Wolfsbruch, im Kirchspiel Hamelwörden, waren verschiedene adliche Höfe.

a. b. c. Die Drewesschen. Johann Drewes

Wes besaß ihn noch ungetheilet. Seine Söhne, Gerd, Otto, und Augustin theilten ihn aber nach ihres Vaters Tode. Gerd behielt den Stammhof mit den im Süden belegenen Ländereyen. Otto wählte die mittelsten, und Augustin die nördlichen. Diese setzten Gebäude darauf, und machten daraus den zweiten und dritten Dreweschen Hof. Nach Gerd Drewes Tode 1700. kam der Stammhof zum Conkurs, und dessen Erben, der Obrister und Droste, Wolrad von Drewes, der Lieutenant Matthias Hinrich, nebst 2 Schwestern, wovon eine an den D. Lippstorp, in Stade, verhehlicht war, verkauften den Hof, um den Conkurs zu sistiren, an einen Hausmann, Namens Johann von Borstel, dessen Enkel, Diederich, ihn noch besizet. Otto Drewes vererbte seinen neu erbauten Hof an seinen Sohn, Augustin, welcher 1770. im hohen Alter verstarb, nachdem er bereits 1741. den Hof an einen Hausmann, Namens Johann Wist, dessen Enkel ihn noch besizt, verkauft hatte. Der dritte, von Augustin Drewe neu eingerichtete, Hof, welcher den Namen Brokhusen erhielt, und der nahe am Büßflethischen Defensionsteiche lieget, ward auf dessen Sohn, Hinrich Christian, vererbt. Nach dessen und seiner Ehegattin Tode nahm denselben in der Theilung seine, von 14 Kindern allein nur noch übrige Tochter, weiland Carl Hinrichs von Göben, zur Döse, jetzige Frau Wittwe an, und besizt ihn noch.

d. Der ehemalige Offensche Hof gehörete ehedem Bartold Johann von Offen, kam aber zum Conkurs, und lag zwischen dem Büßflethischen Defensionsteiche und der Neuländer Windmühle. Der Abbruch

aber war daselbst bis zu dem Jahre 1744. so stark, daß die alte Hofstelle jezo schon in der Elbe liegt. Von den Ländereyen optirete der Hr. Capitaine und Oberteichgräse, **Otto von der Beck**, zum Rutenstein, dessen Frau Mutter von diesem Hofe gebürtig war, das mehrste, und erhielt darauf 1731. die Matrikul. Sie sind aber nachhero der Königl. Cammer, mit dem ganzen Bezirk des Neuenlandes **Wischhafen**, tradiret worden.

e. **Der Lixfeldsche Hof.** Der letzte Besitzer war **Augustin von Lixfeld**. Im Jahr 1739. wurde er, mit **Wischhafen** der Königl. Cammer gleichfals überlassen. Jetzt bewohnt ihn ein herrschaftlicher Pächter, Namens **Jakob Giese**, dessen Præantecessor, nach der Tradition an Königl. Cammer, auf der alten **Lixfeldschen** Wohrt gebauet hatte.

20. Zu **Wischhafen**, im Kirchspiel **Hamelwörden**, waren folgende adliche Höfe:

a. **Der Warnerische Hof** bey dem **Seeteiche** hat in ganz alten Zeiten der **Segemannischen** Familie gehört, und ist Königl. Cammer tradiret.

b. **Der Brobergische Hof** kam durch Kauf an den damaligen Fürstl. **Holsteinischen** Cammerjunkern, nachmaligen **Geheimen-Rath**, **Casper von Schulte**, von diesem aber, auf gleiche Weise, an **Johann von Plate**, und ist gleichfals Königl. Cammer überlassen.

Von diesen beyden Hofstellen sind keine Rudera mehr vorhanden.

c. **Der Lütkensche Hof.** Von weiland **Landrath Christoph Lütken**, kam er auf dessen Sohn, **Arp Melchior**, und ist ohnweit der **Altendorfer Hörne** belegen gewesen. Die mehresten Ländereyen sind, rebst

nebst dem Binnenhofe, von der Elbe verschlungen; die wenigen übrigen aber distrahiret worden.

21. In der Altendorfer Baurtschaft, Kirchspiels Hamelwörden, liegen

a. Der Deckensche Hof. Er rührete von dem ehemaligen Dekanus zu Bremen, Otto von Düring, her, kam, durch Kauf, an Johann Otto von der Decken, nachgehends an den Obristlieutenant und Gräfen des Altenlandes, Arp von Düring. Er ist grössentheils distrahiret. Die meisten Ländereyen kaufte der Hr. Landrath Nikolaus Benedictus von der Decken, zu Rittershausen. Dieser aber überließ dieselben 1767. an Wilhelm Dohrmann, Hausmann zu Hamelwörden.

b. Der Beck'sche Hof. Ehemals gehörte er dem Schwedischen Capitaine, Matthias Warner, kam durch dessen Tochter, Göle Marie, Verheyrathung, an den Schwedischen Capitaine, Otto von der Beck, zum Gauensiek, und nachher an dessen Sohn, Hr. Otto Carl von der Beck, Hamburgischen Stadtcapitaine, welcher 1739. darauf die Matricul erhielt. Der Hof lieget nahe bey der Kirche zu Hamelwörden.

22. Zur Holenwisch, im Kirchspiel Hamelwörden, liegen zweene adliche Höfe

a. Der Lützensche Hof. Arp Melchior von Lütken vererbte ihn auf seinen Sohn, den Rittmeister, Hermann Georg, und dieser wieder auf seinen Sohn, den Capitaine, Hermann Georg von Lütken, welcher 1766. den 2. Jun. gestorben. Seine Erben besitzen ihn noch.

b. Der Düringsche, jetzt Knesesebeck'sche Hof. Diesen Hof bauete und errichtete der Bremische Decanus, Otto von Düring auf den von den Segemannen, Drewes, und Stedingen angekauften Ländereyen. Zu der Erbschaft erhielt ihn dessen Sohn, Otto Düring, Domherr zu Hamburg; nachmals sein Enkel, Otto Diederich, Schwedischer Obrister, und Commandant in Stade; ferner dessen Urenkel, Wilhelm Günther, Fähndrich in Schwedischen Diensten, und endlich des letztern Sohn, Johann Friederich. Als dieser ohne Erben verstarb, nahm dessen Schwester Christina Maria von Düring, den Hof an, und fand sich mit dem Stammvetter, dem Hrn. von Düring, zu Behlum, wegen des Stammrechts, ab. Sie heyrathete darauf den Hrn. Rittmeister, Christian Ludwig von dem Kneseseck, von Wittingen, und starb 1768. den 17ten Julii.

23. Allwörden, im Kirchspiel Freyburg, darin waren folgende Höfe

a. Der Hadelsche Hof. Dieser gehöret jetzt einem Hausmann, Namens Hinrich Schütte.

b. Der Göbensche Hof ist distrahiret.

c. Der Beck'sche Hof ist durch eine Heyrath mit weiland Cornets von der Beck Frl. Tochter an den Hrn. Capitaine von Frese gekommen.

d. Langenhof, gehörete sonst der Düringschen Familie, ist aber vor verschiedenen Jahren an weiland Commissionsrath, Wagner, verkauft worden.

24. Rutenstein, im Kirchspiel Freyburg, gehöret dem Hrn. Capitaine und Oberteichgräfen, Otto von der Beck.

25. Neuen

25. Neuenstädten, im Kirchspiel Frenburg, ist aus dem Kiedelschen Conkurs, von dem Hrn. Rittmeister von Grube gekauft worden.

26. Laake, im Kirchspiel Frenburg, hier sind drey Höfe.

a. Den einen besitzen die Herrn Gevettern von Uklar.

b. Der zweite gehöret dem Hrn. Capitaine Burhard von der Decken.

c. Der dritte gehöret dem Gräfen im Frenburgischen Theile des Landes Kedingen, Hr. Claus von der Decken.

27. Schönewort, im Kirchspiel Frenburg. Darin waren

a. Der Wpelsche Hof; so distrahired ist.

b. Der Lettenbornsche Hof ist gleichfalls distrahired.

c. Einen Hof daselbst besizet jetzt der Hr. Droste, Diederich Gerhard von der Decken, Gräfe zum York, im Altenlande.

28. Gesche, im Kirchspiel Frenburg.

a. Den Strausbergischen Hof besizet jezo eines Hausmanns, weiland Carsten Meiers, Sohn.

b. Der Korffsche Hof ist distrahired.

c. Einen Hof daselbst hat der Hr. Hofrath von Sindh, aus dem Kiedelschen Conkurs, gekauft.

d. Einen Hof besizet obgedachter Hr. Drost und Gräfe von der Decken.

29. Stellenfleth, im Kirchspiel Frenburg, den Hof daselbst besizt der Hr. Capitaine, Johann Friederich von der Decken.

30. **Stellenfleth**, im Kirchspiel Krummenteich.
- a. Ein ehemaliger Deckenscher Hof ist distrahiret.
 - b. Einen Hof besizet die Frau Wittwe von der Decken.
 - c. Ein Hof, der den Nahmen Neuhof führet, gehöret dem Hrn. Obrist-Lieutenant Claus Benedict von der Decken.
 - d. Ein Hof gehöret dem Hrn. Regierungsrath, Eberhardt von der Decken.
31. **Wächtern**, im Kirchspiel Krummenteich.
- a. Einen Hof besizet Hr. Georg Christian von Grube.
 - b. Ein Hof, welcher Ritterhof zubenahmet wird, gehöret Sr. Hochgeb. Excellence, dem Hrn. Geheimen Rathe von dem Bussche in Hannover.
 - c. Ein Hof gehöret weiland Hrn. Rittmeisters von der Decken Hrn. Sohne.
 - d. Ein Hof gehörete weiland Fr. Obristin von der Decken zu Eschenschwinge, und nunmehr Dero Hrn. Sohne, der jetzt Fährndrich in Stade ist.
 - e. Ein Hof, welcher nach der Fräulein von der Decken Tode an dem Hrn. Landrath von der Decken, zu Rittershausen, gekommen.
 - f. Ein Hof ist, nach eben dieser Fräulein Tode, dem Hrn. Obristen von Jüngermann zugetallen.
 - g. Einen ehemaligen Deckenschen Hof besizt jetzt der Contributions-Einnehmer Johann Hinrich Treuel.
32. **Eggerkamp**, im Kirchspiel Krummenteich, gehört dem Hrn. Major von Grube.
33. **Döse**, im Kirchspiel Dederquart. Dasselbst sind

sind 2 Höfe, welche der Fr. Wittwe weiland Carl Hinrichs von Goben, geb. von Drewes, gehören.

34. Larkenburg, in eben demselben Kirchspiel, war ehemals ein Hadelsher, und nachmals ein Lütkenscher Hof. Jetzt bewohnt ihn ein Hausmann, Hinrich Wittkopf.

35. Derichsheil, im Kirchspiel Dederquart, ein altes Deckensches Stammgut, dessen Besitzer jetzt der Hr. Landrath und Oberteichgräfe, Burchard von der Decken, ist.

36. Bruchhof, in eben demselben Kirchspiel, gehört jetzt dem Hrn. Obristlieutenant von Plate.

37. Klint, im Kirchspiel Dederquart.

a. Der ehemalige Korffsche, und

b. Der ehemalige Appelsche Hof sind distrahiret.

c. Ein Hof gehört Hr. Georg Christian von Grube, zu Wächtern.

d. Ein Hof gehört weiland Rittmeisters von der Decken Hrn. Sohne.

38. Gehrenhof, im Kirchspiel Dederquart, gehört dem Hrn. Major, von Grube, zum Eggerkamp.

39. Hohenlucht, in eben demselben Kirchspiel, ein ehemaliges Mönchhausisches Gut, gehört jetzt Hr. Georg von Grube.

Der ehemalige Stockhausensche Hof daselbst gehört jetzt einem Hausmann, Carsten Mahler.

40. Seeburg, im Kirchspiel Dederquart, gehört Sr. Hochgeb. Excellence, dem Hrn. Geheimten:Rath von Bremer, in Hannover.

41. Im Kirchspiel Balje sind 3 Güter.

a. Das eine gehört dem Hr. Landrath Nicolaus Benedict von der Decken, zu Rittershausen.

b. Das andere dem Hrn. Capitaine von Götz von Olenhausen, zu Hannover.

c. Das dritte, so der Fräulein von der Decken, zu Wächtern, gehörete, hat nach ihrem Tode einen andern Herrn erhalten.

42. Rittershausen, im Kirchspiel Balje.

a. Einen Hof besizet der Hr. Landrath Nicolaus Benedict von der Decken.

b. Der Rosenkranz, ein anderer Hof daselbst, ist von ihm, an seinen Sohn, den Hrn. Cammerrath von der Decken, in Hannover abgetreten worden.

c. Einen andern Hof daselbst besizet der Fähdrich, Hr. Johann Anton von Jüngermann.

43. Feldhof, im Kirchspiel Balje, gehört dem Hrn. Landrath, Nicolaus Benedict von der Decken.

44. Wischhof, in eben dem Kirchspiel, gehört dem Obristen, Hr. Balthasar von Jüngermann.

45. Rückenbüttel, im Kirchspiel Balje, gehört dem Hrn. Carl Hinrich von der Decken.

46. Hörne, im Kirchspiel Balje, hier sind zwey Höfe.

a. Der eine gehöret dem Hrn. Major von dem Bussche.

b. Der andere aber weiland Capitaine von Platten Erben.

47. Altenwische, in eben demselben Kirchspiele, gehört dem Hrn. Capitaine, Otto Diederich von Plate.

Unmer-

Anmerkungen.

1. Es sind sonst hin und wieder noch Merkmale von alten adlichen Höfen vorhanden. Weil sie aber vor undenklichen Jahren entweder distrahiret, oder sonst zertheilet worden; so hat man selbige nicht mit angeführet.

2. Solten in diesem 1772. gefertigten Verzeichniß einige Irrungen und Fehler vorkommen; so erbietet man sich, dieselben, auf erhaltene Nachricht und Anzeige, zu verbessern.

3. In nachfolgendem alphabethischen Verzeichnisse der adlichen Höfe und Güter zeigt die grössere Zahl den Cirkel an, darin sie liegen, die kleinere aber die Nummer, unter welcher sie darin gefunden werden können.

Achthöfen. II. 16. Adlersburg. I. 25. Alerstedt. I. 9. Allstedt. III. 17. Allwörden. VI. 23. Altlunenburg. III. 4. Altendorf. II. 13. VI. 21. Altenwische. VI. 47. Apensen. I. 5. Asel. VI. 8. Aschhorn. VI. 15.

Balje. VI. 41. Basbeck. II. 8. Behlum. II. 24. Bentwische. II. 22. Bergfried. I. 28. Berhövede. III. 5. Bilohe. IV. 7. Bockhorst. I. 11. Bokel. I. 13. Bostel. I. 16. Brake. II. 28. Bramstedt. I. 30. Brobergen. I. 17. Brook. I. 29. IV. 15. 21. Brookhusen. VI. 19. c. S. 211. Broklosen:Vorstel. I. 1. Brokenburg. I. 23. Bruch. I. 30. IV. 15. 21. Bruchhof. VI. 36. Burg:Elstorf. I. 12. Burg:Sitensen. I. 6. Burgwall. II. 11.

Cadewische. II. 23. Campen. V. 3. Cassebruch. IV. 4.

IV. 4. Cleve. IV. 14. Cluvenhagen. V. 11. Clüvers:
borstel. V. 1. Clüverswerder. V. 10.

Daudiek. II. 2. Dammgut. IV. 12. c. Depenz:
beck. VI. 6. Dobrok. II. 12. Döse VI. 33. Dorn:
busch. VI. 18. Drochtersen. VI. 13. Düring. III. 13.

Eesche. VI. 28. Eggerkamp. VI. 32. Eichhof.
II. 10. IV. 12. a. Elmlohe. III. 18. Emsen. V. 8.
Esteburg. I. 26. Eschenschwinge. I. 20. Etel:
sen. V. 14.

Feldhof. VI. 46. Fergersberg. IV. 12. b. Fick:
mühlen. III. 19. Fleeth. VI. 8. Frankop. I. 22.
Freeschluneberg. III. 7. Freudenthal. II. 25. Frisick.
II. 32.

Gauenstiek. II. 9. 11. Geesthof. II. 2. Gehrens:
hof. VI. 38. Geversdorf. II. 31. Göhdorf. VI. 4.
Grimmenstein. II. 9. Growerort. VI. 6. b.

Haarenhof. I. 24. Hanstedt. I. 14. Heilshorn.
IV. 11. Helmst. I. 8. Hetthorn. III. 15. Hermanns:
thal. II. 27. Heuhof. II. 18. Hohenblöcken. VI. 10. b.
Hohenlucht. VI. 39. Holenwische. VI. 22. Holten.
III. 16. Holtenklinke. II. 14. Hofe. III. 14. Holz:
baden. V. 6. Hörne. VI. 2. 46. Horneburg. I. 1.
Hudenhof. IV. 12. e. Hutloh. II. 1.

Kamphof. VI. 12. Kehdingbruch. II. 30. Klint.
II. 3. VI. 37. Kochshof. I. 32. Koppel. V. 12. 13.
Kückenbüttel. VI. 45. Kuhla. I. 19. Kuhlen. V. 10.
Kuhmühlen. I. 10.

Lake. VI. 26. Langenhof. VI. 23. d. Langwe:
del. V. 17. Larkenburg. VI. 34. Laumühlen. II. 4.
Leessel. V. 16. Leesthof. I. 21. Liethenhof. IV. 12. d.
Lüneberg. III. 4. 7.

Mandelsenborstel. V. 9. Mannhausen. II. 21.
 Marne. II. 20. Marffel. IV. 10. Melau. I. 31.
 Meyenburg. IV. 2. Münchhof. I. 27.

Neuendiek. II. 17. Neuhaus. II. 33. Neuhof.
 II. 6. VI. 30. c. Neuenstädten. VI. 25. Nieders-
 ochtenhausen. III. 1. Nindorf. VI. 17. Nottensdorf.
 I. 4. Nückel. III. 6.

Oberndorf. II. 29. Oberochtenhausen. I. 15.
 Oerichsheil. VI. 35. Oese. III. 13. Offenwarden.
 IV. 18. Oldendorf. I. 18. Osterdorf. III. 12. Ovel-
 gönne. II. 5.

Poggenburg. IV. 13. Poggenmühlen. III. 2. Ports-
 hemm. II. 19.

Rechtbe. IV. 16. 20. Ritsche. VI. 10. b. Ritters-
 hof. VI. 31. b. Rittershausen. VI. 42. Ritterhus-
 de. IV. 12. Rosenfranz. VI. 42. b. Rusb Baden.
 V. 7. Rutenstein. VI. 24.

Sagehorn. V. 5. Sandbeck. IV. 18. Sandstedt.
 IV. 17. Schönbeck. IV. 9. Schönneworth. VI. 27.
 Schölsich. VI. 3. Schwanewede. IV. 1. Schwinge.
 I. 20. Seebogen. II. 26. Seeburg. VI. 40. Siets-
 wende. VI. 14. Sittensen. I. 6. Stelle. IV. 6.
 Stellenfleth. VI. 29. 30. Stemmermühlen. III. 11.
 Stinstedt. III. 9. Stukenbostel. V. 2.

Theisbrügge. VI. 11.

Vieren. I. 7. Woslohe. IV. 3.

Wächtern. VI. 31. Wasserbad. V. 4. Weete.
 VI. 7. Welle. III. 8. Wersebe. IV. 19. Wen-
 hengut. IV. 12. b. Wiegersen. I. 3. Wieplenbusch.
 V. 15.

V. 15. Wischhaven. IV. 20. Wischhof. II. 6.
 VI. 44. Wolfsbruch. VI. 19. Wohlenbeck. II. 7.
 Wolrichsgut. II. 15. Wolthusen. IV. 5.

Zweite Zugabe.

Nachricht von einigen adlichen Familien,
 die in Lun. Mushards Monumento nicht vorkommen.

I. Von Brandt.

§. I.

Im Anfange des XVIIten Jahrhunderts lebte ein Bedienter am Königl. Schwedischen Hofe, Namens Jakob Brandt, welcher mit seiner Ehegattin Anna, Johann Salvius, Tochter, (*) einen Sohn, Namens Peter Brandt, zeugte. Dieser wurde 1609. im März zu Nieköping geboren, und bis in sein 15tes Jahr in allen nöthigen Wissenschaften unterrichtet. Nachmahls begab er sich auf Reisen, und besuchte insonderheit Holland und Spanien. Im Jahr 1632. wurde er aus Schweden zu der Königl. Armee in Deutschland geschickt. Und wie er dasjenige, was ihm bey derselben aufgetragen wurde, mit besonderem Fleiße ausrichtete; also wurde er, zur Belohnung desselben, von der Königin Christina in den Adelstand erhoben, und mit der vorzüglichen Würde eines General-

(*) Wahrscheinlich ist sie eine nahe Verwandtin des berühmten Johann Adler Salvius gewesen.

ral-Krieges-Commissarii belegt. Er besaß die Güter **Brook**, im Alten-Lande, und **Küstje**, im Kirchspiel Bargst, und starb 1648. den 27ten März zu Hamburg, wohin er sich bey einem geschickten Arzt in die Cur begeben hatte. Zu seiner Ehegattin hatte er des Königl. Schwedischen Oberhofgerichts zu Stockholm Assessors, **Benedict Krusen**, Tochter, mit welcher er sich 1645. den 6ten May zu Minden vermählte. (*)

S. 2.

Er hatte zwar 2 Söhne, **Johann Wilhelm** und **Peter**. Jener starb aber bereits 1648. im Anfang des Aprilis. Dieser hingegen setzte das Brandtsche Geschlecht fort. Er wurde Agent des Königl. Schwedischen Hofes in dem Niedersächsischen und Westphälischen Kreise, besaß die Güter **Brook**, und **Lunsmannsdorf**, und wohnte zu Hamburg. Seine Gemahlin war **Margaretha von Spretkelsen**. Mit dieser zeugte er einen Sohn, Namens **Carl Gustav**.

S. 3.

Dieser **Carl Gustav**, der auf seinem väterlichen Gute zum **Brook**, im Alten-Lande, ohne Bedienung lebte, suchte 1727. die Matrikul unter der Bremischen Ritterschaft zu **Basdahl**, starb aber 1728. ehe es damit noch zu Stande kam. Seine Ehegenossin war **Maria Christina von Scharnhorst**, deren Vater, **Andreas von Scharnhorst**, Königl. Schwedischer Ober-

(*) Man sehe Mich. Havemanns Leichpredigt auf ihn, die 1648. zu Hamburg in 4. gedruckt worden.

Ober:Zoll:Inspector, und Erbherr zu Osterndorf war.
Aus dieser Ehe sahe er folgende Kinder:

1. Peter, Erbherr zum Brook, erhielt 1729. die Matrikel in der Bremischen Ritterschaft. Er heyrathete des Major Müllers, und seiner Ehegenossin, Juliana Victoria von Brandts Tochter, Juliana Katharina. Nach seinem Tode kam das Gut Brook, kaufweise, an Hrn. Christian von Cronhelm.

2. Andreas, ehemaliger Drost zu Nordholz, welcher jetzt zu Bederkesa wohnet. Er war mit einer Tochter des seel. Vicedirectors von Scharnhorst vermählt.

3. Margaretha Cäcilia heyrathete Hr. Burcharde von der Decken, Erbherrn zu Derichsheil, im Kirchspiel Dederquart, jetzigen Landrath im Kedingischen Cirkel.

4. Christian Johann.

5. Anna Sophia.

6. Anna Christina, wurde an den Hrn. Landrath von Isendorf, Erbherrn zu Poggenmühlen und zur Dese, verheyrathet.

7. Beata.

8. Carl Gustav, Drost zu Harsfeld, hatte eine Tochter des seel. Vicedirectors von Scharnhorst zur Ehe.

9. Gustav Carl, Drost und Richter zur Osten.

10. Ulrika Philippina.

11. Nemilius Wilhelm, von dem wir im folgenden §. 4. reden wollen.

12. Amalia Wilhelmina wurde an den Hrn. Major

Major Lorenz von Hasel, Erbherrn zu Eysel und Klüversborstel verheyrahet.

13. Charlotta Friederika wurde an Christian von der Lieth, Erbherrn zu Uffstedt, Ritterhude und Heilshorn vermählt.

14. Ulrich August.

§. 4.

Der vorhin erwähnte Hr. Nemilius Wilhelm von Brandt, kaufte 1729. das Gut Bramstedt, im Alten-Lande, von dem Oberreichgräfen von Ratte, und ward bey der Bremischen Ritterschaft immatriculiret. Er ist Quartal-Berschlags-Commissarius im Alten-Lande und im Amte Harsefeld. Seine Gemahlin ist Fr. Anna Margaretha, geborne von Ißendorf, eine Tochter des ehemaligen Königl. Schwedischen, 14 Jahre lang in Rusland gefangen gewesenem Obristen, Johann Christofs von Ißendorf, und seiner Gemahlin Anna Margaretha von Neutern, welche Carl Hinrichsohns Reuters, Herrn zu Nywalla, und zu Reutershof, im Altens-Lande, Tochter war. Die Kinder dieser Ehe sind

1. Carl Gustav von Brandt, Cornet unter dem Behrschen Cavallerie-Regiment.

2. Anna Margaretha, Conventualin zu Neuenwalde.

3. Sophia Clementina.

§. 5.

Das Wapen der Herrn von Brandt enthält in einem weissen Felde einen blauen Sparren. Un er

W

dem

Demselben lieget ein brennendes Stück Holz, und an jeder Seite siehet man eine grüne, gerade aufstehende Eichel. Ueber dem offenem Helm lieget eine goldne Krone, und auf derselben stehet ein aufgerichtetes, oben brennendes Stück Holz zwischen zweyen Büffelhörnern, von welchen das zur rechten Seite halb schwarz und halb Gold, das zur linken aber halb Silber und halb blau ist.

2. Grote.

§. I.

Von diesem alten und angesehenen Geschlechte, welches in alten Zeiten das Erbtruchsessnamt im Fürstenthum Lüneburg besessen, (*) und jetzt die freye Reichsherrschaft Schauen, im Fürstenthum Halberstedt, mit welcher der Kayser Leopold den Braunschweig: Lüneburgischen Geheimen Rath, Otto XIII. Grote 1692. wegen seiner vielen Verdienste belehnte, (**) inne hat, wollen wir hier keine vollständige Geschichte liefern, sondern unsere Leser theils auf Joh. Fried. Pfeffingers Braunsch. Lüneb. Historie im 1sten Bande, S. 348. und im 3ten Bande, S. 5. theils auf die bey Gelegenheit der neuern Streitigkeit über die Nachfolge in der Baronie Schauen gedruckte Schriften, als da sind: 1) Kurzgefaßtes Promemoria in Sachen Hrn. Otto Groten gegen Hrn. Gottlob Otto Gro:

(*) Siehe Joh. Friedr. Pfeffingers Braunsch. Lüneb. Historie im 1ten Bande, S. 6.

(**) Nachricht von ihm und seinem Leben findet man in dem Leipz. allgemeinen Historischen Lexiko, im 2ten Bande, S. 661. b.

Grotten, in puncto der Lehnfolge in die freye Reichsherrschaft Schauen, modo restitutionis in integrum &c. Wien, fol. 1765. 2) Species facti, samt Beylagen in Sachen Hrn. Gottlob Otto Grote — gegen den Hrn. Otto Grotten — Hannov. 1765. 4. 3) Rechtsbeständiger kurzer Beweis, daß die, durch das Mense Novbr. 1764. erfolgte Absterben des weiland Reichs: Freyherrn, Georg Heinrich Gebhard Grote, eröffnete Reichs: Baronie Schauen auf Hr. Otto Grote — und nicht auf Hr. Gottlob Otto Grotten — vererbet, und jener, in der zuerst ergriffenen Possession, zu schützen sey. 4) Beurkundeter Bericht von der Lehnfolge in die freye Reichsherrschaft Schauen, nebst gründlichem Beweise, daß dieselbe — nicht nach Majoratsrechten, dem Geschlechtsältesten, Hrn. Otto Grotten, sondern nach Primogeniturrechten, dem Hrn. Gottlob Otto Grotten — zustehet, Hannov. 1765. fol. als welche, vermittelst der darin vorkommenden Urkunden und Tabellen, die Genealogie dieses Geschlechts erläutern, verweisen, und hier nur bemerken, daß Otto X. Grote, der 1616. aefstorben, drey Söhne: Johann II. Thomas IV. und Ernst Julius hinterlassen habe, durch welche dies Geschlecht in 3 Hauptlinien getheilet worden. Doch wollen wir hier auch nicht alle diese drey Linien verfolgen, sondern nur bey derjenigen, deren Stifter Ernst Julius gewesen, stehen bleiben, weil einer von seiner Nachkommenschaft, in neuern Zeiten, in diesem Herzogthum ansäßig, der Bremischen Ritterschaft immatriculiret, und mit Sitz und Stimme, auf dem Rittertage zu

Wasdahl versehen worden. Am besten und deutlichsten aber wird man Ernst Julius Grotens Nachkommenschaft aus folgender Tabelle ersehen können:

Ernst Julius

geb. 1596.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. Landrath.

gest. 1654.

<p>August. geb. 1638. Fürstl. Braunsch. Lüneb. Geheimter- Rath und Land- schafts-Director. †. 1706.</p>			<p>Eberhard. geb. 1646. gest. 1701.</p>		
<p>Ernst Joachim, geb. 1675. Land- schafts- Director. starb 1741.</p>	<p>Friede- rich August, geb. 1678. gest. 1725.</p>	<p>Thomas Christian, geb. 1685. gest. 1719.</p>	<p>Joachim Ernst, geb. 1685. gest. 1754.</p>	<p>Otto, XVII. geb. 1691. gest. 1741.</p>	<p>August Wilhelm, geb. 1694. gest. 1753.</p>
<p>Ernst August, geb. 1708. gest. 1758.</p>	<p>Otto, XX. geb. 1709. gest. 1772.</p>	<p>Wilhelm Heinrich, geb. 1713. Ober- hauptmann zu Beders- lese, besitzt das Guth u. Gericht Föhnde, im Calen- bergischen.</p>	<p>Ernst Otto, geb. 1731.</p>	<p>Seba- stian Ernst, geb. 1734. gest. 1760.</p>	

§. 2.

Ernst Joachims mittlerer Sohn, Otto XX. Grote wurde 1709. geboren, widmete sich dem Kriege, wurde 1751. Obrister, 1757. aber General-Major, und nahm 1759. als General Lieutenant, seine Dimission. Er hatte sich mit des weiland Regierungsraths, Sebastian von der Lieth, einzigen Tochter, Margaretha Wilhelmina, welche vorher den Obristlieutenant und Designirten Obristen, Otto XVII. Grotens zum Gemahl gehabt, denselben aber 1741. durch den Tod verlohren hatte, vermählet. Mit ihr erhielt er das Gut Niederochtenhausen, an der Oste, ohnweit Bremervörde, um welches willen er in die Bremische Ritterschaft aufgenommen wurde. Seine Gemahlin starb 1768; er selbst aber folgte ihr 1772. den 22sten Aug. da er eben auf seinem Gute Bresse war, nach.

§. 3.

Mit seiner Gemahlin zeugte er einen Sohn, Hr. August Otto Grote. Er wurde 1769. Kriegesrathe, folgte seinem Hrn. Vater 1772. wie in seinen übrigen Gütern, also auch in dem hiesigen Gute, Niederochtenhausen, nach, resignirte in eben demselben Jahre seine Bedienung, und ging auf Reisen.

§. 4.

Das Wapen der Herrn Grote ist ein den rechten Vorderfuß in die höhe haltendes schwarze Pferd mit einem rothen fliegenden Zügel im weissen Felde, über welches aus einem Helm und Krone, oder Kranze,

bald 3, bald 10 schwarze Straußfedern hervorragen. Zu bemerken ist dabey jedoch, daß derjenige, der die freye Reichsherrschaft Schauen besitzt, das Pferd ohne Zügel führt. (*)

3. Von Jüngermann.

§. I.

Das adliche Geschlecht der Herrn von Jüngermann stammt ursprünglich aus dem Anhaltischen her, und hat so wol im Zerbstischen, als im Bernburgischen, und hier, aller Vermuthung nach, zu Plözkau, wo, nach des Hrn. D. Büschings Bericht, noch heut zu Tage zwey adliche Güter sind, seinen Sitz gehabt. Es hat sich aber von da nachmals auch im Magdeburgischen, und besonders zu Grossen-Salza niedergelassen. Von diesem Ort meldet die Neue Europäische Staats- und Reise-Geographie, im 7 Bände, S. 875. daß es eine im Holzkreise, ohnfern von der Elbe belegene kleine Stadt sey, wo nicht nur gute Salzwerke zu finden, sondern wo sich auch viele adliche Familien aufhielten. Diese könnten nur allein Soolgüter daselbst besitzen, allein nur Pfänner werden, und allein nur in den Stuhl des Raths kommen. (**)

§. 2

(*) Pfeffinger l. c. im 1sten Bände, S. 358. und das Leipz. allgem. Zist. Lexik. im 2ten Bände, S. 662. a.

(**) Eben dasselbe berichtet auch der Freyherr Jak. Paul von Gundling in seiner 1730. in 8. gedruckten Geogr. Beschreibung des Herzogthums Magdeburg. p. 127.

S. 2.

Da Grossen-Salza im dreißig-jährigen Kriege vieles erlitten, sonderlich zu und nach der Zeit, da Magz-Deburg belagert und zerstört worden: indem die Pappenheimischen Völker es 1632. geplündert, und darsüber ein gut Theil des Archivs verlohren gegangen; so kann man die eigentliche Zeit nicht mehr bestimmen, da die Jüngermannische Familie sich daselbst nieder gelassen hat. (*) Aus den annoch vorhandenen Nachrichten aber erhellet doch so viel, daß sie schon im XV. Jahrhundert daselbst gewohnt habe. Aus denselben hat der Syndikus zu Grossen-Salza, Hr. Gotth. Friedr. Benjam. Nicolai No. 1770. folgende Personen bekannt gemacht:

(*) Es ist aber jetzt keine Jüngermannische Familie daselbst mehr vorhanden: denn Gundling ^l c gedenket derselben unter den im Holzkreise jetzt befindlichen adelichen Familien nicht. pag. 203. 204. 205.

Benedict Jüngermann,

Der Aeltere.

Benedict Jüngermann, der jüngere, ward 1533. Rathsherr, 1551. Cammerer, und †. 1558. Vigilia Thomæ.	Thomas Jüngermann, der ältere.	Georg Jüngermann ward 1560. Pfänner, 1567. Rathsherr, 1574. Stadtrichter, 1577. Cammerer, 1578. Bürgermeister, †. 1583.
---	--------------------------------	---

Thomas, der jüngere, ward 1608. Rathsherr, 1611. Gerichtschöppe und Bürgerm. †. 1612.	Jürgen, †. vor 1605.	Christoph, ward 1613. Pfänner, 1614. Rathsherr, 1635. Cammerer, u. †. 1638. den 16. Decbr.	Johann, nat. 1581. den 24. September, wurde, nebst seinen 3 Brüdern No. 1585. von dem Administ. Johann Friedrich mit $\frac{1}{2}$ Soolgut belehnt †. zu Wittenberg.
Georg, nat. 1607.	Hans Alexander, nat. 1610.		

Hans Georg, nat. 1619. den 15. Mart.	Anna Margaretha, nat. 1620. den 27. April.	Christoff Hieronymus, nat. 1622. den 27. Mart.	Magdalena Barbara, nat. 1623. den 22. Mart.	Anndreas Meinhard, nat. 1624. den 25. Julii.	Magdalena Dorothea, nat. 1628. den 22. Jan.	Adam Joachim, nat. 1629. den 1. Febr. ward 1652. Pfänner.
--------------------------------------	--	--	---	--	---	---

S. 3.

Ausser dem hat der Hr. Syndikus Nicolai in der zu Grossen Salza annoch vorhandenen Registratur noch einige Herrn von Jüngermann angetroffen, die sich aber mit den eben angeführten, auf eine zuverlässige Weise, nicht in einen genealogischen Zusammenhang bringen lassen: z. E. 1) Jakob Jüngermann aus

aus Herbst, beym Jahr 1557. 2) Bartholomäus Jüngermann, der I. V. D. geworden. 3) Aegidius Jüngermann, der 10 Rthlr. an Jürgen Jüngermann schuldig geworden zu seyn bekennet. Sonst wird von Adam Joachim Jüngermann, der in der genealogischen Tabelle zuletzt vorkömmt, angemerkt gefunden, daß er sich 1671. zu Plöskau aufgehalten, wegen versäumter Lehn von $\frac{1}{4}$ Soolgut in Ausspruch genommen, und des selben verlustig erklärt worden. Er ist wahrscheinlich 1700. zu Plöskau gestorben, aber doch zu Grossen-Salza begraben worden. (*)

§. 4.

Von dem Jüngermannischen Geschlecht im Herzogthum Bremen können wir folgende genealogische Tabelle geben:

(*) Allem Ansehen nach ist die Jüngermannische Familie zu Grossen-Salza, mit diesen Hrn. von Jüngermann, ausgestorben.

Jürgen Jüngermann

heyraethe 1611. Lorenz Korfs, Erbh.
zu Rittershausen, Tochter: Adelheit.

Balthasar Jüngermann,

uxor.

Elisabeth Maria von Göben,
aus der Döse.

Christoff. uxor. Anna von Korfs, von Stellenfeth bärrig, Da- niel Korfs Tochter.	Johann Augustin. uxor. Judith Anna von der De- cken, Hin- richs von der Decken zu Rittershau- sen, Tochter.	Albeit Conj. Otto Drewes zum Wolfs- bruch.	Anna Christina. Conj. Baron von Schütte aus Kienland, Schwed. Obriest-Lieu- tenant.	Margaretha Maria. Conj. Matthias von Warner zu Hamelwör- den.
---	--	--	---	---

Matthias, Königl. Schwedischer Lieutenant. uxor. Anna Elisa- beth von der Decken, N.N. von der De- cken, zum Stellenfeth, Schwed. Li- euten. Toch- ter.	Hinrich An- thon, uxor. Dorothea Margaretha von Lixfeld, Joh. Lixfeld zum Wolfs- bruch, Toch- ter.	Sedewig Maria, nat. 1704. Conven- tualin im Kloster Neuen- walde.	Balthasar von Jün- germann, nat. 1705. den 8. Aug. erwählte Kriegsdienste erhielt 1760 ein Cavalle- rie-Regi- ment, nahm aber 1761. seine Dimis- sion, und lebt auf den Gute zu Ritters- hausen im Kirchspiel Bälje.	Anna Christi- ne, nat. 1706. †. 1768. den 16. Julii.
--	---	---	--	---

Doro- thea Mag- dalena Conj. Otto Diede- rich von Plate, zu Alten- wische, Haupt- mann.	Janese Mag- dalena, Conj. Friedr. von der Decken zum Stellen- feth Haupt- mann.	Johann Augustin, Fähnrich unter der Hanndveri- schen Fuß- garde. nat. 1749. den 31. Jan.
---	--	---

§. 5.

Wie man hieraus siehet, daß das Jüngermannische Geschlecht sich mit den adelichen Geschlechtern der Korfen, Göben, Decken, Warnern, Drewes und Eixfelden alliiert habe; so weiß man auch, daß dergleichen in höhern und ältern Generationen, mit den Geschlechtern der Kanzaunen, Ahlfelden, Dewizen, Hackebornen, und der von Hagen geschehen sey.

§. 6.

Das Wapen der Herrn von Jüngermann enthält einen hinter einer himmelblauen Wolke stehenden, und mit den Füßen darunter hervor ragenden Mann, der in jeder von beiden, in die Höhe gehaltenen Händen einen weissen Stern hat, im himmelblauen Felde, worin oben, in der Mitte gleichfals ein solcher Stern zu sehen ist. Auf dem offenen Helm stehet ein ausgebreiteter weisser Adlersflügel, wodurch in der Mitten ein schräger, nach der rechten Seite etwas erhöheter, nach der linken aber niedergedrückter, himmelblauer Balken gehet, an welchem drey weisse Sterne sitzen.

4. Von Kohde.

§. I.

Das Kohdische Geschlecht stammet von einem vor mehr, als 250 Jahren in Kayserlichen Diensten gestandenen Obristen dieses Namens her, welcher seiner, im Kriege bewiesenen Tapferkeit halber von dem damals regierenden Römischen Kayser in den Adelstand erhoben worden. Er kaufte nachmals das Gut Kaltenhof, welches zuweilen auch Kohdenlehn genannt wurde,

wurde, von den Grafen von Schaumburg, und erwählte dasselbe, für sich und seine Nachkommenschaft, zum Rittersitz. Allein verschiedene, sonderlich Wasser- Unglücksfälle ruinireten denselben, und brachte das Geschlecht um alle schriftliche Urkunden und Nachrichten, und also auch um den ersten Kaiserlichen Adels- brief. Daher Hans von Rohde eine Erneuerung seines Adels von Kaiser Carl dem VI. suchte, dieselbe auch unterm 27sten Jul. 1720. in den Ausdrücken erhielt, als ob er und seine Ehegattin väter- und mütterlicher Seite von vier Ahnen adlich geböhren wären.

§. 2.

Eben gedachter Hans von Rohde kaufte den abralten Rittersitz seiner Vorfahren, das eine Meile von Wilhelmsburg liegende Gut Kasten- hof von der Königl. Dänischen Cammer wieder: gerieth aber über dasselbe, ich weiß nicht, aus was für Ursachen, in einen langen und kostbaren Proceß. Vermittelt desselben wurde der Kauf zwar rückgängig gemacht, ihm aber doch, in Betracht der schweren Kosten, die er gehabt hatte, die Gnade erwiesen, daß es ihm auf zeit Lebens zu einer leidlichen Pacht gelassen wurde. Nach seinem Tode hat es jedoch auch sein Bruder noch pachtsweise inne gehabt. Nachhero aber ist es in fremde Hände gekommen. Zu seiner Ehegenosin hatte er Christine Elisabeth Pfluggen.

§. 3.

Sein Sohn, Johann Nikolaus von Rohde, war Amtmann zu Bremervörde, und brachte das adliche

che Gut Holte, das er von dem Drossen, zu Neus-
haus, Detlev Reinhold von der Palen, kaufte,
an sich. (*) Zur Ehe hatte er Helena Lucia, ge-
bohrne Johannis, eine Tochter des ehemaligen Königl.
Oberteichgräfers und Erbgeseffenen im Lande Wursten,
Gibe Siade Johannis. Aus dieser Ehe sind fol-
gende Kinder erzeugt worden:

1. Hans Friederich. Er wurde Amtsvoiat über
zwo Vogteyen der Graffschaft Oldenburg, mit Cances
lehraths Charakter. Seine Frau war eine Lohmannen
aus gedachter Graffschaft, von der er in seiner Ehe nur
eine Tochter sah.

2. Johann Nikolaus von dem wir im folgends
den §. reden wollen.

3. Gibe Hinrich starb 1757. als Capitain-Lieus-
tenant bey dem damahls Schultischen jetzt Behrischen
Cavallerie-Regimente. Er war mit des seel. Legations-
raths von Rohde (**) Tochter vermählt. Die Witt-
we, welche 2 Töchter hat, wohnt auf dem Hofe zu
Oldendorf.

4. Christine Elisabeth ist an den Hrn. von der
Wisch, zu Friech-Lüneberg, verheyrathet.

5. Georg Ludewig ist in seiner zarten Jugend
wieder verstorben.

§. 4.

Johann Nikolaus von Rohde widmete sich
dem Kriege. Er wurde in Königl. Dänischen Diens-
sten

(*) Altes und Neues. 2ter Band, S 297.

(**) Dieser Hr. von Rohde gehörte gar nicht zu der
Rohdischen Familie, von der wir hier handeln.

sten Major bey dem Leib-Regiment Dragoner, nahm 1768. mit Obrist-Lieutenants-Charakter seine Dimission, und setzte sich auf sein väterliches Gut, Holte. Zu seiner Gemahlin erwählte er Maria Sophia von Horn, eine Tochter weiland Diederich Gebhards von Horn, Erbgesessenen zu Wiegersen, im Kirchspiel Apensen.

§. 5.

Was das Rothdische Geschlechtswapen betrifft, so wird der Schild in die Breite in zwey Theile abgetheilt, doch dergestalt, daß das oberste Theil etwa $\frac{1}{3}$ und das unterste $\frac{2}{3}$ des Schildes ausmacht. Jenes Theils Grundfarbe ist blau, oder Lasurfarbe, und enthält 3. in gerader Linie stehende, silberne achteckigte Sterne. Das untere und grössere Theil präsentiret einen braunen Ochsenkopf mit 2 Hörnern auf welchen ein grün und gelb vermischter Kranz zu sehen ist, im silbernen Felde. Ueber dem offenem Helm stehet eben ein solcher Ochsenkopf. Die Helmdecken sind an der rechten Seite silber und roth oder Rubin; an der linken aber silber und blau oder Lasurfarbe.

Kaiser Karls VI. Brief über den erneurten Adel der Rothdischen Familie lautet also:

Wir Carl, der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Aragon, Legion, beeder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Balenz, Gallicien,
Major

Majorica, Sicilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Siennes, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ firmæ des Oceanischen Meers, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Neuland, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnik, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz und Arthois, Landtgraf in Elsas, Marggraf zu Dristani, Graf zu Gosiiani, zu Namur, zu Rusillion und Ceritania, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaya, zu Wolins, zu Galins, zu Tripoli und zu Mechlen.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen an Reich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, wiewoll Wir, aus Römischer Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit, allezeit geneigt seyn, aller und jeder Unserer und des Reichs, auch Unserer Erb-Rönigreichen, Fürstenthümern und Landen Unterthanen und Getreuen, Ehr, Ruh, Aufnehmen und Bester zu betrachten und zu befördern; So ist doch Unser Kayserliches Gemüth nicht unbillig mehrers bewegt und begiericher, denenjenigen Unsere Kayserliche Gnade und Sanftmüthigkeit mitzutheilen, auch ihren Nahmen und Stand in noch höhere Ehr und Würdigkeit zu setzen,
und

und Sie mit Unsern Kayserlichen Gnaden, Privilegien und Freyheiten zu begaben, welcher Voreltern und Sie selbst in alten Ehrbahren, redlichen und adelichen Herkommen, dergleichen sich adelicher Güther, Sitten, Tugend und ritterlichen Wandels befließen, auch Uns, dem Heil. Reich, und Unserm Erzhaus Oesterreich mit steter unterthänigst: und getreuer Dienstbarkeit vor andern, gehorsamlich anhängig, zugethan und verwant seyn.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, die Ehrbarkeit, Redlich: und Geschicklichkeit, auch alt adeliches Herkommen deren Rohde, von denen Unser und des Reichs lieber getreuer Hans Rohde herstammet, gestalten einer seiner Vorfahren, welcher in derzeitigen Kayf. Diensten als Obrister gestanden, wegen seiner in einer Kriegs:Action bewiesenen Tapferkeit, von dem damaligen regierenden Röm. Kayser vor mehr als zwey hundert Jahren mit dem Adelstand begnadet worden, und von dem Grafen von Schaumburg das Guth Kaltenhof oder Rohden:lehen, als ein Ritter:Siß erhandelt, auch dasselbe so lang besessen, bis das Geschlecht durch verschiedene, sonderlich Wasser:Unglücksfälle, um den Adels:Brief nebst andern Documenten und Haabschafften, gekommen; Er Hans Rohde hingegen nunmehr mit ansehnlichen Gütern wieder reichlich versehen, sein ältester Sohn vorhin in Königl. Dänischen, jeko aber in des Königs von Großbritannien Eb. Diensten als Amtmann über zwey in Dero Churfürstl. Braunschweigischen Reichs:Landen gelegene Aemter, bereits acht Jahr stehet, auch eine glückliche Heyrath getroffen, und Adelige freye Güter

Güter besizet, der andere aber zu detgleichen zu gelangen, grosse Hofnung habe, worbeyneben Er dann sich jederzeit, Unsere, des Reichs, auch Unsers Erzhauses Dienste und Bestes zu befördern, bestuessen, solches auch fernerhin zu thun, und seine beyde Söhne dahin anzuweisen, des unterthänigsten erbietens ist, auch wohl thun kann, mag und solle.

So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, Ihme, Hans Rohde, die besondere Kayf. Gnad gethan, und ihn, samt allen seinen Ehelichen Leibs: Erben und derselben Erbens: Erben, Mann: und Weibs: Personen, von neuen in den Stand und Grad des Adels, Unserer und des Reichs, auch Unserer Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Landen, recht gebohrne Lehens: Turniers Genoss: und Rittermäßigen Edelleuthen erhebt, darzu gewürdiget, geschöpft, geadelt, und Sie der Schaar, Gesell: und Gemeinschaft des Adels zugesüget, zugesellet, und vergleicht, allermassen und dergestalt, als ob Sie von ihren vier Ahnen Väter: und Mütterlichen: Geschlechts recht gebohrne Lehens: Turniers Genoss: und Rittermäßige Edelleuthe wären.

Und zu mehrerer Gedäch: und Gezeugnis Unserer Kayserlichen Gnad und Erhebung in des Heyl. Röm. Reichs Adelstand, haben Wir ihnen, Hans Rohde, seinen Ehelichen Leibs: Erben und derselben Erbens: Erben, Mann: und Weibs: Personen, ihr vorhin geführtes Adelige Wappen nicht allein confirmirt, sondern auch vermehrt, verbessert und gezieret; Als mit Nahmen, einen nach zwergs abgetheilten Schild, in welchem untern, grossen, weiß: oder silberfarben Theil

ein brauner Ochsenkopf mit zwey Hörnern, auf diesem ein grüner mit gelb vermischter Kranz, in dem obern Kleinern blau: oder lassarfarben Theil aber drey, gleich nach einander stehende weiß: oder silberfarbe achteckigte Sterne zu ersehen, rechterseits mit weiß: oder silber und roth: oder rubinfarb, linkerseits aber mit weiß und blau oder lassarfarbe vermischte herabhängenden Helmdecken gezieret, auf dem Schild stehet ein offener Adlicher Turniers: Helm mit anhangenden Kleinod, ob diesem, ein weiß und blau vermischte gewundener Bund, und der im weissen Theil des Schilds beschriebene Ochsenkopf, welches Adliche Wappen dann in Mitte dieses Unseres Kans. Briefs mit Farben eigentlich entworffen, gemahlet und zu ersehen ist.

Thun das, erheben, würdigen und setzen sie Hans Rohde, seine Eheliche Leibs: Erben und derselben Erbens: Erben, Mann: und Weibs: Personen also in den Stand und Grad des Adels, adlen, gesellen, gleichen, und fügen Sie auch zu der Schaar: Gesell: und Gemeinschaft Unserer und des Heil. Röm. Reichs, auch Unserer Erb: Königreichen, Fürstenthümern und Landen recht gebohrne Lehens: Turniers, Genos: und Rittermäßige Edelleuthe, geben, gönnen und erlauben ihnen auch, obberührtes Adliche Wappen also zu führen und zu gebrauchen von Röm. Kans. Macht: Vollkommenheit wissentlich Kraft dieses Briefs, meinen, setzen und wollen, daß nunmehr gedachter Hans Rohde seine Eheliche Leibs: Erben und derselben Erbens: Erben, Mann: und Weibs: Personen in allezeit recht gebohrne Lehens: Turniers Genos: und Rittermäßige Edelleuthe seyn, von männiglich also geheissen, und
 aller

aller Orten und Enden, in allen und jeden, geist: und weltlichen Händeln und Sachen, darfür erkennet, gezehret, genennet und geschrieben werden, auch alle und jede Grad, Ehr, Würde, Freyheit, Vorthail, Recht, Gerechtigkeit, Altherkommen und gute Gewohnheit haben, mit beneficien auf Domstiften, Hohen und Niedern Aemtern und Lehnen, Geist: und Weltlichen anzunehmen, und zu empfangen, zu haben, und zu tragen, mit andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb:Königreichen, Fürstenthümern und Landen, recht gebohrne Lehens:Turniers Genuß: und Rittermäßigen Edelleuthen, in allen und jeden Turnieren zu reithen, zu turnieren, Lehnen und all andere Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen, auch all anderer adelicher Sachen, Handlungen und Geschäften, inn: und aufferhalb Gerichts, theilhaftig, würdig, empfänglich und guth sey, sich dessen alles, auch obbeschriebenen Adelichen Wappen und Kleinod, in allen und jeden ehrlichen, redlichen, adelichen und ritterlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Schlachten, Kämpfen, Gestecken, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Pannier, Gezelten: Aufschlagen, Insiegeln, Wettschaften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemälden und sonst an allen Orten und Enden, nach ihren Ehren, Nothdürften, Willen und Wohlgefallen, gebrauchen und genieffen sollen und mögen, als andere Unsere und des Reichs, auch Unserer Erb:Königreichen, Fürstenthümern und Landen recht Gebohrne Lehens:Turniers Genuß: und Rittermäßige Edelleuthe, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglichen unverhindert.

Weiter haben Wir ihnen, Hans Rohde, seinen Ehelichen Leibs: Erben und derselben Erbens: Erben, Mann: und Weibs: Personen diese besondere Kayf. Gnad gethan, und ihnen erlaubt, daß Sie hinführo in allezeit gegen Uns und jedermänniglich, was Würden, Stand oder Weesens die seyn, in allen ihren Reden, Schriften, Titulen, Insiegeln, Handlungen und Geschäften, nichts ausgenommen, sich nicht allein von Rohde, sondern auch von allen ihren habenden, und künftighin mit rechtmäßigen Titul überkommenden Gütern, nennen und schreiben mögen, Ihnen auch solches Prädicat und Ehrenwort hinführo von Uns und jedermänniglich gegeben, und also an allen Orten und Enden, in allen und jeden Handlungen und Sachen, geist: und weltlichen, dafür gehalten, genennet und geschrieben werden sollen, von Recht oder Gewohnheit, unverhindert allermänniglich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist: und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Lands: Hauptleuthen, Landvögten, Hauptleuten, Vize: Dom: vögten, Pflegern, Berwesern, Amtleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Kündigern der Wappen, Ehrenholden, Perrevarianten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs auch Unserer Erb: Königreichen, Fürstenthümern und Landen Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesens die seyn, ernst: und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie oft besagten Hans Rohde, seine eheliche Leibs: Erben und derselben Erbens: Erben, Mann: und Weibs: Personen

sonen für und für in allezeit als andere Unsere und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthümern und Landen recht gebührne Lehens-Turniers Genosß: und Rittermäßige Edelleuthe, in allen und jeden Geist: und Weltlichen-Ständen, Stiften und Sachen, zu lassen, annehmen, halten, würdigen, ehren, und an denen oberzählten Unsern Kayf. Gnaden, Freyheiten, Erhöhungen in den Stand und Grad des Adels, wie auch vorbeschriebenen Adlichen Wappen, Kleinod und Beamttung nicht hindern noch irren, sondern Sie in allen und jeden ehrlichen, redlichen und adelichen Sachen und Geschäften, in: und aufferhalb Gerichts, geruhiglich gebrauchen, geniessen und gänzlich dabey bleiben lassen, darwieder nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu ein Pden, nemlich sechzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die einjeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil oft gemeldtem Hans von Rohde, seinen Ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, so hierwieder beleidiget würden, unnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle, doch andern, die vielleicht das vorgeschriebene Wappen und Benennung gleich führeten, an derenselben Ehren, Würden, Wappen, Recht und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien, den sieben und zwanzigsten Tag Monats Julii, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers, gnadenreichen Geburth, im

siebenzehn Hundert und zwanzigsten, Unserer Reiche, Des Römischen im neunten, Des Hispanischen im siebenzehenden, Des Hungarischen und Böhmeischen aber im zehenden Jahre.

Carl.

Ad Mandatum Sac. Cæc.
Majestatis proprium
E. F. v. Glandorf. mpr.

Collat. und regist.

Johann Friederich v. Wening
Registrator.

5. Von Schlütter.

§. 1.

Von diesem Geschlechte können wir nachfolgende Nachrichten ertheilen. Diederich Schlütter wurde 1475. zu Hudemühlen geboren, und starb 1537. Sein Sohn gleiches Namens, ein Patricius in Hannover, wurde 1521. geboren, und starb 1591. Dieser hatte folgende 4 Söhne: 1) Hinrich Schlütter, geb. 1576. gestorben 1598. 2) Bartold Schlütter, geb. 1575. gestorben 1644. 3) Diederich Schlütter, geb. 1578. gestorben 1598. und 4) Magnus Schlütter, geb. 1580. gestorben 1584. Von diesen setzte Bartold Schlütter das Geschlecht fort, vermittelst dreier Söhne. Der erste, Conrad Schlütter, ist 1604. geboren, und 1658. als Hofrath und Syndikus gestorben; der zweite Diederich Schlütter ist 1602. geboren, und 1605. gestorben: der dritte Hinrich Schlütter ist 1580. geboren, und 1584. gestorben.

§. 2.

§. 2.

Der erste, Conrad Schlütter, hatte eine zahlreiche Familie. Diese sind 1) Barthold Schlütter, Provisor und Conventualis zu Lockum, geb. 1638. den 18ten Septbr. gestorben 1706. den 9. April. 2) Diederich Schlütter, Oberamtmann zu Lückow. geb. 1642. starb 1729. Sein Sohn, Joachim Hinrich Schlütter, ist 1694. geb. und 1745. als Lieutenant gestorben, mit Hinterlassung 5 verheyratheter Töchter. 3) Conrad Schlütter, Obercommissarius und Drost zu Walsrode, Erbherr auf Schwaren, ist 1645. geboren, und 1712. gestorben. Seine Kinder sind: a. Georg Friedrich Schlütter, geb. 1691. war Amtmann zu Walsrode, heyrathete Margaretham Schlütter, zeugte mit ihr einen Sohn Carl Christian, Erbherrn auf Schwarmstedt, und starb 1732. und b. Margaretha Elisabeth Schlütter, welche mit dem Oberzahl-Commissarius Best vermählt worden. 4) Conrad Eberhard Schlütter, Fürstl. Braunsch. Lüneb. Fähdrich, geb. 1646. blieb 1666. vor Candia. 5) Philip Schlütter, Fürstl. Braunsch. Lüneb. Cammermeister zu Rakeburg, geb. 1647. starb 1701. und hinterließ zweene Kinder: a. Johann Diederich Schlütter, der 1687. geboren, und 1729. als Secretarius, gestorben, und b. Anna Hedewig Schlütter, geb. 1689. den 13ten Jun. welche an den Amtsvogt Bunting zu Hermannsburg verheyrathet worden. 6) Hinrich Schlütter ist unverheyrathet gestorben. 7) Georg Friedrich Schlütter, Churfürstl. Braunsch. Lüneburgischer Amtschreiber, geb. 1651. gestorben 1719. Er

hatte einen Sohn, Johann Christian Schlütter, welcher 1619. gebohren. 8) Franz Schlütter, Fürstl. Waldeckischer Cammerrath, geb. 1652. gestorben 1693. 9) Johann Hinrich Schlütter, geb. 1653. gestorben 1726. zu Hannover. 10) Carl Christian Schlütter, geb. 1654. starb 1709. als Commissarius zu Nienburg, und hinterließ 2 Töchter: Margaretham, des Walsrodischen Amtmanns, Georg Friedrichs Schlütter, und b. Katharinam, des General-Majors Pauli Egegenosin. 11) Johann Christian Schlütter, von dessen Nachkommenschaft wir nachmals handeln wollen.

§. 3.

Johann Christian Schlütter welcher 1655. den 15. Jan. gebohren, erwählte Kriegesdienste, brachte es darin bis zur hohen Würde eines General-Majors, wurde in den Adelsstand erhoben, heyrathete Anna Sabina von Klinggräfe, aus dem Hause Plehke, kauffte 1727. das Gut Kuhla von dem Königl. Preussischen Geheimten Kriegesrath von Klinggräfe zu Berlin, und starb 1731. den 2ten August. Von seiner Gemahlin, die 1676. zu Giffhoru gebohren, und 1714. den 6. Novb. gestorben ist, hatte er folgende Kinder: 1) Johann Conrad von Schlütter, von dem wir nachmals (§. 4.) reden wollen. 2) Anna Eleonora Katharina, geb. 1704. ist 1722. an Hr. Johann Samuel von Klinggräfe verheyrathet. 3) Philip Christian, geb. 1708. starb 1749. zu Forstedt, als Rittmeister. 4) Otto Diederich Wilhelm von Schlütter, geb. 1710. den 15. April, von dem wir

wir (§. 6.) handeln wollen; und 5) Eva Maada-
lena, geb. 1714. den 6. Novbr. vermählt an Hrn.
Christian von Klinggräfe, und 1750. den 19ten Jul.
zu Stöcken gestorben.

§. 4.

Weiland General-Majors, Johann Christian von
Schlütters, ältester Sohn, Johann Conrad von
Schlütter, Erbherr zu Kuhla, ist 1699. den 21. Aug.
geboren, und als Obrister eines Cavallerie Regiments
1757. den 23. Jun. zu Pyrmont gestorben. Er ist
zweymahl verheyrathet gewesen. Das erstemahl mit
Amalia Gerdruth von Seidensticker. Er heyrathete
sie 1730. den 10. Novbr. und verlohr sie durch den
Tod 1746. den 13ten Jun. Die mit ihr gezeugten
Kinder sind: 1) Carl Wilhelm Conrad von
Schlütter, geb. 1737. den 25. Aug. gestorben den
21sten Novbr. desselben Jahrs. 2) Christian Frie-
derich von Schlütter, von welchen man §. 5. Nach-
richt findet. Seine zweite Gemahlin war Charlotte
Marie Agnese Elisabeth von Plato, aus dem Hause
Grabow, welche 1728. den 31. Jan. geboren. Er
heyrathete sie 1750. den 25. Aug. und zeugte mit ihr
folgende Kinder: 1) Ehrengard Auguste Char-
lotte, geb. 1751. den 25sten Septbr. 2) Otto Wil-
helm von Schlütter, geb. 1753. den 15ten Jan.
3) Anna Dorothea Helena, geb. 1754. den
10. Febr. starb 1755. den 9ten April. 4) Ernst
Adolph Christian von Schlütter, geb. 1755.
den 6ten Jul. 5) Conrad Ludewig von Schlüt-
ter, geb. 1756. den 18ten Decbr.

§. 5.

Des seel. Obristens, Johann Conrad von Schlütters Sohn, Hr. Christian Friederich von Schlütter, Rittmeister, und Erbherr zu Kuhla, ist 1731. den 23sten Novbr. geboren, und 1759. den 7ten Jul. mit Katharina Hedewig von Marschall, seel. Capitaine, Christof Hinrichs von Marschall, zu Laumühlen, Anno 1737. den 15ten Jul. geborenen Tochter vermählt. Ihre Kinder sind: 1) Amalia Charlotta Friederika, geb. 1760. den 12ten Jul. starb 1761. den 29sten Novbr. 2) Conrad Christof Diederich von Schlütter, geb. 1761. den 19ten Jun. 3) Amalia Cornelia, geb. 1762. den 7ten Decbr. 4) Christian Hermann von Schlütter, geb. 1764. den 13ten Aug. starb 1770. den 25sten Jul. 5) Gerdrut Sophia, geb. 1766. den 19ten Jun. 6) Otto Carl von Schlütter, geb. 1767. den 10ten Aug. starb 1768. den 16ten Jul. 7) Otto Friederich von Schlütter, geb. 1769. den 17ten Jan. starb den 27sten Febr. desselben Jahrs wieder. 8) Charlotte Christiane, geb. 1770. den 7ten Jan. starb 1771. den 12ten Febr.

§. 6.

Weiland General-Majors, Johann Christians von Schlütter zweiter Sohn, Hr. Otto Diederich Wilhelm von Schlütter, Königl. Großbr. und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Justiz- und Consistorialrath, auch Hofgerichts-Assessor in Stade, hat sich 1748. den 28sten Octbr. mit Cornelia Charlotta von Sköln, des ehemaligen Assessors von Sköln, zu Stedebergen, vermählt,

mählt, und mit ihr folgende Kinder gezeuget. 1) **Johann Julius Conrad von Schlütter**, geb. 1749. den 25ten Jul. Dieser ist jetzt Auditor bey der Königl. und Churfürstl. Justizcancelen in Stade. 2) **Josachim Christof Gerlach von Schlütter**, geb. 1750. den 14ten Aug. ist Fähndrich unter dem von Bockschens Infanterie: Regiment. 3) **Friederich Wilhelm Carl von Schlütter**, geb. 1752. den 11ten Jan. ist Fähndrich unter eben demselben Infanterie: Regiment. 4) **Carl Christian von Schlütter**, geb. 1753. den 7ten Decbr. 5) **Ehrens gard Hedewig**, geb. 1755. den 30sten Jul. und den 9ten Novbr. wieder verstorben. 6) **Georg Diederich von Schlütter**, geb. 1757. den 18ten May. starb 1758. den 23sten Febr. 7) **Wilhelmine Auguste Eleonore**, geb. 1759. den 9ten Aug.

§. 7.

Das Wapen der Herrn von Schlütter ist von oben bis unten in 2 gleiche Theile zertheilt. Das rechte Theil hat einen rothen stehenden und in dem rechten Vorderpfoten einen Schlüssel haltenden Löwen im weißen Felde: das linkere Theil aber enthält einen goldnen Stern im himmelblauen Felde. Auf dem offenem Helm stehen 7 Straussen: vorwärts übergebogene Federn, wovon die erste zur rechten Hand weiß, die zweite roth, die dritte weiß, die vierte blau, die fünfte gold, die sechste blau, und die siebente wieder gold ist. An der Mitte der vierten ist ein goldner Stern geheftet. Die Farben der Wapendecke sind, von oben herab zu rechnen, weiß, roth, gold, blau, roth und weiß.

6. Von

6. Von der Schulenburg.

§. 1.

Das Geschlecht der Herrn von der Schulenburg ist ein sehr altes, und berühmtes deutsches Geschlecht, aus welchem einige Linien die Freyherrliche, und andere gar die Reichsgräffliche Würde erhalten haben. Seinen Nahmen hat es von dem, in der Alten Mark ehemals gelegenen Schlosse, Schulenburg genannt. Dies wurde von dem Rathe der alten Stadt Salzwedel belagert, erobert und zerstört. Nachmals erhielten sie zwar von Marggraf Alberto das Haus Bezendorf erblich zu einem rechten Mannslehn, und dis wurde auch ihr vornehmstes Haupt- und Stammgut; doch behielten sie den Nahmen von der Schulenburg bey.

Die Herrn von der Schulenburg besaßen mit dem Hause Bezendorf nicht nur zwei Städte und über 50 Dörfer, mit allen hohen und niedern Gerichten; sondern hatten auch ganz besondere Regalien. Denn sie durften nicht nur eigene Münze schlagen lassen; sondern durften auch niemahls vor dem Tangermündischen Landgerichte erscheinen. Sie hielten nemlich ihr eigenes Landgericht, welches jährlich um Pfingsten zu Apenburg, und um Martini zu Bezendorf geschah.

§. 2.

Das Geschlecht, das sich überhaupt in die weiße und schwarze Linie theilet, hat sich so weit ausgebreitet, daß man ein ziemlich starkes Buch würde schreiben müssen, wenn man die ganze Geschichte desselben verfolgen

folgen wolte. Wir wollen unsere Leser daher auf den 4ten Band des allgem. historischen Lexici p. 584. f. und auf Joh. Friedr. Pfessingers Histor. des Braunschw. Lüneb. Hanses im I. Theil, S. 613. f. verweisen, und hier blos bey derjenigen Branche, die unter dem Bremischen Adel in neuern Zeiten recipiret worden, stehen bleiben, aber weiter nicht, als auf Matthias, Bernhards Sohn, zurück gehen. Er war Erbherr auf Altenhausen, stand sowol bey dem Erzbischof zu Magdeburg, und Cardinal ALBERTO, als auch bey dem Churfürsten IOACHIM, zu Brandenburg, in grossem Ansehen. Von letzterm erhielt er 1542. die Anwartschaft auf der Herrn von Schönborn Gut, Falkenberg genannt, damit er ihn nach Ungarn begleiten mögte. Er starb aber auf dieser Reise in Ungarn, und hinterließ, zu Fortpflanzern seines Geschlechts, 2 Söhne, Jakob und Daniel.

S. 3.

Jakob von der Schulenburg war unter Kaiser Carl V. erst Rittmeister, erhielt aber 1550. in der Magdeburgischen Belagerung die Charge eines Feldmarschalls, und wurde 1553. von dem Herzog Heinrich von Braunschweig zum Ober-Feldmarschall, 1554. aber von Kaiser Ferdinand I. zum Obristlieutenant über 1524 Pferde wieder die Türken ernennet, und zum Ritter geschlagen. Churfürst August zu Sachsen bestellte ihn 1564. zum Hauptmann auf Gommern. Der Kaiser Maximilian II. erwählte ihn 1566. auf dem Reichstag zu Augsburg, zum Obristen über 1000 Pferde, und 1567. stand er im Nahmen

men des ganzen Römischen Reichs in Thüringen als Ober-Feldmarschall. Sein ruhmvolles Leben beschloß er 1576.

§. 4.

Sein Bruder, **Daniel**, Erbherr auf Altenhausen, Angermund, Emden und Falkenberg, erwählte die Wissenschaften, studirte zu Frankfurt an der Oder, Wittenberg und Strasburg, ging darauf auf Reisen, durch Italien, Spanien und Frankreich nach den Niederlanden, und brachte damit 9 Jahre zu. Er hinterließ, nebst andern Kindern 2 Söhne. 1. **Matthiam**, Erbherrn auf Altenhausen, Emden, Bezendorf, und hohen Warsleben. 2. **Henning**, Erbherrn auf Angern und Falkenberg.

§. 5.

Matthias war Schwedischer Rath, Magdeburgischer Landrath, und Brandenburgischer Erbflüchensmeister. Er ist 1578. geboren, und 1656. gestorben, Sein Sohn, **Alexander**, Erbherr auf Altenhausen, Bezendorf, und hohen Warsleben, hatte zweene Söhne, wovon der eine **Matthias Gerhard**, der 1708. als Holländischer Rittmeister starb; der andere aber der **Alexander** hieß, und 1662. den 24sten Sept. das Licht dieser Welt erblickte. Er war Königl. Grossbritannischer und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. General-Lieutenant und Obrister zu Pferde. Der Kaiser Josephus I. erhob ihn in den Freyherrnstand, und der König von Preußen beehrte ihn mit dem Rittersorden des schwarzen Adlers. Im Jahr 1690. den 13. Febr. vermählte er sich mit **Sophia Anna von Melz**

Melvil, des Churbraunschw. General: Majors und Oberhauptmanns zu Giffhorn, Andreas von Melvil, Tochter. Mit ihr zeugete er folgende Kinder.

1. Ernst August, geb. 1692. den 14ten Aug.
2. Georg Ludewig, geb. 1693. den 4ten Novbr. starb 1710. in der Donanschen Belagerung, als Fähndrich, unter dem Hannöverischen Obristen Du Breuil.
3. Nimpha Ehrengard, geb. 1696. den 10ten May.
4. Alexander, geb. 1697. den 12. März. starb als Königl. Preussischer Major.
5. Friederich Wilhelm, geb. 1698. den 8ten October.
6. Georg Ernst, geb. 1704. den 31. Octbr.

§. 6.

Leztgedachter Georg Ernst erwählte, wie alle seine Brüder, Kriegesdienste, und wurde unter den Churhannoverschen Truppen Hauptmann. Er vermählte sich 1736. den 10ten August mit Dorothea Susanna von der Schulenburg, einer Tochter Daniel Ludolphs von der Schulenburg, Erbherren auf Bodendorf, weiland Königl. Preussischen Landraths im Herzogthum Magdeburg. Die mit derselben gezeugten Kinder sind diese;

I. Ehrengart Maria Sophia, geb. 1737. den 19ten May, ist an Hrn. Alexander Jakob von der Schulenburg, Erbherren auf Altenhausen und Emden, Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen General: Major von der Infanterie, verheyrathet.

2. Sof

2. **Johanna Margaretha Augusta**, geb. 1738. den 28sten Septbr. hat Anwartschaft auf eine Stelle im Stifte Stederburg.

3. **Friederika Hedewig Dorothea**, geb. 1739. den 6ten Sept. ist 1773. mit Hr. **Anton Friedrich von Krosigk**, Erbherrn auf Hohen Erleben und Rathmannsdorf, Fürstlich: Anhaltischen Unterdirector, und erstem Landrath, wie auch Herzoglich: Braunschweig: Lüneburgischen Oberhauptmann, vermählt.

4. **Georg Daniel**, Erbherr zu Altendorf, im Kirchspiel Osten, geb. 1741. den 29sten Januar. hat eine Tochter des wohlseel. Hrn. Regierungsraths **VON Berlepsch**, **Caroline Eleonore Sophie von Berlepsch**, zu seiner Gemalin.

5. **Adolph Wilhelm Carl**, geb. 1742. den 8ten April, ist Capitaine unter den Königl. Truppen.

§. 7.

Dieser Kinder Vater, weiland Hr. **Georg Ernst**, Freyherr von der **Schulenburg**, erhielt aus Erbschaft und Vermächtniß seines Oheims, Hr. **Georg Ernst von Melvil**, Königl. Großbritannischen Generals en Chef der Deutschen Infanterie, Obristens über ein Regiment zu Fuß, und Gouverneurs der Festung Hameln, dessen, von dem General-Major, **Hinrich August**, Freyherrn von **Stralenheim** erkaufte adlichfreyen Güter zu Altendorf, im Kirchspiel Osten: worauf er die Reception bey der Bremischen Ritterschaft suchte und erhielt.

§. 8.

§. 8.

Das Schulenburgische Wapen besteht aus 4 gleichen Abtheilungen, deren zwei 3 rothe Greifenklauen, im silbernen Felde; die übrigen beyde aber, jedes einen, weiß und roth gezeichneten Ochsen, mit dergleichen Fähnlein, wegen des, dem Geschlechte in Churfürstl. Brandenburgischen Landen, anklebenden Erbküchensmeisteramts, im goldenen Felde enthalten. Ueber dem Schilde führet diese Branche eine Reichs-Freyherrn-Krone, und über derselben den gewöhnlichen Helm mit daran hangenden Kleinod, worüber sich ein wilder Mann, mit grünen Büschen geziert, bis zur Hälfte des Körpers zeigt, in jeder Hand eine Greifenklaue haltend. Die Helmdecken sind auf der einen Seite roth und weiß, und auf der andern roth und gold.

Dritte Zugabe.

Sammlung einiger merkwürdiger Urkunden.

I.

Söhnbrief der Herrn von der Hude mit der Strafe des Einritts in Bremen von Bischof Borchard, dem Capitel und dem Rath zu Bremen bestätigt. A. 1343. Ex Copiar. Holler.

NOS MARQUARDUS filius quondam Martini, &
 MARTINUS filius quondam Luderii militum
 R pie

pie memorie famuli dicti DE HUDA, Recognoscimus publice coram universis & tenore presentium firmiter protestamur, quod promissimus & in his scriptis promittimus, ac etiam juravimus honesto famulo LUDERO filio quondam Friderici militis dicti de HUDA, & ipsius veris heredibus justam plenam & amicabilem compositionem, que proprie *Söhne* dicitur, inter dictum Luderum & nos ac heredes nostros ex utraque parte natos & nascituros, firmiter & inviolabiliter perpetue observando, ita quod predictum Luderum & ipsius heredes in omnibus hominibus, bonis, juribus & pertinentiis suis hereditariis quondam patris sui & patronorum suorum, mobilibus & immobilibus ubicunque sitis, & quocunque nomine censeantur, per nos vel per aliquos nostros aut heredum nostrorum non volumus nec debemus de cetero impedire, publice vel occulte: sed eadem bona predicti Luderi & ipsius heredum volumus & debemus sicuti bona propria defendere & pacificare.

Damus etiam nos & nostri heredes sepe dicto Ludero & suis heredibus predicta bona sua obligandi, vendendi & resignandi, quodocunque, ubicunque, cuicunque & quibuscunque voluerint, plenam & liberam potestatem. Præterea addictum est, quod Marquardus & Martinus nos famuli supradicti & heredes nostri retinere debemus tres domos & unam curiam que *Eckhoff*, nominatur, tertiam partem duarum domorum ac duas areas sitas in *Stotele*, nec non unam domum sitam in *Walhovede*, que quondam Martini dicti Papen fuerunt & pertinebant, pacifice & perpetue possidendo.

Si vero in premissis, vel aliquo premissorum quicquam defectus seu impedimenti evenerit, aut contigerit evenire, ex parte nostra vel heredum nostrorum in vita & in morte, ex tunc nos & strenui Viri IOHANNES, LUDERUS, MARQUARDUS & GEVEHARDUS filii Marquardi de HUDA supra scripti & HILMARUS, LUDERUS, ERICUS & CONRADUS filii quondam Martini militis dicti de HUDA, ac LUDERUS & IOHANNES filii quondam Iohannis de HUDA famuli, qui una nobiscum & pro nobis conjuncta manu in solidum fide data promiserunt & presentibus compromittunt sepe dicto Ludero & ipsius heredibus infra quindenam postquam ab eisdem fuerimus moniti & requisiti, *civitatem Bremensem intrabimus*, inde nullatenus exituri, donec sepe dicto Ludero & suis heredibus pro omnibus defectibus & impedimentis inibi fuerit plenarie satis factum.

Hæc omnia & singula premissa Nos Marquardus & Martinus famuli sepedicti promissimus & compromittimus per presentes, una cum prenomi- natis nostris fideiussoribus, conjuncta manu in solidum fide data per nos & per heredes nostros natos & nascituros sepedicto LUDERO de HUDA & ipsius heredibus firmiter & inviolabiliter perpetuis temporibus observanda, quodque per Arnoldum & Henricum ac per heredes ipsorum famulos dictos de Huda, omnia & singula predicta grata, rata & firma haberi debeant, & servari.

In quorum omnium & singulorum testimoni- um nos Marquardus & Martinus dicti de Huda famuli sepedicti nostris una cum fideiussorum pre- dictorum sigillis roboravimus presens scriptum. Et nos IOHANNES, LUDERUS, MARQUARDUS & GE-

VEHARDUS filii MARQUARDI de HUDA, & HILMARUS, LUDERUS, ERICUS & CONRADUS filii quondam Martini dicti de HUDA militis, ac LUDERUS & IOHANNES filii quondam Iohannis dicti de HUDA famuli in testimonium compromissionis omnium & singulorum praemissorum & firmam observantiam nostra sigilla apponi fecimus huic scripto.

Et Nos BORCHARDUS sancte Bremensis ecclesiae Archiepiscopus, OTTO Decanus, totumque Capitulum sancte Bremensis ecclesiae predictae, ac IOHANNES KINT, DANIEL de WERVE, WILLEKYNUS KEYSER SENIOR, MARQUARDUS DRAKENBORCH, LUDOLFUS NANNONIS, ARNOLDUS MUNTH, ALBERTUS DONELDEI, BERNARDUS de WAGE, RICHARDUS de MOTSELE, IACOBUS KUHE, OTTO HUCK, IOHANNES RUSTRING, THIDERICUS de BEVERSTEDDE, IOHANNES de BORKEN, IOHANNES de VECHTA, IOHANNES de STEDEN, NICOLAUS THEDOLFI, THIDERICUS RODE, BERNARDUS REME, WILBRANDUS ECKBERTI, IOHANNES de CAMENATA, GERHARDUS de COLONIA, NICOLAUS de MOTSELE, & ALBERTUS BULLE, *Consules in Brema*, in evidens omnium & singulorum praemissorum coram nobis factorum testimonium nostris sigillis hoc scriptum duximus firmiter roborandum Datum anno Dni Millesimo CCC XL. tertio, feria tertia ante festum Pasche.

Auscultata, scripta & diligenter collationata est presens Copia per me IOHANNEM WIGANDI de Gottingen, Clericum Moguntine dioceseos publicum Imperiali auctoritate Notarium, & concordat cum suo vero originali sigillato de verbo ad verbum, quod attestor hac manu mea propria.

2.

Luleff von Mönchhausen, und seine Brüder,
verkaufen einige Lehnzehnten an Diederich
von Zesterfleth für 500 Goldfl. im Jahr
1530. Ex originali.

Wy Luleff, Johann, Jürgen, Christoffer
und Dirik, Gebrodere von Monnichhusen,
zellular Ewerdes Zoens, bekennen und betügen openbar
vor als weme, yn kraft und macht dusses Breves, de
onne sehen ofte lesen horen, so dat wy eendrechtiken, mit
wissen und wolberaden Mode hebben verkost unse Tege-
den, welke unse zellular Bader mit Wilken Klendcken,
Ludolfs Zone, van deme Hoichwerdigesten yn Godt,
Dorchluchtigsten, Hoichgebohren Fürsten und Herrn,
Herrn Christoff Erhebischuph tho Bremen, Admini-
strator des Stichts tho Berden, tho Brunsewyl und
Lüneborg Hertoghe, myt thodaet des werden Capittels
tho Berden ersliken tho Lene entsangen hadden, wellike
Tegeden beleggen sint under dem Sprengel des Stichts
tho Berden, also nomptliken, de Tegede tho Laetkoye,
yn deme Olden-Lande, und up der Geest, de Tegede
tho Notmersdorpe, tho Nendorpe, tho Ravena,
tho Nigensteden, unde tho Woldernborstel, myt
deme smalen Tegeden sampt, und düsser vorgescreevne
Tegeden uns zellular Bader Wilken Klendcken sin
Deel dessülften Tegeden tho vuller Gnüge, und of
erslik woedder afgekost heft, unde wy vorbenompte Ge-
brödere van Monnichhusen hebben dessülften vorgescree-
venen Tegeden mit wolberaden Mode und ghuden We-
ten willen vor uns, und uns Erven woedder verkost in

sodaner Mate und Wise so boven gescreven, tho besitzende, tho hebbende, und tho brukende ewiglichen, und tho ennen ewighen Arskope, alse wy de gehat, geburket und besetten hebben, deme Erbaren **Dirik von Sisterflethe**, deme oldern, unsen lieven Swager, und sinen rechten Erven, und dem Holder dusses Breves myt sinem ghuden Willen, vor vyshundert ghude, vulwichtige Goldgulden, welke vyshundert gulden wy vorbenompten **Gebrodere von Monnichusen** yn einer Summen van dem ergenanten **Dirike von Sisterflethe**, dem oldern, und sinen Erven tho vuller Genüge entfangen hebben, und wy vorbenompte **Gebrodere von Monnichusen**, und unse rechten Erven, schullen und willen des Arskopes düsser Legeden alweghe dartho verpflichtet syn, und vullenkummen Warschup doin, wor, wanneer, und wo vaken **Dirik von Sistenfleth**, deme olden, und dem Holder dusses Breves myt sinem ghuden Willen, Noit und Behoif is, und tho doint wurde, und wanneer wy darumme von ohne gevordert würden myt Baden ofte mit Breven, und dat allent uppe unse Kost, und dat nergen wormede by tho leggende. Of schallen und willen wy vorgeschrevene **Gebroedere von Munnichusen** de Lehnbreve, und alle Bewies, dat wy up de vorschrevene **Leaenden** hebben, von dem Hoichwerdigesten yn Godt, Durchluchtigsten, Hoichgebohrnen Fürsten, obgenömt, deme ergenanten **Dirike von Sisterflethe**, deme oldern, und sinen Erven, deger und alle, overandtworden. Düsses tho merer Tchnisse der Warheit hebben wy **Brodere von Monnichusen** vorgeschreven samt und besonders, unse rechte Ingesegell vor uns
 und

und unse Erven, mit Willen und Weten, hanghen laten beneden düssen Bresse, de gegeben und gescreven is na de Gebort Christi, unses Heren, vishundert und im dertigsten Jare in den veer hillighen Daghen tho Paschen.

3.

Der von Münchhausen Upstandung verschiederener Lehnstücke zu Hinrichs von Zesterfleth Behuef, vom Jahr 1566. Ex originali.

Wir Dieterich und Brandt von Monnichhusen, Gevettern, entpieten dem Hochwirdigsten in Gott, Durchsluchtigen und Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Georgen, confirmirten der Erz- und Stift Bremen und Berden Bischof, Administratoren des Stitts Minden, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk ic. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, unsere underdanige, gutwillige Dienste, und fügen E. F. Gn. hiemit zu wissen, nachdem wir und unsere Voreltern ehliche Lehn und Güter von E. F. Gn. Vorfahren und dem Stift Berden zu Lehn gehabt als nemlich den Zehenden zu Wichmannsborstel, Woldersborstel, Nienstede, Mendorpe, Herdesdorpe, Dedesdorpe, Nevena, item den Zehnden von die drey Höve zu Latekop, zu Nottmesdorpe, und die Fährde zum Kranze; so wollen wir alle dieselben Stücke, samt und sonderlich, wie die oben benant, auch was sonst Iwe van dem Borch, und unsere Voreltern seeliger zu Lehn getragen haben, hiez mit eine vollständige Aufstandung gethan, jedoch nicht

anders, den zu Behuef des Ehrbaren und Ehrenfesten Hinrichen von Tzefferslet, unsers freundlichen lieben Ohms und seiner Mann: Leibs Erben, underdeniges vleiffes bittendt, es wollen E. F. Gn. solche Aufstandung gnediglich annehmen, und ermeldeten unsern Ohm mit sulchen Lehnstücken gnediglich wiederum belehnen. Alles getrewlich und ohne Gesehr. Zu wahrer und ungezweifelter Urkund haben wir diesen offenen Brief mit unsern angebohrnen Pixier versiegelt, und eignen Händen untergeschrieben. Im Jahr der weinigen Zahl sechs und sechzig, den zehenden Monats des Octobers.

(L. S.)

Dirck von Monnich:
husen, myn Hant.

(L. S.)

Brandt von Munnich:
hausen, mine Hand.

4.

Arend Bicker nimt von Segebade Marschalck 3000 M^r. Lüb. bey Strafe des Einritts der Schmaheschriften und Schandbilder an Kirchen und Klusen, im Fall die Bezahlung zu rechter Zeit nicht geschehen solte. 1569.

Ick Arnd Bicker, Bremisches Erzstiftes, dho kund und bekenne apenbar in und mit dissem Breve, vor my, mine Erben, Erfnehmen und sunsten vor als weme, dat ick wahrer und wittliker Schuldt plichtig und schuldig bin, an lübescher Wehrung, so und also tho Hamborg und Stade ganckbar, mynem leven Ohme, Segebad Marschalcke, synen Erven, Erfnahmen, oder

oder dem wahren Hebber und Holder dieses Breves, Dre dusent Mark Lübs, die ick baar, aver in ener helen Summen, und up den Mark söstein Schilling gestellet, entfangen und upgeböret, sovort in myn und miner Erven Nutz und Besten gekehret, vor gewöhnliche Rente, nemlich up dat Hundert sösse, ist die Summa ein Hundert und achtig Mark Lüb. baven gemeldter Wahrung, jarlichs Rente, in der Weken, Petri Stoelfest, bedaget, und in ehrer Wahrung, oder Begehrent nha, dankbarlich to entrichten. Und ick, Arend Bicker, will, myne Erven, und Erfnehmen scholen und willen Segebaden Marschalck, sinen Erven, Erfnehmen oder Mitbeschreven, desses vorgeschreven Hovetstohls und Renten rechte Hern und wahrende Wesen und vullkommene Warschup doen, vor idermänniglich, wann, woer, wo und so vaken des noet und behoif sein werdt, hirup doen und thostaen, alles up unse Unkost und Schaden, beholden uns averst vor an beiden Parthen, vor uns und unse Erven, Erfnahmen und Mitbeschrevene, die Gnade und Macht der Lose, alse weme idt under uns gelebet, schall oder mag dem andern eine rechte und gewohntliche Lose, schriftlich oder mündlich, jegenwardig oder tho synen Waningen, vorhen in den vier hilligen Dagen tho Wynnachten verkündigen, alsdenn schall und will ick, Arend Bicker, Sakewolde, und myne Erven und Mitgedachten die scholen und willen in und uth minen redesten und pandbaresten Erf und Gütern, sie seyn binnen oder buten dem Erzstift belegen, Segebaden Marschalke, und sinen Erven, Erfnehmen und Mitbeschrevene, vorgemeldeten Hovetstoel und Renten in geliker, guden,

graven, gankbaren Lübeschen Wehrung, so tho Stade und Hamborg geve, und men der Tidt so danen Hovetstoel und Renten mit losen mag, up den Mark söstein Schilling getellet, in einen klaren Summen, wo ock entfangen, in der Weken Petri Stoelfest, tho dhren Bewanungen, dar oder wo idt van uns begehrt wird, dankbarlich entrichten, sunder jenigen Schaden oder Nadeel. Gehege aber jo jenige Schade oder Nadeel in dessen trager Betalinge halver an Hovetstoel oder Renten, darum wy Borgen nhageschreven oder untre Erven oder Erfnehmen und Mitgeschreven geeschet und gemahnet werden, idt were schriftlich oder mündlich, jegenwardig oder tho unsen Wahnungen, so scholen und willen wy tho erster Erforderung und Angesichts Brieves, einer des andern nicht thowachten, noch sich seines Utheblievens to entschuldigen, oder mit sinem Anparte sief nicht astolosen, an erforderrem Orde binnen Bremen oder Stade, in eigener Person, mit twen leistbaren Perden, und einem Knechte, in eine erlike apenbare Herberge inriden, aldar ein gewahntlich Einlager leisten und holden, und noch Dages oder Nachts daruth wiken, beide Hovetstoel und Rente, samt allem Intresse und Schaden bewis und unbewislich sei vor erst by einem Penninge gülden und betalet, und wy scheden mit guden Willen. So wy averst indessen der iligen Leistung halven oder sunsten, we wy uns nicht verhapen, sümich worden, schall und mag Segebade Marschalck und sine Erven, Erfnehmen und Mitbeschreven uns und unse Erfnehmen nicht allein mit Worten, besundern auch mit Werken, nicht heimlich, besundern apenbahr, ohres eigenen Gefallens nach, mit
 vol:

vollenkomener Gewalt, an unsen Glimp und Ehren mit Schmeschriften und Gemählten, dieselven an Kerzen und Kluse tho heften, antogripen und to verfolgen, bis so lange sie aller An: und Tosprake desfals afgestellt und frediget sein. So of düsse Breef in künftigen Tiden schadhast, die vorhangenden Seegel tobreken, affelen, oder mit ferner Verwahrung an dichten Schrieven oder sunsten versehen were, darmit men dissen Breef, tom deele oder ganz strafbar machen kende, schall, uns, oder den unsen nicht drechlich oder baetlich, vielweniger Segebaden Marschalck, und den sinen vorfenglich oder scheetlich sein, besonder willen se to ider Tidt mit einem andern und unstrafbaren (wann wy die olden in unse Wehrung bekamen) versorgen und thon Handen stellen. Alle dusse vorgeschreven Stücke, Puncte und Articule, samt und sunderliche, stede, vast und unverbroken wol tho holden, rede und lave ick, Arndt Bicker, Sakewolde, vor my und myne Erven und Erfnehmen, und wy Detleff von der Kuhla, Christoffer von Isendorf, Jobst Behre, Arnd van der Hude, Jürgen Marschalck, und Claues Kule, alse getreuwe sülttschuldige Mitlavers und Borgen, reden und laven mit gesambter Handt, ein vor uns alle, und alle vor ein, vor uns und unse Erven, by unsen hoigsten Ehren, wahren Treuwen und Gelaven, bey unsem Erve und Loff, Segebaden Marschalck und sinen Erven, Erfnehmen, und Mitgeschreven stede, vast, und unverbroken wol toholden, und uns schall hievan nichts entfrien noch Nichtes oder Rechtes Beholpung, noch Bot oder Verbot, christliches oder weltliches Rechten, besunder alles afgeschneden sien
und

und bliven, alles ane List und Gefehrde. Des tho vaster Holdinge vor uns und unse Erven und Erfnemen unsere gewahntliche Piziere uppert Spatium dieses Brieses wetenlich heeten Drucken im Jare viestehnhundert negen und festig am Dage Petri Stoeltest.

5.

Kanfer Rudolpfs Schutz und Schirmbrief für Peter von der Decken. 1577.

Wir Rudolff, der Ander, von Gottes Genaden erwälter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mezer des Reichs, in Germanen, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Sclanomen ic. Rhünig, Ertherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundi, Steir, Rhäreten, Crain und Wirtemberg, Graw zu Tyroll ic. Bekhennen öffentlich mit disem Bries, und thuen khundt allermengulich, daß wir aus Ursachen, unns fürbracht und darum beweget, Unsern und des Reichs lieben Getreuen Pettern von der Decken, (*) sambt seinem Weib, Rhindern, Dienern, Hinteressen, Untertanan und Verwandten und Irer aller Habe und Güter die Sy jeko haben, oder khunstiglich mit rechtmessigen Titell überkhommen möchten, in Unser und des Heiligen Reichs besonder Gnad, Verspruch, Schutz und Schirm, immassen Jungschirvor weiland Unser gelieb:

(*) Ist vielleicht Peter von der Decken, Hermanns von der Decken, Erbherrn zur Balie, Sohn, Erbherr zum Ritterhose, Bruch und Derichshenl, dessen Ehegenosin Concilia von Wesselhdest war. Man sehe L. Musards Monumentum &c. p. 195.

geliebter Herr unnd Vatter Kaiser Maximilian der
Ander hochlöblichster Gedechnuß auch gethan, aufge-
nommen und empfangen. Thuen das auch hiemit von
Römischer Kaiserlicher Macht wissentlich urhast diß
Briefs unnd Namen setzen, unnd daß derselbe Petter
von der Deekhen sein Weib, Kinder, Diener,
Unndterthanen, Verwandte unnd andere so Ime zuuns-
sprechen sambt Iren Hab und Guettern, wie obsteht,
in Unser unnd des Reichs besonder Gnad, Verspruch,
Schuß unnd Schirm sein, auch alle unnd jede Gnad,
Freiheit, Ehrwürde, Vorthail, Recht unnd Gerech-
tigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen, unnd ge-
niessen sollen und mügen, als anndere so in Unser unnd
des Reichs besonder Gnad, Vorspruch, Schuß unnd
Schirm sein, solches alles haben unnd sich des freuen,
gebrauchen unnd genießen, von Recht oder Gewonheit,
von allermeniglich unverhindert, doch sollen Sy einen
jeden so Spruch unnd Forderung zu Inen hette oder
gewünne, derselben Spruch und Forderungen halber
an gebürlichen Orten und Enden, Rechtens statt thuen,
und demmit vor sein. Und gebietten darauf allen und
jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen
Prelaten, Grauen, Freyen-Herren, Rittern, Knech-
ten, Amtdvögten, Hauptleuthen, und daneben Vög-
ten, Pflegern, Berwesern, Ambleuthen, Schuldt-
heissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern,
Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des
Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden,
Standes oder Wesens sie sein, ernstlich und vestiglich
mit diesem Briefe, und wollen, daß sie solchen Unsern
und des Reichs besonderen Verspruch, Schuß und
Schirm

Schirm an mehr gemelten Peter von der Deekhen, seinem Weib, Kindern, Dienern, Undterthanen, Hintersassen und Verwandten, auch allem ihren Hab und Gütern, wie obengemelt, stet und vest halten, Sy darwieder nit anfechten, vergeweltigen, bekümmern, oder beleidigen, noch daran stören oder verhindern, sondern Sy darbey ruiglich bleiben, dessen frey gebrauchen und geniessen lassen bey Reichs schwerer Ungnade und Straf, nemlich dreißig Mark löthigen Goldes zu erwiedern, die ein jeder, so oft er freventlich darwieder gehandelt hätte, Uns halb in unser und des Reichs Chammer, und die andere halben Theil vorgedachten Petter von der Deekhen und seinen Erben, so wieder beläidiget würden, unnachlässlich zu bezahlen, verfallen sein solle. Mit Urkund dies Briefes besiegelt, mit Unserm Kayserlichen Nahmen und Insiegel, der geben ist in unsrer Stadt Wien, den siebenzehenden Tag des Monats Augusti, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt funfzehnhundert, und im sieben und siebenzigsten, Unsers Reichs, des Römischen im andern, des Hungarischen im fünften, und des Behaimischen auch im andern Jahre 2c.

(L. S.) Rudolph.

6.

Kayser Rudolph nimt Hermann und Jakobus von der Becke in den Reichsadel auf. 1587.

Wir Rudolff der Under von Gottes Gnaden erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer
des

Des Reichs, im Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmacien, Croatien vnd Sclanonien etc. Kunig, Erzhertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Karndten, zu Crain, zu Luxemburg, zu Wirtemberg, Ober: vnd Nider:Schlesien, Fürst zu Schwaben, Margraue des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähern, Ober: vnd Nieder:lausitz, Gefürster Graue zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfiert, zu Kyburg vnd zu Gork etc. Landtgraue in Elßäß, Herr auf der Windisch Marcks, zu Portenau vnd zu Sälins. Bekennen öffentlich mit diesem Briue vnd thun kundt allenmeniglich. Wiewol Wir aus Römischer Kaiserlicher hohe vnd würdigkait, darein vnns der Allmechtig nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, auch angeborner Guete vnd Mildigkait allezeit genaigt sein, aller vnd negelicher Vnserer vnd des Heiligen Reichs, auch Vnserer Königreich Erblichen Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd Getreuen, Ehr, Nutz, Aufnehmen vnd Bestes zu furdern vnd zu betrachten. So ist doch Vnser Kaiserlich Gemueht sonders bewegt vnd begierlicher genaigt, denen Vnser Gnad vnd Mildigkait mitkuthailen, auch Iren Namen vnd Stammen in noch höhere Ehr vnd Würde zu setzen, Sy auch mit Vnserm Kaiserlichen Gnaden vnd Freyheiten zu begaben vnd zu fürsehen, deren Voreltern vnd Sy, in altem erbarn redlichen Standt herkamen, vnd sich Adenlicher guetter Sitten, Tugent vnd Wandels befließen, auch vnns, dem Heiligen Reich, vnd Vnserm loblich Hausß Oesterreich mit getrewer bestendiger Dienstbarkait anhengig vnd verwandt sein. Wann wir nun guetlichen angesehen, wargenommen vnd betracht haben, die Er-

bar:

barkeit, Redlichkeit, Geschicklichkeit, Adenlich guete
 Sitten, Tugend vnd Vernunft, darmit Vnsere vnd
 des Reichs liebe getreue Hermann vnd Jodocus von
 der Becke, Gebrueder, vor Vnsere Kaiserlichen Mayes
 stat berhumbt worden, auch die angenommen, getres
 wen, nutzlichen vnd wolersprießlichen Dienst, so gemel
 ter Hermanus von der Becke vuns, dem Heiligen
 Reich, vnd Vnsere loblichen Haus Oesterreich in
 mehrfeldig Weeg aufrecht vnd redlich erhaigt vnd bes
 wisen hat, vund Er sambt seinem Bruder hinsuro nit
 weniger zuthuen vrpüttig ist, auch wol thun mögen vnd
 sollen. So haben wir demnach mit wolbedachtem
 Mueth, guetem Rath vnd rechter Wissen, den obbes
 nanten Hermano vnd Jodoco von der Becke Gebrues
 dern, dise besondere Gnad vnd Freyhait gegeben, vnd
 Sy mit allen vnd yeden Iren Ehlichen Leibs: Erben vnd
 derselben Erbens: Erben, Mann: vnd Frawen: Personen
 in ewige Zeit, in den Standt vnd Grad des Adels, Vns
 ferer vnd des Heiligen Reichs, auch Vnserer König
 reich, Erblichen Fürstenthumb vnd Lande recht Edelges
 bornen Rittermessigen Lehens: vnd Turniers: Genosß
 Leuthe erhebt, darhue gewürdigt, geschöpft, geadelt,
 vnd Sy der Schar, Gesellschaft vnd Gemeinschaft des
 Adels zuegefuegt, zugesellet vnd gegleichen, allermassen
 vnd gestalt, als ob Sy von iren vier Anen, Vater
 Muetter vnd Geschlechten, baiderseits recht Edelgeborn
 Rittermessigen Lehens: und Turniers: Genosßleuthe we
 ren. Vnd zu merer Gezeugnus, Glauben vnd Ge
 dechnus solcher Vnserer Gnaden, vnd Erhebung in
 den Stand vnd Grad des Adels, haben Wir gedachten
 Hermanno vnd Jodoco von der Becke, Gebruedern, auch
 allen

allen Frey ehelichen Leibs-Erben vnd derselben Erbens-
 Eben, diß hernach geschriben Wappen vnd Clainot,
 mit Namen ainen gelben oder goldtsarben Schildt,
 dardurch in Mitte vberßwerch ain wellender Wasser-
 strom gehendt. Auf dem Schildt ain freyer offner Adenz-
 licher Turnierßhelm, baiderseits mit plawer vnd gelber
 Helmdecken, vnd darob ainer gelben oder goldtsarben
 Kuniglichen Cron gehiert, daraus zwisch zwanem
 Strauffenfedern, deren die vorderrecht gelb oder goldt,
 vnd hinterlinck weiß oder silberfarb ist, erscheindt ain
 gelber oder goldtsarber sechsecketer Stern: als dann
 solch Adenlich Wappen vnd Clainot in Mitte diß vnserß
 Kaiserlichen Brieffs gemahlet, vnd mit
 Farben aigentlicher (L. S.) außgestrichen sein, vor
 newen genediglich * verlihen vnd gegeben.
 Thuen vnd geben Inen solche Gnad vnd
 Freyhait, erheben, wirdigen vnd setzen Sy also in den
 Standt vnd Grad des Adels, adlen, gesellen, gleichen
 vnd fuegen Sy auch zu der Schar, Gesellschaft vnd
 Gemainschaft Vnserer vnd des Heiligen Reichs, ande-
 rer Vnserer Kunigreich, Erblichen Furstenthumb vnd
 Lande, recht edelgebornen rittermefigen Lehens: vnd
 Turnierßgenosß Edelleuten, verleihen und geben Inen
 auch von newen obbestimbt Wappen, vnd Clainot also
 zu füren vnd zu gebrauchen von Römischer Kaiserlicher
 Machtvollkommenheit, wissentlich in Kraft, diß Brieffs,
 vnd mainen, setzen vnd wollen, das nun hinfuro die
 obgemelten Hermannus vnd Jodocus von der Becke,
 Gebruer

(*) Dies Wapen findet man in Lüneb. Musshards Monu-
 mento abgedruckt. p. 101.

Gebrueder, alle Ire eheliche Leibs: Erben vnd derselben Erbens: Erben, Mann: vnd Frauen: Personen, für vnd für in ewig Zeit recht geborne Lehens: Turniers: genosß vnd rittermefige Edelleuth sein, gehaißen vnd von meniglich an allen Orthen vnd Enden, in allen vnd negelichen Handlungen, Geschesten vnd Sachen, geistlichen vnd weltlichen, also gehalten, geehret, genennet vnd geschrieben werden, auch darzue alle vnd negeliche Gnad, Ehr, Freyhait, Wirde, Vorthel, Recht, Gerechtigkeit, Altherkommen vnd gute Gewonhait habe, als mit beneficien auf Ehumstiften, Hohen vnd Nidern Ambtern vnd Lehen, geistlichen vnd weltlichen, anzunehmen, zu empfangen, zu halten vnd zu tragen, mit andern Unsern vnd des Heiligen Reichs, auch Unserer Kunigreich, Erblichen Fürstenthumb vnd Lande, recht gebornen, rittermefigen Lehens: vnd Turniergenosß: Edelleuthen, in all vnd negeliche Turnier zu reiten, zu turniern, mit Inen Lehen vnd alle andere Gericht vnd Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen vnd Recht zu sprechen, auch dessen, vnd aller anderer adenlichen vnd ritterlichen Sachen, Handlungen vnd Geschesten, inner: vnd aufferhalb Gerichts mit Inen zu handeln, zu thun vnd zu lassen, thailhaftig, würdig, empfanglich, vnd darzu tauglich, schicklich vnd guet sein, vnd sich des alles, auch obgeschriebenen adenlichen Wappen vnd Clainoten, in allen vnd yeden ehrlichen, redlichen, adenlichen vnd ritterlichen Sachen vnd Geschesten, zu Schimpf vnd zu Ernst, in Streitten, Sturmen, Schlachten, Kempfen, Turniern, Gestecken, Ritterspilen, Gefechten, Beldzugen, Panniern, Gehelten: Aufschlagen, Insigeln, Pettschaften, Clainoten, Begrebnussen, Gemälden,

malden, vnd sonst an allen Dritten vnd Enden, nach
Iren Ehren, Nothdurften, Willen vnd Wolgefallen,
gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, als andere
Vnser vnd des Heiligen Reichs, auch Vnserer Kunig-
reich, erblichen Fürstenthumb vnd Lande, recht edel-
geborn rittermeflige Lehens: vnd Turnierßgenoff: Edels-
leute, solches alles haben, sich dessen frewen geprau-
chen vnd geniessen, von Recht oder Gewonhait, von
allermeniglich unverhindert. Vnd gepieten darauf
allen vnd yeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd
weltlichen Prelaten, Grauen, Freyherrn, Rittern,
Knechten, Landtshauptleuten, Landtmarschalchen, Landts-
vögten, Hauptleuten, Bischofbenvögten, Pflegern,
Verwesern, Ambleuten, Schuldthaisen, Burgermai-
stern, Richtern, Räten, Kundigern der Wappen,
Ernholden, Perseuante, Burgern, Gemainden, vnd
sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs, auch Vnser-
ser Kunigreich, erblichen Fürstenthumb vnd Lande,
Vnderthanen vnd Getrewen, was Wir den, Standts
oder Wesens die seindt, ernstlich vnd vestiglich, mit
disem Briue, vnd wollen, das Sy die oft ernanten
Hermannum vnd Jodocum von der Becke, Gebruedere,
alle Ire ehliche Leibs: Erben vnd derselben Erbens:
Erben, Mann: vnd Frawen: Personen, für vnd für
ewiglich, als andere Vnsere vnd des Heiligen Reichs,
auch Vnserer Kunigreich, erblichen Fürstenthumben
vnd Lande rechtgeborn Lehens: Turnierßgenoff vnd rits-
termeflige Edelleuth, zu Ritterspilln, auch allen und
yedlichen geistlichen vnd weltlichen Stenden, Stiften
vnd Sachen, wie obsteet, annemen, halten, zulassen,
würdigen vnd ehren, vnd an den oberheltten vnsern Kais-

ferlichen Gnaden, Begabungen, Freyhaiten, Privilegien, Ehren, Wirden, Vortailn, Rechten, Gerechtigkaiten, Gewonhaiten, Gesellschaften, Gemainschafften vnd Erhebung in den Standt vnd Grad des Adels, auch obberürten Wappen vnd Clainot, nit hintern noch irren, sonder Sy deren vnd aller obgeschriebenen Gnaden, in allen vnd yedlichen Adenlichen Sachen vnd Handlungen, inner vnd auffer Gerichts, geruhig vnd one alle Irzung geprachen vnd geniessen, vnd genzlich darbey bleiben lassen, vnd hiewider nit thun, noch deß yemandt anderm zu thun gestatten in kain weis noch weeg, als lieb ainem yeden sey, Vnser vnd des Reichs schwere Bognad vnd Straf, vnd darzue ain Peen, benentlich funfzig Marck lottigs Goldts zu vermeiden, die ain yeder, so oft er freuentlich hiewider thete, Vnns halb in Vnser vnd des Reichs Camer, vnd den andern halben Thail oft gemelten Hermanno vnd Jodoco von der Becke, Gebruedern, allen iren ehelichen Leibs-Erben vnd derselben Erbens-Erben, vnableßlich zu behalten verfallen sein solle, doch andern, die vielleicht den vorgeschriebenen Adenlichen Wappen vnd Clainoten gleich furten, an iren Wappen vnd Rechten vnuergriffen vnd vnschedlich. Mit Brekuntt diß Briefs, besigelt mit Vnserm Kaiserlichen anhangendem Insigl. Geben auf Vnserm Kuniglichen Schloß zu Prag, den drey und zwainzigisten Tag des Monats Martz, nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt, funfzehen Hundert vnd im syben vnd achzigisten, Vnserer Reiche, des Römischen im zwelften, des Hungerischen im funfzehenden, vnd des Behmisch im zwelften Jahre.

Rudolff.

7. Bis

7.

Bischof, Philip Sigismund, belehnt Hilmer von Tzesterfleth und seine Bettern mit verschiedenen Zehnden und der Fährre zum Kranz. 1609. Ex originali.

Von Gottes Gnaden, Wir, Philippus Sigismundus, postulirter Bischof Dero Stifter, Berden und Dsnabrügk, Thumprobst zu Halberstadt, Herzogk zu Braunschweig und Lüneburgk, thun kund und bekennen, in und mit diesem, unserm offenem Briefe, vor Uns und Unsrer Nachfolger am Stifte Berden, und sonst gegen Männiglichen, daß Wir den Erbaren, unsern lieben Getreuen, Hilmer von Tzesterfleith, Claus seeligen Sone, als den Eltisten, für sich, und zu Mitbehuef seiner Bettern, Oswalden und Eberharden, Hinrichs seeligen Sohne, imgleichen Diederichen und Hermann, Ludolffens Söhne, auch Claus, Johann, Diederich, und Hilmers, Eitel Diederichs seeligen Söhne, Gebrüdere und Betteren von Tzesterfleith, und ihrer allerseits männliche Leibslehns-Erben beliehen haben, und belehnen gegenwärtigen, in Kraft dieses Briefes, mit dem Zehnden, groß und schmal, zu Wichmannsbörst. l, Woltersbörstel, Nienstäde, Mendorpe, Hardersdorpe, Dadesdorpe, Ravena, über die drey Höve zu Ladefope, über Nothmesdorpe, und in der Fährre zum Kranze, und sonst, derselben zu genießsen, und zu gebrauchen, als Mannlehns Recht ist. Derentwegen sollen Uns und dem Stifte Berden sie getreue und hold seyn, Unser und desselben Bestes wissen

und befördern, Schaden und Nachtheil aber, nach Vermuegen warnen, wenden und vorkommen, immaassen Uns sie darauf Pflicht und Ande gethan, und seinen Reversbrief hierüber gegeben hat. Und Wir wollen, und Unsere Nachfolger sollen ihnen dessen Bekenninge heren und gewehren wesen, so viel Wir zu thun schuldig, und oft es gesucht wirdt, getrewlich und ohne alles Gefehrde. Dessen zu Urkunde haben Wir unser Fürstlich groß Insigele wissentlich an diesen Brief hangen lassen. So geben in Unser Stadt Verden am I. Aprilis. Anno 1609.

8.

Barthold von der Lieth erkennet sich für einen Lehmann des Raths zu Bremen. 1614.

Ich Bartold von der Lieth, Dirichs Sone, knape, bekenne apenbar in dessem Brese, vor my unde myne Erven, und sonsten tegen jedermännichlich, dat ick von den Ehrbaren, Hochgelahrten, und wolwissen Rade tho Bremen, tho rechter Lehnware entfangen hebbe und gegenwardigen, in Kraft dusses entfange alle de Güdere, so von J. Ehrb. Wittheit myne sällige Bedder, wyland der Ehrwürdige, Ehrenveste und Ehrbare Herr, Gotthard von der Lieth, gewesener Domdeken tho Verden, tho Lehn entfangen und gedragen, nevenst dessülbigen Andeel des gewesenen Schlates tho Elme, mit aller solcher Güder Gerechtigkeit und Thobehöringe, nichts uthbescheiden, allermaten gedachte myn Bedder, und dessen Olderren, und Voroldern desulbigen von wohlgedachten Rade tho Lehne
entfar

entfangen gehat, und nu op my gefallen ist, unde ick, und myne Erven, wolen und scholen J. E. W. truwe und holde Mans wesen, also ein Lehmann synem Herrn tho Rechte und Plichte schuldig is, desglifen scholen of myne Erven, Erven nach Erven, tho ewigen Tnden, die vorgemeldten Erven und Gudere mit allem, so dartho hörig, und dersulven Gerechtigkeit von wolgemelten Hrn. Burgermeistern und Rade tho Bremen tho Lehne entfangen binnen einem halven Jahre, wannehr dat öhrer welke darmit befället werden, unde idt dartho holden, alse hirna beschreven steit. Ick en myne Erven en schölet noch willet den Kopman, handtherenden und wafdernden Mann, nicht beschedigen noch beschedigen laten in keinerley Wiese, heimlich edder openbahr, sondern se, und de Straten tho Lande und tho Water truwelick hegen und besryen, nach alser unser Macht. Ock so scholen und willen ick unde myne Erven, tho ewigen Tnden vor dem Rade tho Bremen tho Rechte stahn alle denjenigen, de uns vor J. E. W. beklagen, wannehr wy van dem Rade dartho geeschet werden, unvertögert, und wat de Raht vor Recht erkennet, dat schole wy dohn und nehmen, und nichts anders. Wolde of my edder myne Erven jemens verunrechten, dat schole wy verklagen vor den Rathe tho Bremen, dar uns denne tho Bremen de Rath binnen dem nächstfolgenden Maente Grundschop edder Rechtens mag edder deit verhelpen, dat scholen ik, edder myne Erven, jo ingahn und nehmen. Im Falle se averst solches nicht dohn konden, oder mogten, alsedenn möge wy uns des Unrechts erwehren, solange bet se uns Rechtens oder Grundschop verhelpen mogen.

So uns averst wo gewaltsamer Wyse beschediget, dat möge wy wehren up der handthastigen Dadt. Ick und mynde Erven en wolet of noch en scholet den vorgerörden unsen Deel des Erves und Gudes Elme, samt den Güdern, dartho gehörig, also ick de, wo vorberührt, tho Lehne entfangen, nicht vorsetten, edder vorkopen, edder in einigerlei Wyse alieneren, ohne Bulbord, Wehten und Consent unser Lehnheren, des Rathdes vorgeschreven, solche Güder of nach aller Möglicheit verbetern, und nicht verwösten, velemehr so scholen ick und myne Erven blieven by dem Rechte, das by unse Vorolderen gewesen syn, uthgenamen diese vorgeschrevene Stücke, de man holden schall, also disse Breef in sich holdt und uthwiset. Und alle düsse vorgeschrevene Stücke, und deren ein idlickes besundern willen und scholen ick und myne Erven tho ewigen Tziden also dohn und holden, wo ick dann solches ock in guden Truoen gelavet, unde mit mynen upgerichteten liefficken Fingern, gestavedes Gides tho Gott und sinen hilligen Evangelion geschwaren hebbe, wo ick of noch gegenwardigen, in und mit Kraft düsses Breves lave und schwere, veel und wohlgemeldten Hrn. Burgermeistern, Rathmannen und der ganzen Meenheit tho Bremen, stede, vast und unverbrotten wol tho holdende, sunder jengerlen Inrede ofte Weddersprake, of ane Argelist ofte Gefährde, und hebbe des tho Urkunde myn rechte Insegel vor my unde myne Erven, mit Willen und wetenlick an dissen Breef gehangen, de gegeben is nha Christi, unsers leven Heren Gebordt im Sösteinhundert und veerteinden Jare am Mitwochen nach Allerheitigen, was de ander Dagh des Monaths Novembris.

9.

Erzbischof Friederich belehnet Casper Schulten mit dem freyen Gerichte zu Grossen Meckelsen. Ex originali.

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden erwählter zu Erz- und Bischofen der Stifter Bremen und Verden, Coadiutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmhorst, bekennen hiemit und Kraft dieses für Uns und Unsere Nachkommen am Erz-Stift auch sonst jedermänniglich, welcher gestalt Uns der Ehrwürdige, Ehrenveste, Unser Geheimbter: Rath, Landdrost, lieber andächtiger und getreuer, Er Casper Schulte, Probst Unsers Klosters Himmelforten und Neuens Klosters demüthig unterthänigst ersuchet, weil mit Uns und Unsern Nachkommen am Erzstift, Er und seine Erben in der Gerichtsbar: und Bottmäßigkeit, so wol der ganzen Börde Sittensen, als insonderheit des Dorfs Grossen: Meckelstede in besagter Börde in communione begriffen, also daß Wir und Unser Erz: Stift zwey drittel Theile, Er und seinen Erben aber einen dritten Theil daran haben und geniessen. Wir geruheten gnädigst, solche Unsere zween dritte Theile gegen andere genugsahme Erstattung Ihme zu überlassen, und besagtes Dorf Grossen: Meckelstede mit allen Pertinentien und Inbehöriungen in seinem District von erwehnten unserm Gericht Sittensen gänzlich zu eximiren. Die: weil denn gesagter unser Geheimbder: Rath und Land:

Drost Zeit unserer Regierung an uns und unserem Erzstift mit seinen getreuen und nutzbahren Diensten sich also meritiret und verdient gemacht, es auch inskünftige ins Werk zu stellen unterthänigen Erbietens ist, daß wir wol Ursache haben Ihn und die liebe Seinige mit höher und grösserer Guade zu remuneriren und zu versehen, so haben wir zuorderst zu contestirung unsers deswegen gefasten gnädigen und wolgeneigten Willens diesem seinen Gesuch in Gnaden deferiren, mit Consens und Bewilligung unserer sämtlichen Erzstiftisch. Stände, Ihm, unsern Landdrosten, und seinen Erben, berührtes Dorf Grossen-Meckelstede in seinem Districtu sich erstreckende von der Wicherns Brücke die halbe Kamme hinunter bis in die Osten, die halbe Osten hinter Grossen-Meckelstede durch die Balckensee-Brücke hinab bis an den Scheidelbach bey Hanrade, denselben Bach hinauf bis an den Zevener Weg, denselben entlangst bis auf das gesetzte Mahlzeichen, von dannen auf die Heide gerade auf den Graben und Birken-Knick hinter dem Gelmich oder Kuhmühler-Felde, danuen von demselben Felde hinunter bis auf die Ellern am Graben vor dem Mühlenteiche, durch den Mühlenteich auf den Zaun, von dar ab vor dem Kleinen-Meckelsteder-Felde hinauf über die kleinen Heide an den Kirchweg, von Kuhmühlen nach Sittensen, bey selbigen entlangst, also, daß der Kirchweg zu Grossen-Meckelstede verbleibet und mit eximiret, bis wiederumb auf die Wicherns-Brücken, in welchem District der Hof zu Kuhmühlen mit belegen, so aber dem Gerichte allezeit eximiret gewesen, mit allen dessen Pertinentien Gerichtsbar- und

Bott:

Bottmäßigkeit, so viel wir und unser Erzstift dessen daranne haben, vollenkömblich zu ewigen Tagen abtreten und überlassen wollen, thun dasselbe hiemit und in Kraft dieses für uns und unsere Nachkommen am Erzstift, mit Consens und Beliebung erwehnter unserer sämblichen Erzstiftischen Stände, wie solches zu Recht am kräftigsten und beständigsten sein soll, kann oder mag, dergestalt und also, daß wir und unsere Nachkommen, dick berührtes Dorf Gross-Meckelstede, benebenst ob specificirten District von unserm Gerichte Sittensen gänzlich eximiren, und oft erwehnten unserm Landdrosten und seinen Erben, unsere daran gehabte Gerichtsbar- und Bottmäßigkeit zu nutzen, zu genieffen und zu gebrauchen, als Eigenthümer gebühret, frey sein solle, da auch inskünftige berührtes Dorf oder dessen District mit mehrern Einwohnern besetzt oder was zugebauet, soll dieses hierunter mit verstanden werden, solches Ihme unserm Landdrosten und seinen Erben frey stehen, und wollen wir und unsere Nachkommen an dieser Erweiterung des Gerichtes und Bottmäßigkeit halben nichts interessiret seyn. Wir und unsere Nachkommen am Erzstift begeben uns und überlassen auch die zwey dritten Theile uns und unsern Erzstift aus solchen Dorf gebührender Grevenschages.

Dann auch, weil bishero am besagtem Orte und Dorfe, wie sonst in der ganzen Börde Sittensen herkommens und gebräuchlich gewesen, wenn jemand außserhalb Erzstittes gefessen, daselbst ein Pferd oder anders Stücke Viehe einzukauffen gewillet, daß derselbe

Das Geleit (wie es also genannt) von den Beamten
 unsers Amtes Börde suchen und holen müssen, von dem
 wollen wir für uns und unsere Nachkommen am Erz-
 stift oft gesagtes Dorf Grossen-Meckelstede befreyen;
 So viel aber die Criminal jurisdiction betrifft, weil
 Herkommens, daß uns dieselbe allein in erwehnter Börde
 de Sittensen zustehet, und daran unser Landdroste, des-
 sen Vorfahren und Erben andergestalt nicht interessen-
 ret, als wann die Strafe in eine Geldbusse erkennet
 und verwandelt, daß Sie alsdann den dritten Theil
 genossen, so behalten wir bey diesem Dorfe Grossen-Me-
 kelstede und dessen Districtu uns und unserm Erzstifte
 die Criminal jurisdiction bevor, was aber den An-
 grif und die Lieferung angehet, soll erwehnter unser
 Landdroste und seine Erben in dem Dorfe Grossen-Me-
 kelstede, und dessen obbeschriebenen Districte einen
 Uebelthäter angreifen zu lassen bemächtiget, uns den-
 selben aber auf den unstreitigen Grenzen zu liefern ge-
 halten sein, und da sich befinden wird, daß solcher an
 Leib und Leben nicht zu bestraffen, besondern mit einer
 Geldbusse anzusehen, alsdann soll solche Busse unserm
 Landdrosten und seinen Erben allein heimbsfallen, und
 unsere darin gehabte zween dritten Theile Ihnen hie-
 mit gänzlich überlassen seyn; Wogegen uns und
 unsern Erzstift mehr erwehnter unser Land-
 drost für sich und seine Erben seinen Antheil
 und dritten Theil der Gerichtbahr- und Bott-
 mäßigkeit, sich anfangend vor Helvesieck von dem
 Heerwege in den Hagen vorm Viehe-Horn denselben
 entlangst und gerade über die Heide bis auf die äuser-
 ste Kante vom Osterbruch, dannen in den Langwedel in
 die

die Dannen-Reyen, dieselben hinunter in den Kederbach, den Bach entlangst in die Wümmen, den Wümmenstrohm hinunter bis an Frentagsstorth, von dar aus die schwarzen Reyen und alte Gerichts-Schnede entlang bis uf den Hof zur Bulte, fürters die Gerichts-Schnede führt nach den Boffbergen, auf selbiger Schnede die Reyen hinunter nach dem Viehebruch in dem Richteback, denselben hinter Benckelohe hinab die Höfe vorbei, von dannen auß dem Richteback über die Heide und Mohr vor Huhnhorn nach dem Helvesicker-Felde in den Herweg, und also wieder an den Dhrt da es angegangen, in welchem Begriff die Dorffschaften Helvesick, Zerstorf, Westeresch und enzehle Höfe zum Keder, Huhnhorn und Greimeshop, und deren, wie auch theils von der Benkeloh Feldmark begriffen, welcher Ort in unserm ohngezweifelten Erztiftischen Territorio begriffen, und die darin wohnende 37 Meyer und Kötner, nur allein, daß die enzele Höfe zu Keder, Huhnhorn und Griemeshope und ein zu Westeresche gerichtsfrey gehalten werden, Hoch- und Bottmesigkeit untergehörig, wie aus eingezogener unser Beampten Relation wir gnugsamb informiret, daß solches also hergebracht, und die Dertter bis auf diese Stunde dem Gerichte Sittensen unterworfen gewesen seyn: wie imgleichen seinen dritten Theil Grevenschakes, so Er und seine Vorfahren auß ob specificirten Höfen participiret und gehabt, auch von denen Brüchen, so in poenam pecuniariam convertiret, und an selbigen Orten gefallen, zu einem beständigen rechtgültigen und

bünd

bündigen Tausch ausgestellt, und gleichermassen, wie wir Ihme und seinem Erben unser zween dritten Theil an dem Dorf Groß-Meckelstede übergetragen, unweit derrusslich eingeräumet, cediret und abgetreten. Und als wir auß unserer Beampten eingenommenen Augenschein und gethanen Bericht so viel verstanden, daß diese Wiedererstattung nicht allein sufficient, sondern sich auf ein weit mehrers belieffe, so seien wir vor uns und unsern Nachkommen damit gnädigst friedlich. Und haben, zu mehrerem Uthrkunde dessen allen, diesen Brief eigenhändig untergeschrieben, und mit unserm angehengten Fürstlichen Canzellen:Secret, wie auch oben erwehnter unserer Stände dazu deputirten Unterschrift und Siegel befestiget, so geschehen auf unserer Residenz Börde, im Jahr nach Christi Geburth, ein tausend sechshundert neun und drenzig, den 21sten Monats Octobris.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Friderich.	Sebastian Bander.	Melchior von
	Erz Abt.	Düring.
(L. S.)		(L. S.)
Detlef von der Hude.		Diderich Reinking.

Zu der zweiten Zugabe, S. 257. ist noch dieses hinzuzusetzen.

7. Von Borries.

§. 1.

Dieses Geschlecht hat schon vor uhralten Zeiten den Adelstand geführet, ist jedoch durch Kriege und sonstige Unglücksfälle solchergestalt herunter gekommen, daß es von seinem Adel den gehörigen Gebrauch zu machen unvermögend gewesen. Es hat sich, gleich vielen andern adlichen Familien, bereits vor 300 bis 400 Jahren in die Stadt, und zwar nach Minden, begeben, woselbst sie als sehr angesehene Patritii gewohnet, und viele Ehren-Aemter von je her bekleidet haben: wie sie denn, noch diese Stunde, in dem Fürstenthum Minden verschiedene, von des Königs von Preussen Majestät relevirende, rittermäßige Lehne besitzen.

§. 2.

Hermannus Elertus der heil. Schrift Licentiatus und Pastor primarius zu Minden schreibt in seiner am 14ten Julii 1640. gehaltenen Trost-Predigt, über das Ableben Marien Borries, einer Tochter des Patritii Mindensis Johannis Borries, und Ehegattin des Gräfflich Schaumburgischen Geheimen-Raths und Professoris juris primarii David Perstels, zu Kinteln:

Daß sie aus einem uhralten fürnehmen Patritien-Geschlechte zu Minden entsprossen.

Eben dieser Pastor Elertus meldet ferner in seiner über das Absterben des vorermeldeten Johannis Borries
am

am 24sten April 1653. gehaltene Leichen-Predigt, und
den derselben beygedruckten Personalien:

Daß er aus einem uhralten fürnehmen Patris-
tien-Geschlechte, welches schon über 300 Jahre
gewehret, zu Minden entsprossen sey.

Dieser lehtgedachten Leichen-Predigt sind auch

Carmina

in obitum

viri virtute & integritate

conspicui

DN. IOHANNIS BORRIES

PATRITII MINDENSIS

conscripta

angehängt, von welchen wir nur aus des Mindischen
Pastoris Buschii Gedichte diese wenigen Zeilen be-
merken:

Quid? Luctus Mindæ novus eheu inci-
dit urbi,

Conturbant amplam tristia fata domum
Antiqui generis præclaro stemmate Borjes
Effertur lacrymis, quem rapit atra dies.

Dieser Johannes Borries ist ein Enkel des ICTi und
vor 250 Jahren, nemlich in anno 1523. zu Minden
gewesenen Bürgermeisters, Hermanni Borries, und
der Vater des unten vorkommenden Mindischen Bür-
germeisters, Hinrici Borries. Er hat die traurigen
Folgen des in sein Zeit-Alter fallenden 30jährigen Kries-
ges, mit Einbusse seines ansehnlichen Vermögens, und

zu Abkürzung seines Lebens um so mehr empfunden, je grösser sein Ansehen und Werth vor andern in der Stadt Minden gewesen ist.

Hiernächst führet **Johann Gerhard Helmann** Philos. M. und Pastor zu Minden schon in rubro seiner auf den weil. Bürgermeister **Hinrich Borries** in No. 1673. gedruckten Gedächtniß-Rede an:

daß er entsprossen und gebohren aus dem alten löblichen Patritien-Stamme derer **Borries**, und äufert sich im Anfange der Personalien dahin:

Anreichend des seeligen umb diese Stadt Minden und ganze liebe Bürgerschaft wohlverdienten Herrn Bürgermeisters **Hinrici Borries** Ankunft, zu Ehren in dieser Stadt wohlbekannte uhralte Familiam, Geburth ic. so erzachtet man zuvorderst unnöthig, dessen in dieser Stadt wohlbekannte, fürnehme, auch in öffentlichen Ehren-Ämtern gefessene Gedächtnißwürdige Majores und Vorfahren deren Länge noch anzuführen, jedoch ic.

Der ehemalige Mindische Schul-Rector, **Hartmann Möring**, stimmt hiermit überein, wenn er sich in seiner gedruckten Stand-Rede also heraus läßt:

Unser wohlseel. **Herr Borries** ist wahrlich das Haupt dieser Stadt gewesen, nicht allein wegen uhralter Herrlichkeit seines hochbenahmten Geschlechts, sondern auch ic.

wobey er den Bürgermeister **Hinrich Borries**

Ecclesiae fulcimentum

Curiae ornamentum

§

Sena-

Senatus lumen & columnen
 Iustitiæ præsidium
 Avitæ suæ familiæ palmare decus
 in der zu seinem Gedächtnisse verfertigten Inscription
 nennet.

Man übergehet die des Past. Helmanns Leichens
 Rede beygedruckte

Threnodiam
 Alcaicam,
 quam
 piis manibus
 viri nobilissimi, amplissimi
 & consultissimi

D. HENRICI BORRIES
 PATRITII & consulis Mindensium
 quondam celeberrimi ac optime
 meriti

sacram esse voluit
 Iohannes Lohmeyer Mindensis
 Scholæ Bilefeldiensis Pro-Rector,
 und gedenket schließlichs nur noch blos des eben daselbst
 befindlichen Epitaphii

Viro
 Avita Majorum Profapia Nobilissimo
 Consuli summa animadversionis severitate
 non modo non invidiosa sed & populari
 amplissime gratissimo
 D. HENRICO BORRIES
 erecti.

§. 3.

Johann Friderich von Borries hat den vorhin von seiner Familie geführten Adel-Stand restaurirt, und selbigen, unter Beybehaltung des von allen Zeiten her gehabten, und ohne alle Zusätze gänzlich gebliebenen, adlichen Wapens von des Kaisers Carl VI. Majestät, gloriwürdigsten Andenkens, nach breiterm Inhalte des hier beygedruckten Diplomatis confirmiren und bestättigen lassen:

„Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwehltet Römischer Kaiser etc. bekennen für uns und unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reiche, auch unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen öffentlich mit diesem Brief, und thuu kund allerhöchlich, wiewohl wir aus Römischer Kaiserlicher Höhe und Würdigkeit, darin der allmächtige Gott uns nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seynd, aller und jeder unserer und des heiligen Reichs, auch unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, Ehr, Nuß, Aufnehmen und Bestes zu betrachten und zu befördern; so wird doch unser Kaiserliches Gemüth nicht unbillig mehrers bewegt, und begierlicher gemacht, denenjenigen unsere Kaiserliche Gnade und Sanftmüthigkeit mitzutheilen, auch ihren Namen und Stammen in höhere Ehre und Würde zu setzen, und sie mit unsern Kaiserlichen Gnaden und Freyheiten zu begaben, deren Voreltern und sie von altem adlichen, ehrbaren und redlichen Stande herkommen, desgleichen sich adlicher guter Sitten, Tugend, Wandels und Wesens

„sens beflissen, auch uns, dem heiligen Römischen
 „Reich, und unserm Erz-Haus Oesterreich mit unter-
 „thänigster getreuer und beständiger Dienstbarkeit vor-
 „andern gehorsamlich anhängig und zugethan seynd.

„Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenom-
 „men und betrachtet die Ehrbarkeit, Redlichkeit, adli-
 „ches gutes Herkommen, gute Sitten, Tugend und
 „Vernunft, mit welchen vor unserer Kayserlichen Ma-
 „jestät unser und des Reichs lieber getreuer, Johann
 „Fridrich von Borries berühmet worden, auch was
 „massen seine Vorfahren von einigen Hundert Jahren
 „her im adlichen Stande, und absonderlich in West-
 „phalen und in der Stadt Minden bekannt und bes-
 „rühmt gewesen, indem sie zu der Zeit, da viele an-
 „dere adliche Geschlechter vom Lande in die Städte ge-
 „zogen, und unter dem Namen der Patritiorum da-
 „selbst gelebet, sich gleichfals zu Minden niedergelas-
 „sen haben, er und seine Familie auch noch bis anjeko
 „in dortiger Gegend ein von des Königs in Preussen
 „Liebden, als Chur- und Fürsten des Reichs recogno-
 „scirendes Lehn inhaben und besitzen: Nachdem aber
 „seine Voreltern eben die Unglücksfälle, wie viele an-
 „dere, durch die im 16ten Seculo in dem Teutschen
 „Vaterlande entstandene Landverderbliche Kriege sol-
 „chergestalt empfunden, daß sie dadurch an ihren Haab-
 „seligkeiten einen nicht geringen Schaden gelitten, und
 „ihren adlichen Stand gleichsam nicht gebrauchen kön-
 „nen, sich doch allezeit aber dahin bestrebet, in ansehn-
 „lichen Ehren: Stellen ihrem Vaterlande, und dem
 „gemeinen Wesen nützliche Dienste zu leisten, und de-
 „nen Ihrigen fortzuhelfen, auch mit ansehnlichen theils
 „adli:

„adlichen Geschlechtern sich zu verheyrathen, er, Jo:
 „hann Friderich von Borries, hat aber die Gnade,
 „dem Durchlauchtigen Braunschweig: Lüneburgischen
 „Hause von seiner Jugend an zu dienen, und verwal:
 „tet nunmehr seit 18 Jahren zu Stade in denen dreyen
 „daselbstigen Justiz Collegiis der Herzogthümer Bre:
 „men und Verden die Stelle eines Justiz: und Con:
 „sistorial: Raths, auch Hof: Gerichts: Assessoris, und in
 „solchen seinen Dienst: Verrichtungen eifrigst fortzufah:
 „ren des allerunterthänigsten Erbietens ist, solches auch
 „wohl thun kann, mag und soll; So haben wir dem:
 „nach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und
 „rechtem Wissen in gnädiglicher Erwägung des alten
 „guten adlichen Herkommens, und getreuer Ergeben:
 „heit erwehntem Johann Friderich von Borries die
 „besondere Kaiserliche Gnade gethan, und ihn mit
 „allen seinen jetzigen und künftigen ehelichen Leibes:
 „Erben, Mann: und Weibes Personen in dem vorhin
 „erlangten und geführten Stand und Grad des Adels
 „unserer und des heiligen Reichs, auch unserer Erb:
 „Königreich, Fürstenthum und Landen rechtgebohrnen
 „Lehns: Turniersgenosß und Rittermäßigen Edelleute
 „nicht allein gnädigst confirmiret und bestätiget, son:
 „dern auch aufs neu, da es nöthig, darein erhebet,
 „darzu gewürdiget, und sie derenselben Schaar, Gesell:
 „und Gemeinschaft zugesellet, und vergleicht, als ob
 „sie von ihren vier Ahnen Vater: und mütterlichen
 „Geschlechts recht gebohrne Lehn: Turniersgenosß und
 „rittermäßige Edelleute wären.

„Ferner und zu mehrerer Gedächtniß solcher ertheil:
 „ten Confirmation und Bestätigung des heiligen Kö:
 „

„mischen Reichs Adel: Standes haben wir ihm, Jo:
 „hann Friderich von Borries, seinen jetzigen und künf:
 „tigen ehelichen Leibes: Erben und derenselben Erbens:
 „Erben Mann: und Weibes: Personen das bishero ge:
 „führte adliche Wapen nicht allein gnädiglich bestäti:
 „get, sondern auch folgendergestalt allezeit zu führen
 „geordnet und erlaubet; als mit Namen einen Schild,
 „in dessen roth, oder zinnoberfarben Feldung drey Hun:
 „des: Köpfe samt dem Halse mit offenem Maule, roth
 „ausgeschlagener Zunge, als oben zwey und unten ei:
 „ner, der Hals aber mit einem gelb: oder goldfarben
 „Hals: Band und goldenen Ring gezieret; auf dem
 „Schilde stehet ein frey offener adlicher gekrönter Tur:
 „niers: Helm, mit anhangenden Kleinod, recht und
 „linker Seits mit roth weis oder silberfarbe vermisch
 „herabhängenden Helmdecken; auf der Krone des
 „Helms erscheinen abermals zwey au: werts gekehrte de:
 „ren im Schilde beschriebenen Hundes: Köpfe, zwischen
 „welchen ein grüner Ceder: Baum aufrecht stehet, und
 „solch adlich Wapen in Mitte dieses Briefes mit Far:
 „ben eigentlich entworffen ist.

„Thun das, erheben, confirmiren, bestätigen, wür:
 „digen und setzen ihn, Johann Friderich von Borries,
 „seine eheliche Leibes: Erben und derenselben Erbens:
 „Erben, Mann: und Weibes: Personen also in dem
 „Stand und Grad des Adels, adlen, gesellen, gleichen
 „und fügen sie auch zu der Schaar, Gesell: und Ge:
 „meinschaft unser des heiligen Reichs, auch unserer
 „Erb: Königreich, Fürstenthum und Landen rechtge:
 „bohrnen Lehns Turniersgenosß und rittermäßigen Edel:
 „leuten, confirmiren, verleihen, geben, gönnen und
 „erlau:

„erlauben ihnen auch obberührtes adliches Wapen und
 „Kleinod also zu führen und zu gebrauchen von Römischer
 „Kaiserlicher Macht: Vollkommenheit hiermit
 „wissentlich in Kraft dieses Briefes.

„Meinen, setzen und wollen, daß nun fürbaß hin
 „mehrermeldeter Johann Friderich von Borries, seine
 „eheliche Leibes Erben und derenselben Erbens: Erben
 „Mann und Weibes: Personen in ewige Zeit rechtge:
 „bohrne Lehns: Turniersgenosß und rittermäßige Edel:
 „leute seyn, und von männiglichen an allen Orten und
 „Enden in allen und jeden geist: und weltlichen Sachen
 „und Geschäften dafür erkennet, geehret, genennet, und
 „geschrieben werden, auch alle und jegliche Gnade,
 „Ehre, Würde, Vorthail, Vorzug, Recht, Gerechtig:
 „keit, alt Herkommen und gute Gewohnheit haben,
 „mit geistlichen Würden und Stellen auf Dohmstif:
 „ten, hohen und niedern, Aemter und Lehen, geist: und
 „weltliche anzunehmen, zu empfangen, und zu tragen,
 „mit andern unsern und des Reichs auch unserer Erb:
 „Königreich, Fürstenthum und Landen rechtgebohrnen
 „Lehns: Turniersgenosß und rittermäßigen Edelleuten
 „in Turnier zu reiten, zu turniren, mit ihnen Lehen
 „und alle andere Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil
 „zu schöpfen und Recht zu sprechen, auch der und all
 „anderer adlicher Sachen, Handlungen und Geschäf:
 „ten in und aufferhalb Gerichts theilhaftig, würdig,
 „empfänglich, und dazu tauglich, geschicklich und gut
 „seyn, und sich dessen alles, auch obbeschriebenen con:
 „firmirten adlichen Wapens und Kleinods in allen und
 „jeden ehrlichen, redlichen und adlichen Sachen und
 „Geschäften, zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stür:
 „men,

„men, Schlachten, Kämpfen, Turnieren, Gestecken,
 „Gesechten, Ritterspielen, Feldzügen, Panniren, Ge-
 „zelten: Aufschlagen, Insiegeln, Pertschaften, Kleino-
 „dien, Begräbnissen, Gemälden und sonst allen an-
 „dern Orten und Enden nach ihren Ehren, Nothdurft-
 „ten, Willen und Wohlgefallen gebrauchen und ge-
 „niessen sollen und mögen, als andere unsere und des
 „heiligen Reichs, auch unserer Erb: Königreich, Für-
 „stenthum und Landen rechtaebornue Lebens: Turniers-
 „genosß und rittermäßige Edelleute von Recht und Ge-
 „wohnheit wegen freuen und gebrauchen von allermän-
 „niglich unverhindert.

„Weiter und zu mehrerer Bezeugniß unserer Kay-
 „serlichen Gnaden, haben wir oft ernannten Johann
 „Friedrich von Borries, seinen jetzigen und künftigen
 „ehlichen Leibes: Erben und derenelben Erbens: Erben,
 „Mann: und Weibes: Personen gnädiglich geordnet,
 „und erlaubet, confirmirt und bestätiget, daß sie hin-
 „führo gegen uns, unsere Nachkommen, und sonst
 „männiglich, was Bürden, Standes oder Wesens die
 „seyn, in allen ihren Reden, Schriften, Titulen, In-
 „siegeln, Pertschaften, Handlungen und Geschäften,
 „nichts ausgenommen, sich nicht allein von Borries,
 „sondern auch von allen ihren jeko habenden und künf-
 „tig mit rechtmäßigen Titel überkommenden Gütern
 „nennen und schreiben mögen, ihnen auch solche Be-
 „nambsung und Ehrenwort hinführo von uns und je-
 „dermänniglich in allen und jeden geist: und weltlichen
 „gegeben, sie also titulirt, genennet, und geschrieben
 „werden sollen, von Recht und Gewohnheit unver-
 „hindert allermänniglich.

„Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten,
 „Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen,
 „Freynherren, Rittern, Knechten, Landmarschallen,
 „Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Biz:
 „domenvögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten,
 „Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Rich:
 „tern, Råthen, Kündigern der Wapen, Ehrenholten,
 „Persevanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen
 „andern unsern und des Reichs, auch unserer Erb:
 „Königreich, Fürstenthum und Landen Unterthanen
 „und Getreuen, was Würden, Standes und Wesens
 „die seyn, ernst- und festiglich mit diesem Briefe, und
 „wollen, daß sie vielernannten Johann Friderich von
 „Borries, seine eheliche Leibes-Erben, und deren sel:
 „ben Erbens-Erben, Mann- und Weibes-Personen,
 „für und für in alle Zeit als andere unsere und des
 „Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthum
 „und Landen rechtgebohrne Lehns-Turniersgenos und
 „rittermäßige Edelleute in allen und jeden geist- und
 „weltlichen Ständen, Stiften und Sachen, wie vor:
 „stehet, zulassen, halten, würdigen, ehren, und an
 „diesen vorgeschriebenen unseren Kayserlichen Gaben,
 „Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten, Ehren, Wür:
 „den, Vorthailen, Recht, Gerechtigkeiten, Gesellschaf:
 „ten des Adels, auch obberührten adlichen Wapen,
 „Kleinod und Benambsung nicht hindern, noch irren,
 „sondern sie allerdings ungehindert dabey bleiben las:
 „sen, dawider nicht thun, noch das jemand anders zu
 „thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb
 „einem jedem sey, unsere und des Reichs Ungnad und
 „Strafe, und dazu eine Pön nemblichen funfzig Mark

„Iöthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so ofte er
 „frequentlich hierwider thäte, uns halb in unser und des
 „Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehr bez
 „sagtem Johann Friderich von Borries, seinen ehelichen
 „Leibes-Erben und Nachkommen, so hierwider beleidiget
 „würden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle,
 „doch anderen, so vielleicht das vorgeschriebene Wapen
 „und Benambfung gleich führen, an derselben Ehren,
 „Würden, Wapen, Recht und Gerechtigkeit unver
 „griffen und unschädlich.

„Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserm
 „Kayserslichen anhangenden Insiegel, der geben ist in un
 „serer Stadt Wien, den 20 Tag Monats Augusti nach
 „Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnaden
 „reichen Geburt im 1733ten unserer Reiche, des Rö
 „mischen im 22sten, des Hispanischen im 30sten, des
 „Hungarischen und Böhheimischen aber im 23sten Jahre.,,

Carl.

F. L. Bischof und Fürst zu Bamberg und Würz
 burg, Herzog in Franken.

Ad Mandatum sacrae Cæsareæ
 Majestatis proprium.

Freyherr von Glandorf.

S. 4.

Dieser Johann Friderich von Borries ist zu
 Einbeck am $\frac{16}{28}$ ten December 1684. gebohren, und das
 durch, daß er am 15ten Dec. 1715. zum würllichen
 Justiz Rath bey der Stadischen Justiz: Cankley er
 nannt worden, anhero ins Land gekommen. Fast zu
 glei:

gleicher Zeit, nemlich unterm 10ten Dec. e. m. & a. ist selbiger von den Berdenschen Ständen zum Ober: Appellations:Rath nach Celle präsentirt, welche Präsentation er jedoch anzunehmen Bedenken getragen, weil er eines Theils nach den damaligen Umständen die Stadische Raths:Stelle jener Station vorzuziehen gerathener gefunden hat, und andern Theils ihm vom Königl. Ministerio intimirt ist,

daß Ihre Königl. Majestät ihn aus einer particuliren, für dessen Person habenden allergnädigsten Consideration und in Ansehung seiner Geschicklichkeit, wenigstens noch vorerst aus Dero zu Stade neu wieder angerichtetem Justiz:Collegio, auch nächst wieder einzurichtendem Königl. Hof:Gerichte nicht entrathen, noch abgehen lassen könnten.

Im Jahre 1727. den 17ten Jan. ist ihm die Consistorial Raths Bedienung im Stadischen Königl. Consistorio bezeuget, welche er jedoch bis Ao. 1732. ohne die damit verknüpfte Besoldung, verwaltet hat. Unterm 15ten Oct. 1736. ist selbigem, wegen seiner geleisteten treuen und nützlichen Dienste, die Gnade widerfahren, zum Geheimten:Justiz Rath ernannt zu werden, und als er bey des weyl. Cankley:Directors, **VON Spilcker**, in dessen letzten Lebens Jahren, eingetretenen langwierigen Krankheit die bey dem Directorio vorkommenden Dienst:Verrichtungen nebenher übernehmen müssen, ist er, in Ansehung seines jederzeitigen Wohlverhaltens und der ersprieslichen getreuen Dienste, am 17ten April 1743. unter einer Vermehrung der
Besol:

Befeldung von 200 Rthlr. zum Vice Director benominirt, ihm auch nach dessen Ableben am 27ten Jun. Jul. 1746. die Stelle eines würllichen Cankley Directors in den dreyen Justiz Collegiis der Herzogthümer Bremen und Verden, nemlich der Cankley, dem Hof. Gerichte und Consistorio anvertrauet.

6. 5.

Sein Vater hat Theophilus Fridericus geheissen, und ist Fürstlich Braunschweig Lüneburgischer Rath und Ober Auditor, auch Canonicus zu Einbeck gewesen. Dieser hat bey König Georg I. wegen seiner vorzüglichen Geschicklichkeit und Redlichkeit in grossen Gnaden gestanden, jedoch sein Leben nicht gar hoch gebracht; sondern ist, in seinen besten Jahren, bey den Feld Zügen in Brabant, 1693. so frühzeitig verstorben, daß seine nachgebliebene Kinder ihn kaum gekannt haben. Er verehligte sich No. 1683. mit des Churfürstlich Braunschw. Lüneburgischen Hof. Gerichts ordentlichen Assessoris zu Hannover, auch Calenbergischen und Grubenhagischen Land Syndicus, imgleichen Bürgermeisters zu Einbeck, Johann Friderich Crauels, Tochter, Anna Elisabeth, deren Mutter eine Tochter des Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen Regierungs.Raths, Knorre, war. Des vorgedachten Cankley Directors von Borries, Grossvater väterlicher Seite, Hinrich, ist ein berühmter Rechtsgelehrter und Bürgermeister zu Minden gewesen, welcher Anna Maria Graven, eine Tochter des Königl. Schwedischen Canklers und Geheimen.Raths, Heinrich Graven, von dem die adlichen
Ge:

Geschlechter von Gravenenthal, der Mutter wegen aber die von Speshardt, von Solenthal und von Blixencron abstammen, zur Ehe gehabt. Dieses Canklers und Geheimen-Raths, Heinrich Graven, Ehegenosin ist Anna Maria Baronesse von Todtenwardt gewesen, von deren Vater, Sebastian, Freyherrn von Todtenwardt, zum Besten der von ihm abstammenden studirenden Jugend ein ansehnliches Stipendium gestiftet worden, woran die Borriessche Familie noch jetzt Theil hat.

§. 6.

Mehrerwehnter Cankley: Director von Borries hat sich den 28sten Julii 1711. mit des weil. Churfürstl. Braunschweig: Lüneburgischen Cankley: Directors, Bacmeister, zu Celle und der Hedewig Elisabeth Nolbeck's ältesten Tochter, Dorothea Sophia Charlotta, verheyrathet, welche den 23sten Aug. 1695. gebohren, und um Johannis 1755. gestorben ist.

§. 7.

Aus dieser Ehe sind 10 Kinder gebohren, nemlich

1) Den 3ten Sept. 1712. Anna Emerentia, welche den 27sten Oct. 1730. an den Königl. Schwedischen Regierungs-Rath und Comitial-Gesandten Nikolaus von Haren zu Regensburg verheyrathet worden, und, nach ihres Ehegatten Ableben, hier im Lande, auf dessen adlichem Guthe zum Jorek den 26sten März 1760. gestorben ist, nachdem sie einen Sohn, der zu Alt- und Neu-Kloster Oberhauptmann ist,

ist, und 2 Töchter, wovon die älteste an den jetzigen Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Regierungs-Rath Hr. Eberhardt von der Decken in Stade; die jüngere aber an den bey dem Leib-Regimente stehenden Rittmeister, von Grube, vermählet worden, nachgelassen hat;

2) Den 23sten März 1714. Sara Hedewig Sophie, die am 13ten Oct. 1734. dem damaligen Cellischen Hof-Rath und Hof-Gerichts-Assessor jetzigen Cankley-Director Hr. von Stade angetrauet worden, und No. 1751. mit hinterlassung 7 Töchter, von welchen jedoch nur 4 mehr am Leben sind, und wovon die älteste an den Major von Quernheim, Bockschens Infanterie-Regiments, und die zwote an den Gerichts-Director, von Engelbrechten, zu Otternsdorf verheyrahet ist, die beyden jüngsten aber Conventualinnen sind, zu Hannover, durch einen plötzlichen Tod, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat;

3) Den 5ten April 1715. Juliana Charlotta, welche sich den 3ten April 1736. mit dem Chur-Eöllnischen Hof- und Consistorial-Rath, auch Cellischen Hof-Gerichts-Assessor und Hildesheimischen Land-Syndicus, Albrecht, ehelich verbunden hat, deren Ehe jedoch schon No. 1752. durch ihren Tod getrennet worden, nachdem aus selbiger 7 Kinder nachgeblieben sind;

4) Den 10ten Aug. 1716. Christina Louise, f. Den 15ten Jul. 1719;

5) Den

5) Den 4ten Aug. 1718. Albrecht Johann,
†. den 6ten Aug. 1737;

6) Den 17ten Junii 1720. Christiana Eleonora,
†. den 25sten März 1723;

7) Den 11ten Sept. 1723. Henriette Louise,
†. den 6ten Nov. 1726;

8) Den 26sten May 1726. Johanna Georgine,
welche sich dem 14ten May 1744. mit dem Commis-
sions-Rath von Hattorf zum ersten male, nach des-
sen unbeerbtem Ableben aber No. 1756. mit dem Hoyais-
schen Land-Rath, von Ramdohr, zum zwayten male
verehliget hat, aus welcher Ehe 6 Söhne im Leben sind.

9) Den 10ten Nov. 1728. Hinrich Otto, wel-
cher sich den Studien gewidmet, und solche, nachdem
er so wohl durch Privat-Information als auf dem Sta-
dischen Gymnasio in den Schul-Wissenschaften einen
hinlänglichen Grund geleget hatte, insonderheit von
Ostern 1748. an bis Michaelis 1750. zu Jena, von
Michaelis 1750. an aber bis Ostern 1751. zu Göttrin-
gen betrieben hat, da ihn das unvermuthete Ableben
seines Vaters die akademischen Jahre abbrechen, und
nach Hause zurückkehren hieß. Im Jahr 1751. ward
er Auditor bey den beyden Stadischen Justiz-Collegiis
der Cankley und des Hof Gerichts, und No. 1752.
wurde ihm auch als Auditor der Zutritt bey dem Kö-
nigl. Consistorio veradnnet. Im Herbst 1753. that
selbiger zu mehrerer Cultivirung seiner Studien eine
Reise nach Wehlar, von da er, nach einem dreyvierz-
tel-

religiösen Aufenthalt, im Sommer 1754. zurück kam. Unterm 24sten Dec. 1754. ward er zum Justiz Rath und Hof-Gerichts-Assessor, No. 1761. aber zum Consistorial-Rath in Stade ernannt.

Er heyrathete 1. Den 22sten Oct. 1765. Charlotte Elisabeth von Bessel, eine Tochter des Hrn. Hauptmanns, von Bessel, Scheitherschen Regiments, die nach einer kurzen Ehe ohne Kinder am 11ten Febr. 1768. verstarb.

2. Den 5ten May 1769. Eleonore Sophie Groten älteste Tochter des Hrn. Land-Drosten Wilhelm Heinrich Grote zu Bederkesa, die den 25sten Febr. 1749. geboren ist.

Aus dieser letztern Ehe sind bereits 3 Töchter vorhanden, und zwar

1. Charlotte Wilhelmine, nat. den 14ten Sept. 1770.

2. Friderique Georgine, nat. den 17ten Aug. 1771.

und 3. Hedewig Augusta Dorothea nat. den 3ten Aug. 1772;

10) Den 5ten Oct. 1731. Philip Lukas Arnold, welcher den Militair-Stand gewählt, im Frühjahre 1748. als Cornette unter dem damals Wredischen, jetzt jung-Bremerschen Cavalerie-Regimente zu dienen angefangen, und in besagtem Jahre noch der letzten

ten Campagne des derozeitigen Krieges in Brabant hengewohnet hat. Er stehet jetzt als Hauptmann bey dem löbl. Weltheimischen Dragoner-Regimente, und hat des wehl. Bremischen Ritterschafts-Präsidenten **von Düring**, zu Horneburg zwote Tochter, **Sophie Christiane**, No. 1768. geheyrathet, kurz darauf auch, nemlich im May desselben Jahrs, des wehl. Capitaine und Ober-Deich-Grefen **von Düring** zwey adliche Güther zu Horneburg und Abensen von desselben Erben und Gläubigern plus licitando gekauft. Wie er nun von deren einem Burgmann zu Horneburg, von dem andern aber Gerichts-Herr auf dem Delm ist; so hat er auch von selbigen die Matricul bey hochlöblicher Bremischer Ritterschaft nachgesuchet, und 1769. erhalten, wodurch denn die Familie **von Borries** jetzt zu dem *Corpori equestri Bremensi* gehöret.

§. 8.

Uebrigens ist noch zu merken, daß der wehl. Cankley-Director **von Borries**, während seiner academischen Jahre, zu Helmstedt verschiedentlich disputirt hat, wovon unter andern seine Dissertation: *De eo, quod iustum est circa ludos, s. de iusto naturali ludorum in pecuniam*, von Geld- und Glück-Spielen, zeuget. Er beschloß sein Leben nach einer zwar kurzen, jedoch schmerzhaften Krankheit am 21sten März 1751. im 67sten Jahre seines Alters.

Auf seinem tödtlichen Hintritt hat der damalige Rector des Stadischen Gymnasiums, **Gehle**, folgende *Scazontes* gemacht:

Lugete, Musæ! Non videtis, ut quondam,
 Illustris, eheu! Borriesii vultum,
 Qui vos amabat, visitabat, ornabat.
 Gaudete, Musæ! Gratulamini vobis,
 Non omne Borriesii decus cassum.
 Manet generque filiusque non unus,
 Et grande, quod sequantur, hæret exemplum. (*)

Anhang.

§. 1.

Da des seel. Herrn Regierungsraths, Claus von der Decken, Gemahlin, Frau Anna Cäcilia, geborne von Brünen, eine Mutter vieler wohlgerathener, und im Glück und Ansehen lebender Kinder geworden; das Geschlecht aber, aus dem sie selbst herkommt, als ein ausländisches, unter uns nicht sehr bekannt seyn mögte; so wollen wir hier eine kurze Nachricht von demselben hinzusetzen.

§. 2.

Die Familie der Herrn von Brüne gehöret zu den alten und berühmten adlichen Familien im Königreich Dännemark. Gerhard Mercator führt in seinem Atlante (Amsterd. 1606. Fol.) die ansehnlichsten Dänischen adlichen Geschlechter an, und gedenket p. 82. auch der Herrn von Brüne.

§. 3.

(*) Wir können nicht vergessen, zu bemerken, daß zu diesem Geschlechte der Herrn von Borries diejenigen gar nicht gehören, welche sich Bōrries nennen und schreiben.

§. 3.

Das Wapen des von Brüneschen Geschlechts bestehet in einem, in 4 Felder getheilten Schilde, mit einer roth und gelben Helmdecke. In dem ersten Felde, oben, zur rechten Hand, steht ein goldner aufrecht und rechts stehender goldner Löwe im blauen Felde. In dem zweiten Felde, oben, zur linken Hand, findet sich ein Mohrenkopf, links sehend, mit einer weissen Mütze, im rothen Felde. Im dritten Felde, unten, zur rechten Hand, eine grüne Eiche, im rothen Felde, und im vierten Felde, unten, zur linken Hand, ein sprudelnder Wallfisch mit dem Schweif aufrecht, und mit dem Kopf links sehend: in seiner natürlichen Farbe im goldenen Felde. Ueber dem offenem Helm ist eine goldne Frenzherrn-Krone, woraus ein goldner, aufrecht und rechts stehender Löwe mit seinem ganzem Leibe und gespaltetem Schwanz hervor raget, und bis an den Hinterteil mit der Krone bedeckt ist.

§. 4.

Ulhard von Brüne war Major in Holländischen Diensten. Sein Sohn, unserer Frau von der Decken Hr. Vater, hieß Jakob von Brüne, und war General-Major unter den Königl. Dänischen Völkern. Er kaufte ums Jahr 1689. das Gut Sandholt, in Fühnen, welches 3 Meilen von Odensee, und 2 Meilen von Foburg liegt. Hier wohnte er bis 1720. da er es an den Etatsrath von Nobel verkaufte. Dessen Tochter, die verwittwete Frau Canceleyrätthin von Norager, ist jezo Besitzerin davon. Der Hr. Generalmajor, von Brüne, besaß sonst noch mehr

Güter in Fühnen, als Roskiold und Lundegard in der Gegend von Sandholt. Nachdem er Sandholt an den Etatsrath von Nobel verkauft hatte; hielt er sich, zwen Jahre lang, bey dem Hrn. von Rosencranz, auf dem Hofe Soerboe, auf. Als dieser aber verstarb; reifete er nach Alfen, und nahm seinen Aufenthalt auf einem Hofe, Osterholm genannt. Von da reifete er, nach einiger Jahre Verlauff, nach Hamburg, woselbst er auch gestorben. Er ist zweymahl verheyrathet gewesen. Seine erste Gemahlin, war Cöcilia Voigts, des Königl. Dänischen Ostristen und Commendanten in Bilmær, Albrecht von Voigts, aus dem Hause Elspe, (*) Tochter. Aus dieser Ehe sahe er folgende Kinder:

a. Jakob Sigismund. In dem Sandholts Lundelseer Kirchenbuche findet man, wie Hr. A. J. Borch, Past. an der Johanniskirche zu Odensee, unterm 19ten Nov. 1768. berichtet, ihn nicht. Wahrscheinlich

(*) Die Familie von Voigt ist ehemals im Erzstift Bremen sehr bekannt und berühmt gewesen, hat sich aber damahls bald Vaigt, bald Vaget, bald Vagede geschrieben. Des Erzbischofs, Johann Rhoden Mutter, war eine gebörne Vagede. Man sehe den Mischard in seinem Monum. p. 259. In Bremen ist noch ein altes ansgemahltes Rhodisches Stammbuch vorhanden, worin man das ansgemahlte Vagedesche, oder nach jetziger Weise zu reden, Voigtische Wapen sehen kann. (Siehe des Hrn. Prof. Casels Bremensia im I. Bande, S. 12. und 15.) Eben dergleichen findet sich auch in einem Stammbuche der Zierenbergischen Familie, welches der Hr. Pastor von Bremen, zu Lamstedt, der eine Zierenbergen zur Ehe hat, besitzt. Das Wapen bestehet in einem blauen Schilde, mit zween gerade durch von der rechten zur linken Hand gehen.

scheinlich ist er also ehe geboren, als sein Vater das Gut Sandholt gekauft hat. Er ward Königl. Dänischer Amtmann, vermählte sich mit Frä. Agnete von Silverstiold, und wohnte in Helsingör. Er beherrschete mit ihr verschiedene Güter in der Schwedischen Provinz Skanen, und im Dithmarsischen. Er hatte mit ihr zwey Kinder, einen Sohn und eine Tochter gezeugt. Er starb aber 1738. den 29sten Octob. im 50sten Jahr seines Alters, und sein Sohn, Alhard, folgte ihm bald darauf in die Ewigkeit nach. In der Kirche zu Helsingör findet man das Epitaphium, das seine Gemahlin ihm im Jahr 1739 errichtet hat, mit den ausgemahlten Geschlechts- und Ahnenwapen in folgender Ordnung.

Jakob

gehenden Balken, auf welchen in der Mitte, eine rothe vierblättrige Rose sich befindet. Ueber dem offenem Helm, welcher auch mit einer roth und schwarzen Helmdecke umgeben ist, ist ein Bund, und eine offene goldne Krone, woraus zwey blaue Adlerflügel herausgehen, auf welchen gleichfalls ein schwarzer Balken, nebst einer rothen Rose zu sehen ist. In dem Adelsbrief, welchen der Braunsch. Lüneb. General-Lieutenant, von Voigt vom Kayser Leopld 1687. erhalten, wird seine Herkunft nicht nur von obgedachter alten Wagedesschen oder Voigischen Familie hergeleitet, sondern dasselbe auch für ein alt adliches Geschlecht erkannt.

Jakob Sigmund von Brüne,

Königl. Dänischer Amtmann.

Jakob von Brüne, Königl. Dänischer General-Major.		Cöcilia von Voigt.	
Alhard von Brüne, Major in Holländi- schen Diensten.	Maria So- phia von Anrep.	Albrecht von Voigt.	Anna Sophia von Tettes- born.
Sigmund von Brüne, Königl. Schwedischer Gen- Lieutenant.	Anna von Gröpelingen.	Lorenz von Voigt, auf El- spe, Königl. Schwedischer Obriß-Lieuten.	Helena von den Fresen. (*) †. 1652. den 28. Febr.
Hermann von Anrep.	Margaretha von Rosen.	Otto von Tettesborn, zu Raufes und Günderleben.	Lucia von Einhausen.
Jakob von Brüne.	Elisa von Urkull.	Otto von De- igt, auf Elspe.	Nette von Wrangel.
Johann von Gröpelinge. †. 1699.	Hedewig von Sorkenborg.	Otto Askan von den Fres- sen, Decan zu Bremen. (**)	Anna von Eckhofs. †. 1634.
Johann von Anrep, Filius Reinhold von Anrep ex Ca- tharina von Löhwolda.	Wittmold von Schwarz- kopf.	Bernhard von Tettes- born.	Margareta von Mitsch- fal.
Reinhold von Rosen.	Agnete von Dönhoff.	Erhard von Einhausen.	Cunigunda von Worbis.

In

(*) Siehe L. Nushards monum. p. 243.

(**) Siehe Joh. Fürsens Leichpr. auf ihn. Brem. 1641. 4.

In der Mitte dieses Epitaphii stehet in Dänischer Sprache folgende Inschrift: Nachdem mein seliger Herr, IACOB SIGMVND VON BRÜNE, Königl. Dänischer Amtmann, Herr zu Schörfce, Rotesby, Lundegard und Roskilde Ao. 1738. den 29sten Octob im 50sten Jahre selig entschlaffen, und mich, als eine betrübtte Wittwe, mit zwey unmündigen Kindern, als einem Sohn, und einer Tochter, hinterlassen: auch dem grossen Gott gefallen hat, mich kurz darauf abermahl durch das Ableben meines geliebten Sohnes, ALHARD zu beugen; so habe zum ewigen und unvergeslichen Andencken meines Gemahls dieses Monument errichten lassen. ANGNETA VON SOELVERSCHIOLD, den 3ten Febr. 1739.

Nach dem Tode ihres Gemahls und Sohns, welcher der letzte von der männlichen Linie war, zog die Frau Wittwe, an die und ihre Tochter die Brünischen Güter fielen, erst nach Kopenhagen, und von da nach Schweden.

b. Anna Cöcilia, von der wir im folgenden S. 7. handeln wollen. Und

c. Charlotte, geboren 1693. den 13. Decbr. Sie ist an den Hrn. Major von Rampe, welcher nachmals als General in Silland gestanden, verheuratet worden, wenige Jahr nachher aber gestorben. Ihr Körper ist nebst dem Körper eines von ihr geborenen Kindes in der Lindelseer Kirche, und daselbst in dem zum Gute Sandholz gehörigen Erbbegräbnisse begraben worden.

5. 5.

Als diese Gemahlin 1695. zum 4ten male in die Wochen solte, starb sie, ohne entbunden zu werden. Der General-Major von Brüne, heyrathete darauf eine Fränlein aus einer Skanischen Familie von Krabbe, die sich bey ihrem Bruder, dem Capitaine von Krabbe, auf dem adlichen Gute Solbie Solgard, zwey Meilen von Odensee, aufhielt. Nachdem Sandholt verkauft war, zog sie mit ihrem Gemahl nach Kopenhagen. Sie starb bald darauf daselbst, und ihre Leiche wurde nach ihrem Gute in Skanen, Heggeberg genannt, gebracht, und in der Kirche zu Gengerup, woselbst es eingepfarrt ist, begraben. Mit dieser zwoten Gemalin hat der Hr. General-Major folgende 7 Kinder gezeuget:

1. Anna Sophia, geb. 1700. den 26sten May. Sie blieb einige Jahre bey dem Hrn. Etatsrath von Nobel, der das Gut Sandholt gekauft hatte. Nachmahls wurde sie an den Lieutenant von Stöater beym See:Stat, der folgendes Commandeur wurde, verheyrathet.

2. Mette Sophia, geb. 1701. im May. Sie wurde nach Skanen, oder Stockholm, an einen Herrn von Solverschiold, vermählt.

3. Katharina, geb. 1702. den 21sten Aug. Als Sandholt verkauft wurde, nahm der Hr. Justizrath von Reißer, in Kopenhagen, sie in sein Haus. Ihre nachherigen Schicksale sind mir nicht bekannt.

4. Tage Johann, geb. 1703. den 5ten Octbr. starb im 16ten Jahre seines Alters.

5. Chris

5. **Christine**, geb. 1705. den 23. Jan. Sie kam zum Besiz des mütterlichen Guts **Heggeberg** in Skanen, und wurde daselbst, ich meine, an obgedachten Hrn. **Sölverschiolds** Bruder, verheyrathet.

6. **Christine Charlotte**, geb. 1706. den 12ten Septemb.

7. **Elisabeth**, geb. 1710. den 7ten März.

§. 6.

Diese beyden jüngsten Fräulein nahm der Hr. Statsrath **von Nobel**, in sein Haus. Und da nach dem Tode der Frau Generalin, geb. **von Krabben**, wegen des Stammgutes gestritten wurde, nahm der Hr. von Nobel sich der Sache an, und trieb sie soweit, daß die Fräulein **Christine** das Gut erhielt. Dagegen mußte sie an jede von ihren Schwestern 4000 Rthlr. bezahlen. Nachdem sie das Geld erhalten, kamen die zwo leßtern Fräulein, **Christine Charlotte** und **Elisabeth**, nach Odensee, und zwar in das Haus der Frau Bischöfin **von Muus**, und lebten daselbst einige Jahre. Von hier aus aber gingen sie nachmals nach Norwegen.

§. 7.

Des General: Majors von **Brüne** Tochter erster Ehe, **Anna Cöcilia**, ist zu Sandholt No. 1692. den 22sten Aug. geboren. Sie vermählte sich 1711. den 25sten Septbr. mit Hr. **Claus von der Decken**, Erbherrn zum Stellenfleth, und nachmaligen Königl. Grosbritannischen und Churfürstl. Braunschweig:

Lüneb. Regierungsrathe, und starb 1735. den 20sten März, nachdem sie ihm folgende Kinder gebohren hatte:

1. Agnese Magdalena, geb. 1712. den 12ten Julii, so mit weiland Carl Christian von der Decken, aus dem Hause Rittershausen, Erbherrn zum Rückensbüttel, Königl. Großbritannischen und Churhannöverschen Capitaine, in der Ehe gelebet, im Novbr. 1746. aber an einer auszehrenden Krankheit gestorben. Sie hinterließ ihrem Gemahl, der ihr 1768. als Obrister, in der Ewigkeit gefolgt ist, eine Tochter, die jetzt mit dem Hrn. Major Joh Friedr. von dem Puffche, Bährischen Cavallerie Regiments, vermählet ist.

2. Katharina Elisabeth geb. 1714. den 29sten April, war Hr. Hans Hinrichs von der Decken, aus dem Hause Rittershausen, und Erbherrn zur Laake, Gemahlin. Aus dieser Ehe leben ein Sohn, Hr. Claus von der Decken, Gräfe im Freyburgischen Theile des Landes Redingen, und 3 Töchter.

3. Margaretha Dorothea, geb. 1715. den 17ten May. f.

4. Claus Benedict von der Decken, geb. 1716. den 25sten Jun. Obrist-Lieutenant. Seine Gemahlin ist weiland Hrn. Landraths von Plate jüngste Tochter zweiter Ehe. Er hat 2 Söhne und eine Tochter im Leben.

5. Carl Christian, geb. 1717. den 4ten Aug. vermählte sich 1754. als Capitaine im Pontpietinschen Dragoner-Regimente, mit des in Königl. Schwedischen Diensten gestandenen Majors von der Decken, zur Laake, Tochter, die No 1770. starb, und ihm 4 Töchter, und einen Sohn hinterließ.

6. Hans

6. Hans Hinrich. }
 7. Otto Melchior. } Zwillinge. geb. 1718. den
 22sten Julii. Jener ist früh gestorben; dieser aber ist
 Capitaine in Königl. Preussischen Diensten.

8. Johann Friederich, geb. 1719. den 6ten
 Octobr. Capitaine, starb 1773. Er hatte erst eine
 Frä. von Jüngermann, und nach deren Tode eine Frä.
 Bremern zur Gemahlin. Aus der ersten Ehe leben
 2 Söhne, aus der zwothen aber ein Sohn, und eine
 Tochter.

9. Hans Hinrich, geb. 1721. den 18ten Decbr.
 starb frühzeitig wieder.

10. Eberhard, geb. 1722. den 22sten Octobr.
 ward erst 1755. Gräfe im Altenlande. 1767. Land:
 rath; 1770. aber Regierungsrath in den Herzogthü:
 mern Bremen und Verden, ist seit 1756. mit des ehe:
 maligen Königl. Schwedischen Gesandten in Regens:
 burg, Nicolaus von Haaren, ältesten Tochter Hede:
 wig Dorothea von Haaren vermählt. Ihr einziger
 Sohn heißt Claus, und ist 1758. den 11ten Aug.
 gebohren.

11. Christoph Siegmund, geb. 1724. den
 27sten Septbr. Obristlieutenant unter dem Walthau:
 sischen Dragoner-Regiment, hat Charlotta Ama:
 lia von Düring, weiland Ritterschafts-Präsidenten,
 Jo. Christ. von Düring, älteste Tochter, dritter Ehe,
 zur Gemahlin, und mit ihr 5 Söhne im Leben.

12. Margaretha Maria, geb. 1726. den 29sten
 Novbr. †. frühzeitig.

13. Dorothea Amalia, geb. 1729. den 26sten
 Jun. war mit Carl Christian von der Decken, weiland
 Claus

Claus von der Decken, Erbherrn zum Stellenfleth, und Königl. Schwedischen Lieutenants, Sohn, vermählt, lebt ohne Leibes Erben.

14. Christiane Charlotte, geb. 1730. den 28sten Sept. ist seit 1753. mit Hr. Nikolaus Benedict von der Decken, Erbherrn zu Rittershausen, und Landrath, vermählt. Aus dieser Ehe leben 2 Töchter.

15. Georg Wilhelm, †. 1738.



V.

Nachricht
vom Lande Wursten
und
von den Kirchen daselbst,
wie auch
von den Predigern,
die
seit der Reformation
an denselben gestanden haben.

Drittes Stück.

dom lane-...
Handwritten title or section header in a historical script.

Handwritten text block, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text block, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text block, possibly a date or a specific reference.



Das zweite Kapitel.

Von dem südlichen Theile des Landes des Wursten.

Wir haben oben schon erinnert, daß das Land Wursten in zwey Theile, in das südliche und in das nordliche, getheilet werde. Zu jenem gehören die Kirchspiele Jmsum, Bremum, Miselwarden, Padingbüttel und Nussum: von denen wir nunmehr eine kurze Nachricht zu geben gewillet sind.

Erster Abschnitt.

Vom Kirchspiel Jmsum.

§. I.

Dis Kirchspiel ist das äußerste im Lande Wursten gegen Süden, wo es mit dem Flecken Lehe, so wie gegen Norden mit dem Kirchspiel Bremum benachbart
ret

ret ist. Gegen Westen hat es die Weser, und gegen Osten das Amt Bederkesa, und besonders das zum Kirchspiel Debstädt gehörige Dorf Langen.

§. 2.

Seinen Nahmen hat es ohne Zweifel von jemand, der **Imad**, oder **Imet**, (*) oder noch wahrscheinlicher, die **Imme** geheissen. Der Nahme, **Imme** war nicht nur ehedem sehr bekannt; (**) sondern ist auch noch jetzt im Lande Wursten gebräuchlich. (***) Wer aber die **Imme** gewesen, der dieser Ort seinen Nahmen zu danken hat, weiß ich nicht zu sagen.

§. 3.

Die erste Kirche hieselbst soll an einem Orte gestanden haben, von dem sie, weil die Weser einst, bey einer starken Fluth, einen andern Lauf genommen, weggebrochen werden müssen. Auf dem Platz aber, wo sie jetzt stehet, soll sie, der Sage nach, No. 1218. wieder errichtet seyn. Gewidmet ist sie dem heil. **Bartholomäus** oder **Thomas**. Denn das alte, noch vorhandene Kirchensiegel giebt diese Worte zu lesen: **S. THOMAS PATRONVS ET WVSTIMODORVM APOSTOLVS. S. (i. e. Sigillum) PAROCH. IMSEN.** Es war

(*) Man sehe des Hrn. von Bilderbecks Samml. ungedr. Urkunden, (Gött. 1749. 8.) in der Vten Samml. S. 9.

(**) Joh. Fr. Pfeffingers Hist. des Braunschw. Lüneb. Hauses im I. Bande, S. 236. ADAM. BREM. hist. eccl. ex edit. IO. ALB. FABRICII. Hamb. 1706. Fol. p. 31.

(***) Siehe den IVten Band dieses N. und N. S. 379.

war bey der Kirche hieselbst auch noch eine Vicaria S. Liborii. Darauf siehet zweifelsohne die Inschrift eines hieselbst noch befindlichen Kelchs: S. BARTHOLOMAEUS. S. LIBORIUS. YMSEN. Ao. DNI. MCCCCVIII. in die Martini. Die geistlichen Besdienungen im ganzen Lande Wursten wurden in alten Zeiten, allem Ansehen nach, von den Gemeinen selbst vergeben. Collationem & investituram aber hatte der Archidiaconus, oder Præpositus Wursatiæ. (*) Jetzt dependiren alle Pfarren im Lande Wursten vom Königl. Consistorio. Nach der Reformation blieb allhier zu Imsum noch eine geraume Zeit ein Pastor und ein Vicarius. Doch hörte das Vicariat Ao. 1686. da der damalige Vicarius, Johann Stolte, nach Lehe gesetzt wurde, auf.

†
fulst.

§. 5.

Das Kirchspiel Imsum wird nicht, wie im Lande Wursten sonst gewöhnlich ist, (**) in Viertel eingetheilt. Es bestehet aus den beyden Dörfern Dingen und Weddewarden. In jenem sind 54; in diesem aber 55 Feuerstellen. Zu Weddewarden wird auch ein einstelliger Hof, Weddewarder Büttel, und noch ein anderer solcher Hof, nahe vor Lehe, gerechnet. Dieser heißt eigentlich Halsum; wird aber gemeinlich nach seinem Bewohner genennet: vormahls nach dem Königl. Preussischen Rath und Residenten, Tilemann genannt Schenck, der Schenkische

(*) Ebendasselbst. S. 387.

(**) Ebendasselbst. S. 293.

† Die Inschrift lautet:

Anno dom. millesimo CCC octavo in die martini
S. bartolomei sc liborie in ymsen.

sche; und nun, nach seinem jetzigen Besitzer, der Ob-
bersche Hof.

§. 6.

Von dem ehemaligen Schloß, der Morgenstern
genannt, das der Erzbischof, Johann Schlamstorf,
nahe bey Weddewarden errichten ließ, haben wir das
Nöthige schon im Vten Bande, S. 287. bengebracht.

§. 7.

Der Pastor hieselbst hat mit den Zeichen nichts zu
thun; muß dagegen aber auch alle, in der Kirche vor-
fallende, Actus ministeriales unentgeltlich verrich-
ten. Das Pfarrhaus brante No. 1715. zur Zeit des
Pastors, und nachmaligen Probsts, Witte, ab; wurs-
de aber bald wieder aufgebauet.

§. 8.

Die mir bekannt gewordenen Prediger nach der
Reformation sind diese:

- † 29 Dec 1588 I. Christian Wolbers. ^{Wurde Oprediger in der Kirche} Er war hier 1571.
II. Oswald Gryne, oder Grynæus, war hier
schon 1615, (*) und lebte noch 1632.
III. Joachim Gottschau war hier 1663, und
starb 1669. im November. Nach seinem Tode suchte
sein Vicarius, Georg Clodius, ihm im Pastorat zu
folgen; konnte seinen Zweck aber nicht erreichen.
IV. M. Theodosius Osterdorf von 1670 bis
1680.

V. M.

(*) Brem. und Verd. Hebopfer, im 2ten Bande, S. 663.

V. M. Bernhard Delreich, ein Sohn des Königl. Consistorialraths und Superintendentens in Bremen, D. Bernh. Delreichs. Er war hier von 1681. bis 1691. Zu seiner Zeit wurde das Vicariat allhier aufgehoben.

§. 9.

Von dem bis dahin hieselbst gewesenen Vicarien weiß ich folgende anzugeben:

I. Diederich Frese kommt bey dem Jahr 1577. vor.

II. Valentin Adam Vocatius war hier schon 1618. und lebte noch 1632.

III. Samuel Vocatius, vermuthlich ein Sohn des vorhergehenden, kam 1663. hieher.

IV. Georg Clodius erhielt das hiesige Vicariat No. 1667.

V. Christian Sethäus war erst Vicarius zu Spika, im Lande Wursten, und kam 1680. hieher, starb aber noch in eben demselben Jahre.

VI. Johann Stolte erhielt das hiesige Vicariat 1681. Als er 1686. als Pastor nach Lehe gesetzt wurde, so hörte das Vicariat hieselbst, wie oben bereits gemeldet worden, auf. Im Druck hat man von ihm eine Parentation auf den Landrath Diederich von Schulte, Erbherrn zu Burg-Sittensen, und Burgmann zu Horneburg. Sie stehet hinter der von Joh. Tiedemann, Past. zu Sittensen, auf eben denselben gehaltenen, und nachher gedruckten Reichspredigt. Zu Lehe lebte unser Stolte bis 1692. den 22sten April.

S. 10.

Nach aufgehobenen Vicariat haben als Prediger bey dieser Gemeinde noch gestanden:

I. Georg Andreas Wittkopf von 1692 bis 1693.

II. Diederich Anton Witte, aus Berden. Nachdem er daselbst, und zu Stade die Schule besucht hatte, ging er 1689. nach Jena, wo er sich besonders zu dem D. Baier hielt. Im Jahr 1694. wurde er hieher berufen, und 1716. zum Probst des Landes Wursten ernennet. Er besaß eine grosse Stärke in der alten Friesischen Sprache. Sein Tod erfolgte 1741. den 15ten Febr.

III. Paul Gottfried Winkelmann. Von ihm haben wir in dem Versuch einer Stadischen Schulgeschichte im IVten Stücke, S. 41. gehandelt: denn er war vorher, erst Infimus, und darauf Grammaticus an dieser Schule. Hieher kam er 1742. Im Jahre 1750. wurde er nach Rothenburg, und von da 1758. nach Jork, im Altenlande, versetzt. Seine im Druck gegebene Schriften sind:

a. Eine Dissertationem epistolicam über Apoc. XIII. 8. Stade 1748. 4.

b. Ein lateinischer Brief über Luk. II. 7. Er stehet in den Hamb. freyen Urth. und Nachr. 1750. S. 31.

c. Eine Parentation auf den Past. Krakau zu Sottrum. Sie stehet hinter des jetzigen Hrn. Consistorialraths und Superintendenten in Berden, damaligen Pastors zu Otterstädt, Hr. Joh. Friedr. von Stade 1754. auf eben denselben gehaltenen Reichpredigt.

IV. Jo

IV. **Johann Georg Meyer.** Er ist 1717. zu Möllen, geboren, wurde erst Feldprediger, nachher Interimprediger zu Oldendorf, ohnfern Stade, und darauf Pastor zu Mulsam, im Lande Wursten. Als Hr. Winkelmann 1750. nach Rothenburg ging; erhielt er seine Stelle hier zu Jmsam wieder: wurde aber 1758. nach Estebügg, und 1765. nach Neuensfelde, im Altenlande, berufen. Gedruckt liest man von ihm:

a. **Eine Predigt** bey Gelegenheit des Religionsfriedens-Jubelfests. Stade 1755. 4.

b. **Eine Predigt** von dem freudigen Muth und der sanften Ruhe der Seelen unter dem schädlichen Getümmel des Krieges. Ueber Ps. XLVI. 8:12. Sie stehet im I. Bande der Brem. und Verd. Bemühungen. S. 195. f.

c. **Eine Predigt** über die Frage: Ist es recht, daß ein Christ sich von andern Christen absondert? Ueber Luk. XVII. 11:19. Sie stehet eben daselbst im 3ten Bande, S. 151. f.

d. **Eine Predigt** von der lautern Weisheit und Aufmerksamkeit der Christen bey den gnädigen Leitungen der Hand Gottes. Ueber Ps. CVII. 43. Man findet sie eben daselbst im 4ten Bande. S. 187. f.

V. **Johann Hinrich Crusius.** Er war zu Stade, wo sein Vater damahls Conrector war, 1702. den 28sten Aug. geboren. Da sein Vater 1704. Conrector am Dom zu Berden, und Diaconus an St. Johannis Kirche daselbst, wurde; so erhielt er in der Schule daselbst den nöthigen Unterricht, den er nachher auf den Universtitäten, Halle und Jena, erweiterte.

Nach seines Vaters, 1726. den 21sten Octbr. erfolgten, Tode mußte er, bis zur Wiederbesetzung des dadurch erledigten Dienstes, die Schüler der zwoten Classe unterrichten. Und das that er mit vielem Beyfall. No. 1733. erhielt er die Pfarre zu Dppeln, im Amte Neuhaus. Von da wurde er 1758. den 15ten Decbr. hieher nach Jmsum versetzt. Er starb aber schon am 1sten Jun. des folgenden Jahrs, an einer, in der Gemeine damahls grassirenden, hitzigen Krankheit.

VI. Bove Jbs von 1758. bis 1771. Siehe den Vten Band dieses A. und N. S. 403.

VII. Johann Hermann Christoph Polemann, des weiland Pastoris zu Scharmbeck, ohnfern Bremen, Johann Erdwin Polemanns, Sohn, und des ehemaligen gelehrten Rectors in Bremen, M. Erdwin Hermann Polemanns, Enkel, geboren 1737. im Jun. Er erhielt diese Pfarre nach des Vorhergehenden Tode.

Zweiter Abschnitt.

Vom Kirchspiel Bremum.

§. 1.

Das Kirchspiel Bremum ist gegen Süden mit dem Kirchspiel Jmsum; gegen Norden aber mit dem Kirchspiel Mifelwarden benachbaret. Gegen Osten erstreckt es sich bis an den grauen Wall, und das Amt Bederkesa; gegen Westen aber bis an die Weser.

§. 2.

§. 2.

Es wird in 4. Viertel eingetheilt. Diese sind

I. Das Bremer Viertel. Dazu gehöret

1. **Bremum**, welches aus hundert Feuerstellen bestehet.

2. **Bremer Büttel** macht 8 Feuerstellen aus.

3. **Hofe**. Davon gehöret zu diesem Viertel die aus 15 Feuerstellen bestehende Ofter:Seite.

4. **Hungerhören** hat auch 15 Feuerstellen.

5. **Bremer Deepe**. Darauf sind 3 Feuerstellen.

6. **Fallward** hat eben so viele.

II. Das Süder Viertel. Dahin rechnet sich.

1. **Barward**, so nur 2 Feuerstellen hat.

2. **Schottwarden** besteht aus 15 steuerstellen. Nicht weit davon muß das Dorf **Lepstädt**, welches vor undenklichen Jahren von der Weser weggeschwemmet worden, gestanden haben: wenigstens hat das Lepster Siel dicke bey Schottwarden gelegen. Von diesem Dorfe, das ziemlich ansehnlich gewesen seyn muß, heißt das ganze Süder:Viertel noch oft das Lepster Viertel.

3. **Schottwarder Büttel** hat 4 Feuerstellen.

4. **Hülsingen**, oder Hülsen, Hülsun, besteht aus 15 Feuerstellen.

5. **Ekele** aus dreyen.

6. **Hofe**. Davon gehöret zu diesem Viertel die, aus 7 Feuerstellen bestehende Wester:Seite.

III. Das Uether Viertel. Dahin gehöret.

1. **Kinzel**. In alten Zeiten hat ein ansehnliches Dorf alhier gestanden. Es soll eigentlich **Reminzel** geheissen haben, und daraus der Name Kinzel entstans

standen seyn. Dis alte Dorf musste nach der grossen Wasserfluth von 1717. in dem Jahre 1721. ausgeleert werden. Worauf die Leute ihre Häuser nach und nach abgebrochen. Einige haben nachher disseit des Teiches wieder angebauet. Es sind noch keine 10 Jahre, als man die Rudera der ehemaligen Hofstellen, jenseit des Teiches, noch sehen konnte. Jetzt besteht Kinzeln nur aus 5 Feuerstellen.

2. Nieske lieget dichte bey Kinzeln, und wird sehr oft unter diesem Nahmen mit begriffen. Es besteht aus 4 Feuerstellen.

3. Smarren, oder, wie es gemeiniglich geschrieben wird, Summarron, hat 23 Feuerstellen.

4. Smarner Groden, oder Soltenhören hat ihrer drey.

IV. Das Nordwieder Viertel.

1. Nordwiede lieget gegen Norden von Wreemum, wovon es nur durch eine Strasse, oder durch einen Fahrweg abgesondert ist, und macht 20 Feuerstellen aus.

2. Hünkemann, oder wie es, der gemeinen Sage nach, eigentlich heissen sollte, Hünkemarren ist ein einstelliger Hof.

3. Feldsaten hat sonst 3 Feuerstellen gehabt. Die Häuser sind aber, nach und nach, abgebrochen, und die hohen Hofstellen zu Pflugland gemacht worden.

Das ganze Kirchspiel bestehet also, dieser Angabe und Berechnung zu Folge, aus 238 Feuerstellen.

§. 3.

Die Kirche hieselbst ist von einer besondern Art Steinen gebauet. Man hält sie insgemein für Topfsteine. (*) Und weil dieselben in hiesiger Nachbarschaft nicht; häufig aber in Engelland, gefunden werden, so macht man daraus den Schluß, daß diese Kirche auf Veranstaltung eines der ersten Bremischen Bischöfe, deren verschiedene aus Engelland bürtig gewesen, erbauet sey. Die Zeit ihrer ersten Stiftung ist jedoch mit einer tiefen, und undurchdringlichen Dunkelheit umhüllet. Nur weiß man, daß Willehadus derjenige Heilige sey, dem sie dediciret worden. Dis bezeugt das alte Kircheniegel mit dieser Umschrift: SIGILLVM PAROCHIATVS WREMEN. Es stellet einen Bischof vor, der in der Rechten einen Bischofsstab, und in der Linken ein Kirchengebäude mit 2 Thürmen hat. Darunter stehet in einem kleinen Abschnitt: S. WILLEHADVS.

§. 4.

Um die Zeit der Reformation fand sich hier ein Ablasskrämer ein. Sein Kasten, den man ihm abgenommen hatte, war, vor nicht gar langen Jahren, in der Kirche noch vorhanden. Er hatte unten eine verborgene Oefnung, durch welche man das Geld, das oben hinein geworfen war, wieder heraus fallen lassen konnte. Man hat ihn aber, des daran befindlichen guten Eisens halber, zerschlagen, und dasselbe verbraucht.

K 5

§. 5.

(*) Man sehe Joh. Zimr. von Seelens Memor. Staden. p. 380.

§. 5.

Ausser dem Pastorat war hier vormahls auch 1. eine Vicaria S. Simonis; 2. eine Vivaria S. Nicolai, so nachmahls bey dem Organistendienst gelegt worden; 3. eine Commenda S. Iacobi; und 4. eine Commenda S. Annæ.

§. 6.

Die nach der Reformation alhier gewesenenen Pastores sind, so viel ich weiß, diese:

I. Conrad Wicht, aus Bilefeld, war hier ums Jahr 1577.

II. Bernhard Stolteneu ums Jahr 1608.

III. Urban Mushard, ums Jahr 1618.

IV. M. Hinrich Henrici, oder Hinrichson. Er war ein Sohn Wolter Hinrichsons, der ein angesehener Kaufmann in Antwerpen gewesen war, sein Vaterland aber, wegen der Grausamkeiten des Herzogs von Alba verlassen, und sich zu Geversdorf, im Amte Neuhaus, Herzogthums Bremen, niedergelassen hatte. Der junge Hinrichson besuchte die Schule zu Stade, wo D. Casmann damahls Rector war. Nachmals studirete er zu Wittenberg, wo er 1610. unter dem Professor, Martini, zweymahl: 1. De toto in genere, & in specie de uno, five toto individuali, formali & universalis, nec non de variis distinctionum generibus; 2. de relationibus realibus creatis disputirete, und die Würde eines Magisters erhielt. Ums Jahr 1616. war er Rector in Burtshude. Von da kam er, vermuthlich ums Jahr 1624. hieher. Im Jahr 1630. war er noch zu Wresnum.

mun. Eine nachmahls eintretende Wasserfluth aber setzte ihn, und sein Kirchspiel in solche Umstände, daß er, seinen Dienst, aus Mangel des benöthigten Unterhalts, zu verlassen, sich gezwungen sahe. Er wandte sich darauf nach dem Lande Hadeln, wo er zu Neuenkirchen Pastor, und endlich Superintendent wurde. Von ihm und seiner Nachkommenschaft findet man in des sehr verehrungswürdigen Hamburgischen Rectors, Hr. Joh. Mart. Müllers, gelehrten Hadeln, S. 73. 83. 185. einige Nachricht. Seine, mir bekannt gewordene Schriften sind:

a. Regentenspiegel des Königl. Propheten David, oder Erklärung des 101ten Psalms. Stade 1652. 4.

b. Der christlichen Kirchenengel Amtspflicht und Leiden, oder Leichenpredigt auf Nikol. Freytag, Past. zu Neuenkirchen. Hamb. 1653. 4.

V. Friederich Heuhoff. Er kam 1632. hieher, und starb ~~1746~~. den 10ten Decr. im 41sten Jahre 1646 seines Alters.

VI. Johann Staudner. Er erhielt das Pastorat 1647. und lebte bis 1666. im Frühjahr.

VII. Hinrich Deterding. Er war erst Feld- und Hofprediger bey dem Feldmarschall Douglas: darauf Prediger zu Dörpt in Liefland. Diesen Dienst aber verließ er: weil er so einträglich nicht war, daß er davon leben konnte. No. 1665. kam er in sein Vaterland, das Herzogthum Bremen, wieder zurücke, und brachte zwar Königl. Befehle, daß er mit dem ehesten befördert werden sollte, mit; mußte sich aber doch bis 1667. da er hieher gesetzt wurde, gedulden.

Sein

Sein Sohn, Hieronymus, perorirete 1690. in Bremen unter dem Rector Gasizius de Cyclopius. Die Rede ist auch gedruckt. Unser Deterding starb 1679. den 2ten März im 45sten Jahre seines Alters.

VIII. M. Lüder Westing, aus Lüneburg. Er stand erst zu Mulsum. Hieher kam er nach Deterdings Tode No. 1679. wurde aber 1695. nach Lüneburg, an die Johanniskirche, berufen. (*) Von seinen Schriften weiß ich diese anzuführen:

a. Die schreckliche Lieblichkeit. Eine Paren-tation auf Jo. Ern. Coler, S. S. Th. Stud. Alexan-der Colers, Predigers der Kirche zu Midlum im Lan-de Wursten, einzigen Sohn. Wittb. 1676. 4.

b. Abdankungsrede bey Dan. Wittens, aus Hamburg, S. S. Th. Stud. Beerdigung. Wittenb. 1677. 4.

c. Die Reise zum himmlischen Vaterlan-de, aus 1 Mos. 35. 2. 3. ist eine Leichenpredigt auf Martin Joachim Miesen, Rathsverwandten und Sülzmeister in Lüneb. 1716. Fol.

IX. Daniel Christoph Hermund war aus Spika, im Lande Wursten bürtig, hatte zu Bremen frequentiret, und seit 1689. zwey Jahre zu Witten-berg, wo er sich vornemlich zu D. Casp. Löschern hielt, studiret. Er kam hieher 1695. und lebte bis 1724. Zu seiner Zeit ist 1715. das Vicariat in ein Compasto-rat verwandelt worden.

§. 7.

(*) Joh. Friedr. Bertrams evangel. Lüneburg im 1sten Theile, S. 618.

S. 7.

Die bis dahin alhier gestandenen Vicarii sind:

I. Hermann Wicht, aus Bilefeld, vermuthlich des obigen Conr. Wichts Bruder. Er kam ums Jahr 1570. nach Schisdorf, und war von Jacob Probst in Bremen, etwa um 1553. ordiniret worden. Zu Schisdorf starb er 1597.

II. Andreas Struve, ums Jahr 1618. Er hatte die Vicariam Simonis.

III. Hincke, zu eben der Zeit. Hatte Vicariam Nicolai.

IV. Autor (oder, wie andere wollen, Theodor) Hoddersen ums Jahr 1624.

V. Andreas Pflug war 1605. den 26sten May zu Radberg in Meissen gebohren. Er erhielt dis Vicariat 1636. wurde aber 1638. nach Weyhe, in der Graffschaft Hona berufen. (*) Hier starb er 1675. Sein Bild hänget noch in der Kirche daselbst mit dieser Beschrift: ANDREAS PFLVG Ratebergæ in Misnia Ao. 1605. d. 26. May, natus, ibidem, Fribergæ, Magdeburgi, Lipsiæ informatus, Wremen Wuxfatia Ao. 1636. Weiham 1638. vocatus, Ao. 1675. d. 5. Dec. denatus, vixit annos 70. menses 6. hebd. I. diem I.

VI. Bartold Barner wurde 1640. berufen.

VII. Christian Olbers, Ludolph Olbers, Past. zu Geversdorf Sohn, wurde 1648. hieselbst Vicarius,
und

(*) Von ihm stammen die Pfluge her, die der Kirche, im Cellischen, mit Seegen und Ehre gedienet haben.

und starb 1653. den 11ten Aug. im 31sten Jahre seines Alters.

VIII. Anton Paul Wolters kam hieher 1654. In der Münsterschen Zeit hielt er bey seiner Gemeine redlich aus, und wurde daher auch sehr von ihr geliebt. Er kam 1692. unglücklicher Weise zu Tode. Denn da er, bey einer Vacance zu Jmsum, daselbst einen Actum ministerialem verrichtet hatte, und wieder zu Hause fahren wolte; wurden die Pferde flüchtig, und da er, bey dem Auspringen, am Schlitten hängen blieb, wurde er eine ganze Strecke Weeges geschleift, und starb bald darauf.

IX. Jakob Golstorf von 1693. bis 1695. da er nach Ringstedt, im Amte Bederkesa, versetzt wurde.

X. Christoph Simon Heyn, war aus Wesslingbühren im Norder-Dithmarschen wo sein Vater, M. Christoph Hein, Prediger war (*) bürtig, hatte die Schulen zu Husum und Stralsund besucht, war 1687. nach Greifswalde, 1688. aber nach Kiel gegangen, und hatte hieselbst 2 Jahre studiret. Das Vicariat alhier erhielt er 1695: im Jahr 1715. wurde ihm der Titel und Rang eines Compastors bengelegt, und das Vicariat auf beständig aufgehoben. Er lebte bis 1733.

§. 8.

Nach aufgehobenem Vicariat haben alhier zu Wre-
mum folgende Compastores gelebt:

I. Herz

(*) Siehe des Hrn. M. Job. Zinr. Fehsens Nachricht von den Lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens S. 41. und S. 606.

I. Hermann Heeren ist 1688. den 7ten April zu Bremen, wo sein Vater, Egge Heeren, ein angesehenener Bürger und Brauer war, geboren. Nachdem er einen guten Grund seiner Wissenschaften in der Königl. Domschule zu Bremen gelegt hatte, ging er nach Wittenberg. Hieselbst hat er nicht nur Io. CHR. WOLFII historiam Bogomiliorum tribus dissertationibus comprehensum, nebst andern, defendiret; sondern er war auch mit unter denen, welche unter Jans Vorsiz Disputationsübungen über Neumanns Theologiam aphoristicam anstellten. Wie sich der Schwedische Graf Gyllenborg 1719. eine Zeitlang in Bremen aufhielt, war er desselben Haus- und Hofprediger. Im Jahr 1725. kam er als erster Pastor nach Bremum, und verwaltete sein Amt mit vieler Sorgfalt und Treue bis 1741. da er an den Königl. Dom zu Bremen versetzt wurde. Hier lebte er aber nur bis 1745. den 10ten März. Er ist zweymal verheyrathet gewesen 1. mit Hinrich von Lutten, Past. zu Bardewisch in der Grafschaft Oldenburg Tochter, Anna, die er 1727. heirathete. Aus dieser Ehe lebt ein Sohn, Hr. Hinrich Eberhard Heeren, welcher, nachdem er das Subrectorat an der Domschule zu Bremen einige Jahre verwaltet hatte, Pastor zu Arbergen, bey Bremen, wurde. 2. mit Friederika Maria Regemanns, weiland Joh. Gottfr. Regemanns, M. D. in Bremen Tochter. Diese Ehe nahm 1744. ihren Anfang. Im Drucke hat man, meines Wissens, von ihm weiter nichts, als seine Bremumsche Abschieds- und Bremische Antrittspredigt. Brem. 1742. 4.

II. Jo

II. Johann Christian Beckherr ist 1693. zu Buttstedt, im Weimarischen, geboren. Zu Jena, wo er studirte, ward er Magister. Von 1726. den 13ten Jul. bis 1733. war er Infimus an der Schule zu Stade. Dis Amt trat er mit einer Rede: De scholis Christianorum, religionis seminariis, an. Hier zu Wremum ward er erst der jüngste, 1741. aber der älteste Pastor, und lebte bis 1756.

III. Johann Peter Röver aus Estegrügge, im Altenlande, bürgerlich. Sein Vater, Matthias Röver, war daselbst Pastor, und zuletzt Probst des Altenländischen Kirchenkreises. Er war hier von 1741 bis 1750.

IV. Johann David Brendese, aus Burtehide. Nachricht von ihm findet man im Isten Bande dieses A. und N. S. 169. Er wurde hier 1751. der zweite, 1756. aber der erste Prediger, und starb 1766. den 24sten Octbr.

V. Nikolaus Eichhof, aus Burtehide, wo er 1721. geboren. Von 1757 bis 1763. war er hier der zweite Prediger. In dem zuletzt genannten Jahre aber ward er nach Sittensen, im Amte Zeven, versetzt.

VI. Daniel Warner Klindtworth, aus Burtehide, geboren 1725. Er ward erst 1758. Feldprediger bey dem damals neu erworbenen zweiten Bataillon. Im Jahr 1763. erhielt er das zweite, und 1766. des erste Pastorat alhier zu Wremum; starb aber bereits 1768. den 13. März.

VII. Johann Kepsold, aus Stade, wurde 1759. Rector zu Rothenburg; 1765. Rector zu Bremervörde; 1766. der zweite, 1769. aber der erste Prediger hieselbst.

VIII.

VIII. Georg Eberhard Matthäi. Er ist 1736. zu Kirchwistedt, wo sein Vater, Herr Jürgen Christian Matthäi, jetzt Prediger zu Oldendorf, im Amte Himmelforten, und Probst des Kedingischen Kirchenkreises, damals Pastor war, geboren. Das zweite Pastorat hieselbst wurde ihm 1769. zu Theile.

Dritter Abschnitt.

Vom Kirchspiel Misselwarden.

§. 1.

Von den Namen dieses Orts giebt es verschiedene Muthmassungen. Einige behaupten, die Kirche wäre von einer Jungfrau, Namens Misse, fundiret, und daher hätte der Ort auch seinen Namen erhalten. Andere sagen, er rühre daher, daß hier ehemals viele Muscheln entweder gefangen, oder zum Verkauf gebracht worden. Und noch andere meinen, daß es vormals Middelwarden geheissen, und diesen Namen daher erhalten habe, weil seine Lage ohngefähr die Mitte des Landes Wursten ist. Man kann aus diesen Etymologien wählen, welche einem am wahrscheinlichsten dünket.

§. 2.

Dies Kirchspiel gränzet gegen Süden an das Kirchspiel Bremum; gegen Norden an die Kirchspiele Padenbüttel und Mulsum. Gegen Westen hat es die Weser; und gegen Osten das Amt Bederkesa, und besonders das dazu gehörige Dorf Sievern.

§.

§. 3.

S. 3.

Es wird in vier Viertel eingetheilet, nemlich

I. In das Dorf-Viertel. Dis bestehet aus dem Kirchdorfe, worin sich 29 Feuerstellen befinden.

II. In das Twendammer Viertel. Dazu gehören:

a. Vor Misselwarden 10 Feuerstellen.

b. Twendamm, welches 7 Feuerstellen und eine Graupenmühle hat.

c. Bierhausen, bestehet jetzt aus 3. und:

d. Flohburg, aus 7 Feuerstellen.

In diesem Viertel lieget auch der Klenkenhamm, wo der Bremische Domdechant, Conrad Klenke, No. 1518. den 4ten August erschlagen worden. (*) Nicht weit davon ist die Wählbrücke, die also heißet, weil die Wurster ehemdem über dieselbe gehen mußten, wenn sie ihre Vorsteher auf dem Klenkenhamm wählen wolten. Jetzt geschehen diese Wahlen in der Kirche zu Dorum.

III. In das Norder Viertel. Dahin rechnet man

a. Engbüttel von 7 Feuerstellen, lieget an den sogenannten Oberstrich.

b. Am Wiedenweege. Daselbst stehen 3 Häuser.

c. Nieder- oder Mittelstrich hat 4 Feuerstellen, und eine Kornwindmühle.

d. Am alten Teiche stehen 12 Feuerstellen.

IV. In das Süder Viertel. Dazu gehören

a. Am alten Teiche 13 Feuerstellen.

b. In der Salzenhörne 2 Feuerstellen.

e. Bau

(*) Siehe den 5ten Band dieses N. und N. S. 287.

- c. Bauwarden hat 5 Feuerstellen.
 d. Fockwarden hat ihrer zwo.
 e. Harlingsbüttel besteht aus 2 Feuerstellen, und
 f. Am Schaafwege stehen 5 Feuerstellen. Das
 ganze Kirchspiel beträgt also 111 Feuerstellen.

§. 4.

Die Kirche, die in alten Zeiten eine Filia von Muls-
 sum gewesen seyn soll, ist der heiligen Katharina
 gewidmet. Ausser dem Pastorate war bey derselben
 auch noch eine Vicaria S. Nicolai, und eine Com-
 menda S. Annæ.

§. 5.

Die Pastores, die seit der Reformation an dieser
 Kirche gestanden haben, sind

- I. Johann Eccelius. Er war hier 1563.
- II. Hermann Borgering. 1575.
- III. Johann Kletting. 1591.
- IV. Noah Lüders war erst Vicarius zu Dorum;
 erhielt dieses Pastorat aber 1594. und wurde zulezt
 Probst des Landes Wursten, lebte noch 1618.
- V. Matthias Kippius war, erst Rector zu Dor-
 rum, und wurde nachher Vicarius hieselbst, 1628.
 aber Pastor. Er ist zweifelsohne ein Vater des Con-
 sistorialraths Kippius, von dem wir im 5ten Bande,
 S. 63. geredet haben.
- VI. Johann Wolters von 1647 bis 1667.
- VII. Georg Küster von 1667 bis 1687. da er,
 ob ἀσῳτῖαν & crassam rerum theologicarum
 ignorantiam, seines Amts entsetzet wurde.

¶ 2

VIII.

VIII. Hinrich Dieckmann war vorher Vicarius zu Mulsum, und erhielt das hiesige Pastorat nach Küsters Absetzung.

IX. Christoph Wilhelm Overbeck war vorher zu Ringstedt, im Amte Bederkesa. Hieher kam er 1702; lebte aber nur 2 Monathe.

X. Hinrich Deterding, aus Estebrügge bürtig; frequentirete zu Stade und Braunschweig; zog 1688. nach Jena, und studirete daselbst 2 Jahre. Er wurde 1703. vociret und das folgende Jahr introduciret.

XI. Samuel Penke, von 1730 bis 1751. den 29. Decr. da er starb.

XII. Wilhelm Matthias Bruno ist 1715. zu Bremen gebohren, wurde 1752. den 9ten Jan. hier eingeführt; 1759. aber nach Osterholz, ohnfern Bremen, versetzt.

XIII. Gregorius Johann Wesselhöft, des ehemaligen Pastoris zu Hechthausen, Johann Wesselhöfts, Sohn, kam hieher 1759.

5. 6.

Von den ehemaligen Vicariis kenne ich nachfolgende:

I. Nikolaus Smit ums Jahr 1591.

II. Johann Danielis legte seine Vicarie ums Jahr 1595. nieder, und begab sich in die Mark Brandenburg, und namentlich nach Havelberg. Vermuthlich war er daher bürtig. Ob er daselbst einen Dienst wieder erhalten habe, kann ich nicht sagen.

III. Matthias Kippius, von 1618. an bis 1628. da er Pastor ward.

IV. Johann Meyer von 1628. bis 1642. da er starb.

V.

V. Johann Danielis, aus Havelberg, des vorhin, No. II. genannten Sohn.

VI. Erasmus Scheffel, von 1661. Mit diesem hñrete das Vicariat hieselbst anf.

Vierter Abschnitt.

Vom Kirchspiel Padingbüttel.

§. 1.

Dieses Kirchspieles Name wird jetzt Padingbüttel ausgesprochen und geschrieben. In alten Zeiten hieß es Pagen; oder Pajenbüttel. Und halte ich davor, daß es wohl von Pferden, die damals hier gute Weiden gehabt, und viel gezogen worden, seinen Namen habe. Denn im Plattdeutschen heißt ein Pferd auch wol Page. Büttel aber wurden solche Anhöhen genannt, wohin Menschen und Vieh, zur Zeit der Noth, ihre Retirade nehmen konnten.

§. 2.

Das Kirchspiel Padingbüttel hat gar keine eigentliche Nebendörfer, sondern die Häuser, von denen doch einige ihre besondere und gewisse Benennungen haben, liegen überall zerstreuet herum, ausser, daß bey der Kirche 9 Häuser ben einander stehen. Es wird gleichwol in 3 Viertel, welche 1. das Ober: 2. das Süder: und 3. das Norder-Viertel genennet werden, getheilet. Es gehört doch auch ein Stück vom Neuensfelde, worauf 3 Häuser stehen, hieher. Ueberall besteht das Kirchspiel mit dem Pfarr: Organisten: und Schulhause aus 107 Feuerstellen.

§. 3.

Gegen Westen hat die Kirchspiel die Weser. Gegen Süden ist es mit dem Kirchspiel Mifselwarden; gegen Osten mit dem Kirchspiel Mulsum; und gegen Norden mit den Kirchspielen Dorum und Kappel benachbaret.

§. 4.

Die Kirche, die 1300. erbauet seyn soll, ist zwar klein, aber eine der hellesten und zierlichsten im Lande Wursten. Sie soll dem heiligen Matthäus, wiewol andere sagen: dem heil. Paulus, gewenhet seyn. Ausser dem Pastorat war bey der Kirche auch eine Vicaria S. Andreæ, und eine Commenda S. Crucis, welcher Commenden Besizer No. 1618. Bartholomäus Lübeck war.

§. 5.

Die, seit der Reformation, an dieser Kirche gestandene Pastoren sind:

I. Paul Kudner. Er war hier 1577.

II. Jonas Weingärtner, aus Eisleben, ist 1626. oder 1627. ganz plöcklich, da er eben einen Krancken berichtet hatte, gestorben. Er bat sich von der Gemeinde einen Platz, gegen dem Pfarrhause über, aus, um ein Wittwenhaus für seine Frau darauf zu erbauen. Da seine Frau vor ihm starb, schenkte er es der Gemeinde zu einem Armenhause, mit dem Bedinge, daß darin 6 Friesische, und eben so viele Deutsche alte Frauen ihren Aufenthalt haben sollten. Als aber nachmals sich allerhand verdächtiges Gesindel darin einzuquartiren pflegte, so wurde es, den Armen zum Besten, verkauft.

III. Matz

III. Matthias Gryne (oder Grynaus) war Oswald Grynens, Past. zu Jmsum Sohn. Er ist 50 Jahr hier im Amte, und die letzten 18 Jahre zugleich Probst gewesen. Er starb 1676.

IV. Conrad Winkelman von 1677. bis 1695. da er starb.

V. M. Heine zum Felde ist 1667. den 13. Jul. zu Steinkirchen, wo sein Vater, Hein zum Felde, ein Hausmann war, geboren. Er wurde erst mit des Pastors daselbst, Hinrichs zum Felde, Kindern, durch Privatlehrer, unterwiesen. Nachher ging er nach Stade, und besuchte die Schule daselbst 7 Jahrelang. No. 1687. um Michaelis ging er nach Wittenberg, blieb daselbst $1\frac{1}{2}$ Jahr, und wandte sich um Ostern 1689. nach Leipzig, alwo er 1690. den 3. Jan. unter Cyprians Decanat Magister wurde. Die hiesige Pfarre erhielt er 1695. Er lebte bis 1711. So gelehrt dieser Mann war; so hypochondrisch war er.

VI. Angelus Eyselmann, aus Gauensiek, im Kirchspiel Aßel, bürgerlich. Er wurde 1702. erst Prediger bey des Graf Bellinghs Regiment; 1712. aber hieher gesetzt. Dis Amt verwaltete er bis 1741. den 7ten Octbr. da er die Schuld der Natur bezahlte. Seine Gelehrsamkeit, seine Beredtsamkeit, und sein Eifer, das wahre Christenthum zu befördern, sind, im Lande Wursten, noch in einem rühmlichen Andenken.

VII. Eberhard Christoph Wolff war hier von 1742 bis 1752. Er war von 1710 bis 1727. zu Rothenburg, woher er auch bürgerlich war, Rector; von 1727 bis 1742. aber Prediger zu Himmelforten, gewesen.

VIII. Anton Rorte, aus Berden, trat seinen Dienst hieselbst No. 1753. den 15ten April, welches eben der Sonntag Palmarum war, an.

§. 6.

Von den ehemaligen Vicarien weiß ich diese zu nennen:

- I. Arnold Meier war hier 1575.
- II. Hinrich Bartels. 1618. 1621.
- III. Godokus Sebastian Mushard. 1632.
- IV. Johann Fabricius ist 1630. von dem Archidiacono, Jost Schulten, berufen worden.
- V. Heribert von der Horst. Er war hier ums Jahr 1696. und ist der letzte Vicarius gewesen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Kirchspiel Mulsum.

§. 1.

Das Kirchspiel Mulsum welches in alten Nachrichten auch Mulzheim geschrieben wird, hat Dorum gegen Norden; Bremum gegen Westen: doch liegen einige zum Kirchspiel Mifelwarden gehörige Ländereyen zwischen beyden noch her. Gegen Süden ist es mit Padingbüttel und Mifelwarden benachbaret, und gegen Osten hat es die Geest des Amts Bederkesa, und besonders des Dorf Sievern.

§. 2.

Das Kirchspiel Mulsum ist das kleinste im Lande Wursten: nicht zwar nach dem Umfange, und nach der Zahl

Zahl der Zucken, als worin Midlum demselben noch wol nachstehen muß; sondern was die Feuerstellen an betrifft, als deren in allen nur 66. sind. In alten Zeiten ist ihre Zahl unstreitig grösser gewesen. Dis erhellet aus den vielen, jezt unbewohnten, und zum Ackerbau verwendeten Hofstellen. Eingetheilt wird dis Kirchspiel in drey Viertel, nemlich in

I. Das **Mulsumer Viertel**. Dazu gehdret das Kirchdorf Mulsam, welches mit den Pfarr: Küster: und Schulhäusern, deren Gegend der Büttel genannt wird, aus 31 Feuerstellen bestehet.

II. Das **Wierder Viertel**, wohin nebst der eigentlichen Wierde, so 20 Feuerstellen hat, auch 5 Häuser zu Barlinghausen, die an der südlichen Seite der Wasserlöse liegen, gerechnet werden.

III. Das **Lewinger Viertel**. Dahin gehdret Lewen (oder Lewing) von 7 Feuerstellen, worunter zweene kleine Höfe sind; 2 Häuser zu Barlinghausen, die an der Norderseite der Wasserlöse stehen; und Sascheding, welches ein einstelliger, nach Sievern zu liegender Hof ist.

S. 3.

Die Zeit, da die Kirche zu Mulsam erbauet worden, ist unbekannt: gewidmet aber war sie der heil. Jungfrau Maria. Ihr Bild mit einer güldnen Krone, und das Christkind auf den Armen tragend, ist an dem Altar daselbst, und in dem noch vorhandenen alten Kircheniegel befindlich. So stehet auch an der Westseite des Thurms die Maria mit ihrem Kinde 2 mal in Stein gehauen. Das eine mal stehet noch

Y 5

eine

eine Person dabey, die in der linken Hand ein klein Brod zu haben, und es ihr, oder dem Kinde, zu schenken scheint.

9. 4.

Ausser dem Pastorat war hier auch eine Vicaria S. Nicolai, und eine Commenda Mariæ Magdalena. Der Possessor dieser Commende, wovon die Peeksche Familie das Jus patronatus hatte, war 1606. Hinrich Hepstedt, der noch 1618. lebte, No. 1621. aber war es Nikolaus Helmers. Letzteres erhellet aus dem noch vorhandenen Contracte wegen der Orgel, die 1621. angelegt ist.

5.

Den Nahmen eines Geistlichen vor der Reformation hat eine im Thurm befindliche Glocke mit der Jahreszahl 1520. aufbehalten. Er heisset Johann Ludeke Fockes. Nach der Reformation sind hier folgende Pastoren gewesen:

I. Diederich Sartorius war erst Vicarius zu Debstätt. Von Mussum kam er nach Scharmbeck ohnferrn Bremen, woselbst er 1583. noch lebte.

II. Johann Siemers war hier 1577. und lebte, nach dem Zeugniß der einen Glocke, noch 1586.

III. M. Hinrich Frese, aus Hamburg, war als hier 1621. als die Orgel erbauet wurde.

IV. Johann Leander, war Joh. Leanders, Past. zu Midlum, Sohn. Im Jahr 1649. ließ er eine gehaltene Dank- und Friedenspredigt auf 6 B. in 8. drucken.

V. Cla:

V. Clamer Knippenberg. Er war vorher Pastor zu Barkhausen, in Westphalen, wie aus der auf den Stadischen Bürgermeister Knippenberg gehaltenen Reichspredigt erhellt. Hier war er 1656.

VI. Joachim Rudolphi, eines ehemaligen hiesigen Vicarii, Johann Rudolphi, Sohn. Er starb 1674.

VII. M. Luder Westing von 1675 bis 1679. da er nach Wremum kam. Man sehe des zweiten Abschnitts S. 6. Nro. VIII.

VIII. Ernst Wolders wurde 1687. hieher vociret. Mitlerweile hatte von 1679. an der Vicarius, Hinrich Diekmann, auch das Pastorat hieselbst mit verwaltet. Wolders starb 1713.

IX. Scheibler, ein ehemaliger Dänischer Feldprediger, und bejahrter Mann kam 1714. hieher; lebte aber nur 14 Tage, und soll nur drey Male hieselbst geprediget haben.

X. Johann Georg Krauchenberg trat sein Amt 1715. an, und war vom Könige in Dännemark vociret. Gebürtig war er aus Oldendorf, im Amte Himmelpforten. Er starb 1727. den 27sten Octb. im 47sten Jahr seines Alters.

XI. Peter Kolster aus Stade. Von 1728. bis 1746. da er nach Mussum, im Amte Harsfeld versetzt wurde.

XII. Johann Georg Meyer. von 1746. bis 1750. da er nach Jmsum kam. Man findet Nachricht von ihm im 1sten Abschnitt. S. 10. Nro. IV.

XIII. Gu

XIII. **Gustav Wilhelm Eysmann**, aus Padingbüttel, wo sein Vater Prediger war. Er trat den Dienst hieselbst 1750. an. Im Drucke hat man von ihm ein, seiner Ehegattin, Helenen Katharinen, geb. Alboldin gestiftetes Denkmahl unter der Aufschrift: Die Geister der vollkommenen Gerechten nach Ebr. XII. 23. und dem Zusammenhange betrachtet. Stade 1768. 1 Alphb. 13 B. in Fol. Eine Schrift, die eine gründliche Kenntniß der Erezesis und der dazu gehöriger Literatur bezeuget. Siehe den 1sten Band dieses N. und N. S. 352.

S. 6.

Die ehemaligen Vicarii alhier sind:

I. **Johann Hars.**

II. **Johann Jbs.** 1586.

III. **Lübbert Peeks.** Er starb 1606.

IV. **Hinrich Hipstedt**, wurde von dem Vogt zu Midlum, Siade Eide Peeks, als Patrono, in eben demselben Jahre wieder erwählt.

V. **Henning Frederichs** war hier 1621. muß aber auch in eben demselben Jahre gestorben seyn. Denn

VI. **Nikolaus Helmers** war, laut der am Altar befindlichen Inschrift, 1621. hieselbst Vicarius. Vorher war er Pastor zu Geestendorf, (*) und zugleich hatte er die Commendam Mariæ Magdalena hier zu Mussum.

VII. M.

(*) Siehe des Brem. und Verd. Heboffer im 2ten Bande, S. 654.

VII. M. Johann Rudolphi war hier 1639.

VIII. M. Johann Münstermann wurde 1662. berufen. Er war vorher Rector zu Brunsbüttel, in Dithmarschen, gewesen. (*)

IX. Hinrich Diekmann kam 1687. nach Wilswarden. Und da ging das hiesige Vicariat ein.

Anmerkung.

Auf den Kirchhöfen des Landes Wursten siehet man viele grosse und ansehnliche Leichensteine aus dem XV. und XVI. Jahrhundert, worauf die alten Wurster in ihrer damaligen Friesischen Tracht in Lebensgrösse abgebildet sind. Viele derselben haben sich sehr gut conserviret, und es wäre zu wünschen, daß in perpetuam rei memoriam einige derselben aufgerichtet, und in den Kirchenmauren eingefast würden. Auf denselben ist die Stellung des Huths vorzüglich merkwürdig. Einige wenige tragen ihn zwar auf dem Haupte. Und ich vermüthe, daß dieses sehr angesehene Personen, als: Bögte, Rathgeber, Bollmachten u. gewesen seyn mögen. Die mehrsten aber haben denselben in den Händen, vor dem Leibe. Bey andern aber lieget er unten zu den Füßen. Und dis soll ein sicherer Beweis seyn, daß solche Personen gewaltsamer Weise ums Leben gekommen. Man findet einen dergleichen auf dem Kirchhose zu Wremum mit dieser

Ums

(*) Man sehe des gelehrten Hamb. Rectors, Hr. Job. Mart. Müllers gelehrtes Habeln. S. 83.

Umschrift: ANNO MDLX IS DE ERBARE IOHANN
SIATS VOM LEBEN ZVM TODE BRACHT. DE
GOTT AM LÜNGSTEN DAG RICHTEN WARD.
So liegt auch auf dem Kirchhofe zu Mulsum ein Leich-
stein, wo der Huth zum Füßen, bey dem Haupte aber
die Spitze einer Mistgabel zu sehen ist. Dis scheint
auf einen gewaltsamen, durch eine Mistgabel veruhr-
sachten Tod zu zielen.



VI.

Sammlung

einiger Erzbischöflich = Bremischer

Urkunden.



I.

Erzbischof Hartwigs Bestätigung des Heiligenroder Zehntens, ums Jahr 1200.

Ex orig. membr.

In nomine Sancte & individue trinitatis. HARDWICUS, Dei gratia sancte Bremensis ecclesie Archiepiscopus universis Christi fidelibus in vero salutari salutem. Quum de pauperibus Christi ipsi Domino cura est, & nobis esse debet, notum esse volumus omnibus tam presentis quam postere etatis hominibus, quod GERBERTUS, comes de Versvliethe, decimam totius campi de monasterio beate Dei genitricis, virginis Marie, quod dicitur *Hiligen Rode* adiacentis, nostro beneficio habitam FRIEDERICO & uxori eius HILDEWARI de MACKDESTETHE concesserat. Idem autem FRIEDERICUS ante obitum suum predicto monasterio & conventui monialium, Domino ibidem servientium, ius suum in predicta decima pro eterne vite premio dele-

delegavit. Tandem Domino, qui suis semper bonum providet, inspirante post obitum predicti FRIEDERICI HILDEWARIS, que fuerat uxor eius, & CONRADUS, amborum filius, communi assensu eandem decimam comiti GERBERTO & comes GERBERTUS nodis resignaverunt. Nos autem ex perfecta voluntate tam Comitis GERBERTI, quam predictæ HILDEWARIS & filii sui CONRADI ipsam decimam predicto monasterio monialium in *Hilligen Rode* perpetuo & libero iure habendam appropriavimus. Significamus item omnibus, tam futuris, quam presentibus, quod quidam nobilis HERMANNUS cognominatus HUOTHO mansum terre in villa *Machdestetbe*, nostro beneficio habitum, predicto clauastro *Hilligen Rode*, pro remedio anime sue, suorumque, & pro memoria uxoris sue, tunc defuncte, conferre volens, nobis resignavit, quem eidem monasterio nos, sicut predictam decimam, libere & semper possidendum, pro amore Dei, in nostram memoriam donavimus. Hanc autem donationem tam decime, quam mansi, predicto monasterio *Hilligen Rode* tam rationabiliter, quam irrefragabiliter factam, presenti scripto & sigillo nostro roboramus & quemlibet, contra Dominum & predicti monasterii conventum in eadem donatione quocunque modo malignari temptantem, perpetue excommunicationis & maledictionis vinculo, auctoritate Domini omnipotentis & omnium apostolorum, pontificum, sacerdotum, & nostra dampnatum innodamus, nisi resipiscat. Testes donationis sunt Bremensis ecclesie major Decanus RODOLFUS, HENRICUS Scholasticus, Prepositus HERMANNUS, ALBERTUS, Magister BERNARDUS, BURCHARDUS, majoris ecclesie Canonici, Ministeriales
WIL-

WILLELMUS de STADEN, HENRICUS de HACHBRUCHEN
& alii quam plures.

II.

Erzbischof Giselbert bestätigt einen Verkauf
etlicher Ländereien für 250 Mark, welche
nach dem Tode der Erben ans Kloster Mi-
chaelis fallen sollen. No. 1288.

Ex orig. membr.

GISELBERTUS *Dei gratia sancte Bremensis Ecclesie Archi-
episcopus.* Omnibus presens scriptum visuris
salutem in Domino sempiternam. Ne ea que fiunt
in tempore, per lapsum temporis evanescant, ex-
pediit actus hominum temporales scripturis aucten-
ticis confirmari. Hinc est, quod tam presentibus,
quam futuris cupimus esse notum, quod in nostra
presentia constituta domina ALHEYDIS filia OTTO-
NIS quondam militis de BARMESTEDE, & relicta DO-
mini HEYNRICI MILITIS de HEIMBORCH renunciavit,
resignavit, dimisit, ac cessit cum suis heredibus
universis, bonis universis, ac singulis fructibus &
utilitatibus eorundem, que sibi de patre suo Otto-
ne predicto jure hereditario contingebant, seu
contingere poterant tempore procedente, pro-
ducentis *quingenta marci* examinati argenti, OTTO-
NI militi nostro socero de *Bederikesa*, suisque here-
dibus perpetuis temporibus possidendis, tali con-
ditione adjecta, si filium dicti OTTONIS de BEDERI-
KESA, nostrum consanguineum, absque herede a
sua filia procreato decedere contigerit, jam dictus
OTTO de BEDERIKESA medietatem predictorum
bonorum, sui que heredes tollent, & percipient
pleno jure. Si vero filiam dicte Alheydis absque

here-

herede mori contigerit, Domina Alheydis antedicta, & sui heredes medietatem bonorum predictorum tollent & similiter percipient pleno jure. Insuper est adjectum, quod si ante perfolutionem bonorum predictorum sepedictam dominam ALHEYDIM decedere contigerit, ex tunc filius suus verus heres predictas ducentas quinquaginta marcas recipiet sue matris nomine suprascripte, si autem ipsum heredem filium domini HEYNRICI de HEIMBORCH ingredi contigerit viam carnis univeree, ex tunc sepedictam pecuniam tollet *Clastrum Sti. Michaelis* pro animarum remediis predictorum. Omnibus tamen conclusis sepedicta Domina Alheydis de memorata pecunia faciet suis temporibus, quod sue placitum fuerit voluntati.

Testes aderant sub notati, SEGEBODO de BORCH, Marscalcus noster, HERMANNUS de EZTELENTHORPE, REYMBERTUS & ERICUS de BORCHOLTE, ARNOLDUS de STATHE milites, IOHANNES de STATHE famulus, & quam plures alii fide digni. In cujus rei testimonium, ac prefate Domine Alheydis consensum omnium predictorum nostrum sigillum presentibus duximus apponendum. Datum STADIS, Anno Dni. MCCLXXX. octavo. In crastino beati Martini.

III.

Erzbischof Otto bestätiget der Stadt Bremen alle ihre Rechte und Freiheiten, welche sie von seinen Vorfahren empfangen haben.
No. 1345.

OTTO *miseratione divina Archiepiscopus Ecclesie Bremensis.*
Universis presens visuris seu auditoris salutem

tem in Domino. Noveritis quod *civitati Bremen* & ejus civibus hanc *graciam* concessimus, & firmiter servari volumus, ut apud jura, libertates & *gracias*, quibus ab antiquo tempore nostrorum *predecessorum* Archiepiscoporum ecclesie Bremen. usi sunt, permaneant, & eisdem libere gaudeant & fruantur, nolentes jus & libertates eorum in aliquibus articulorum infringere vel minuere, sed modis omnibus emendare potius & augere. Preterea si nos vel alter aliquis jus vel libertates eorum in aliquo infringere vel minuere attemptaverimus, vel attemptaverit, ex tunc duo *Burgenses Bremen*, qui *WICHMANNE* vulgariter vocantur, sunt propiores, jura & libertates sue civitatis jurementis suis optinere, quam aliquis ab ipsis evincere possit. In cujus rei testimonium evidencius sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum *BREME*, anno Domini *MCCC. quadragesimo quinto*, in die divisionis Apostolorum, Anno pontificatus nostri primo.

IV.

Erzbischof Nicolaus bestätigt der Stadt Bremen alle ihre Rechte, Freyheiten und Privilegien, wie sie solche von dessen Vorgängern bekommen hat. No. 1423.

Wy Nicolaus von der Gnade Godes Erzbischof der hilghen Kerken to Bremen, doen witlick unde openbaer alle den jennen, de dessen Bref zeet edder horet lesen, dat wy unsen leven Borgemeisteren, Raedmannen, unde der Gemeenheit unser Stad to Bremen, unde den eren also danne Gnade

hebbet ghegeven, dat se by al eren olden Rechte, sede, Wonheide, Bryheide unde Privilegien schullen bliven, darane besitten, unde vriliken bruken, in aller Wns also se by unser Vorfarnen Tyden ghehat, beseten, unde gebrukt hebben. Unde wy schullet unde willet en de in allen Stucken stedigen unde vormeren, unde jo nergene ane vorbreken ofte vormynren. Were aver dat wy edder anders jemand voernemen, en ere olde Recht, Zede, Wonheit, Bryheit unde Privilegia, worane to krenkende, ofte to brekende; So sind twe der redesten Raedlyde to Bremen negher myt erem Rechte, to beholden der Stad olde Recht, Zede, Wonheit, Bryheit unde Privilegia, den wy ofte anders jemand en de jergennede to brekende ofte to krenkende. To tughe al desser vorscreven Stucke so hebbe wy Nicolaus Erzbischof vorbenompt unsse grote Ingesegel ghehangen wtliken, unde myt guden Willen, to dessem Breve, gheven nae Godes Vort Dusent verhandert Jar, in deme dree unde twintigesten Jare, des hilgen Avendes unsser leven Brouwen erer Ghebord. (*)

V.

Erzbischof Nicolai Zeugniß und Bestätigung einer Vicarie, welche Conrad Benne, General-Official, und Werner de Lobefe Dechant in Delmenhorst, und Canonicus St. Willehadi in Bremen in der Kirche des Klosters zu

(*) Eben diese Bestätigung wiederholte Erzbischof Balduin No. 1436. des Dienstages nach dem Sonntage Cantate mit eben denselben Worten.

zu Hilgenrode zum Altar der Aposteln Phi-
lippi, Jacobi, und der heiligen Katherine
gestiftet haben. No. 1429.

Ex orig. membr.

NICOLAUS Dei & Apostolice sedis gratia sancte Bremen-
sis Ecclesie Archiepiscopus Ad perpetuam rei
memoriam omnibus & singulis, quibuscunque
nominibus censeantur, cupimus esse notum, quod
Venerabiles & circumspēcti Viri Dni CONRADUS
BENNE noster in spiritualibus Vicarius & Officialis
generalis, & WERNERUS de LOBEKE Decanus eccle-
sie beate Marie virginis in Delmenhorst, ac eccle-
sie beati Willehadi Bremen. Canonici attendentes
quod qui in presenti seculo fructus bonorum hi-
lariter seminat operum, in futuro sperare poterit
se messurum eternorum manipulos gaudiorum.
Et ab hoc Zelo pie devocionis accensi in augmen-
tum divini cultus ac animarum propriarum & pri-
mogenitorum suorum salutem, quandam *Vicariam*
in Ecclesia Monasterii in *Hilgenrode* ordinis sancti Be-
nedicti nostre dicecesis ad altare beatorum Philippi
& Jacobi Apostolorum ac St. Katherine virginis &
Martiris instaurarunt, dotarunt & fundarunt, at-
que presentibus instaurant dotant & fundant cum
bonis infra scriptis videlicet redditibus quinque
Marcarum Bremen. a strenuo famulo NICOLAO de
WERPE & Lucken ejus uxore ac heredibus eorun-
demque sexaginta marcis Bremen. in bonis ipso-
rum, videlicet dimidia decima in villa *Bollenbusen*,
jacente ante castrum *Drakenborch*, ac in decima
curie ipsius Nicolaji in *Holenbeke*, & in altro di-
midio manso ante oppidum *Nigenborch* situatis. Item
unus Marce Bremen. a quondam Hinrico Wol-

ders pro duodecim, item dimidie Marce Bremen. redditibus a quondam Henrico Smalen pro sex Marcis Bremen. oppidanis in Delmenhorst in curia, areis & habitatione eorum per ipsum Dnum. Wernerum, reemtionē tamen ipsis venditoribus obtenta, comparatis, sic quod quodocunque dicti venditores juxta privilegiorum suorum continentiam ipsos redditus reemerint, ex tunc prelibate vicarie possessor dictis pecuniis ad se receptis juxta consilium prepositi & conventus in Hilgenrode Monasterii predicti cum eisdem perpetuos redditus ad ipsam vicariam comparare debebit. Item dicti fundatores viginti quatuor Marcas Bremen. pro redditibus comparandis, & unum vicarium perpetuo apud dictum beneficium permanenturum, una cum quadam domo lapidea per ipsum Dnum. Wernerum de bonis suis exstructa, sita inter cimiterium & ambitum dicti monasterii, juxta porticum ubi ad ipsum monasterium intratur, ad dictam vicariam donavit & erogavit, ita quod Vicarius dicte Vicarie pro tempore existens laquearii ipsius portici seu porticus sicuti & ipsius domus usum pro se perpetuo tenebit, & habebit. Preterea sepe dicti fundatores ad dictam Vicariam realiter dederunt & assignarunt duas vaccas fetas, cum decem alveariis apum sub modo infra scripto, videlicet quod quilibet dicte vicarie possessor pro tempore existens semper suo immediato successori duas vaccas fertiles cum decem alveariis apum realiter tradere presentare ac dimittere debeat, ac ad tradendum, presentandum & dimittendum eosdem de bonis suis de jure sit astrictus & teneatur. Que quidem vacce & apes pascuis, floribus, virgultis, Paludibus & aquis ipsius monasterii frui & uti debent.

bebunt. Similiter dicte Vicarie possessor pro tempore existens quatuor poterit habere porcos de aquis, pascuis, fructibus arborum una cum porcis dicti monasterii pascendos, qui libere cum illis ad linterem porcorum ipsius monasterii debebunt habere accessum nec dicte Vicarie vicarius prepositi nec Capellani nominibus fungatur in Hilgenrode, nec ibidem, ut talis presit, sed per se vel per alium in dicta vicaria semper residentiam faciat personalem & ad tres missas in qualibet septimana celebrandas sit astrictus, & legitime teneatur. Videlicet primam die dominico de sancta Trinitate, feria sexta pro fidelibus defunctis, & sabbato de Domina nostra Canonico impedimento cessante, ac de predictis redditibus singulis annis in terminis infra scriptis unam exsolvat Marcam Bremen videlicet Priorisse & Monialibus in die dedicationis ipsius altaris, imprimis vesperis matutinis summa missa & secundis vesperis presentibus octo grossos, & eisdem die sequenti ad peragendum anniversarium cum vigiliis & missa animarum dictorum fundatorum octo. Item octo custodi seu cusatrici pro quibus unum & oblatos ad ipsum altare ministrabit, & octo grossos Capellano pro eo quod dictum vicarium in divinis cantando & legendo fideliter debuerit respicere & juvare. De jure Patronatus tamen sic extitit ordinatum, quod

HINRICUM de LOBEKE Clericum Bremen. dictum per dictos dominos fundatores nobis presentatum de eadem investimus, per nostrarum presentium traditionem literarum, ipsoque Hinrico viam universe carnis ingressu, vel in sacerdotem, postquam ad legitimam etatem pervenerit non promotus, prefatus Dnus. Wernerus primo & post

eum prefatus Magister CONRADUS BENNE fundatores huiusmodi vicariam tenebunt & possidebunt, cum supportatione onerum predictorum, de officiatione tamen eiusdem prout decuerit, providendo. Quibus vero de medio sublatis prelibate vicarie presentatio duntaxat ad prepositum & Conventum in Hilgenrode & ad Archiepiscopum Bremen. provisio & investitura perpetuo spectare & pertinere debet. Sic tamen quod per prefatos Prepositum & Conventum nullus presentetur, nisi talis sit sacerdos, aut infra annum possit & velit in sacerdotem pro moveri. Cui sic ut premittitur residenti, Priorissa & Conventus dicti Monasterii in Hilgenrode prebendam suam in panibus sicuti aliis suis prebendariis ministrare debebunt, & teneantur, pro qua fundatores predicti eisdem Priorisse & Conventui sedecim marcas Bremen. in numerata pecunia tradiderunt. Quod si forte per easdem Priorissam, Moniales, & conventum secus factum fuerit in premissis sic ipsarum presentatio irrita & inanis. Ex tunc collatio ad Archiepiscopum Bremen. devolvatur. Qua propter sepedicti Dni. Conradus & Wernerus nobis instanter supplicarunt, quatenus huiusmodi beneficii fundationem, dotationem, instaurationem, & juris patronatus ordinationem, ac omnia alia inde secuta auctoritate nostra ordinaria roborare, autorizare, & confirmare dignaremur. Nos vero attendentes quod quisque in tradicionem rei sue poterit pactum apponere legibus non improbatum, huiusmodi precibus tanquam justis & rationabilibus merito duximus annuendum. Supra dictam vicariam cum bonis prescriptis, juris patronatus ordinationem & cum omnibus suis juribus ac pertinentiis habitis & habentibus

habendis, ac omnia alia & singula premissa de & cum consensu Domine WALBURGIS STEMPEL priorisse & Conventus Monasterii in Hilgenrode predictarum, auctoritate nostra ordinaria approbamus, auctorifamur & confirmamus in nomine Dni. per presentes, recipientes & reponentes predicta bona presenciam & futura, cum omnibus iuribus & pertinentiis suis sub protectione & tuitione ecclesiastice libertatis. Si quis hanc nostram confirmationem infringere, aut supra dicta bona hostiliter invadere presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri & Pauli, ac Philippi & Iacobi apostolorum, nec non sancte Katherine virginis & martiris se noverit incurturum. In quorum omnium & singulorum premissorum evidens testimonium sigillo nostro una cum appensione sigilli Conventus in *Hilgenrode* roborari fecimus presens scriptum. Et nos WALBURGIS STEMPEL Priorissa & Conventus Monasterii in Hilgenrode in testimonium consensus nostri ad omnia & singula premissa adhibiti etiam sigillum nostri conventus una cum sigillo Reverendissimi in Christo patris & Dni nostri. Dni. Nicolai sancte Bremen. Ecclesie Archiepiscopi suprascripti duximus appendendum. Datum in castro nostro *Delmenborst*, Anno Domini millesimo, *quadringentesimo vicesimo nono*. In vigilia Epiphanie Domini.

VI.

Erzbischof Nicolaus von Bremen, und Diederich Graf zu Oldenburg leihen der Stadt Bremen 2000 Rheinsche Gulden, wovon die Stadt Bremen Ihnen allen Beystand verspricht. No. 1438.

Wn Borgermeister unde Rad to Bremen de
 nu sind, unde in tokomenden Tiden komen mog-
 hen bekennen unde betügen in dessem Breve openbare
 vor alles weme, dat wy uns loeffiken unde vruntliken
 hebben vordregen unde vorghaen mit deme Erwerdiges-
 ten in Gode Vader unde Heren, Hern Nicolawese
 oldinges Erzebisshuppe to Bremen, Greven to
 Oldenborch, unde Delmenhorst, unde dem Ede-
 len Greven Diderike, Greven to Oldenborch
 unde Delmenhorst, unde sine Erven, in sulker Wise
 so hier na gescreven stent. So dat uns de vorscreven
 Heren hebben gheleend twe Dusend rinsche Gulden,
 gud van Golde, swar genoch van Wichte, recht van
 Munthe also to Bremen vor der Wessele an Tale unde
 Munthe gud, ghinge unde gheve sind, de an unse stad
 Nutticheit unde Behoef gekomen synd, were sake dat
 Bischof Boldewin sine Nakomelinge ofte sin Capittel
 to unwillen queme, umme de Herschup van Delmen-
 horst myt deme vorscreven Bisshup Clawese, Greven
 Diderike ofte sine Erven, so entscholen wy Borgermes-
 ter, Radmanne unse Nakomelinge ofte unse Borger
 noch nemant, dar wy Both over hebben, noch en wils-
 len myt Rade ofte Dade noch myt genigherleye Sake
 Gheestlik ofte Werlik an to komenen Tyden Bischof
 Boldewine, sinen Nakomelingen ofte dem Capittel to
 Bremen an deme unwillen bistendich ofte behulplik wes-
 sen, wie en hebben Bischof Clawese, Greven Diderike
 unde Greven Diderikes Erven vorscreven de twe Du-
 send rinsche Gulden yo thovorn deger un al to erer
 noghe betalet, unde wedder richtet. Were aver dat
 twischen den vorser. Bisshup Clawese, Greven Dide-
 rike,

rife, finen Erven, unde den ergen. Bischup Boldewine, finen Nakomelingen unde finen Capittelle to Bremen van anderer Sake jenich Unwille upstunde, dar wy Bischup Claves, Greven Diderikes finer Erven vorscr. mechtich weren to Rechte, den Unwillen schole wy, unse Nakomelinge, unde unse Borgere, unde degheenne dar wy Both over hebben, unde en willen aver nicht bystendich wesen, so vorscreven steyt. Item were of dat wy Borgermester unde Radmanne ofte unse Nakomelinge vorbenompt van unsen Heren Bischup Boldewyne, finen Nakomelingen edder finen Capittel to Bremen dar to gheeschet, unde manet wurden, dat wi em bistendich unde behulplik scholden werden yeghen de vorscreven Heren unde ere Erven, des wy mit ere unde beschede nicht bywesen mochten, dat schullen unde willen wy den vorscreven Heren ofte eren Erven vorscreven een halt Jar thovorn verkundigen, unde witlik doen, dat wi en ere twe Dusent rinsche Gulden entrichten, unde to eren willen yo wedder betalen willen un scholen. Unde wan de Betalinge so nae dem halven Jare ghescheen is, so en scholen wy noch en willen bynnen enen halven Jare nae der Betalinge nicht jeghen se doen, edder doen laten, hemliken edder openbar. Were aver dat desse vorscreven Heren ofte Capittel to Unwillen qvemen, so scholde wy Bischop Clawsese, Greven Diderike ofte finen Erven ghunnende wesen to kopende verkopende umme ere Gheld to erer flote Behoef uth unser Stad gelik anderen bederven Luden. Were aver dat erer Heren und Brunde myt unser todaet desse vorscreven Heren an beiden Parten in tokomenden Tyden vorschededen, umme de Herschup

to Delmenhorst, so schole wy unde willen de vorscreven
 twe Dufend rinsche Gulden den vorscreven Heren Bi-
 schup Clawese, Greven Diderike, unde sinen Erven
 gheven, unde quith maken, dar se uns den wisen, wo
 se uns dat een half Jar tho vorn verkundigen, so dat
 en Jar wol an genoge. Ok so en schal Bischof Cla-
 wes, Greve Diderik ofte sine Erven desse vorscreven
 twe Dufend Gulden rinsch, nicht wedder manende Wes-
 sen, van dem Rade to Bremen, id en si dat se umme
 de Herschup van Delmenhorst vorscheiden sin, so vor-
 screven steit. Alle desse vorscreven Stücke lowe wy
 Borgermester unde Rad vorscr. dem genan. Bischof
 Clawese, Greven Diderike unde sinen Erven in guden
 truwen in Ede staed unde by unser Ere stede vast unde
 unvorbraken tho holden sunder genigherlehe Insage,
 Hulperede unde Argelist. Und hebben des to Tüge
 unde merer Bewisinge unser Stad grote Ingesegel to
 desseme Breve ghehangen, nae Godes Bord vertein-
 hondert Jar dar na in deme achte unde dertige-
 sten Jare in dem hilgen Daghe sunte Cecilien der
 hilgen Juncvrouwen.

Zusaz. Item, desse Bref vorbescreven sprekende
 uppe twe Dufent Gulden ns yngeloseth, quiteret, unnd
 wedder averantwordet deme Rade van Juncheren Jo-
 han Greven to Oldenborch, so dat de Raedt dare
 nichtes aft plegen este schuldich ns.

VII.

Erzbischof Christoffer bestätiget der Stadt
Bremen alle ihre Freiheiten, alten Rechte,
Gewonheiten und Privilegien. No. 1512.

Ban Godes Gnaden, wy Crystoffer der hilligen
Kerken to Bremen, unde des Stichtes
to Berden confirmerde Administrator, Hertoge
to Brunswigk und Luneborch ic. Doen witlick
und apenbare, allen, de dessen Bref seen edder hören
lesen, dat wy unsen leven getruwen Borgermes-
stern undt Radtmannen ock der Meenheit un-
ser Stadt Bremen, und den eren, alsodane Gnade
hebben gegeben, dat se by allen ohrem olden Rechte,
Seeden, Wonheit, Fryheit, und Privilegien scholen
bliven, daranne besitten und fryglicken brucken, in al-
ler Wyse, also se by unser Vorfaren Tynen gehat, bes-
seten, und gebuket hebben. Und wy scholen unde
willeh en de in allen Stucken stedigen und vermehren,
und no nergen anne vorkreken, ofte vormynren. Were
aver, dat wy ofte anders gemant vorenemen en ere olde
Recht, Sede, Wonheit, Fryheidt, und Privilegia
woranne tho krenkende, ofte tho brekende, so sindt twe-
der oldesten Radtmanne to Bremen neger mit ereme
Rechte to beholdende der Stadt olde Recht, Sede,
Wonheit, Fryheit und Privilegia, den wy ofte anders
jemant en de jergene mede tho brekende edder tho krens-
kende. Tho tuege aller vorgescreven Stuck hebben wy
unse Ingesegel witlick und mit guden willen hangen
heten an dussen Bref. Geben nha Gades Borth, Du-
sent Vyfhundert, darnha in dem twölften Thare, am
Dage Scholastice Virginis.

VIII.

VIII.

Erzbischof Christophers Monitorium an das Kirchspiel S. Ansharii, dem Rath in Gefangennehmung des Scholasters nicht zu hindern. No. 1514.

Van Godes Gnaden Christoffer des Erzbischofschopdoms Bremen, und Stichts tho Berden Confirmerde Administrator, Hertoge tho Brunswig und Lüneborch.

Unsen gunstigen Willen to vorenn. Ersamen Leiven Getruwen. Alse wy denne in etlicken Unsen anliggende Geschesten, Unse und Juwer Wolfart belangende, eyne geringe Tyth buthen Stichts, und an etlicks unse Heren und Freunde gereden, unnd de derhalben ersocht, und nu in forth wedderum soe hennneh gekomen syn, werden wy geloyssick berichtet, dat leyder, in dem Unsem afwesende, bynnen unsere Stat Bremen (Gode syth geclaget) eyne from jungf unberuchtet Misseprestere seliger Gedechnisse, Here Lüdere Mollenbrock genompt, jamerlicken, und boslicken uth vorbedachter mothwilligere Upsate dorch des Scholasteres dagelicks und bebrodete Denere, und Knechte uth dem Hofe, den he ikundt bewonnt, und dar wedder in geschem, van Lebende tho Dode gebracht sy, und noch dar nha tho itlickere Tyth in dem Hofe syn untholden, gehuset und heget worden. Hedden uns tho dem Ersamen Rade unser Stat Bremen nicht anders vorsehenn, denne de Misdedere, wo syck dat geboret hedde, angeholden, und sick stitiger daer anne bewiset hedden. Und so denne düsse Dinge dermathen van des Scholasters

sters Knechten uth und weder in syn gewarsam fast
 grossick vorhandelt, und an sich sulves vordechtich syn;
 dar ock unser gemeinen Stat Bremen, wo dar entegen
 nicht gedacht worde, tegen God almechtig, und ans
 dere Unheils, Urrats und Mißheglicheit entstan mochte.
 Wy unde Gy mede wusten ock dat an vorstendige,
 und andern Enden beschlick nicht wol tho voranthwors
 dende, Got almechtig stunde tho befruchtende, worde
 daer dorch over manigen unschuldigen sunderlicke Strafe
 fe vorhangen, alse de Unschuldigen leyder alrede mith
 beswaringe erer Conscientien Gemotes und milder Uns
 dacht an Berovynge gotlikere Denste tegen düsse Uns
 stande hillige tyth und hoichgeloveden Feste des Inter
 dictis und Swnggebans halven na uthwisinge und vers
 möge statutorum sinodalium und geschreven Rechte
 billick gelecht, unvorschuldes lnden mothen, dat unges
 twynfelt mannigen fromen christholovigen Hertzen, der
 sunder allen|twyvel noch vele bynnen unser Stat Bres
 men befunden werden, bedrovet, und billick mach to
 Hertzen ghan. Dem na und düssen Dingen allenthals
 ven vorthokomende, hebben wy hier beneffen an unse
 werdige Capittel, unde eynen Ersamen Rath to Bres
 men, den Scholaster gefenglick anthonehmende, und
 an geborlike ende to stellende, wente so lange, dat he
 Gode almechtig, Uns alse eynen Ordinario, andern
 gewanten und des geslagen Presters armen Frunden
 vor so thane boyflike danth, so vele he der im Rechten
 mach schuldig werden, lehr, wandell und bothe gedan
 hebbe, gescreven. Der to Versicht, sich, wo getemet,
 unde gehorsam daranne bewysen wyrden. Uns ns
 derhalben tho iw unse gutlicke Beger, unde ernstlike

Meyninge, isst wes dergestalt uth unserm Gebode tegen den Scholaster uth syner düssmats grosslichen Vorhengk- nisse worde van gnanten unserm werddigen Capittel und Rade unser Stat Bremen vorgekomen, daranne willen nenne Vorhinderungge, offte dem Scholaster myt synem Anhange tegen Uns beplichunge don, und om in syner moithwilliger Bosheit starcken, unde Uns to wedder upholden; denne wor dat also van Jw gescheige, des wy uns doch Vorwantenisse und Vorstrickinge nha, also gy uns mit huldinge unde Eeden vorpflichtet syn, der wy jw ock to der Behoiff hir mede willen vermanet hebben, myt alle tho jw nicht vorsen willen; Ifft alsdenne der gemeynen Stat Bremen, de wy doch ane dat myt allen Truwen meynen, und gerne gefordert segen. Das deme de Scholaster buten unse Medewillent sich darinne vordristet to synde, unde one derhalven by jw weten willen, derhalven wes Unheyls, Unrades unde Misshegelychend daruth entstande, dat wy doch ungerne wol- den, unde God verhode, willen wy jw des hyr mede tho der Behoiff gewarnet, uns voranthwordet, und entschuldiget weten. Datum Rodenborch under unserm Secrete am Dage Thome Apostoli Anno DXIII.

Auscultata & collationata est presens copia per ERICUM HANNINGH Clericum Bre- mensensem publica Apostolica & Imperiali Auctoritate Notarium, & concordat cum suo vero originali litera, quod protestor manu mea propria.

Auffschrift.

Denn Ersamenn Unnsen levenn getruwenn Karck-
swaren,

swaren, Alderluden, unnd ganket Gemeinhent des
Karpels tho Sunte Anshariusse bynnen unser Stat
Bremen sampt unnd besundern.

IX.

Antwort der Kirchspiele auf vorhergehendes
Schreiben des Erzbischof Christoffers.
No. 1514.

Unse plichtige unde bereede willige Denste tho voren,
Hochwerdighe in Got Irlichede Hochges-
borne Fürste, gnedigeste Here. Juwer F. G.
an uns gedane scriffte den Heren Scholaster in deme
Dome andrepende, hebben wy nae denstliker entsanz
ginge lesende, vorstan. Unde syn ungewanet, sodanne
offte dergelicken Breve an uns tho kamende. En ples-
gen der ock nene van uns tho vorantwortende. Sunder
nae deme, so Juwer F. G. witlick, hnr tor Stede eyn
fulmechtig Radt, de unse Regenten syn, hebben
wy densulven sodanne Juwer F. G. schryffte to kennende
gegeven, unde twivelen nicht, se werde Juwer F. G.
in den Dingen geborlike Antwortde doen. Woran wy
sust ock Juwer F. G. tho Denste unde Willen konden
syn, des scholde Juwe F. G. uns alle thdt bereede unde
willich sporen. Gescreven under unser eyns Synquets,
am Dage Steffani anno XVc. XIII.

Kerclike Sworn	Sunte Steffen	in Bremen.
Alderlude unde	Sunte Ansharius	
Menhede der	to Unser Leven Frouwen	
Kerspel Karken	Sunte Merten	
	Sunte Wylhade	

X.

Erzbischof Christoffer bestätigt die Wahl einer
Aebtissin im Kloster Hilgenrode, wozu Befe
Zirenbergs von dem Convent erwählet wor-
den. No. 1524.

Ex orig.

CHRISTOFORUS Dei & Apostolice sedis gratia sancte Me-
tropolitane Bremen Archiepiscopus, cathedralis vero
Verden Ecclesiarum Administrator, Dux Brunsvicens. & Lune-
borgen &c. Venerabilibus in Christo devotis religio-
sisque sororibus Priorisse ceterisque professis &
conventualibus Monasterii beate Marie Virginis in
Hilgenrode. Ordinis Sti Benedicti, nostre Bremensis
diocesis salutem & sinceram in Dno. caritatem.
Incumbentis nobis officii cura deposcit, ut ad sta-
tum monasteriorum omnium nostre diocesis, quo-
rum regimen salubriter dirigendo superintendimus
sic solertie nostre impendamus operas, quatenus
tam in spiritualibus, quam in temporalibus votive
prosperitatis proficiat incrementis. Hinc est, quod
sicut ex decreto electionis nobis presentato acce-
pimus, in loco vestro capitulari congregatis omni-
bus & singulis sororibus, que electioni commode
interesse debuerunt, voluerunt, & potuerunt de-
functa bone memorie Dna. MECHTILDE HILGEN
Abbatissa novissima monasterii vestri prefati, ne
dictum monasterium vestrum viduitatis sue incom-
moda diutius deploraret, omnibus & singulis, que
de jure electioni premissi solent, rite expeditis, una-
nimi consensu sororem BEKEN TZYRENBERGES ve-
stram conventualem professam in Dnam. Abbatif-
sam canonice elegistis, supplicantes humiliter, qua-
tenus prefatam sororem Beken, sic ut premittitur,
par

pari consensu a vobis electam auctoritate nostra
 ordinaria confirmare, dictamque electionem ad-
 mittere, ratificare, & approbare dignaremur,
 prout hec omnia & singula in decreto electionis
 hujusmodi nobis exhibito plenius continentur.
 Nos vero reperientes omnia & singula in dicto de-
 creto contenta veritate fulciri, electionem hujus-
 modi auctoritate nostra ordinaria admittimus, ap-
 probamus atque in nomine Domini per presentes
 confirmamus, curam animarum & regimen mo-
 nasterii tam in spiritualibus quam in temporalibus
 eidem electe committendo, Mandantes universis
 & singulis sororibus conventualibus professis pre-
 dicti monasterii in virtute spiritus sancti & sancte
 obedientie, ut sepedictam sororem Beken Tzyren-
 berges, in suam veram & indubitam Dnam Ab-
 batissam recipiant, & admittant, obedientiam ma-
 nualem ei faciant, monitis ejus salutaribus obedi-
 ant pariter & intendant, sibi que de fructibus atque
 redditibus dicti monasterii integre & ex toto,
 quantum in eis est respondeant, ac responderi fa-
 ciant penis sub premissis. In quorum omnium
 fidem & testimonium premissorum presentes lite-
 ras sigilli nostri appensione jussimus communiri.
 Datum anno Dni. millesimo quingentesimo vicesimo quarto,
 tertio die Mensis Octobris.

XI.

Vertrag zwischen Erzbischoff Christoffer und
 der Stadt Bremen. No. 1549.

So wehten sy Allermenniglicken: Nachdem sie twi-
 schen dem Hochwürdigsten in Godt Durchleuchtig-
 en, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Chri-
 stoffe

stofferen, Erzbischoffen zu Bremen, Admini-
 stratorn des Stiffts Berden, Herzogen tho
 Brunshwigk und Lüneborgh 2c. Unsern gnedig-
 sten Herrn an einem, und den Ersamen Bürgermei-
 ster, Radtmanne und ganzer Gemene der
 Stadt Bremen am anderen Dele, Zwispaldt, Ir-
 runge und Gebreche tho gedragen, und begeben hebben,
 von wegen etlicker geburder Kriegshandelunge, de sich
 verschehener Jare vor der Stadt, und in dem Erbstifft-
 te Bremen verlopen, daruth allerley Unruhe, Wed-
 derwille, Beschwernige der Armoth, und ander Un-
 richticheit, im Stifft Bremen entstanden, darmit dan
 demselven und andern wieder enen vorderfflickten Unras-
 de, Schaden und Nachdell, so der Armoth und dem
 ganken Stifft, daruth erwassen konde, vorgekamen,
 Frede, Ruhe und Einigkeit wedder gestiftet, und dat
 gude Erbstifft Bremen, tho Wolfahrt, Upnehmen und
 Gedenen, dessulven Ingeseten ock dem ganken Landschup
 wedderumme tho guder Eindracht, und Frieden gebracht:
 So hebben Wy Undenbenannten, als verordnete Uht-
 schott der gemenen Ledematen obgedachtes Erbstiffts
 Bremen, Gode dem Allmechtigen tho Laue, und dem
 gudem Lande thom Besten, twischen upgedachten beiden
 Parten güdtlich gehandelt, und se mit ohrem guden Ge-
 weten, Bulbordt und Willen verlickenet und verdras-
 gen, Up Wyse und Machten, wo nachfolget:

Erstlick so scholle alle dat jenne, was sich in upge-
 melter gevurder kriegischer Handlung in beiden Stifft-
 ten Bremen und Berden, ock vor der Stadt Bremen,
 edder anders wor, einiger mahten thogedragen, und
 vorlopen. Ock alle Unwille dende Parte daruth ein
 jegen

jegen den anderen gefatet ganz und gar vorgeten und
 vergeben, dergelicken ock alle Schade und Nachdell von
 beiden Theilen ein jegen den anderen upgehaven, gedodet,
 und gedempet syn, und ewiglick bliuen. So dat kein
 Deel dem anderen solches nach düssem Dage, in Ungü-
 de und Ernste vorwitten, vorwerpen oder wedder erres-
 gen schole, sonder hochgedachte unse gnedigste Herr schole
 nuh vordann de Stadt Bremen und dersulven Borge-
 re, Inwanere, und Untersaten mit allen Gnaden mes-
 nen, Se als siner Fürstl. Gnaden Untersaten gnedig-
 lick schutzen und handhauen, und wedderumme de Stadt
 sich jegen S. F. G. als getreue Untersaten, in aller ge-
 borlicken Underdenicheit holden, und erzeigen, wo sich
 dat van allerseits billig eigenet, und geboret, Undt de
 Jennen, de einem jedern Theile, insunderheit in düsser
 kriegischen Handlungen gedenet, angehangen, Fordes-
 ringe edder Vorschoff gedan, in wat Wyse edder Wege
 dat einiger Gestalt geschehen, de alle nemands uhtbes-
 scheden, scholen des von dem anderen Theile, dem dat
 tho jegen magh geschehen seyn, ohne alle Gefahr und
 Beschweringe bliuen, und hirmede ock versonet und ver-
 dragen, Also dat de ene Part den andern, Dener, Un-
 derthane, Vorwandten und Anhangk, nuhe vortmehr,
 frei, vohlich, unbefahrt, schall handelen, wandeln, rei-
 sen, wanderenn, undt passeren laten ohne alle Verhin-
 deringe, uhtgenamen de Jenigen, die hirmede int ge-
 meine nicht willen besonet syn, de sich twischen dith und
 negstfolgenden Martini namkundigh macken, und ohre
 Gemote und Meinunge desfals eropen, und endlich sich
 ercleren scholen, welcke ock als denne hochgedachte unse
 gnedigste Herr in S. F. G. Stifften, Landen und Ges-

Beden der Stadt thoiegen, nicht unterschleuffen, husen, herbergen, edder Underholden, noch einige andere Vorschoff donn edder bewisen, sondern öhres eigenes Gelluckes gewarten laten scholen.

Nachdeme aver wieder S. F. G. geclaget, vantwen Carthunen, de S. F. G. up guden Geloven in de Stadt Bremen geschicket, ock noch von twen Stucken, als ener Carthawen, und einer Schlangen, de ein Radt im Kriege eroveret, dergelicken van erlicken Bockeren, Registeren und Brieven, daran dem Stifte gelegen, de S. F. G. affhendig scholen geworden syn, darup is beredet, dat de ersten gemelten twe Carhtunen noch thor tidt vor dan in der Stadt Bremen, und by dem Rade scholen bliven. Wenn er aber der dorch Verlehninge des Almechtigen mit der jehigen Röm. Kayf. Mayst. unserm allergnedigsten Herrn wedder uht gesonet, und verdragen. Alsdenne scholen und willen gedachte Radt tho Bremen solcke Carthunen S. F. G. und dersulvigen Erbstifte wedderumme folgen laten, und tho stellen. Doch, oft in milder tidt S. F. G. edder dem Erbstifte Bremen, (dar Godt vor sy) solche Noth vorsele, dat se der gerorden Carthunen norwendighlick worden tho donde kriegenn, und tho gebrucken hebben, so schole ein Radt nah Rade und Godtbedunken der gemeinen Ledematen des Stiftes, desulven S. F. G. tho solcher gemeinen anliggender Noth, dennoch nicht weigeren, sondern ock gudtwilliglick folgen latenn. Aver der anderen beiden eroverden Stucke halven hebben sie de van Bremen nicht verreden willen, quemet averst also, dat S. F. G. nah upgemelter Uhtsone mit der Kayf. Mayst. sie gegen den Radt und gemeine Stadt also gnedig erzeigede,

gede, und holde, dat ein Radt S. F. G. up desulven beiden Stucken jegen Wedderreckinge des Geschuttes dat der Stadt genahmen, wes tho gude by denn ohren handelen konde, solckes scholde S. F. G. unversecht syn.

Wat den de **Bocke**, **Register** und **Breve** angehet, darwillen und scholen ein Radt allen Flyth vorwenden, offt se dersulven welcke upsporen, undt uhttragen konden, by ohren Borgeren, Denern, Underdasen und Borwandten, dat S. F. G. desulven wedder thon handen kamen mochten, So dann ock hochgedachte unse gnedigste Herr rede vorlengst vor Angange der versloopenen Kriegshandlung mit dem Rade tho Bremen ehlicher ohrer Privilegien halven, de eine Rath by jekiger Römischen Kayf. Mayst. unserm allergnedigsten Herrn hiebevorn uhtgebracht, undt S. F. G. daraff vernænet beschweret tho sinde, in Rechtsferdinge erwassen, scholen solcke Rechtsforderinge unvorsengklich bei den Parten an ohren Rechtten ruhen und stille stan, ock darinne jegen den Radt nicht procederet werden, so lange ein Radt mit hogstgemelter Röm. Kayf. Mayst. unserm allergnedigsten Herrn tho gnediger Uhtsone gekamen, und also ein unparteilick Recht hebben mogen. Alsdenne S. F. G. wider up datsulve tho procederen schall unsvorgeven, undt unbenamen synn, dar ock beider Parten Undersaten, Angehörige, undt Verwandten, eine jegen den anderen uht dragen, und men schall ohnen vonn beiden Delen geborlickes Rechtes darinne gunnen, und gestaden, und dusse Bordreacht schall ock allen anderen Berdrechten und Necessen so hiebevorn, in watterlei dat sy upgerichtet, und gemacket nichts benemen,

edder affbrecken, Sunderen desulven alle by Werden und gangen Krefften bliven, sunder Gefehrde.

Und hiermede scholen denne upgemelte beide Parte alle ohrer Gebreken, Schelinge und Twidracht, de wente tho düsser Dage twischen ohnen sich erhauen, und entspinnen, ock alle Thospracke, Forderinge und Action, de de eine jegen den andern deshalven gehat edder heben mogen, ganz und thor Grundt voreinigt, und verdragen, ock hiermede alle Unwille upgehauen hen: und bygelegt syn, und ewighlick bliven, desß in Ungude nicht mehr tho gedencfen, wore aver de Stadt Bremen dorch jemandts befeidet edder beschedigt wurde, Alsdenne so scholen und willen unse gnedigste Herr de Erzbischoff hochgedacht, se nah allen ohren hogsten Vermogen, durch S. F. G. Hoheitt, Regalien, und ohrer schuldigen Verplichinge undt Verwandtenisse unschedtlick, darjegen schutzen undt verbidden.

Wor aver düsser besprackener Verdracht in aller edder desulven etlicken Articelen von hochgedachten Unserm gnedigsten Herrn, edder gemelten Radt der Stadt Bremen, (alsß doch will Godt nicht geschehen schall,) nicht geleyet, edder desulve in einem Stucke ingebracken, heben sich beide Parte bewilliget, Nemlich hochgedachte unse gnedigste Herr, dat S. F. G. alsdenne nene Hulpe, Steur, Schattinge, edder anders von dem Erbstifte Bremen mehr hebben edder fordern wille, Idt scholen ock de Underdahnien ohren F. G. darinne tho folgen nicht schuldig, edder verbunden syn, dergelicken ein Radt der Stadt Bremen offte de Mangel der nicht holdinge by ohnen befunden, scholen up den Fall von den Bedematen des Stiffts nene Hulpe, Radt, Trost, edder

By:

Bystandt hebben, noch se ohnen trostlich, bistendig edder behulplich syn, allent umme Erholdinge, Frede und Eindrages willen, und Verhodens grottes Ungeluckes und Schadens.

Damit nun disse Verdracht in allen ohren Articulen und Puncten, und so vele statlicker und vester gehalten werden möge, und thom warhafftigen Zecken, dat wy upgemelte Parteyen selcke mit guden Weten undt Willen, angenamen, bewillet und belevet, So syn duffer Verdracht Breve twe gelickes Ludes upgerichtet, und ein dersulvigen hochgemeltem unserm gnedigsten Herrn dem Erzbischoff, de andere den Borgermeistren, Rath und ganken Gemeine velgenennter Stadt Bremen als den beyden Parteyen thogestellet.

An welche Breve, wy von Gottes Gnaden Christoff r Erzbischoff tho Bremen, Administrator des Stiffts Verden, Herzogh tho Brunswigk undt Luneborgh 2c. vor uns, unse, und wy Borgermeistere undt Radtmanne der Stadt Bremen, ock vor uns und de Unseren, unser erbenompten Stadt rechte Ingesegele thovorne gehangen.

Und wante wy Decanus, Senior und ganze Capittel der Domkercken, und wy Prälaten, und von der Ridderchup des Stifftes Bremen, ock wy Borgermeister und Radtmanne der Stede, Stade und Buxtehude, dusse upgemelte gudtliche Handeling und Verdracht, dusse unse Verordnete hebben macken und verhandelen laten.

So hebben wy Decanus, Senior und Capittel unser Kercken, und Ich Johanniß, Abt tho St. Pawell van wegen der Prälaten, und wy Hinrich Clüver, Giesen Sohn

Sohn, Lüder Bicker, Borchert Clüver, Segebade van der Hude, Frank Marschalck, Claus Kule, und Morik von Indorpe, von wegen der Ridderfchup, Unsere, und wy Borgermeistere undt Radtmanne der upgerorden Stede, Stade und Burtshude, unser Stede Ingesegell beneffen hochgemeltes unses gnedigsten Herren, und Rades tho Bremen ohren Ingesegellenn, thor Witschuppe mede an densulvigen Bress gehangen. Geschehen tho Dauerden na Christi unsers Herrn Gebordt, Im Voffstein hundersten und Negen und Bertigsten Jahre, Donnerstags na den hilligen Pingsten.

XII.

Vergleich zwischen Erzbischof Georg und den Landständen des Erzstifts Bremen, wegen des 16 Pfenningschages, zu Basdal aufgerichtet. No. 1560.

Zu wissen, daß nachdem der Hochwürdigste, Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Postulirter Erzbischof zu Bremen, confirmirter Bischof zu Minden, Administrator des Stifts Berden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. auf heute dato einen gemeinen Landtag in S. F. Gnaden Erzstift zu Basdall ausgeschrieben, und gemeine Landsassen allda gehorsamlichen erschienen, welchen S. F. Gn. unter andern fürtragen, und bei denselbigen gnediglichen gesinnen lassen, daß dieselben in Erwegen der beschwerlichen grossen Schulden, die S. F. G. Vorfahren hinder sich gelassen, derselben einrettig seyn, und eine gemeine Steuer oder

Zus

Zulage vorwilligen wolten, damit solche Schulden abgelegt, und die Creditoren, davon man sich alle Gefahr besorgen mußte, zufrieden gestellet mächten werden.

Wellichen Artikeln und Puncten, nachdem gemeine Landschaft in ein Bedenken genommen, und Zeitlichen berathschlaget, haben sie befunden, daß in solchen Artikeln zum höchsten Beschwer und præjudicial fallen, und vielerley nachtheilige Nachfolgungen daraus erwachsen konten. Derhalben so viel diesen Puncten thut anlangen, S. F. G. ganz underthäniglichen darsür gebeten, auch sich darein mit nichten begeben, oder vorwilligen wollen. Aber nachdem gemeiner Landschaft unter andern fürtragen worden, wie daß der Röm. Kais. Maj. Fiscal umb allerlei anstendigen Reichs-Anlagen noch um eine ansehnliche Summen gerichtlich thut anfordern, daraus das ganze Erzstift im verderblichen Nachdeill und Schaden mächte geführt werden, daß auch des Erzstifts fürstliche Tafel-Güter zum Theil mit eines werdigen Dom-Capittels Wissen und Willen zum höchsten verpfändet und vorpfändet, auch gemeine Landschaft in ezliche Schulde vorrückter Zeit gerathen weren; Damit nun denselben Beschwerden abgeholfen wurde, hat vielgedachte Landschaft einhellig einen gemeinen Landschak, als nemlich den **Sechszehenden Pfennig** über das ganze Erzstift, dergestalt, daß auch die freulichen Morgengabe, die von etlichen haben wollen besfreiet werden, auf diesmal, doch hinfüro einem ihlichen an seiner Freiheit, do wellliche zu haben vormeinte, unschädlich bewilliget, und nachgegeben. Welcher beschriben und aufgebracht soll werden, inmassen und Weise, wie solches sich gemeine Landschaft unter einander

der

der beredet, mit höchsten Fleiß und Treuen. Des zu
 Urkundt hat obgemelter Fürst diesen Receß mit eigener
 Hand unterschrieben, und mit S. J. G. anhangenden
 Insiegell vorfestiget. Geschehen zu Basdal, Mitwo-
 chen nach Conversionis Pauli, welcher war der letzte
 Tag des Monath Januarii. Nach Christi unsers liebten
 Herrn Gebordt Tausendt Fünfhundert und im
 Sechzigsten Jare.

GEORGIUS ARCHIEPIS. Brem. mpp.

Auscultata est præsens copia per me CHRIS-
 TOPHORUM HIPSTEDEN publicum Apосто-
 lica autoritate & a Iudice Camerae Imperialis
 approbatum Notarium, & concordat cum suo
 vero originali sigillato & subscripto, quod at-
 testor hac manus meæ subscriptione.

XIII.

Erzbischof Georgs Vergleich mit Carlhake
 Hermeling, wegen alter Forderungen, da-
 für er ihm einen Meierhof zu Almendorf
 und drei Kothöve bei der Embtinghauser
 Heide, und das Recht eine Mühle zu bauen,
 übergibt. A. 1561.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Postulir-
 ter Erzbischof zu Bremen, confirmirter
 des Stifts Minden, Administrator zu Berden,
 Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic.
 bekennen öffentlich in Kraft dieses unsers versiegelten
 Briefes für Uns, unsere Nachkommen, am Erzfiste
 Bres

Bremen, und jedermenniglich: Nachdem der Ehrens-
 veste, unser lieber getrewer **Carlhake Hermeling**
 izliche Gulden, auf und an unser und unsers Erztifts
 Hause **Tedinghausen** gehabt, darsür ihme auch dassel-
 bige Haus zum Theil vorschrieben, und Pfandtsweise
 eingethan, und aber wir bedacht solch Haus wederumb
 an uns tho bringende, und ihme derenthalben beneben
Hermen von Horne eine Loskundigung darauf thun
 lassen, der wir auch wirklich Folge zu thun entschlossen.

Nun hat uns aber bemelter **Carlhake** berichtet, daß
 seinem Vater seliger von den Feinden des Erztifts **Bre-**
men, und sonst merklicher beweislicher Schade bez-
 gegnet, welches ihm seines Verhoffens, nach besage der
 Schloß-Verschreibung bei dem Pfandschilling müsse er-
 leget werden. So haben wir aus sonderlichen beweg-
 lichen und bedenklichen Ursachen uns dieses Punctes
 halben mit ihm in keine weitläufige Disputation, ob
 wir solches zu erlegen schuldig oder nicht, begeben wollen,
 Sondern haben aus sonderen Gnaden, die wir zu ihm
 tragen, mit ihm durch unse Thumbcapittel, und izliche
 aus der Ritterschaft handeln lassen, und folgendermassen
 uns mit ihm verglichen.

Nemlich: De wile hochgemelter unser lieber Herr
 Bruder und Fürsahr seinem Vater, **Glaussen Hermel-**
ing seliger, den Meierhof **Amendorff**, welchen etwa
 de von **Barsen** im Lehenschen Wehren gehabt, desges-
 licken drei Koten bei der **Embringheuser Heide**, welcher
 einen bewohnet **Otto** zu dem **Wildenbruche**, den andern
 bewohnet **Cord Busse**, den dritten bewohnet **Johann**
Glander binnen **Embringhusen** mit alle dersulven Hove,
 Gerechtigkeit, verschrieben hat, nach Vermeldung dars-
 über

über gegebenen Siegel und Briefe; So haben wir mit Consent, Wissen und Vulbord unsers Bremischen Thumcapittels, ihme Carlhaken Hermeling, Citel Heinrichen seinem Bruder, und Befen ihrer beider Mutter solchen obengenannten Meierhoff zu Amendorf, zusambt den dreien Kothaven mit alle dersulbene Zugehörigen und Gerechtigkeit, die Zeit ihrer Lebende, belevet, bewilliget und gegeben, beleven, bewilligen und geben angeregter Gestalt solchen Meierhoff, und drei Kothove, den erwühneten beiden Brüdern, und ihrer Mutter, sambt und sonderlich, gegenwärtiglich in Krafft dusses Breves, mit aller dersulben Gerechtigkeit, inn und Zugehörigen, in Holte, Heide, und aller Nutzbarkeit, wie solches Namen haben kann oder magh, nichts uthbescheiden, im allermassen, ob wir dieselben Güter selber inne hetten, und gebrauchten.

Wann aber Carlhake Hermeling, Citel Heinrich sein Bruder, und Befen ihrer beider Mutter alle drei Tods halber abgehen würden, welches God nach seinem Willen friste, alsdann und nicht eher sollen sulcher Meierhoff und drei Kothove wedderumb mit alle ihrer Gerechtigkeit an uns, unsere Nachkommen am Erystifte Bremen, und dasselbige ohne einigen der Hermeling ihrer Erben, oder Jemand von ihrentwegen, Hinderung, oder vorbedent fallen und kamen.

Am andern haben wir auch mit gleichen Consent, Wissend und Fulbord unsers Bremischen Thumcapittels bemelten beiden Gebrüdern, den Hermeligen, und derselben rechten Erben vorgünstiget, und nachgegeben, daß sie mügen auf der Embtinghauser Heide eine Windmühle erbauen, und sehen, zu welcher Behuef wir ihnen
einen

einen gelegenen Platz auch verquinstigen, und geben ihnen solchen Platz zusamt dem Winde und aller Mühlen-Gerechtigkeit, gegenwardiglich, in Kraft dieses Briefes, dieselben Mühlen zu bauende, für sich und alle ihre Erben und Erbnehmen zu gebrauchende, für sich selber, oder andern zu verthürende, zu vorpfendende, zu vorkaufende, und damit zu handeln und zu gebetrende, also mit anderen ihren eigenen angebornen, erworbenen oder erkauften Erffgütern, ohne einigen unser, unserer Nachkommen am Erzstift Bremen, unsers Bremischen Thumcapittels, noch einiger von unserent oder derselben wegen Hinderung oder Vorsperung, sondern wollen sie darbei viele mehr schützen, handhaben, und vorthedingen.

Solche obgeschriebene Puncte alle und einen ideren insonderheit gereden und geloben wir, obgenanter Erzbischoff und Fürste, für uns, und unse Nachkommen, fürstlich, getrewlich, und unverbrüchlich zu haltende, ohne alle Geferde.

Dessen zu Uhrkunde der Wahrheit und Borgewissung steder, fester Haltung haben wir unser fürstlich Ingesiegell an dussen Bref thun hangen. Und wir **Ludolf von Barendorff**, Thumbprobst, **Joachim Hinke**, Thumbdechant, und der Rechten Doctor, Senior, und ganze Capittel der Thumb-Kirchen zu Bremen, bekennen in diesem selben Briefe, für uns, und unse Nachkommen, daß solches alles, mit unsem Wissen, und Bewilligung geschehen ist, und haben, dessen zu mehrer Versicherung und Anzeige unsers Consents, unsers Thumcapittels grosses Ingesiegell, genandt *ad causas*, beneben hochgedachten unsers gnedigsten Fürsten

sten und Herrn Inſiegel hangen laſſen. Gegeben und geſchehen zu Verden, den fünf und zwanzigſten Monatsſtag Februarii, im tauſendt fünf hundert und ein und ſechzigſten Jahre.

Concordat hæc copia cum ſuo vero ſigillato originali, quod ego GERHARDUS TREKELL, Clericus, publicus ſacra apoſtolica auctoritate Notarius, hac manu mea propria teſtor.

XIV.

Dom. Probſt Friedrich zu Bremen belehnet Henrich Barken, Canonicus zu St. Stephan in Bremen, mit Ländern zu Rablinghauſen. No. 1603.

Von Gottes Gnaden, Wir, Friederich, Thumbprobſt zu Bremen, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. Thun kund und bekennen hiemit, für uns, unſere Nachkommen, an bemelter Thumbprobſten, undt ſonſt jedermenniglich, daß wir den Würdigen, Wohlgelahrten Hrn. Henrichen Barkenen, Canonicum zu St. Stephan, auf unſeren öffentlichen, ausgeſchriebenen und gehaltenen Lehentage, in Beſeyn, und Gegenwertigkeit unſerer Menne von Lehen, zu ſeiner und ſeiner Mit-Conſorten Behueff, mit ihren zwey Theilen, undt mit von wegen der von Lihnen zu ihrem dritten Theile, der zweyer Lande zu Rabbelinghufen belegen, ſo nun Johann Vogemann bauwet, mit aller Gerechtigkeit unde Zubehoer, außs neue gnediglich wiederumb belehnet haben, und belehnen ſie auch alſo damit, einen jeden zu ſeinem Rechte, inmaſſen ſolches von unſerer Probſtenen zu Leh-

ne herrühret, nichts davon außbescheiden, jedoch vor
 behaltlich anderthalbe Bremer Mark in alten Groten,
 so uns jährlich uff Martini-Tag, gewöhnlicher Pension
 daraus gebühren und verrichtet werden, darauf dann
 gedachter Er **Hinrich Bärken** für sich, und an statt
 seiner Mit-Consorten, uns gewöhnliche Hulde unde
 Ande gethan, Uns getreu unde holdt zu seyn, wie dies
 ses Lehnes und vorgemelter unsers Thumbprobstenen
 Hoffes Gebrauch ist. Des zu Urkandt und mehrer
 Zeugniß der Wahrheit; so haben Wir unser angebohrs
 nes Fürstliches Insiigel hier under an diesem Bresse
 wissentlich lassen hangen, der gegeben nach Christi uns
 seres lieben Herren Geburt, **Sechszehen hundert
 und drey**, darnach am vierdten Tage Monats **Au
 gusti** etc.

Seegenwertige Copia ist mit dem Original-Brief, welcher uff
 Pergameen verfaßt, an Schriff, und Insiigel unverfehret,
 uff beschehene Collationirunge gleich lautende befunden,
 welches ich **Christian Dierrichs** Imper. author Notar.
 publ. mit dieser meiner Hand-Subscription attestire.
 Actum Bremen d. 26. Aug. Anno 1650.

XV.

Erzbischofs Johann Friedrichs Rätthe Ausschrei
 ben eines Lehntages in der Grafschaft Hoya,
 an **Joachim von Wenhe**, Fürstl. Braun
 schweigischen Drosten zur Nienburg, mit
 dem Ersuch, die Patenta öffentlich anschla
 gen zu lassen. d. d. 1. Febr. 1625.

Ex orig. membr.

Unser freundlich Dienst zuvor, Edler, Gestreng und
 Ehrenvesten sonnders gonnstiger gueter Freundt.
 Wir mügen euch hiemit freundtlich unverhalten, wels

cher gestalt der Hochwürdigster, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst unnd Herr, Herr Johann Friedrich, Erwölter unnd Postulierter zum Erz- und Bischoffen der Stifter Bremen unnd Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzogh zur Schleswigh: Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburgh unnd Delmenhorst, Unser gnädigster Fürst unnd Herr, gegen denn 17ten Tagh Monaths May, dieses 1625sten Jahrs einen gemeinen Lehentag ansehenn, unnd aufschreiben lassenn. Inmassenn solches aus beigelegtem Patent lenglich zu ersehen. Damit dann alle und jede höchstgedachte S. F. G. Vasallen unnd Lehennleute zeitige Wissenschaft davon erlangen mügen.

So ersuchenn in S. F. G. Nahmen Wir auch gebürlich hiemit, ihr beigeeschlossene Patenta ana eurem Ohrt öffentlich anschlagen lassenn wollen. Das versehen Vnus, unndt seindt es uff begebennde Occasion zu erwiedern, euch auch sonsten freundliche Willfahrungenn zu erzeigen, erbietigh, Mit-Empfehlung Gottes. Gebenn Vörde unnter Fürstl. Secret. denn 1sten Februarii No. 1625.

Erz-Bischöfliche Fürstl. Bremische Landdrost,
Canzlar unnd Käthe.

Dem Edlenn, Gestreng unnd Ehrenvesten Joachim von Weyhe, Fürstlichen Braunschweigischen Drosten zur Newenburg, Altenn und Newen Bruchhausen, Unsern sonders gonnstighern guetenn Freunde.

VII.

N e u e s

vom

Jahre 1773.



VII

Christliche und weltliche Predigten

Das Buch ist ein Sammelwerk von Predigten, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Stadt Braunschweig gehalten wurden. Die Predigten sind in zwei Teile unterteilt: die ersten sind christliche Predigten, die zweiten weltliche. Die Predigten sind in deutscher Sprache gehalten und behandeln verschiedene Themen, wie die Barmherzigkeit Gottes, die Sünde und die Buße, die Herrschaft Gottes und die Liebe zum Nächsten. Die Predigten sind in einer einfachen, verständlichen Sprache gehalten und sind für die allgemeine Bevölkerung geeignet. Die Predigten sind in einer Reihe von Kapiteln angeordnet, die jeweils mit einem Titel beginnen. Die Predigten sind in einer Reihe von Absätzen gehalten und sind in einer Reihe von Absätzen gehalten. Die Predigten sind in einer Reihe von Absätzen gehalten und sind in einer Reihe von Absätzen gehalten.

Das Buch ist ein Sammelwerk von Predigten, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Stadt Braunschweig gehalten wurden. Die Predigten sind in zwei Teile unterteilt: die ersten sind christliche Predigten, die zweiten weltliche. Die Predigten sind in deutscher Sprache gehalten und behandeln verschiedene Themen, wie die Barmherzigkeit Gottes, die Sünde und die Buße, die Herrschaft Gottes und die Liebe zum Nächsten. Die Predigten sind in einer einfachen, verständlichen Sprache gehalten und sind für die allgemeine Bevölkerung geeignet. Die Predigten sind in einer Reihe von Kapiteln angeordnet, die jeweils mit einem Titel beginnen. Die Predigten sind in einer Reihe von Absätzen gehalten und sind in einer Reihe von Absätzen gehalten.



I.

Todesfälle und Beförderungen.

I.

Den 7ten Jan. starb der Landrath im dritten Cirkel, Johann Friederich von Issendorf, Erbherr zu Düring, und Miterbrichter der Börde Beverstedt, Erbschenke des Herzogthums Bremen, und Quartals: Verschlags: Commissarius zu Alten: und Neuenswalde — im Bielande und Apelär — im Amte Berderkese — im Gericht Beverstedt — zu Lehe — im Amte Stotel — und im Lande Wursten, im 61sten Jahre seines Alters.

2.

Den 14ten Jan. wurde der Advocat, Herr Johann Hermann Gerhard Rose, zum Untergeichts: Secretarius; und der Advocat, Hr. Johann

Nalthasar Cammann, zum Bürgerworthalter in Stade erwählt.

3.

Zum Assessor des Königl. Hofgerichts ist, von Seien der Stadt Stade, ihr bisheriger Syndikus, Herr **Andr. Conr. Werner**, präsentiret worden.

4.

Nachdem der bisherige Grammatikus bey der Königl. Domschule zu Bremen, Herr **Ernst Ludewig Sartorius**, zur fernern Verwaltung seines Dienstes unvermögend geworden; so hat Königl. Reatierung den bisherigen Subeantor, Herrn **Johann August Kömbild**, zu seinem Nachfolger ernennet; Das Subeantorat aber dem 1748. zu Burlage, in der Grasschaft Diepholz, gebohrnen Studioſo theologiae, Herrn **Johann Christian Lullmann**, welcher in dem den 15. Febr. mit ihm angestellten Examine scholastico sehr viele Geschicklichkeit bewiesen, wieder conferiret.

5.

Den 4ten März ist Herr **Casper Kalkmann**, bisheriger Diaconus zu St. Johannis, und Conrector an der Domschule zu Verden, zum Prediger zu Ottersstedt, im Amte Ottersberg, ernennet worden.

Von seinem Leben und Schriften bis 1764. findet man in unsrer Verdischen Schulgeschichte Nachricht, S. 42 43. Zu den daselbst genannten beyden Schriften sind nachmahls noch gekommen: 1) Versuch einer neuen Erklärung der Worte Stephani. Apost. 1, 53. Man findet sie in des theol. Magaz. 3. B. 2. St. S. 229. Gegen diesen Versuch hat der berühmte Rector in Hamburg, Hr. J. M. Müller die Gegenwart

wart himmlischer Geister bey der feyerlichen Geseßgebung auf Sinai, in einer besondern, 1765. auf 4 B. in 8. gedruckten Schrift behauptet. 2) Historisch-eregerische Gedanken von der Salbung, über 1 Joh. 2, 20. 27. Sie stehen in des Neuen theol. Magazin 4ten Stück. S. 179. 3) Die Ehre des Ehestandes. Ein Glückwünschschreiben. Brem. 1765. 4. 4. Von der Ausbreitung des Christenthums durch die Kaufmannschaft. Brem. 1772. 4. Man sehe dieses Alten und Neuen 6ten Band, S. 384.

6.

Der bisherige Pastor zu Rade in der Ottersberge Zevenischen Präpositur, **Hinrich Otersen**, starb den 22sten März.

Einige Nachricht von ihm findet man im 2ten Bande, dieses A und N. S. 67. Zu der daselbst angeführten Schrift kann man noch seine bey der Einweihung der neuen Kirche zu Rade gehaltene Predigt sehen, welche 1769. hier in Stade, unter dem Titel: **Denkmahl göttlicher Güte**, gedruckt worden.

Zu seinem Nachfolger hat der Patron dieser Kirche, Herr Obercommissarius von Mackphail, in Celle, den Pastorn zu Altenwalde, Herrn **Michael Wilhelm Behn**, des jeeligen Mannes Schwiegersohn, wieder ernennet. (IV. Band, S. 394.)

7.

Der Amtmann zu Geestendorf, im Biolande, Herr **Ernst Johann Dieterichs**, hat die Gnaden-Pension erhalten. Seine Bedienung ist dem bisherigen Amtschreiber zu Bremervörde, Herr **Georg Ludewig von Reiche**, wieder zu Theil geworden.

8.

Der bisherige Amtschreiber zu Rothenburg, Herr

Ludolph Christoph Grote ist, unter eben dem Charakter, nach Stolzenau gesezet. Sein Nachfolger zu Rothenburg ist der als Titulär: Amtschreiber eine Zeitlang bey dem Amte Alt: und Neuenkloster gestandene Herr Johann Conrad Süllow.

9.

Zum Amtschreiber zu Nordholz ist der bisherige Amtschreiber, Supernum. zu Harburg, Herr Johann Friederich von Kronensfeld, ernannt worden.

10.

Das Amt, Alt: und Neuenkloster, hat der bisherige Gerichtsschulze in Göttingen, Herr Johann Hinrich Levin Augspurg, erhalten.

11.

Den 11ten May starb der Pastor zu Brameln, im Bielande, Johann Diederich Stelkenberg.

12.

Den 24sten May ist der bisherige zweite Prediger zu Drochtersen, Herr Johann Friederich Söhleke zum ersten, und der Candidat, Herr Georg Wilhelm Plate wieder zum zweiten Prediger daselbst, ernennet worden.

13.

Der bisherige Amtschreiber zur Stolzenau, Herr Johann Christian Bakmeister, ist als Amtschreiber, nach Bremervörde, und der Amts:
audi:

auditor zu Winsen, Herr Conrad Hermann Hinrich Hornbostel, als Supernumeraire: Amtschreiber nach Himmelpforten gesetzt worden.

14.

Herr Johann Hinrich Kerstens, bisheriger Past. Adj. zu Spieka im Lande Wursten, ist zum Prediger zu Bramel, im Bielelande; und der bisherige Candidat, Herr Jakob Gottlieb Benjamin Rolffs, zum Rector und Nachmittagsprediger in Bremervörde ernannt worden.

15.

Da der bisherige Aedilis der Stadt Stade, Johann Hinrich Gerkens, den 4ten Julii verstorben; so ist der bisherige Ahtmann und Chirurgus, Herr Johann Hermann Busse, dazu wieder erwählt worden.

16.

Der erste Prediger zur Balje, im Lande Kedingen, Johann Christoph Pollik, starb den 16ten Aug.

In Berden, woselbst er 1728. geboren, erhielt er 1752. das Infimac an der Königl. Domschule. No. 1761. wählte die Gemeinde zur Balje ihn zu ihrem zweiten, 1764. aber zu ihrem ersten Prediger.

17.

Die Stadt Buxtehude verlor den 24sten August ihren jüngsten Camerarius, Johann Hinrich Pape. In seinen Platz wurde des Pastors zu Apensen, Herr Adolph Erichs Bogts, Sohn, Herr Heint. Bogt den 6. Decbr. wieder zum Camerarius erwählt.

18. Der

18.

Der jüngste Diakonus daselbst, Herr Rudolph Gerhardt Behrmann, wurde, im August zum Diakonus zu St. Petri in Hamburg erwählt. Seine damalige Wahl entschied abermals das Loos. (S. den VI. Band, S. 372.) Zu seinem Nachfolger ist den 17ten Decbr. der Hamburgische Candidat, Herr Johann Simon Jaas, wieder erwählt worden.

19.

Philip Matthias Wagner, Königl. Commissionsrath und Herr zum Langenhof, im Kirchspiel Freyburg, starb den 5ten Septbr. im 75. Jahr seines Alters.

Er war ein Sohn des ehemaligen Consistorialraths und Superintendentens in Verden, Conrad Wagners.

20.

M. Gerhard Hinrich Schmidt, Past. emerit. zu Elsdorf, in der Börde Sittensen, starb den 14ten Octbr. 2t. 55 Jahr.

Als er 1748. Past. zu Elsdorf wurde, wünschte Hr. M. Ziegra, jetziger Canonicus am Dom zu Hamburg, ihm dazu mit einer Schrift auf 3 $\frac{1}{2}$ B. in gr. 4. Glück, worin er die Wichtigkeit der Gründe, womit — Edelmann seinen Irrthum zu schmücken suchte, daß Jesus nicht eigentlich der Sohn Gottes sey, erwies. In der Dedication derselben findet man einige Nachricht von seinem Leben. Da er in solche Gemüthsstände gerieth, daß er sein Amt nicht mehr verwalten konnte; so wurde er desselben 1763. entlassen; zu seinem Nachfolger aber Hr. Joh. Gust. Krull, damaliger Cantor an der Schule zu Stade von den Hrn. Patronen wieder erwählt.

21.

Der Drost und Richter zu Lehe, Herr Hermann Christian von Issendorf, ist den 2ten Novbr. von
der

der löbl. Bremischen Ritterschaft, an seines seel. Vaters, Johann Friederich von Issendorfs, Stelle, zum Landrath im 3ten Circul, erwählt worden.

22.

Otto Matthai, weiland Pastor zu Beverstädt, und Probst des Bremervörderischen Kirchenkreyses, starb den 15ten Novbr.

Er war zu Högeln, wo sein Vater Prediger war, geboren. Von 1727. bis 1746. war er Prediger zu Mulsun, ohnfern Stade. Mit der Pfarre zu Beverstedt erhielt er zugleich die Präpositur-Inspection. Im Jahr 1771. suchte und erhielt er, Alters und Unvermögens halber, seine Erlassung.

23.

Zum Conrector an der Domschule und Diakonus an St. Johannis Kirche in Verden ist Herr Johann Hinrich Boff, aus Quakenbrügge, von E. E. Rathe der Stadt Verden erwählt worden.

24.

Zu des Consistorial-Raths, Herrn Inselmanns Adjunct, in dem Pastorat bey hiesiger Garnison-Gemeine, ist der bisherige Candidat, Herr Johann Schnedermann, von Königl. Regierung, doch sine spe succedendi, ernennet, und den 19ten Decbr. ordiniret worden.

25.

Den 24sten Decbr. starb der oberste Prediger zu Oederquart, im Lande Heddingen, Hinrich Wilhelm Thiernig.

Et

Er ist No. 1729. zu Buxtehude, wo sein Vater, Samuel Thiernig, damals Rector war, geboren. Im Jahr 1759. wurde er Feldprediger bey dem Heffeschen Cavallerie-Regiment. Nach geendigten Kriege wurde er 1763. hieher gesetzt. Gedruckt liest man von ihm

1. Eine Predigt von der schweren Verschuldung der Menschen, die mit Gott, wegen der ungleichen Antheilung der zeitlichen Güter, nicht zufrieden sind. Sie stehet im IV. Bande der Brem. und Verd. Bemühungen, S. 167.

2. Eine Parentation von der Liebe, die Jesus den Seinen im Tode erweist. S. ade 1769. 4. Eine Recension davon findet man in dem I. Bande dieses A. und N. S. 354.

26.

Johann Diederich von Bremen, hiesiger Land- und Ritterschafts-Secretarius (Siehe I. Band, S. 291.) starb 1773. den 28. Decbr.



II. Schrif

II.

Schriften.

I.

Observationum philologicarum fasciculum
exhibet — W. RODDE, Gymn. Stad.
Rector. Stad. 1773. 1 $\frac{1}{2}$ B. in 4.

Mit dieser Schrift lud der Hr. Rector zur Anhörung einiger Reden ein. Der darin enthaltenen Observationen sind viere. In der ersten wird untersucht, was bey den Griechen eigentlich eine Syllaba barytona und vox barytona heiße; in der zweiten wird gezeigt, in wiefern man sagen könne, daß I Joh. V. 7. in der Syrischen Uebersetzung gelesen, oder nicht gelesen werde. In den ältern Ausgaben findet sich diese Stelle nicht. Regid. Gurbier hat sie zuerst in die seinige eingerückt, und sie aus Tremellii Anmerkungen genommen. Diesem sind Knorr und Schaaf in ihren nachherigen Ausgaben gefolgt. Die dritte handelt vom Schva composito unter dem litteris gutturalibus, und die vierte liefert einige Aehnlichkeiten der französischen und griechischen Sprache.

2.

Bewährtes Mittel wider den Frost der Glieder.

Es stehet in den Göttingischen Gemeinnützigen Abhandlungen. 1773. S. 417.

3.

Von Erdbeeren.

In diesem Aufsatz des Hrn. P. Lünings zu Hamelwörden, der in dem Hannov. Magazin 1773. S. 431. stehet, wird man gewarnt, diejenigen Pflanzen, welche keine Erdbeeren, sondern bloße Blumen tragen, nicht gänzlich von den Erdbeerenbetten zu vertilgen, weil sie die übrigen durch ihren, vom Winde verbreiteten feinen Staub frucht- und tragbar machen.

4. Ad

Ad orationem solemnem DE REGULIS QUI-
 BUSDAM GENERALIORIBUS, IN JUVENUM
 INSTITUTIONE OBSERVANDIS, qua Io. AUG.
 ROEMHILD — de mandatum sibi præcepto-
 ris Grammatici munus d. xv. April — aufpi-
 cabitur — audiendam — invitat HENR.
 GERH. MEIER, Rector. Brem. 1773. 3B. in 4.

Diese Einladungsschrift läſſet sich sowol wegen ihres In-
 halts, als wegen des schönen Lateins, darin sie abgefaßt
 ist, nicht anders, als mit vielem Vergnügen, lesen.
 Nachdem der Hr. Verfasser im Anfang von d. n. so ge-
 nannten Real-Schulen geredet, und was dagegen zu er-
 innern, gleichsam im Vorbeygehen, gezeigt hat; so
 kommt er auf die andere Gattung der Schulen, die man
 Philologische nennet, und zu der auch die Königl. Doms-
 schule zu Bremen gehöret. Philologische Schulen
 aber nennet er diejenigen, in welchen hauptsächlich die
 alten klassischen Schriftsteller zu dem Ende und in der
 Absicht, tractiret werden, daß die Untergebenen eine
 gute Kenntniß vieler, ihnen dereinst nützlichen Dinge
 und Wissenschaft erlangen, die Natur und Beschaffen-
 heit einer männlichen und progmatishen Beredsamkeit
 recht einsehen lernen, und dieselben demnächst im Reden
 und Schreiben nachahmen mögen. Hier findet nun der
 Hr. Rector, nachdem er solchen Schulen kürzlich das
 Wort geredet hat, Gelegenheit, die eigentliche Bedeu-
 tung und den weiten Umfang des Wortes Philologie zu
 erklären, und dabey zu erinnern, daß der vornehmste
 Gegenstand derselben zwar die von Gott eingegebenen
 Originalschriften des A. und N. T. wären, daß man
 aber dabey nicht glücklich genug seyn könne, wo man
 sich nicht darauf durch eine sehr vertraute Bekanntschaft
 mit den alten klassischen Schriftstellern gehörig vorbe-
 reitet hat. Hier finden diejenigen zugleich eine kleine
 Lectio, welche die klassischen Schriftsteller gerne aus
 den Schulen verbannen wollen. Der weite Umfang der
 Philologie verlanget verschiedene Hülfsmittel. Und weil
 unter denselben die Grammatik oben anstehet; so zei-
 get der Hr. R. nun, daß die Wort zwar ehemals eine
 ausgebreitete und prächtigere Bedeutung gehabt, und
 bey?

beynahe eben das, was das Wort **Philologie**, zu erkennen gegeben habe, heut zu Tage aber gemeiniglich nur von den ersten Anfangsgründen einer Sprache gebraucht werde: und doch auch in diesem Verstande von sehr erheblichen Nutzen, so wie derjenige, der sie Amts halber zu treiben hat, und daher in dem Schulcollegiis **Grammaticus** heißt, aller Achtung, wenn er seine Pflicht treulich erfüllet, würdig sey. Hierauf folgt eine kurze Nachricht von dem Leben des neuen Grammatikus.

Hr. **Joh. Aug. Kömbild** ist 1739. den 27. Novbr. zu grossen Salza, im Magdeburgischen geböhren. Die erste Anweisung zu Sprachen und Wissenschaften erhielt er in der Schule seiner Vaterstadt, an welcher sein Vater, **Joh. Matthias Kömbild**, selbst, als Lehrer, stand. Nachher wurde er nach Magdeburg in die Unterweisung des berühmten **R. Goldhagens** geschickt. Er genoss dieselbe 2 Jahrlang mit vielem Nutzen. Nach Verlauf derselben kam er in die lateinische Schule des Hallischen Waisenhauses, und blieb darin so lange, bis seine Lehrer ihn zu akademischen Vorlesungen reif genug achteten. Er besuchte dieselben über 4 Jahrelang. Nach vollendetem akademischen Jahren wurde er Hauslehrer bey den Kindern des Hrn. Amtmanns **Cordezmänn** zu Berden, und erhielt 1766. den Ruf zum Subcantorat in Bremen, welches er numehro mit dem Grammatikat verwechselt.

5.

Salomons, des weisesten Königs und Predigers, Kunst, sich auf der Welt, in wahrer Gottesfurcht immer zu freuen und vergnügt zu leben — mit **J. H. Pratzens** Vorrede von dem, was **Salomons Prediger dunkel und schwer macht**, ans Licht gestellet von **Alex. Bromberg**, Past. Hamburg 1773. 15 B. in 4.

Es ist die eine neue Auflage der im IVten Bande, S. 400. von uns erwähnten Schrift. Sie hat aber verschiedene Verbesserungen und Zusätze, und einen besondern Anhang erhalten, darin die in dem Predigerbuche oft vorkommende Redensart: **Was unter der Sonne ist**, untersucht wird. Nach dem Hrn. Verfasser

ser heißen Salomons Worte: Alles, was unter der Sonne ist, oder geschieht, ist Eitel, Mühe und Jammer, so viel: Unsre Welt oder Erdkugel mit allen ihren Einwohnern ist der Eitelkeit und Vergänglich-keit unterworfen; keinesweges aber Sonne, Mond und Sterne, oder das übrige Weltssystem, als welche viel- mehr auszunehmen sind.

6.

Etwas vom medicinischen Nutzen der Nessel.
Von Hr. Past. Lünig zu Hamelwörden. Stehet
im Hannöv. Magazin 1773. S. 655.

In der Gegend, wo der Hr. Pastor wohnt, kocht man den reifen Saamen der Nessel in Wasser, oder Milch, und giebt ihn den Kindern, mit vielen Nutzen, gegen die Würmer, ein. Hiebey ist die Frage aufgeworfen: Ist dieser medicinische Nuze des Nesselsaamens sonst schon bekannt? Und ist von dem Gebrauch desselben, zu gedachtem Endzweck, kein anderweitiger Schade zu besorgen?

7.

**Biblische Vorlesungen, in einem Sendschrei-
ben an die gesamte Geistlichkeit — mitgetheilet von
Johann Hinrich Pratzje. Stade 1773. 6 B. in 4.**

Es sind vor einiger Zeit einige Veränderungen in dem öffentlichen Gottesdienste, zu desto vortheilhafter Ein-richtung desselben, gemacht worden. Diese betreffen in-sonderheit eine mehrere Behandlung des Wortes Got-tes. Es sollen nemlich am Sonntage, in den Betstun- den, und in der Vesper gewisse Stücke der h. Schrift den Gemeinen vorgelesen, und bald kürzer, bald etwas weitläufiger durch Lehre, Ermahnung, Warnung, Trost und Gebet zur Erbauung angewendet werden. Wie solches am süglichsten geschehen könne, wird hier in eini- gen Exempeln gezeigt. Die Texte sind aus verschiedenen Büchern der Bibel genommen, und auf verschiedene Art und Weise behandelt worden. Am Sonntage sind
Matth.

Matth. III. und Hebr. I. in den Bestunden 1 Mos XIII. und Sprüche Sal. II. und in der Vesper Ps. CXXX. und Jes. I. v. 2-20. zur Probe gebraucht worden.

8.

Sollen Kinder von guten Sitten gar kein Plattdeutsch reden?

Diese Frage beantwortet der Hr. P. Kalckmann zu Werden in dem Hannöv. Magazin 1773. S. 791. Nach seiner Meinung sollte man es ihnen wenigstens im Umgange mit ihren jungen Freunden, und in den Gesprächen mit geringern Personen erlauben. Ich würde bey dieser Sache nur noch diese Erinnerung hinzugesetzt haben, daß, wenn man ihnen den Plattdeutschen Dialect verstattete, man doch dahin zu sehen hätte, daß sie sich nicht auch zugleich an die rauhe und das Ohr beleidigende Pronunciation des gemeinen Mannes gewöhnten. Uebrigens ist bey der Note d) S. 799. zu merken, daß Johann Goddersen nicht Prediger zu Hamelwörden, im Lande Redingen, sondern zu Hammelwarden, im Oldenburgischen, gewesen sey.

9.

Die wahre Gottheit Jesu Christi aus dem ihm zukommenden Werke der Schöpfung über Joh. I. 1 : 14. erwiesen von Joh. Hinr. Pratsje.

Diese Rede siehet in des Hrn. P. Goezens Neuen Sammlung erbaulicher Canzel-Reden, und zwar in dessen sechsten Theile, S. 1-44. In dem ersten Theile dieser Predigt wird gezeigt, daß die Schöpfung Jesu Christo in der h. Schrift zugeschrieben werde. In dem zweiten wird bewiesen, daß die Schöpfung ein Werk sey, welches Niemand, als Gott allein, habe verrichten können. Und in dem dritten wird daraus der Schluß: Jesus ist wahrer Gott, hergeleitet und erläutert.

Johann Georg Olbers — schriftmäßige und erbauliche Betrachtungen über die letzten Dinge. Erster Band von dem Tode und von der Unsterblichkeit der Seelen. Mit einer Vorrede von schriftmäßigen und erbaulichen Predigten von Joh. Hinr. Pratz.

In diesem Bande sind folgende Betrachtungen enthalten. I. II. Heilsame Betrachtungen des Todes. III. Die Nothwendigkeit der Todesbetrachtungen. IV. Der klägliche Ursprung des Todes. V. Gottes richterliche Verordnung des Todes. VI. Daß die göttliche Weisheit wichtige Ursachen gehabt habe, auch über Gläubige den Tod zu verhängen. VII. Das Ziel des menschlichen Lebens. VIII. Die Verlängerung und Verkürzung des menschlichen Lebens. IX. Die Pflichten der Menschen bey der verborgenen Todesstunde. X. Von den Vorboten und Anzeigen des Todes. XI. Die Abbildung eines Christen, der sein Ende freudig und ruhig erwartet. XII. Die Befreyung von der Furcht des Todes. XIII. Das sündliche und verwerfliche Verlangen nach dem Tode. XIV. Das heilige, und Gott wohlgefällige Verlangen nach dem Tode. XV. Erbauliche und heilsame Betrachtungen über einen unerwarteten und plötzlichen Tod. XVI. Gottes Absichten bey Verlängerung der Krankheiten zum Tode. XVII. Die gnädige und mächtige Hilfe Gottes in den angstvollen Todesstunden der Gläubigen. XVIII. Der getrostete und freudige Muth einiger Christen bey der Annäherung ihres Lebensendes. XIX. Einige Betrachtungen über den Zustand der Sterbenden insgemein. XX. Das gebührende Verhalten der Nachgeliebten gegen Verstorbene. XXI. Erbauliche Betrachtungen über das Schicksal des menschlichen Leibes nach dem Tode und im Grabe. XXII. Allgemeine Betrachtung über die Unsterblichkeit der Seelen. XXIII. Daß die Unsterblichkeit der Seelen nach der göttlichen Offenbarung völlig gewiß und ungezweifelt sey. XXIV. Einige der vornehmsten Einwürfe gegen die Unsterblichkeit der Seele. XXV. Der Zustand abgeschiedener Seelen insgemein. XXVI. Der selige Zustand

Zustand der im Glauben abgesehenen Seelen. XXVII. Der anselige Zustand derjenigen Seelen, die im Unglauben abgesehen sind. Man siehet, daß dies lauter wichtige und betrachtungswürdige Materien sind. Und diese Materien sind insgesamt schriftmäßig und erbaulich vorgetragen. Dis hat zu der Vorrede von schriftmäßigen und erbaulichen Predigten Gelegenheit gegeben. Auf dieselbe folget eine Nachricht von des seel. P. Olbers Leben und Schriften. In dieser findet sich, auf der andern Seite eine Irrung in den Jahrszahlen. Denn Ludolph Olbers Sohn: Christian, ist 1648. Vicarius zu Wremum; und der andere Sohn: Thomas, 1669. Pastor zur Dese geworden.

II.

Johann David Nikolai, des Königl. Athenai und der Domschule zu Bremen Subrectors, Predigt von dem Vertrauen auf Gott über das Evangelium am XV. Sonntage nach Trinitatis in der St. Petri Domkirche 1773. gehalten. 2 $\frac{1}{2}$ B. in 8.

Von dem Vertrauen auf Gott wird in dieser Predigt dergestalt gehandelt, daß erst die Beschaffenheit desselben erwogen, und dann die Bewegungsgründe dazu angeführt werden. Die ganze Rede ist so abgefaßt, daß man von ihr auf die Geschicklichkeit und Beredsamkeit ihres Verfassers einen sichern Schluß machen kann.

12.

Kurzgefaßte Erläuterung der Texte, über welche an den Fast: Buß: und Bettagen des 1774sten Kirchenjahrs, in den Herzogthümern Bremen und Verden soll gepredigt werden. Stade 1773. 5 B. in 4.

Die diesmaligen Texte sind Matth. XI. 28. 29. 30. Jer. III. 12. 13. und Röm. II. 4. 5.

13.

Dankbare Empfindungen einer Seele, die Gott aus Gefahren errettet, und mit Wohlthaten geseegnet hat. Eine Predigt am Bußfast- und Bettage — über Ps. CXVI. 12. 13. 14. von P. Brandt, Past. zu Bederkese, im Herzogth. Verden. 2 $\frac{1}{2}$ B. in gr. 4.

Von der Kanzelberedsamkeit des Hrn. P. Brandts haben wir im 5ten Bande, S. 407. schon eine Probe angeführt. Derselben giebt die gegenwärtige Predigt nichts nach. Ja! sie scheint uns noch Vorzüge vor derselben zu haben. Wenigstens läßt sie den Text nicht unberührt, sondern erläutert ihn allenthalben kurz und gut.

14.

Festliche Wünsche aufs neue Jahr. 2 Bogen in gr. 8.

15.

Scherzhafte und zärtliche Wünsche aufs neue Jahr. 2 B. in gr. 8.

Man kennet den Inhalt und die Beschaffenheit dieser Blätter schon aus mehreren vorhergegangenen Versuchen.

16.

Calendar für junge Kinder auf das Jahr Christi 1774. 2 B. in gr. 8.

Man hat in den neuern Zeiten angefangen, die Kalender zur Ausbreitung mancher Kenntnisse zu gebrauchen. Daher hat man historische Kalender, genealogische Kalender, Oekonomische Kalender, Gartenkalender, Theatral-Allmanache, Kunst-Allmanache, Toilet-Allmanache, Musen-

Musen-Almanache &c. Es war also ein glücklicher Einfall des hiesigen Hrn. P. Watermeiers, den Kalender auch zum besten kleiner Kinder anzuwenden. Die Einrichtung desselben ist diese: Jeder Monath nimt zwei Seiten ein. Ueber jeder Seite stehet ein kurzes Deutsches Distichon, welches wichtige Wahrheiten oder Lehren für Kinder in sich fasset. Durch die 52 Sonntage im Jahre ist die ganze Glaubenslehre in kurzen Sätzen vertheilet. Bey jedem Tage ist etwas angebracht, das den Kindern zu wissen nöthig, und ihrem 3 bis 6 jährigen Alter angemessen ist. Hinter jedem Monathe sind die darin vorkommenden Gedächtnistage, die vermuthliche Witterung, der Sonnen Auf- und Niedergang, die Tages- und Nachtlänge, und der Mondwandel bemerkt. Bey dem Januarius und Februarius werden die Buchstaben und Sylben und dadurch das Lesen deutscher und lateinischer Schriften, samt den Unterscheidungszeichen; bey dem März das Zählen; bey dem April die nöthigsten Kalender-Nachrichten; bey dem May etwas aus der Geographie; bey dem Junius und Julius etwas aus der Historie; bey dem August etwas aus der Genealogie; bey dem September etwas aus der Moral; bey dem October allerhand, im gemeinem Leben vorkommende Berechnungen; bey dem November allerhand vermischte Dinge; und bey dem December etwas aus der Physik gelehrt. Der Anhang, oder die Zugabe, enthält I. eine kurze Kirchengeschichte in Versen. II. Die Biblischen Beweise zu den auf die Sonntage vertheilten Sätzen der Heilsordnung. III. Eine Sammlung kurzer Gebeter. Den Schluß machen die in Verse gebrachten 10. Gebote, und der christliche Glaube. Verständige Eltern können von diesem Kalender einen guten Gebrauch machen. Das Institut ist an sich gut, und kann immer besser eingerichtet werden. Ich zweifele auch nicht, daß der Hr. Verfasser, nach einmal gebrochener Bahn, in Zukunft nicht mehrere Nachfolger haben dürfte.

Rechte Kern und Inhalt des christlichen Lebens, über den ersten und letzten Vers der Epistel am ersten Advent, wie auch die vernünftige und unvernünftige Eigenliebe der seeligen und unseeligen Gemüther zu jener Ewigkeit über die Bergpredigt Christi deutlich vorgestellt und unterschieden. Nebst einer kurzen Anweisung, wie die Gemüthsbeschaffenheit der Seeligen aufs sicherste zu erlangen. 5 B. in 8. Ohne Anzeige des Orts und Jahrs.

Diese Schrift, die ohne Censur und Licenz auswärts, vermuthlich in der Stadt Bremen, gedruckt worden, hat, wie man auch bey dem ersten Durchblättern leicht sehen wird, keinen gelehrten von Profession zum Verfasser. Sie ist ein Werk eines Windmüllers zu Achim, ohnfern Bremen, Namens Weidenhöfer. Sie bestehet, wie auch der Titel schon ergiebet, aus 3 Theilen, wovon das erste in Form einer Predigt ausgearbeitet ist. Man siehet aus diesen Bogen wol, daß er mehrere Erkänntnis als andere seines gleichen habe: hoffet nach der Liebe auch, daß er bey dem Druck dieser Blätter eine ganz gute Absicht gehabt haben mag; wundert sich aber gleichwol, daß der gute Mann es nicht empfunden habe, daß er gar nicht zum Schriftsteller gemacht sey. Wir wollen hier gar nicht die an sehr vielen Orten fehlende Präcision der Sätze und Ausdrücke, die dem Vorbilde der heilsamen Lehre nicht völlig gemäß sind, rügen. Bey einem Manne von seinen Umständen muß man manches übersehen, entschuldigen und zum Besten lehren, was bey einem andern getadelt und geahndet werden müste. Aber wer ein öffentlicher Schriftsteller, und Verbesserer der Sitten werden wolte, der sollte doch seine natürliche

Logik

Logik besser, als unser Weidenhöfer, cultiviret, und die Sprache, darin er schreibt, besser gelernt haben. In allen 5 Bogen findet sich kaum eine Periode, die nicht ihre offenbare Fehler habe. Man wundert sich nur, daß der Mann es wagen mögen, nicht nur dem hiesigen, sondern auch dem Hannöverischen Consistorio, und der theol. Facultät in Göttingen, man weiß nicht, aus was Ursachen, und zu welchem Ende, Abdrücke dieser seiner Schrift zuzusenden. Das hiesige Königl. Consistorium hat ihm sein Landesverordnungen widriges Verfahren verwiesen, und alle anderweitige Schriftstellerey untersagt.



III.

Confirmation der unter den Kirch- und
Schullehrern beyder Herzogthümer er-
richteten Trauerpfennings-
Gesellschaft.

Ihrer Königlichen Majestät von
Großbritannien und Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit zu Braunschweig und Lün-
neburg 2c. 2c. Wir, zum Consistorio der Her-
zogthümer Bremen und Verden verordnete
Geheimer Rath, Regierungs Rätthe, Can-
zellen Director und Rätthe.

Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt die gesamten Pres-
diger in den hiesigen Herzogthümern Bremen und
Verden, sowol auf dem Lande, als in den Städten,
imgleichen die Lehrer an den Schulen in den Städten
Stade, Buntehude und Verden Uns, durch den Ge-
neral-Superintendenten Pratje, zu vernehmen gege-
ben, daß sie unter sich eine Trauerpfennings-Gesell-
schaft verabredet haben, welche auf folgenden Puncten
beruhe:

I. Gleich bey der Zusammentretung dieser Societät,
welche a dato an geschiehet, bezahlet jedes Membrum
einen Reichsthaler.

2. Die:

2. Dieser wird an die Superintendenten, Pröbste, und in den Städten Stade und Buxtehude an die Seniores, von denselben aber an den General-Superintendenten Pratzje geschickt.

3. Wenn jemand aus der Societät stirbt; so wird dies Geld alsofort an desselben Erben, welche diese auch seyn mögen, bezahlt, von den Gliedern der Societät aber zum künftigen Sterbefall sogleich ein Reichsthaler hinwiederum hergeschossen.

4. Die Aufsicht und Direction dieses Instituti übernimmt der General-Superintendent Pratzje unentgeltlich für sich und seine Successores in officio.

5. Weil dieses Institutum zur Absicht hat, daß die Pension sich in jedem Falle gleich bleibe, folglich nie grösser, oder kleiner werde; so ist beliebt:

a) Daß, wenn jemand einen Adjunctum, es sey sine oder cum spe succedendi, erhält, dieser so lange nicht nöthig habe, der Gesellschaft beizutreten, als derjenige, dem er adjungiret ist, noch lebet.

b) Daß eines verstorbenen Predigers Erben, durante anno gratiæ, den Beitrag continuiren müssen: weil sonst von der Stelle ihres Erblassers mittlerweile, bey einem andern Sterbefall, nichts contribuiert, und die Pension folglich verringert würde.

c) Daß, wenn jemand ausserhalb Landes vociret, oder ab officio removiret wird, er eo ipso, ein Mitglied dieser Gesellschaft zu seyn, aufhöre.

Mit dem Ersuchen, daß Wir geruhen möchten, dieses Institutum nicht nur für ihre Personen, sondern auch ratione ihrer Nachfolger im Amte zu confirmiren, und da die jetzt lebenden Lehrer an der Königl.

Dohms

Dohms:Schule in Bremen; noch zur Zeit nicht mit eingetreten sind, ihnen und deren Nachfolgern im Amte doch fren zu geben, sich künftig annoch collegialiter zu adsociiren. (*)

Wie diese Societät nun eine sehr gute Absicht hat; so tragen Wir kein Bedenken, dem Gesuche zu deferiren: confirmiren und bestätigen, Namens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, demnach vorstehendes Institutum, wie es von Wort zu Wort lautet, hienit dergestalt und also, daß Wir nicht nur, so viel die jetzt associirte Glieder anbetrifft, über die Aufrechthaltung desselben halten wollen, sondern auch deren Successores in officio demselben beizutreten schuldig seyn sollen: wobey jedoch sowol die jehigen, als künftigen Lehrer an der Königl. Dohms:Schule in Bremen Frenheit behalten, dieser Gesellschaft demnächst annoch mit beizutreten. Gegeben, unterm Königl. und Churfürstl. Consistorial - Insiegel, und gehöriger Unterschrift. So geschehen, Stade, den 24sten Junii 1773.

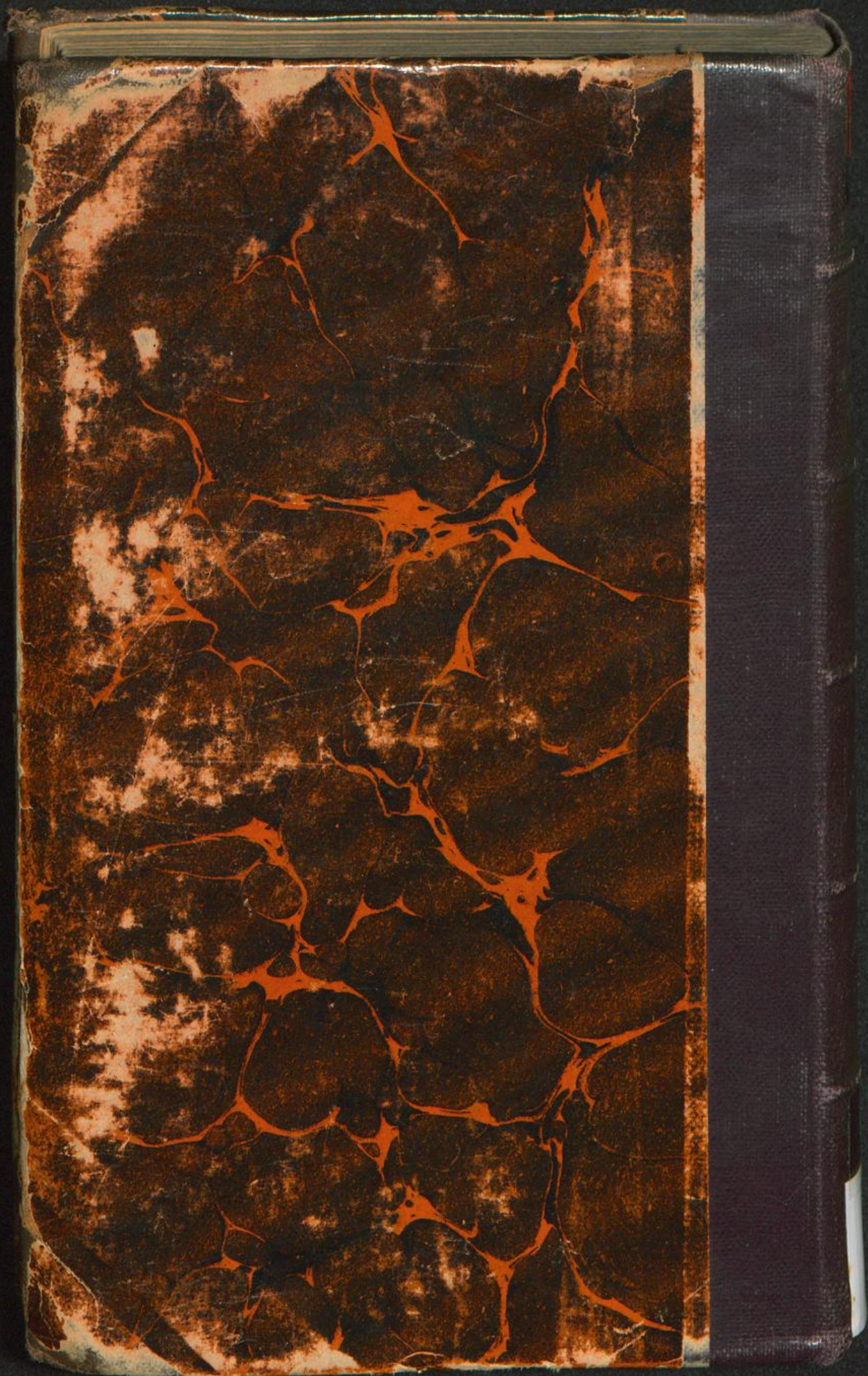
(L. S.)

B. f. v. Bodenz
hausen.

L. J. Freyherr
v. Bülow.

L. v. d. Decken.

(*) Dis ist auch, vor dem allerersten Sterbfall noch geschehen.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches

©Eastman Kodak Company, 1997



Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



© The Tiffen Company, 2000

KODAK Gray Scale



Kodak
LICENSED PRODUCT

A 1 2 3 4 5 6 **M** 8 9 10 11 12 13 14 15 **B** 17 18 19

